erm.

95 ma – 5

<36638850950016

<36638850950016

Bayer. Staatsbibliothek

Beiträge

zum

Mecklenburgischen

Staats- und Privat-Recht.

Vom

Hof- und Land-Gerichts-Assessor

von Kamptz

zu

Güstrow.

Fünfter Band.

Neustrelitz und Leipzig,

bei Ferdinand Albanus.

1802.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts-Anzeige.

XIX. Litteratur des Mecklenburgischen Civil-, Staats- und Lehn-Rechts. (S. 1 bis 192.)

XX. Skizze des Hof- und Landgerichtlichen Appellations-Processes. (S. 193 bis 284.)

XXI. Von dem Rechte des Herzoglich-Mecklenburgischen Hauses zur Präsentation eines Reichs-Cammer-Gerichts-Beisitzers. (S. 285 bis 306.)

XXII. Aeltere Mecklenburgische Canzlei-Ordnungen, als Nachtrag zur Geschichte der Justiz-Canzleien in Mecklenburg. (S. 307 bis 382.)

XXIII. Aphorismen, von 25 bis 36. (S. 383 bis 458.)

XIX.

Litteratur

des

Mecklenburgischen

Civil- Staats- und Lehn-Rechts.

Abgeschlossen am 31sten December 1800.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Uebersicht.

Erster Abschnitt. Litteratur des Civil-Rechts.

I. Im 16ten Jahrhundert (§. I.)
II. Im 17ten Jahrhundert
A. größere Werke (§. II.)
B. kleinere Schriften (§. III.)
III. Im 18ten Jahrhundert.
A. eigentliche Wissenschaft.
1) einheimische Schriftsteller
a. größere Schriften (§. IV.)
b. kleinere Schriften (§. V.)
2) auswärtige Schriftsteller (§. VI.)
B. Hülfs-Wissenschaften (§. VII.)

Zweiter Abschnitt. Litteratur des Staats-Rechts.

I. Im 16ten Jahrhundert (§. VIII.)
II. Im 17ten Jahrhundert
A. Erste Hälfte (§. IX.)
B. Zweite Hälfte (§. X.)
III. Im 18ten Jahrhundert.
A. Erste Hälfte desselben
AA. öffentliche Schriften (§. XI. u. XII.)

BB. Privat-Schriften
a. Staats-Recht (§. XIII.)
b. Hülfs-Wissenschaften (§. XIV. u. XV.)
B. Zweite Hälfte.
AA. Oeffentliche Schriften (§. XVI.)
BB. Privat-Schriften über
a. das Staats-Recht (§. XVII.)
b. Hülfs-Wissenschaften (§. XVIII.)

Dritter Abschnitt. Litteratur des Lehn-Rechts.

I. Im 16ten Jahrhundert (§. XIX.)
II. Im 17ten Jahrhundert (§. XX.)
III. Im 18ten Jahrhundert
A. einzelne Schriften (§. XXI.)
B. Sammlungen (§. XXII.)
C. Systeme (§. XXIII.)

Erster

Erster Abschnitt.

Litteratur des Civil-Rechts.

§. 1.

I. bis zum 16ten Jahrhundert.

Bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hatte Mecklenburg, die wenigen, kaum hieher gehörigen, Vorschriften der ersten Policei-Ordnung abgerechnet, keine eigene Gesetz-Gebung für Civilrechtliche Verhältnisse; einige allgemeine Gewohnheiten und ein Aggregat örtlicher Gewohnheits-Rechte waren die Quellen des besondern Mecklenburgischen Privat-Rechts. Die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, die Consistorial-Ordnung und die nachherigen Policei-Ordnungen waren die ersten, schriftlich abgefaßten, obwohl dürftigen, Entscheidungs-Quellen, welche das Mecklenburgische Civil-Recht im 7ten Decennium dieses Jahrhunderts erhielt.

Von einer wissenschaftlichen Cultur desselben findet man aber bis gegen das Ende dieses

Säculums keine Spur; vielleicht dürfte hier der Fall eintreten, daß, die, des eigenthümlichen Mecklenburgischen Rechts-Kundigen des Schreibens, wenigstens einer, selbst dem derzeitigen Geniusanalogen, wissenschaftlichen Mittheilungs-Gabe nicht ganz kundig, die des Schreibens Erfahrnen aber des eigenthümlichen Mecklenburgischen Rechts unkundig waren, oder die, zur Cultur desselben verwandten, und dem Studium der Glossatoren entzogenen, Stunden für verloren hielten; ich schreibe dieses unbeschadet der Achtung, welche jeder Mecklenburger für die treflichen Männer so gerne fühlt, denen wir die erste schriftliche Grundlage unsrer glücklichen Verfassung mit verdanken, und auch den Professoren des Rechts auf der Vaterländischen Universität Rostock, einem Wolterstorff, Tratziger, (s. Rost. Etwas Th. 2. S. 5. S. 547. und S. 674. Th. 3. S. 171.) Freudemann, Rösler, Novesian, († 1559) Hofmann, Bouk, Panklow, Hegendorf, Oldendorp, († 1567. Rostocksch. Etwas Th. 1. S. 76.) Strub, Godelmann, († 1611. s. Rost. Etwas Th. 1. S. 42.) Luschow, († 1601) Bording, († 1616 das. S. 297.) Niebur, Graße, († 1595. s. Rost. Etwas Th. 1. S. 45. 398.) Kirchhoff, († 1580. s. Rost. Etwas Th. 1. S. 195. und S. 811.) Albin, († 1602.) verdunkele ich wahrlich nicht den Ruf großer Civi-

Civiliſten, wenn ich mich, mit ihren unmittelbaren Amts-Nachfolger Johann Sibrand, in der, im folgenden §. angeführten, Centuria, darüber wundere, daß ſie das Mecklenburgiſche Recht nicht mit zum Vorwurf ihrer litterariſchen Thätigkeit machten!

Mehrere Mecklenburgiſche Staats-Männer dieſer Periode waren zwar Schriftſteller; allein die derzeitigen Verhältniſſe des Herzoglichen Hauſes fixirten ihre Aufmerkſamkeit mehr auf das, ihnen ohnehin näher liegende, Staats-Recht, deſſen Cultur ſie durch bekannte genealogiſche Träume vom Antyrins, Bucephalius, und dergl. einen hohen Schwung zu geben, wähnten.

Es war aber derzeit nicht zu erwarten, daß ein Gelehrter ſich von ſeiner juſtinianiſchen und fabulös-publiciſtiſchen Höhe, von ſeinen civiliſtiſchen Grübeleyen, zur wiſſenſchaftlichen Cultur des Mecklenburgiſchen Civil-Rechts ſollte herabgelaſſen und das Verdienſt eines Commentars oder einer Unterſuchung über die neue Mecklenburgiſche Privatrechtliche Legislation, oder über einen beſondern Vorwurf des Mecklenburgiſchen Rechts, dem hohen Rufe eines Commentars über die Inſtitutionen oder der Deduction einer fabelhaften Genealogie ſeines Fürſtens ſollte vorgezogen haben. a)

a) Eine Ausnahme hievon dachte indeſſen David

Der Doctor Johann Friedrich Husan bestimmte sich indessen, in besonderer Beziehung auf Mecklenburg eine eigene Abhandlung, den bekannten Tractat: de servis sive hominibus propriis, herauszugeben; [b]) die erste eigene Abhandlung aus unserm Privat-Rechte.

Einzelne Privat- oder öffentliche streitige Fälle veranlaßten über dem um eben diese Zeit einige dürftige Erörterungen dieser einzelnen Gegenstände des Mecklenburgischen Privat-Rechts, welche in, zum Theil volumineusen, Sammlungen von Rechts-Gutachten öffentlich erschienen. So enthielten nicht allein Mynsinger Singul. obs. Cent. I. obs. 11. 74. Cent. 4. obs. 34. 78. 79. und Cent V. obs. 1. und Gail de pace publica Lib. 1. c. 1. n. 46. Lib. 1. c. 13. n. 19. und 20. einige Mecklenburgische Fälle, größtentheils die Bülowschen, Kamptzschen, Preenschen, Stralendorfschen und andre Landfriedensbrüche betreffend,

vid Chyträus in Ansehung des Mecklenburgischen Geistlichen Rechts zu machen, führte seinen Vorsatz aber nicht aus.

b) Gewöhnlich, aber mit Unrecht, wird diese Abhandlung seinem Vater, dem Canzler Husan, zugeschrieben; sie erschien zum zweiten Mahle 1699 zu Hamburg in 4. (der Verfasser starb 1592 in der Blüthe seines Alters s. Rostockisches Etwas, Th. II. S. 393.)

send, und Henningii Goden consilia Marpurgensia (1544. fol.) im Vol. 1. consilio 26. n. 90. Hieronimy Schuirpff Consilia (Francf. 1553. fol.) Cent. II. p. 168. n. 13. Ioan. Rudelii Consil. Vol. II. p. 147. n. 10. kurze Digressionen über die Gültigkeit des Lübschen Rechts in Rostock, so wie Hier. Schuirpff Consil. Cent. III. cons. 51. einiges über das dotalitium, sondern besonders des Rostockschen Professors D. Laurentii Kirchhoff, im Jahre 1568 zu Frankfurt zum ersten, und 1605 zum zweiten Mahle herausgekommenen, Responsa Jurisconsultorum Germaniae, oder, wie sie bei der zweiten Ausgabe genannt wurden, Laurentii Kirchhofii atque aliorum Ictorum consilia [c]) Untersuchungen über mehrere Theile des Mecklenburgischen Rechts und seines Collegen, Michael Grassi (Professors des Codex zu Rostock und nachher Mecklenburgischen Canzlers † 1595.) receptae sententiae (Th. II. Rost. 1582. fol.) über einige Momente des Rostockschen Stadt-Rechts, z. B. Mortis causa qu. 11. n. 4. [d])

c) S. Rostocksches Etwas, Th. I. S. 812.

d) Außer den, unten anzuführenden, Fällen aus dem Staats- (§. VIII.) und Lehn-Recht (§. XIX.)

Dem Rostockschen Stadt-Recht widmete Heinrich Camerarius (Räthlicher Professor der Institut. zu Rostock † 1601. s. auch Rost. Etwas Th. 1. S. 739.) im Jahr 1597. sein Projectirtes und mit dem iure Lubecensi conferirtes Rostockisches Stadt-Recht: und die collectio rerum iudicatarum Lubecensium et Rostochiensium, e) wovon aber ersteres noch lange nach seinem Tode, und letzteres noch bis jetzt Manuscript geblieben ist.

§. II.

II. im 17ten Jahrhunderte

A. größere Werke.

Im siebenzehnten Jahrhunderte erhielt die Wissenschaftliche Cultur des Mecklenburgi-

(§. XIX.) gehören hieher Vol. I. consil. 37. über den Jurisdictions-Streit zwischen Rostock und Wismar, Vol. II. consil. 17 — 22. von einem Rostockschen Testamente, und consil. 32. vom Landfriedensbruch der von Berline.

e) Ueber den langwierigen, in diese Periode gehörigen, Proceß der von Flotow wider die Herzöge von Mecklenburg wegen der Stadt Malchow (von 1494—1619.) hat einige Jahrhundert später Harpprecht im Staats-Archiv des Kaiserl. und des heil. Römischen Reichs-Cammer-Gericht Th. III. (1759) S. 41. einiges gesagt.

burgischen Civil-Rechts einige, zum Theil noch jetzt schätzbare, Beiträge des Mecklenburg-Güstrowschen Canzlers Ernst Cothmanns (geb. zu Lemgow 1557., Professor der Rechte zu Rostock, dann Rath des Herzogs Ulrich, und von 1603. bis zu seinem Tode (1624.) Canzler des Herzogs Johann Alberts zu Mecklenburg-Güstrow [a]) responsa, sive consilia ac consultationes juris, (welche von 1609. bis 1621. zu Frankfurt in VI. Voll. in Fol. erschienen,) sind für das Mecklenburgische Recht um so wichtiger, je vertrauter der Herausgeber, als Fakultist und Staatsmann, mit vaterländischer Verfassung, Rechten und Gewohnheiten war. [b]) Neben ihm machten noch

a) *Ioh. Simonii paneg. in recordantiam ampl. clariss. et consult. Viri Ernest. Cothmanni Icti.* (Rost. 1624. 4.)

b) Hieher gehören folgende Abhandlungen aus den angeführten Responsis: Vol. I. resp. 1. von Eheverlöbnissen; resp. 5. über den väterlichen Ausspruch nach Liebschem und Rostockschem Recht; resp. 16. von der Appellation in Criminal-Sachen; resp. 21. von der Erbfolge nach Güstrowschen Recht; resp. 24. von der Erbfolge nach Rostockschem Rechte; resp. 28. über den Verkauf geistlicher Güter; resp. 33. über die veränderte Münz-Sorte in Rücksicht auf Mecklenburg; resp. 38. über Erb-Güter und Vorkaufs-Recht nach Rostockschem Rechte; resp. 43. über einige Fälle von der Vormundschaftslehre; Vol. II. resp. 51. von der Erbfolge

noch zwey Rostocksche Professoren sich um die Ausbildung des Mecklenburgischen Civil-Rechts verdient: der Rath Thomas Lindemann (geb. zu Hervorden 1575., Räthlicher Professor der Rechte zu Rostock und Syndicus der Stadt Rostock von 1605. bis zu seinem, 1632. erfolgten, Ableben. s. Rostocksches Etwas Th. 4. S. 360.) durch die Sammlung einzelner Academischen Streitschriften, welche er, von 1618. bis 1625. zu Rostock in 4., unter dem Titel: Exercitationes justinianeae herausgab, und welche, wenn gleich vorzüglich dem gemeinen Rechte gewidmet, doch manche interessante Digressionen in das Mecklenburgische Privat-Recht enthalten (z. B. Disp. IX. §. 153. vom Schuldthurm; Disp. VI. §. 2. vom beneficio excussionis u. a. m.), und Johann Sibrand (Räthlicher Professor des Codex, demnächst von 1630. Stadt-Syndicus zu Rostock † 1638. Rost. Etwas Th. 5. S. 520.), welcher nicht allein in seinem Commentar über das Lübsche Recht Rücksicht auf Mecklenburg nahm, sondern auch in Centuria I. differentiarum

Erbfolge der Ehegatten; resp. 74. von den verbothenen Ehegraden; resp. 84. von der Vormundschaft; resp. 93. vom Rechte zu Bauen, nach Rostockschem Stadt-Gesetz; resp. 93. über die Bauern in Mecklenburg; resp. 34. und 86. von Eheverlöbnissen; Vol. III. resp. 38. von den Mecklenburgischen Bauern.

tiarum et antitheſium Ioannis Sibrandi I. U. D. et Cod. Prof. in circulari examine propoſitarum, reſpondente Theod. Varmeiero (Roſt. 1615. 4.) aus dem Römiſchen Rechte 50 Sätze und eben ſo viele, demſelben zur Seite geſetzten, Wahrheiten des Lübſchen Rechts erörterte, und wegen des häufigen Bezugs auf das Mecklenburgiſche Recht hier eine Erwähnung verdient. Auch enthalten einige Schriften des Mecklenburgiſchen Landſyndicus und nachmaligen Wismarſchen Tribunals-Vice-Präſidenten David Merius (geb. zu Greifswald 1609. †. 1670.) Bemerkungen über das Mecklenburgiſche Privat-Recht, z. B. deſſen Conſilia poſthuma (z. B. Conſ. C. über die Reichsgerichtliche Appellabilität nach Mecklenb. Rechte; Conſ. LXX. von den Adjudicaten u. a. m.); ſein Ius Lubecenſe illuſtr. Lib. 1. Tit. 3. art. 3. n. 30. (von der Abrufung entwichener Leibeigene, Decis. P. II. dec. 49. P. VI. dec. 339. (vom beneficio ſeparationis u. a. m.); beſonders aber iſt in dieſer Beziehung ſein, in Weſtphalen monumentis ineditis Tom. I. p. 651 — 860. abgedrucktes, Mecklenburgiſches Land-Recht (mit den nachmals hinzugekommenen Anmerkungen des Mecklenburgiſchen Geheimen Raths Heinrich Hahn) ſchätzbar.

§. III.

§. III.

B. Kleinere Schriften.

Die Professoren des Rechts auf der Academie Rostock konnten sich auch in diesem Jahrhunderte noch nicht entschließen, ihre Inauguraldissertationen und andre Schriften eigends dem Mecklenburgischen Rechte zu widmen; sie glaubten schon hinreichend geleistet zu haben, wenn sie einzelne, mit dem eigentlichen Vorwurf ihrer Schriften verbundene, Gegenstände des Mecklenburgischen Rechts beiläufig mit erörterten. Hieher gehören folgende, seit dem ersten Viertel des siebenzehnten Jahrhunderts zu Rostock erschienene, Academische Schriften: Sim. Toelmann (Professor der Rechte zu Rostock † 1630.) diss. de appellationis remedio contra litigantium gravamina saluberrimo (Rost. 1620. 4.); und diss. de fidejussoribus et primario illorum objecto (Rost. 1624.), Henrici Rahne (geb. zu Braunschweig 1601. Herzogl. Professor und Consistorial-Assessor zu Rostock † 1662. s. Rostock. Etwas Th. V. S. 617.) s. Ioachim Georg Baleken diss. de hominibus propriis (Rost. 1649. 4.), Nicol. Schütte (geb. zu Rostock 1600. Räthlicher Professor und darauf Syndicus des Capittels zu Lübeck † 1646.), S. Hermann Dismann Decas quaestionum iuridicarum,

carum, (welche 1649. 4. herauskam, und, unter mehreren Abhandlungen, auch in der qu. 9. die, zu Rostock 1636. 4. gehaltene, Disputation: de appellationibus enthält, welche von der Appellation von Rostock nach Lübeck handelt;) derselbe in der Academischen Streitschrift: de fidejussoribus (Rost. 1635. 4.), und der schon angeführte, Professor Rahn nahmen in der Disputation: de fidejussoribus (Rost. 1634. 4.) auf das Mecklenburgische Recht einige Rücksicht, und Letzterer führte in der Diss. de Austraegis (Rost. 1657.) den Satz aus, daß die Appellation von Rostock nach Lübeck keine Gattung von Austrägen sey. Der jüngere Johann Sibrand (Professor zu Rostock † 1701. s. Rostocks Etwas Th. V. S. 522.) handelte in der Diss. de Viduvio (Rost. Ioh. Schröder.) (Rost. 4½. B. 4. das Jahr ist nicht angegeben.) über einige Sätze des Gnadenjahrs, auch nach Mecklenburgischen und Rostockschen Rechten, in der Diss. de capite (Alexand. Hartwig de Elvern, Rost. 1683. 12 Bogen.) de sapientibus extraneis (Rost. 1692. 4.) und de jure jurando purgatorio in causa matrimoniali (Resp. Ioh. Aug. Lichtwer. Rost. 1679. 4.) über manche einzelne, das Mecklenburgische Recht beziehende, Sätze, und in dem Programm zu der, unter ihm, von Matth. Stein ver-

vertheidigten, Diss. conclusiones forenses de contractibus (Rost. 1689. 4.) von der Uebereinstimmung und Verschiedenheit des Gemeinen und des Mecklenburgischen Processes. Auch der Rostocksche Professor und Consistorial-Assessor, demnächstiger (seit 1693.) erster Rostockscher Bürgermeister Heinrich Rudolph Redecker (geb. zu Osnabrück † 1704.) nahm in der Diss. de Actu iudiciali extremo, s. de executione (Def. Math. Sluter, Rost. 1672. 4.), und de exceptione Senatus Consulti Macedoniani (Def. Iacob Lembcke, Rost. 1672. 4.) auf das Mecklenburgische Recht eben so wohl mit Rücksicht, als Christ. Arenholz in der Diss. de datione in solutum (Rost. 1672. 4.) und Iacob Lembke (Räthlicher Professor der Instit. und seit 1691. Bürger-Meister zu Rostock † 1693.) (Christ. Gröning.) in Diss. de sumtibus itineris. (Rost. 1691. 4.) und auch im folgenden Jahrhunderte Math. Stein (Professor der Rechte zu Rostock † 1718.) Christoph Knoevenagel diss. de avocatione causae (Rost. 1703.)

Nächst dem angeführten Sibrandischen Programm war die erste, dem Mecklenburgischen Civil-Rechte eigentlich gewidmete, Academische Arbeit, des Rostockschen Professors

und Consistorial-Assessors Johann Festings (†1691.) relatio casuum matrimonialium in Consistorio ducali Megapolitano, nec non in facultate iuridica Rostochiensi ventilatorum (Resp. Iohann Georg Laurentio Rost. 1689. den 27sten Februar. 5 B. in 4.). Gewöhnlich wird diese Abhandlung für ein Manuscript ausgegeben (s. selbst Henr. Nettelbladt Succincta notitia scriptorum ducatus Megapolitani S. 140. —); allein dieses gilt nur von den beyden letzten Capiteln, welche Manuscript geblieben sind. Das erste, von Eheverlöbnissen handelnde, Capitel ist aber, wie angeführt, öffentlich erschienen, und im Auszuge in Manzels Rostockschem Etwas Th. III. S. 751. befindlich. a)

Manche

a) Hieher gehört auch gewissermaßen der Streit zwischen dem Canzler Johann Cothmann und dem Güstrowschen Canzlei-Rath Joh. Schulz, wegen der von Cöllnschen Concurs-Sache. S. hierüber Johann Cothmann Apologia wider Johann Schulzen Fürstl. Meckl. Canzlei-Rath zu Güstrow (Güstrow 1626 4.), und Joh. Schulz Antilogia wegen Joh. Cothmanns apologia in Cession- und Concurs-Sachen Gehrt von Kölln (1639. 4.), und der Streit wegen der Appellation in einer Spolien Sache. S. Ioach Iungclaus (geb. zu Rostock 1568 Doctor der Rechte, nachmals Herzogl. Güstrowscher Canzlei-, Hof- und Regierungs-

Manche schätzbaren handschriftlichen Erörterungen des Mecklenburgischen Privat-Rechts, deren Verzeichniß zum Theil Nettelbladt in dem angeführten Werke giebt, hielt aber ein Zusammenfluß von Umständen der Kenntniß des Publicums zurück. Am Schlusse dieses Jahrhunderts erschien endlich auch eine Sammlung der, in dem Herzogthum Mecklenburg-Güstrow geltenden, Gesetze unter dem Titel: Herzoglich-Mecklenburg-Güstrowsche Verordnungen (Güstrow 1604. 19 Bogen. 4.), welche zu der vaterländischen litterärischen Seltenheit gehört (s. Gelehrte Beiträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen vom Jahr 1781. Stück 1. S. 2.). Aeußerst unerheblich sind die Beiträge, welche das Mecklenburgische Civil-Recht in diesem Jahrhundert durch allgemeine Werke über das Deutsche Recht, erhielt. [b])

§. IV.

Rath, † 1624) decisio, seu juris conclusio de illustri et in praxi quotidie occurente quaestione: utrum a puncto spolii attentati appellare liceat et, si appellatum sit, an appellatio a judice appellationis ad latiores processus sit admittenda contra Senat. et Syndicum Güstr. (Rost. 1609 4.) (welche zugleich ein Hof- und Land-Gerichtliches Verfahren wegen der Theilnahme der Eximirten zu Güstrow an den Bürgerlichen Freiheiten, besonders dem Primer-Wald enthält.)

b) Zum Mecklenburgischen Civil-Rechte gehöret, z. B. Gylmann Symphor. Suppl. T. IV.

§. IV.

III. Im achtzehnten Jahrhundert

A. eigentliche Wissenschaft

1) einheimische Schriftsteller

a. größere Schriften.

Dies war der Zustand der wissenschaftlichen Cultur des Mecklenburgischen Civil-Rechts beym Eintritt des, für die Cultur aller Wissenschaften so denkwürdigen, achtzehnten Jahrhunderts: nur durch, gelegentlich hingeworfene, Aphorismen und fragmentarische Bemerkungen waren mit stiefväterlicher Hand einige wenige Theile dieses Feldes sparsam und kärglich angebauet; der, bei weitem, größere Theil

P. 1. S. 181. (von der Fischerei-Gerechtigkeit des Closters Doppertin); derselbe de modo appel. in cam. S. 122. von Mecklenb. Appell. Privilegium; derselbe de dubiis quaestionibus S. 2. 9. 70. 99. 151. 238. 245. 247. 250. 341. Iac. Blumen Chilias Sententiarum Cameralium (Francf. 1676.) S. 29. 164. 195. 199. 217. 253. 280. 298. 311. 358. 425. 431. Deckherr res in camera Imperiali judic. (1687) S. 2. 225. 240. Carpzov jurispr. Conf. Lub. 2. def. 36. 38 seq. (von der älterlichen Einwilligung bey Ehegelübden) auch Martini Ord. Process. Iud. Saxon. enthält manche Digression ins Mecklenburgische Recht, und Hering de fidejuss. Cap. VII. n. 317 ff. etwas über die Bürgschaften der Leibeigenen.

desselben war aber noch wüste und unangebauet.

Das 18te Jahrhundert stellt eine Reihe Männer dar, die sich durch schätzbare Schriften um das vaterländische Recht sehr verdient gemacht und diese Lücke in dem wissenschaftlichen Zustande Mecklenburgs treflich gefüllt haben. Peter Tornow's (geb. zu Güstrow 1649. beider Rechte Doctor, Herzogl. Mecklenb. Güstrowscher Rath und ordentlicher Assessor beim Hof- und Land-Gericht, auch erster Bürgermeister der Stadt Güstrow † 1710.) bekannter Tractat: de Feudis Megapolitanis eorumque jure (Güstr. et Lipſ. T. I. 1708. und T. II. 1711. 4. §. XXI.), das erste größere eigene Werk über das Mecklenburgische Lehn-Recht, enthält so viele, ziemlich vollständige, Digressionen in das Mecklenburgische Civil-Recht, daß es mit Recht auch hier eine ausgezeichnete Stelle verdient, wogegen aber Conrad Friedlieb de Friedensberg (Königl. Schwedischen Justiz-Raths und Professors zu Greifswalde † 1713.) practica forenſis compendiaria civilis ad S. Roman. Imp. Cameram et jud. aulicum caeſareum paſſim, potiſſimum vero ad S. Regiae Maj. Sueviae judicia in provinciis Germaniae

maniae tum judicia Megapolenſia ſimul directa atque Formulis in prima et ſecunda proceſſus inſtantia uſitatis, maxime ſtylo curiae Dicaſterii Pomer. et Summi Trib. Wiſmarienſis, quandoque etiam Camer. Imp. et judicii aulici, tum Cancellariarum Megapolenſium conformibus illuſtrata (Lipſ. et Sedini 1709. Fol); in den erſten XVII Capitibus nur eine trockne, die Vorſchrift der Güſtrowſchen Canzlei-Ordnung von 1669. nicht überſchreitende, Anwendung des gemeinrechtlichen Proceſſes auf Mecklenburg, im Capit. XVIII. §. 9. eine noch trocknere Notiz über die Mecklenburgiſchen Stadt-Rechte, und im Capitel XIX. über die Mecklenburgiſche Patrimonial-Gerichtsbarkeit liefert, und für Mecklenburg beinahe ohne allen Werth iſt. Reichhaltiger ſind die Beiträge, welche Joachim Heinrich Siebrand (geb. zu Roſtock, bis 1727. Räthlicher Profeſſor der Inſtitutionen daſelbſt und demnächſt Tribunals-Aſſeſſor zu Wismar † 1743.) in Decad. II. jurium ſingularium Mecklenburgicorum exhibentes (Roſt. 1716. 4.) zum Mecklenburgiſchen Privat-Rechte giebt; Ioan Klein (geb. zu Roſtock 1659. Herzogl. Profeſſor der Pandecten daſelbſt, dann Canzler, Geheimer-Rath, Präſident des Her-

zogl. Hof- und Land-Gerichts und Director des Consistoriums † 1732.) nahm in den Annotationes in Ioan. Ioach. Schöpferi Synopsin iuris privati romani et forensis, ad ductum Digestorum editae et auctae a Casp. Math. Müllero (Rost. 1706. 4.), besonders aber der Geheimer-Rath Dav. Ionathan Scharff in den Consultationes juris, oder rechtliche Belehrungen ex juris, tam publici quam privati, tam civilis, quam criminalis fontibus succincte deductae, ex schedis paternis collectae et auctae a Ioan. Fried. Scharffio (Suerini et Lipsi. 1717 83. Consult. auf 460. S. 4.) *) auf das Mecklenburgische Privat-Recht Rücksicht.

Ein

*) z. B. consult. 29. (von der Appellation und dem remedio restitutionis in integrum und nullitatis und deren electiven Concurrenz) consl. 40. (über den Gerichtsstand der geistlichen Personen besonders der Küster in Criminalsachen (vergl. die Abhandl. in Ludovici Consist. Proceß Cap. V. §. 35.)) Consl. 47. (über die Appellation an die Reichs-Gerichte nach Mecklenburgischem Rechte (enthält von S. 196—231. eine schätzbare Erörterung dieses Gegenstandes); Consl. 71. (de materia concursus, von der Classifikation des Schosses, der frommen Stiftungen, vom Separations-Rechte, u. s. w.)

Ein entschiedenes und ausgezeichnetes Verdienst um die wissenschaftliche Bildung desselben erwarb sich D. Ernst Johann Friedrich Mantzel (geb. 1699. Räthlicher Professor der Institutionen und seit 1746. Herzogl. Professor der Pandecten zu Rostock und dann zu Bützow, auch Herzogl. Consistorial- und Canzlei-Rath † zu Bützow 1768.). Nachdem er mehrere einzelne Gegenstände desselben durch besondere academische Schriften erörtert hatte (s. folg. §.); so wollte er über das Mecklenburgische Civil-Recht ein Handbuch herausgeben; es erschien daher im Jahr 1731. Ernest. Ioh. Fried. Mantzel (s. Henr. Wilhgoeden) pandectarum juris Mecklenburgici specimen primum, exhibens in lineamentis academicis juris Mecklenburgici privati historiam et fontes, juxta ordinem Titulorum Pandectarum jur. Romani Lib. I. Tit. I. de justitia et jure, Tit. II. de origine juris, Tit. III. de Legibus et Tit. IV. de constitutionibus principum (Rostochii 1731. 4.); und noch in eben dem Jahre (Resp. Io. Lucas Stein) Pandectarum juris Mecklenburgici specimen secundum, exhibens in lineamentis academicis juris Meckl. privati historiam et fontes iuxta ordinem Titul. Pand. jur. Rom. Lib. I. Tit. V. de statu hominum, Tit. VI. de his, qui sui vel

alieni juris, Tit. VII. de adoptionibus et emancipat. et Tit. VIII. de rerum divisione (Rost. 1731. 4.), und zu beiden specimini-bus erschienen die strictvrae historicae et legales (Güstr. 1732. 4.). Der Verfasser fühlte aber bald, daß die Wissenschaft des Mecklenburgischen Civil-Rechts in den einzelnen Theilen noch nicht hinreichend ausgebildet sey, um ein Handbuch desselben herausgeben zu können, sondern daß dazu erst die Materialien einzeln bearbeitet und aufs Reine gebracht werden mußten, ob er gleich noch später in den Bützowschen Ruhestunden Theil XI. nr. V. einen Versuch die Mecklenb. Gesetze nach der Reihe der Pandecten aufzuführen, (jedoch als bloße Anordnung der Mecklenburgischen Gesetze nach Ordnung der Pandecten) lieferte. Er setzte daher die Mecklenburgischen Pandecten nicht weiter fort, sondern widmete sich der Vorbereitung derselben durch die schätzbarsten Bearbeitungen einzelner Materialien, und durch Erörterungen einzelner Theile des Mecklenburgischen Rechts, so wohl in größeren Sammlungen, als in einzelnen Schriften. Von den letztern werde ich im folgenden §. reden und gedenke, erstre Betreffend hier, zwei seiner, für die Cultur des Mecklenburgischen Civil-Rechts wichtigere Werke, nämlich die Selecta iuridica Rostochiensia, sive iudicia Collegii jure consultorum academiae Mecklenburgicae,

super

ſuper caſus haud vulgares, tam ex codice ſacro, quam ex iure maxime patrio aliisque vicinis provincialibus et ſtatutariis decidendos collegit E. F. I. Mantzel, Faſc. I. Roſt. 1741. Faſc. II. daſelbſt 1744. Faſc. III. daſ. 1746. Faſc. IV. daſ. 1747. Faſc. V. daſ. 1751. Faſc. VI. daſ. 1752. und Faſc. VII. Spec. 1. daſ. 1753. und Spec. 2. (daſ. 1758.) und das jus Mecklenburgicum et Lubecenſe illuſtratum una cum acceſſionibus ius Hamburgenſe ex- et- adplicantibus, conſtans ex iudiciis collegii iuridici Roſtochienſis aliorumque virorum de dictis iuribus conſultorum operam impendente E. F. I. Mantzel P. I. et II. Roſt. 1751. Fol. Beide Werke ſtimmen darin überein, daß ſie ſchätzbare Beiträge zum Mecklenburgiſchen Civil-Rechte enthalten, ſie weichen aber darin von einander ab, daß erſtres auch dem gemeinen Rechte, letztres aber bloß den, auf dem Titel genannten, Provinzial-Rechten gewidmet iſt; letztres enthält größtentheils dasjenige, was aus dieſen Partikular-Rechten in dem erſtern geſammlet iſt; die Anführung der vielen einzelnen Abhandlungen, welche dieſe Werke enthalten, würden die Gränzen dieſes Verſuchs überſchreiten. Der Hof- und Land-Gerichts-Procurator und Rathsherr Joachim Chriſtian Warnemünde zu Güſtrow anticipirte zwar durch ſein: differen-

tiarum juris civilis et Mecklenburgici ſpecimen methodo inſtitutionum imperialium ſtrictim propoſitum (Güſtroviae 1750. S. 185. 4.) denjenigen Zeitpunct, in welchem die wiſſenſchaftliche Bildung des Mecklenburgiſchen Civil-Rechts zur Bearbeitung eines Handbuchs gereift ſeyn würde. Dies Werk, welches die vorzüglichſten Abweichungen des Mecklenburgiſchen Rechts von dem Römiſchen nach Ordnung der Inſtitutionen mit genauer Berückſichtigung der Mecklenburgiſchen Geſetze darlegt, iſt indeſſen als das erſte, freilich nur unvollſtändige, Syſtem des Mecklenburgiſchen Privat-Rechts ſchätzbar.

§. V.

b. kleinere Schriften.

Vollſtändiger, als durch die eben angeführten Werke, iſt die Cultur, welche die Wiſſenſchaft des Mecklenburgiſchen Civil-Rechts in dieſem Jahrhunderte durch beſondere Academiſche und andere Erörterungen einzelner Theile deſſelben erhielte; ſie erſtreckt ſich beinahe über alle Theile deſſelben, und nur die einzelnen Mecklenburgiſchen Stadt-Rechte, deren Cultur noch ſehr zurück iſt, dürfte hievon eine Ausnahme und es um ſo mehr bedauerlich machen, daß die, von dem verſtorbenen Regierungs-Fiskal Hof-Rath Ernſt Friedrich Bouchholz und dem

dem Regierungs-Secretär Rudolf Carl Peter Faull 1781 angekündigte Sammlung der, die Städte in Mecklenburg betreffenden, Privilegien und Gesetze (s. Gelehrte Beiträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen vom Jahr 1781. Stück 1–3.) noch nicht erschienen ist.

Die Rostockschen und Bützowschen Professoren Müller, [a]) Carmon, [b]) Sieb-

rand,

a) Caspar Matthias Müller (Herzogl. Professor der Institutionen und Canzlei-Rath zu Rostock † 1717.); 1) diss. (Resp. Ioan Petz. Krafft) de foro competente violantium privilegium caesareum de non appellando (Rost. 1712. 4.); 2) diss. (Resp. Ioan. Laurent. Gutzmer) de adjudicatione ejusque praeparatoriis et effectu in Megapoli (Rost. 1712. 4.); auch gehört hieher 3) disp. (Resp. Christ. Fried. Tramp.) de sponsalibus sine testibus contractis; und 4) Decades duae positionum ex jure vario variorum (Resp. pro Licent. Laurent. Math. zur Nedden) (Rost. 1712.), da unter den darin ausgeführten 20 Sätzen einige aus dem Mecklenburgischen Rechte genommen sind.

b) Iacob Carmon (geb. zu Rost. 1677. Herzogl. Professor der Rechte und Consistorial-Director daselbst † 1743) 1) diss. (Resp. Christ. Henr. Berner) de remediis suspensivis ordinariis in Magapoli consuetis (Rost. 1733. 4.); 2) diss. (Resp. Math. Abraham Burmeister)

rand, c) Hering, d) Schmidt, e) Nettelbladt, f) Manzel, g) Becker, h) Tren-

ſter) de diverſo hypothecarum iure, occaſione conſtitutionis Mecklenburgicae de 1644. enucleato (Roſt. 1733. 4.); 3) diſſ. (Reſp. Ioan. Henr. Eggerdes) de ſeparatione bonorum in creditorum concurſu ad quinquennium non reſtricta ex conſtitutione Megap. de dato Schwerin d. 29. Ian. 1646. ejusque aequitate (Roſt. 1734. 4.)

c) in den, im vorigen §. angeführten, decades.

d) Mathias Bernhard Hering (geb. zu Colberg, Profeſſor und Conſiſtorial-Rath zu Roſtock † 1750.) diſſ. de iudice eccleſiaſtico ſecundum Tit. V. ordinationis conſiſtorialis Megapolitanae ad litigantium ſumtus tam in genere, quam in ſpecie minuendos obligato. (Roſtochii reſp. Ioh. Mich. Sprengel 1744. 4.)

e) Ioan. Petr. Schmidt (geb. zu Roſtock 1705.) Räthlicher Profeſſor zu Roſtock, ſeit 1751. Regierungs-Rath und 1763. Geheimer Rath und Miniſter zu Schwerin † 1790.) 1) diſſ. de praeſtatione ratae, ſpeciatim fideiuſſorum in Megapoli (Reſp Theod. Aug. Holſten Roſt. 1741. 4.); 2) diſſ. de vigilibus baris vulgo Baren, occaſione ordinationis reverendi concilii academici de 1. Novbr. 1742. (Roſt. 1743. 4.); 3) die Faſtel Abends-Sammlungen (Leipzig 1744. 4.)

f) Henricus Nettelbladt (geb. zu Roſtock 1715, ſeit 1756. Burger-Meiſter daſelbſt † 1761.) diſſ. de dotalitio e legibus et moribus Germanorum ſpeciatim Megapolenſium, libellus

libellus singularis (Rost. 1746. 4.) (s. §. VI. Anmerk. 5.)

g) (s. §. IV.) Außer den Digressionen in das Meckl. Privat-Recht in mehreren seiner academischen Schriften gehören hieher folgende Academische Dissertationen: 1) de consilio artificum occasione der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung (Rost. Resp. And. Ulr. Darjes 1728. 4.); 2) de eo, quod praecipue iuris est circa homines proprios in Megapoli (das. Resp. Dav. Ionath. Scharff 1738. 4.); 3) de juribus singularibus in Megapoli circa processum concursus creditorum (das. Resp. Ioh. Abrah. Duve 1736. und 1738. 4.); 4) de foemina Mecklenburgica in materia juris civilis et feudalis considerata (Resp. Christ. Math. Schaumkell Rost. 1738.); 5) de iure praelationis piorum corporum aliisque eorum iuribus maxime in concursu creditorum (das. Resp. Io. Fried. Gröning 1740.); 6) de successione descendentium ab intestato inaequali, speciatim de consuetudine Güstrovensi qua ultimogenitos (das. Resp. Ioh. Nic. Vogel 1740.); 7) oratio de eo, quod justum est circa diem Anthonii in Megapoli (in Etwas von Rostockschen Gelehrten Sachen für gute Freunde 1740. Th. IV. S. 40-48.); 8) diss. ius matrimoniale Mecklenburgicum exhibens (das. 1744.); 9) diss. Praeliminaria speciminum academicorum exhibentium dubia iuris Mecklenburgici in iudiciis patriis vexata (das. 1748.); 10) de processu executivo, maxime quoad delationem iuramenti litis decisorii, iure praesertim mecklenburgico (das. Resp. Fried. Carl Ackermann 1749.); 11) de auditorio forensi bene instructo deque decoro judicantium,

advoca-

advocatorum et partium (Carl Friedr. Ferber Roſt. 1750.); 12) analysis conſtitutionis Mecklenburgicae d. d. 29. Ianuarii 1646. cum concluſionibus (daſ. Reſp. Ernſt Fried. Bouchholtz 1750.); 13) Diſſ. (Reſp. Ioh. Fried. de Gehren) de jure patronatus ad creditores et praediorum ſub haſta emtores non transeunte (1752. 4.); 14) Diſp. (Reſp. Fried. Guſt. Wendt) juris communis, Meckel. et Lubec. ex vaſta materia de creditore per LL. et conventionis in eventus moroſitatis magis vel minus ſecuro (Roſt. 1753.); 15) Diſſ. de gradibus prohibitis (Reſp. Ioach. Helm. Sprengel Roſt. 1753.); 16) Diſſ. exhibens poſitiones de matrimonii conſummatione (Reſp. Dorn. Aug. Praeveke Roſt. 1753.); 17) Diſſ. exhibens poſitiones nonnullas de diſſolutione nexus ſponſalitii et conjugalis (Reſp. Ditt. Ioh. Henr. Leonh. Weſterheide); 18) calendarium Mecklenburgicum juridico-hiſtorico-curioſum (P. I. Roſt. Reſp. Ernſt Valent. Friedlich 1755. P. II. daſ. Reſp. Ioh. Math. Petr. Babſt 1756. P. III. reſp. Ernſt Ioh. Fried. Mantzel 1757. 4.); 19) de iure ſucceſſionis ex communione bonorum conjugali in Megapoli ſpeciatim in civitate Neobrandenburgenſi (daſ. Reſp. Ioh. Fried. Wagner 1755.); 20) de ſpecialibus quibusdam iuris ſtatutarii Parchimenſis (Reſp. Ioh. Caſp. Ernſt Ringwicht daſ 1757.); 21) Diſſ. de inſtrumento originali loco cautionis maxime de jure Mecklenburgico deponendo (Reſp. Ioh. Richelmann Roſt. 1760.) (1757.); 22) de interſtitiis domuum in quibusdam civitatibus Mecklenburgicis praeſertim Bützowienſi (Bütz. Reſp. Uler. Ioach. Fried. Darjes 1761.);

1761.); 23) de genuina indole usurariae pravitatis tam in genere, quam in specie secundum iura Mecklenburgica (das. Resp. Christian Henr. Hahne 1764.); 24) de iureconsultis extraneis in iure Megapolitano errantibus (Rost. Resp. Ernst. Ioh. Fried. Mantzel 1767.) Außerdem enthalten mehrere, von ihm herausgegebene, Periodische Schriften z. B. die Rostockschen Nachrichten, das Rostocksche Etwas, die Rützowschen Ruhestunden u. a. m. Beyträge zum Mecklenburgischen Rechte s. Anmerk. 20.

h) Hermann Becker (geb. zu Rostock 1719, seit 1747. Professor zu Rostock, von 1762. zu Bützow und seit 1768. zu Greifswald und Consistorial-Director daselbst † 179-.) 1) Diss. (Resp. Iacobo Mutzenbecher) de valore fideicommissorum, tam ultima voluntate, quam per conventionem constitutorum (Rost. 1752.); 2) Diss. (Resp. Thom. Spalding) Meditationes ex doctrina de fidejussoribus tam secundum ius commune, quam provinciale (Rost. 1757. 4.); 4) Diss. (Resp. Carl Ferd. Kütemeyer) de iure separationis in concursu creditorum et praecipue quaestione: utrum creditores hereditarii seu paterni in Ducatu Megapolitano amissionem taxam subire teneantur (das. 1759.); 5) Gedanken von der Nothwendigkeit der Zeugen bei gültigen Verlöbnissen in Mecklenburg (in der Sammlung der gelehrten Beiträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten B. I. Th. 1. S. 64.); 6) Gedanken von den Gründen, woher in Mecklenburg zur Anlegung einer Schäferei und Ausübung der Jagd auf einer gemeinschaftlichen Feldmark eben 4 Hufen und nicht

mehr

Trendelenburg, [i]) Martini, [k]) Prehe,

mehr und nicht weniger erfordert werden (daſ. S. 184—220.)

i) Adolph Fried. Trendelenburg (geb. zu Neubrandenburg 1738, Profeſſor zu Bützow, von 1773. Tribunals-Aſſeſſor zu Wismar und jetzt Etats-Rath und erſter Profeſſor der Rechte zu Kiel) 1) Diſſ. de favore piarum cauſarum in Megapoli tam ratione praelationis inter creditores, quam reſpectu appellationis (Bützow Reſp. Georg Did. Berner 1771. 4.); 2) Diſſ. de lucro dotis viduis ob ſecunda vota non auferendo (daſ. 1772. 4.); 3) Abh. vom Schwerinſchen Rechte und deſſen Fragmenten und Urſprung (in den Mecklenb. Schwerinſchen Anzeigen 1766. St. 22—26; 4) Beytrag zur Erläuterung der ſtreitigen Lehre von der, nach der Mecklenburgiſchen Landes-Conſtitution vom 29ſten Januar 1646. in Concurſen vorzunehmenden, addictione in ſolutum (daſ. vom Jahr 1770. St. 15, 16 und 17.)

k) Ioan. Math. Martini (geb. 1738, ſeit 1767. Profeſſor der Rechte zu Bützow, und ſeit 1789. zu Roſtock, auch Vice-Director des Conſiſtoriums daſelbſt) 1) Diſſ. inaug. de conditione atque ſtatu hominum propriorum in Megapoli tum antiquo, tum hodierno (Bützow 1763. 4.); 2) de non uſu judicii denuntiatorii in Megapoli (daſ. reſp. Ioach. Chriſt. Voſſe 1768. 4.); 3) Diſſ. an et quatenus in Megapoli pro domino praedii, praeſidium ruſticum ad τὸ ſuum pertinere afferente, militet praeſumtio (daſ. Reſp. Fried.

he,[l]) von Löwenstern,[m]) Eschenbach,[n]) Rönn.

Fried. Wilh. Hartwig 1769. 4. vergl. Schott unparth. Critik St. XXIX. S. 851 — 855.); 4) de iurisdictione patrimoniali possessoribus praediorum subordinate quidem, at non cumulative competente (Rostock. 1796. 4.); 5) Von den Winkel-Hochzeiten und derselben Bürgerlichen Würkung, nach Anleitung der Mecklenb. Policey-Ordnung von 1572. (In den gelehrten Beyträgen zu den Mecklenb. Schwerinschen Nachrichten von 1768 St. 19 und 20.); 6) Von dem Vorzugs-Recht des creditirten Saatkorns bei entstehenden Concursen (das. Jahrg. 1769. St. 6 und 7. und Jahrgang 1770. St. 11 und 12.); 7) Von der Verlassung der unbeweglichen Güter vor der Orts-Obrigkeit nach den einheimischen älteren und neueren Gesetzen (das. 1770. St. 24 — 26.); 8) Von der Rechtmäßigkeit des 6ten Zinsthalers in Rücksicht auf die Mecklenb. Landes-Gesetze (das. 1776. St. 19 und 20. Jahrg. 1777. St. 13 und 14. und Nachtrag 1778. St. 11 und 12.)

l) Ioan. Iacob Prehn (geb. 1746, 1780. Professor zu Bützow und zugleich (1782.) Consistorial-Rath, 1789. Justiz-Rath, und 1795. Vice-Director bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin) 1) diss. inaug. (Praes. Henr. Fried. Taddel) de jurisdictione patrimoniali praesertim secundum iura Mecklenburgica (Rost. 1765.); 2) Ueber die Postposition der Ehefrau (in den gelehrten Beyträgen zu den Mecklenb. Schwerin. Anzeigen vom Jahr 1785. St. 11 — 14.); 3) de praerogativa nominum in Tabulas publicas relatorum, secundum

Rönnberg o) und Wieſe, p) einige Meck-
lenbur-

§. 371. Transactionis provincialis fundamentalis Mecklenburgicae (Bütz. reſp. Carl Guſtav Oldenburg 1789. 4.)

m) Nicol. Georg Bernhard de Löwenstein (Profeſſor der Rechte zu Bützow 178-.) diſſ. (Praeſide Trendelenburg) de Judaeis eorumque diverſa conditione ſecundum ius Romanum et Germanicum imprimis Mecklenburgicum (Bützowii 1768. 4.)

n) Iohann Chriſtian Eſchenbach (geb 1746, und ſeit 1786. Profeſſor der Rechte zu Roſtock) Beiträge zu einer vollſtändigen Sammlung der Mecklenburgiſchen Geſetze (Vier Stücke, in den Roſtockſchen Gemeinnützigen Aufſätzen von 1782. und 1783.)

o) Iacob Friederich Rönnberg (geb. zu Parchim 1738, ſeit 1765. Profeſſor zu Roſtock) Gemeinnützige Notiz vom Kaiſerl. privilegio de non appellando. (Roſtock 1785. 8.) (Vergl. §. XVI. Anmerk. 3.)

p) Walter Vincent Wieſe (geb. 1735, ſeit 1776. Profeſſor der Rechte zu Roſtock) Mehrere in der 1) Sammlung ſeiner juriſtiſchen Abhandlungen (Roſtock 1783. 8.) nämlich S. 109. ff. von den Rechten des Ehemannes über das Vermögen der Ehefrau nach Roſtockſchem Rechte; S. 120. vom beneficio inventarii nach demſelben Rechte, S. 165. von Stadtpfandbüchern, S. 180. über die Sachverfolgung nach Roſtockſchem Rechte, auch 2) comment. juridica de commercio peregrinorum ejusque uſu tam in genere, quam in ſpecie durantibus

lenburgische Geschäfts-Männer z. B. Jarchow, q) Reinhard r) und Baleke, s)

 und

rantibus nundinis hujus urbis pentecostalibus (Rost. 4. ohne Jahrzahl); 3) Progr. über die Herausgabe und Aufnahme geführter Administrations-Rechnungen, besonders nach unsern vaterländischen Rechten (Rostock 1798. 4.)

q) Christoph Georg Iargow (Mecklenb. Strelitzscher Hof-Canzley- und Consistorial-Rath bis 175-. † 176-.) in den Anmerkungen zu Klüver, und besonders in den Miscellaneis historico-juridicis-Mecklenburgicis (T. II. 1747—1749. 8.).

r) Adolf Friederich Reinhard (geb. zu Strelitz 1726, erst Herzogl. Mecklenb. Strelitzscher Hof-Canzlei- und Lehn-Rath und Geheimer Secretär bis 1776, dann adjungirter Mecklenburgischer Land-Syndicus, darauf Herzogl. Mecklenb. Schwerinscher Consistorial-Director und erster Professor der Rechte zu Bützow, und endlich von 1780. bis zu seinem Ableben (1783. den 6ten August) (von Mecklenburg-Schwerin, wegen des Nieder-Sächsischen-Creises präsentirter-) Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor). Ob nach Mecklenburgischen Rechten zur Gültigkeit der Verlöbnisse auch die Gegenwart zweier Zeugen erforderlich sey? in der Sammlung seiner juristischen, kritischen und philosophischen Aufsätze (Bützow 1778. 8.) Stück III. n. 4. und St. IV. n. 3.

s) Iacobi Henrici Balecke (Professor der Rechte zu Rostock und Bürgermeister und Syndicus daselbst † 1778.) 1) diss. de communione bonorum a conjuge superstite cum liberis

und mehrere Gelehrte, [t]) besonders in der letz-
ten

beris continuata (Rost. resp. Dan. Fried. Fanter 1757.) (mit Rücksicht auf das Mecklenburgische, besonders Rostockische und Parchimsche, Recht); 2) diss. de pactis conjugum successoriis maxime secundum iura Rostochiensia (Rost. Resp. Ioh. Richelmann 1753); 3) diss. (Resp. Christ. Henr. Krause) sistens differentias iuris communis, Lubecensis et Rostochiensis in materia luminum (Rost. 1759. 4.); auch enthält 4) com. de juribus a mutatione domicilii maxime intuitu conjugum resultantibus (Rost. et Wism. 1746. und 1755. 8.) viele Sätze aus dem Mecklenb. Rechte.

t) 1) Michael Christ. Schomeri (Hofrath und Hof- und Land-Gerichts-Advocat zu Güstrow) diss. de vero jure et effectu immissionis ex secundo decreto adjudicationis in solutum adjudicationis Mecklenburgicae (Lugd. Batav. 1728. 4); 2) Carl Heinrich Möller (geb. zu Rostock 1709, Professor und Consistorial-Rath daselbst, und von 1751. Assessor des Tribunals zu Wismar † 1760.) (s. resp. Elias Mascow) diss. de judicio summario peregrinorum germ. vom Gast-Wirth, occasione ordinat. jud. Rostoch. de 1586. P. 2. Tit. XI. (Rost. 1733. 4.); 3) Ioach. Fried. Taddel (s. Johann Georg Wagner) diss. de appellatione ad parem. (Rost. 1735.); 4) Betrachtungen über die Dobberanschen Gelder (1771. 4.); 5) Fried. Menckel. an creditoribus patroni Megapolitani subordinati competat ius venditionem patronatus impediendi, aut perfectam jam venditionem rescindendi? (Suerini 1775. 4.); 6) Iohann Georg Kaem-
merer

merer (Hof- und Land-Gerichts-Advocat und Senator zu Güstrow) (Praes. Gustav Bernh. Beckmanno) de taxatione et acceptatione in solutum interimistica praediorum debitoris in concursu ad constit. ducat. Meckl. de 29. Ian. 1646. (Götting. 1770.); 7) die Herzogl. Meckl. Constitution von 1646. und was dem weiter in Rücksicht des allgemeinen Credits anhängig ist, durch ein Rechts-Gutachten und einige Anmerkungen erläutert (1770. 11 Bogen in Fol.); 8) Sammlung einiger Aufsätze über die dationem in solutum bei Concursen in Mecklenburg (Schwerin 1772. 8.); 9) Erläuterung der Frage: ob in Concursen die Domini und creditores separati zur Mittragung der gemeinsamen Kosten zu verpflichten (1777. 8 S. 4.); 10) Carl Leopold Eggers (vormaligen Herzogl. Ober-Amtmann und Beamter zu Rhün und Bützow) über die Beschaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft in den Mecklenburg-Schwerinschen Cammer-Gütern (Bützow 1784. 8.); 11) Ernst Fried. Bouchholz (D. der Rechte, Hof-Raths und Regierungs-Fiskals zu Schwerin geb. 1717. † 1790.) a. Freiheit und Eigenthum der Bauern in den Domänen (Schwerin 1787. 8.); b. Nachtrag zu dieser Schrift (das. 1788. 8.) (Bemerkungen hierüber in der Monathsschrift von und für Meckl. 1789. St. 1. n. 9. und St. 3. S. 248.); c. Iste und d. IIte Fortsetzung (das. 1789. 8.); e. Nachtrag (1789. 4.); 12) Eggers Etwas über das neue litterärische Product: Freiheit und Eigenthum der Bauern (1787. 8.); 13) Johann Ludwig Danckwarth (geb. 1760. Amts-Auditors zu Toitenwinkel, und jetzt Herzogl. Meckl. Strelitzscher Amts-Hauptmann

zu Schlagdorff) diss. de Tutore pecunias pupilli res suos in usus convertente ad usuras centesimas haud obligatio ad P. I. Tit. VII. Art. XVIII. iuris Rostochiensis (Rost. 1782.); 14) Joachim Lucas Stein (Advocat zu Rostock) Abhandl.: ob und in wie ferne nach den Rostockschen und Wismarschen Stadtrechten (welcher Städte Rechts-Geschichte und dermaliger gesetzlicher Zustand denn auch hiebei zuförderst mit dergestalt und erörtert wird) der vollen Geburt in Erbschafts-Fällen ein Vorrecht zuzueignen sey? (in dessen Betrachtungen einzelner Rechts-Materien nach teutschen besonders Lübschen Rechte III. Theil. 1783. n. VIII); 15) Johann Christian Schröder (Ober-Gerichts-Advocat zu Rostock) diss. ad Art. XXV. P. III. Tit. I. Statuti Rostochiensis de classificatione usurarum in concursu (Rost. 1783.); 16) Joachim Heinrich Christian Lüders (geb. 1759. Gerichts-Rath, Bürgermeister und Stadt-Richter zu Laage): Ueber die Erbfolge der Ehegatten, so wohl nach gemeinen, als nach besondern Mecklenburgischen, Lübschen und Rostockschen Rechten (1. Theil. 1786. Rostock 79. S. 8.) (dieser erste Theil handelt nur von der Erbfolge nach gemeinem Rechte, und rechtfertigt ganz den Wunsch, daß der zweite Theil bald erscheinen möge); 17) Joh. Iac. And. Taddel (Canzley-Advocat zu Rostock) diss. quibusnam reddendae sint rationes tutelares, pupillo adhuc minore? praecipue ex reformatione polit. Mecklenb. de 1572. Tit. Von Vormundschaften §. 4. (Gött. 1789. 4.); 18) Fried. Gottl. Jul. Burchard (geb. 1767. Fiskals der Justiz-Canzley zu Rostock) Abh. von der Ungültigkeit der rechtlichen

ten Hälfte dieses Jahrhunderts, lieferten, größtentheils in der Form academischer Streitschrif-

 ten,

rechtlichen Geschäfte, die der Gemeinschuldner innerhalb 4 Wochen vor eröffnetem Concurse zum Nachtheil seiner Gläubiger unternommen, nach Lübschen und Rostockschen Rechten (Rostock 1793.); 19) Systematische Entwickelung der Lehre vom Concurse der Gläubiger nach Lübschen und Rostockschen Rechten (1ster Theil. Rostock 1793. 8.); 20) Walter Gust'av Detloff (Gewett-Secretär zu Rostock) vom Gast-Recht und dem dabei zu beobachtenden Verfahren (Schwerin 1795.); 21) Rechtliches Erachten eines Mecklenburgischen Rechts-Gelehrten über die zwischen dem Königl. Preußischen Herrn Staats-Minister Grafen Gebhard von der Schulenburg-Wolfsburg und dem Gemeinsamen Anwalde der Gläubiger des wailand Herrn Generallieutenant Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg, zuerst bei der Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin, jezt beim Allerhöchsten Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar anhängigen Rechts-Sache in puncto fideicommissi (1796. 71 S. Fol.); 22) Prüfung des Erachtens eines Mecklenb. Rechts-Gelehrten u. s. w. (1796. 46 S. Fol. Ersteres ist aus der Feder des Post-Directors und Canzley-Advocaten Hennemann zu Schwerin, darauf antwortete der gegenseitige Anwald in der eben gedachten Prüfung, welche die Erwiederung des Post-Directors Hennemann auf der zweiten Columne einer jeden Seite mit enthält); 23) Johann Heinrich Ahlers (Ober-Gerichts-Procurator zu Rostock) vom

ten, schätzbare Erörterungen einzelner Theile des Mecklenburgischen Civil-Rechts, zu dessen Ausbildung die Gelehrten Beiträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, (wobei die weitre Sammlung der darin befindlichen, juristischen Abhandlungen — nur der erste Abschnitt des ersten Theils ist bekanntlich zu Schwerin 1798. 8. erschienen — sehr zu wünschen ist) und andere periodische Blätter, u) manche vom Neukauf nach Lübschem und Rostockschem Rechte (Rostock 1797.); 24) A. P. D. Bik (Raths-Copist zu Rostock) Probeschrift über die Rechte und Verbindlichkeiten der Nachbaren gegen einander, besonders nach Rostockschen Privat-Rechten (Rostock 1798. 4.); 25) Andr. Fried. Riedel (Advocaten des Ober-Gerichts zu Rostock) specimen inaug. de lucris legalibus, quae conjugibus inprimis viduae, in Megapoli competunt (Rost. 1799. 4.)

u) Hieher gehören folgende Aufsätze aus nachstehenden periodischen Schriften, I. aus dem Etwas von Gelehrten Rostockschen Sachen (Theil V. (1737 — 1741.) (außer vielen schätzbaren litterärischen und diplomatischen Beiträgen) aus dem IVten Theil S. 40. ff. Mantzels oratio de eo, quod justum est circa diem Anthonii praesertim in Megapoli enthalten) II. aus Mantzels Bützowschen Ruhestunden: 1. von denen Vorzügen derer piorum corporum nach Mecklenburgischem Rechte (Theil I. n. VIII. S. 69 — 77.); 2. Erste

che Beiträge, als Materialien zu einem künftigen Handbuch unsers Civil-Rechts, enthalten,

ste Fortsetzung von Mantzels Idiotici Mecklenburgensis juridico-pragmatici (das. n. VII.); 3. Zweite Fortsetzung (das. Theil II. n. 3.) (enthält Bemerkungen größtentheils unerhebliche) über 100 Niedersächsische Wörter; 4. Dritte Fortsetzung (das. Theil III. n. 4.) commentirt ebenfalls 100 Wörter); 5) Vierte Fortsetzung (das. Theil IV. n. 5); 6. Erstes halbes Schock Mecklenb. Provinzial-Wörter (das. Theil V. n. 6.); 7. Fünfte Fortsetzung des Idiotici Mecklenburgensis juridico-pragmatici (das. Theil VII. n. 8); 8. VIte Fortsetzung (das. Theil VIII. n. 5.); 9. Etwas von denen Nahmen derer Mecklenb. adelichen Geschlechter (das. n. VIII.); 10. VIIte Fortsetzung des Idiotici Mecklenb. (das. Band IX. n. VIII.); 11. Ordnung der Mecklenburgischen Gesetze nach Ordnung der Pandecten (daselbst Band XI. n. V.); 12. Von der Bischöfl. Schwerin-Bützowschen Gerichts-Brücke (das. Theil XII. n. 1.); 13. Ueber die Korn-Pächte an das Amt Bützow (das. n. 2.); VIIIte Fortsetzung des Idiotici (das. Theil XV. S. 17. ff.); 14. Gedanken von dem Meckl. Credit- und Debit-Wesen (das. Theil XXV. n. 9.); III. aus Tychsens Bützowschen Nebenstunden, eine vollständige Geschichte der Juden in Mecklenburg; IV. aus Burchards Ephemeriden der Rechts-Gelahrheit, 18 Heft (1796.) n. 5. über die Octaven des Antony Termins in Mecklenburg —; V. aus den Gemeinnützigen Aufsätzen zu den Rostockschen Nachrichten (1768.)

welcher Zweck auch diesen Beiträgen zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-

n. 49. und 50, 1. von den Ursachen der Feierlichkeiten bei Testamenten (in besonderer Beziehung auf das Rostocksche Stadt-Recht) vom Jahr 1786. St. 37; 2. über den Art. 18. Theil 3. Tit. 1. des Rostockschen Stadt-Rechts (von Dr. J. C. Schröder); VI. aus den gelehrten Beiträgen zu den Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen vom Jahr 1763. St. 33. ff., 1. die §. V. Anmerk. 8. gedachte Abhandl. von dem Rechte der Anlegung einer Schäferei vom Jahr 1764. St. 21; 2. Gedanken über einige von der Regel abweichende Bauer-Güter in hiesigen Landen (von Mantzel) vom Jahr 1766. Stück 18 — 20; 3. von den instrumentis rusticis nach Gemeinem und Mecklenb. Rechte (von Mantzel); 4. St. 22. — 26. vom Schwerinschen Rechte (s. §. V. Anmerk. 9.) vom Jahr 1767. St. 7. ff.; 5. von dem in Mecklenburg ehedem gewöhnlichen Ablager-Recht vom Jahr 1768. St. 19. ff.; 6. von Winkel-Hochzeiten (s. §. V. Anmerk. 10.) vom Jahr 1769. St. 6. und 7; 7. von dem Vorzugs-Recht des Creditirten Saat-Korns (s. das.) vom Jahr 1770. St. 11 und 12. über eben diesen Gegenstand (s. ebendaselbst) St. 15. 16. und 12; 8. Beitrag zur Erläuterung der streitigen Lehre von der nach der Mecklenburgischen Landes-Constitution vom 29sten Januar 1646. in Concursen vorzunehmenden addictione in solutum (s. §. V. n. 9.) St. 24 — 26; 9) von der Verlassung unbeweglicher Güter vor der Orts-Obrigkeit (s. §. V. n. 10.) vom Jahr 1776. St. 19. 20.

und

Privat-Recht v) und den Mecklenburgischen Rechts-Sprüchen unterliegt.

Des

und 21. vom Jahr 1777. St. 13. und 14. und vom Jahr 1778. St. 11. und 12; 10. von der Rechtmäßigkeit des 6ten Zinsthalers (s. das.) vom Jahr 1785. St. 11—14; 11. über die Postposition der Ehefrauen (s. §. V. Anm. 11). VII. Aus den Nützlichen Beiträgen zu den Neuen-Strelitzschen Anzeigen vom Jahr 1772. St. 3. 9. und 14. von der Mecklenburgischen Adjudication; VIII. aus der Monathsschrift von und für Mecklenburg Theil I. St. 1. n. 7. St. 2. n. 1. St. 3. n. 1., 1. über die Hypothekenbücher in den Mecklenburgischen Städten Theil II. St. 6. n. 1: 2. über die Bauern Niederlegung St. 11. n. 9; 3. Vergleichung des Zustandes der Bauern im Schwerinschen und im Stift Ratzeburg Theil III. St. 1. n. 7; 4. die Bürger-Sprache zu Schwerin St. 7. n. 5; 5. von der Mecklenburgschen Leibeigenschaft.

v) Aus diesen Beiträgen zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht dürfte vielleicht bieher gehören; aus dem Isten Bande: VI. Abh. über das Märkische Recht in dem Mecklenburg-Stargardischen Kreise und das 3te und 5te Aphorismen, aus dem IIten Bande die VIII. Abh. über die in dem Mecklenburg-Stargardischen Kreise geltende Güther-Gemeinschaft; aus dem IIIten Bande die IX. Abhandl. Grundlinien einer Geschichte der Justiz-Canzleyen in Mecklenburg und des Aphorismen 10. und 12. und aus dem IVten Bande die XV. Abhandl. die bei dem Hof- und Land-Gericht seit 1716.

bis

Des Geheimen Canzley-Raths Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoral-Rechts (mit den Zusätzen in den gelehrten Beiträgen zu den Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen von Jahr 1781. St. 4. ff. St. 28. ff. von Jahr 1784. Stück 52. und von Jahr 1785. St. 43. 44. und 49.) füllt auch in privatrechtlicher Hinsicht eine Lücke des Mecklenburgischen Rechts, nämlich die Lehre des Ehe-Rechts.

§. VI.

2) auswärtige Schriftsteller.

Auch Auswärtige Rechts-Gelehrte haben im 18ten Jahrhundert mehrere Theile des Mecklenburgischen Civil-Rechts theils in einzelnen Erörterungen, theils in größeren Werken untersucht. Außer den, in de Engelbrechten Selectiores consultationes collegii Iurisconsultorum Gryphiswaldensium, [a]) und in den, von ihm

bis 1799. publicirten gemeine Bescheide in Abh. XVII. Nachträge zur Lehre von der in dem Mecklenb. Stargardischen Creise geltenden ehelichen Güter-Gemeinschaft.

a) Resp. VII. Von der fahrenden Habe, Resp. XII. von dem Gerichtsstande der Geistlichkeit, Resp. XXXI. von dem beneficio separationis im Concurse, Resp. XXXIX. über die Leibeigenschaft,

ihm herausgegebenen, observationes forenses, [b]) in Pütters auserlesenen Rechtsfällen, [c]) in Fratrum Beckmannorum consilia et responsa, [d]) in Rundens Beiträge zur Erläuterung

schaft, Resp. LI. über eine sententia declaratoria, Resp. LXXIV. über den Zinsen-Fuß nach Mecklenburgischem Rechte, Resp. CXXI. über das Recht des Gutsherrn über das Gehöft seines Bauern.

b) z. B. Obs. IX. von der weiblichen Testirungs-Fähigkeit nach Rostockschem Rechte, Obs. X. von der treuen Hand nach eben diesem Rechte, Obs. XLIII. von der Mecklenb. Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Obs. LXVI. von der ehemaligen Appellation aus Pommern nach Mecklenburg.

c) Band I. Decis. LXXXVII. über den Beweis der Leibeigenschaft, Decis. LXVII. über das Verhältniß der Obervormundschaft zu den auswärts liegenden Gütern, Decis. CLIX. über Positional-Artikel und deren Gebrauch in Mecklenburg, Decis. XCVIII. Ueber die Fiskalische Klage bei Verletzung des Appellations-Privilegiums, Decis. CLXXVI. über die Gerechtsame des Klosters Maichow an dem Werder, Decis. LXXII. über Mühlen-Erb-Pacht-Contracte, Decis. CXVIII. über die eheliche Güter-Gemeinschaft zu Fürstenberg; Band II. Decis. CCXXXIII. über einige Münz-Verhältnisse, besonders die 1764. landesherrlich bekannt gemachten Parifications-Tabellen.

d) T. I. Decis. XLIII. Von der Gültigkeit der Testamentarischen Verfügung eines Ehegatten über

läuterung rechtlicher Gegenstände, e) und in Hanzelys Grundriß des Reichs-Hof-Räthlichen Verfahrens, f) befindlichen, das Mecklenburgische Recht berücksichtigenden, Rechtsfällen, gehören hieher mehrere Schriften von Westphalens, g) Schwar-

über die statutarische Portion des andern. T. II. Decis. L. die von Gäfertheimische Prioritäts-Urthel, Decis. LIII. über die Freiheit des Dömitzschen Kirchen-Oeconomie von bürgerlichen Lasten, Decis. LIX. von der Eigenschaft eines Kirchen-Visitations-Protokolls.

e) Band I. n. 8. Bemerkung über den Gebrauch des Lübischen Rechts in Mecklenburgischen Städten, und den Beweis der dagegen Statt findenden Gewohnheits-Rechte, besonders in Beziehung auf testamenta reciproca der Ehe-Gatten, und die Befugniß der Frauenzimmer über ihr Vermögen auf den Todesfall zu verfügen (S. 215 — 244.) (auch abgedruckt in Christoph. Godofred. Nic. Gesterding analecta juris Lubecensis (Gryph. 1800. 4. n. VI. p. 88 — 110.))

f) Aus diesem Werke gehören hieher die, im dritten Bande, erste Abth. S. 111. 115. 121. 269. (über die Reichs-Gerichtl. Appellation) S. 168. 179. 180. 228. 232. 251. 258. 259. 368. und IIte Abtheil. S. 1. 9. und 172. befindlichen Erkenntnisse.

g) Ernst Joachim von Westphalen (geb. zu Schwerin 1700., Doctor der Rechte zu Rostock, dann Rath in Großfürstlichen Diensten, und endlich Ritter des St. Alexander Newsky

Schwarzens, [h]) Helwigs, [i]) Hartmanns,

Newsky und Annen-Ordens und Großfürstlicher Geheimer-Rath, Hof-Canzler und Minister († 1759.)). Außer den, in seinen trefflichen, monumentis ineditis (§. XV. Anm. 2.) enthaltenen, schätzbaren Beiträgen zum Mecklenburgischen Privat-Recht gehört hieher: I. Specimen positionum juris Romani dissonantis a jure Germanico communi et Mecklenburgico, sigillatim I. in consensu connubiali et potestate matris, II. in matrimonio coacto, emancipatione et dote, III. in dissentiente patre praeter causam, IV. in conjugiis hominum propriorum et jurisdictione nobilium (Rost. 1726. 4. Resp. Ioan. Petr. Möller); 2. Tractatio historica, etymologica et civilis de consuetudine ex sacco et libro in Germania sigillatim in Megapoli, qua singularia plura et selectiora Legum, Juriumque, historiarum, morum, praejudiciorum in vita plebeja, civili et erudita, Literarum, vocum, numorum, antiquitatum, rerumque germanicarum, Mecklenburgensium praecipue atque Rostochiensium argumenta exhibentur, enucleantur et expenduntur (Rost. et Lips. 1726. 531 S. 8. mit einem specimen documentorum inéditorum Mecklenburgensium (244 S. 8.); 3) diss. (Resp. Christ. Fried. Fischer) de origine fet fontibus juris Lubecensis ejusque usu, autoritate, elogio et subsidiis (Rost. 1727. 4.); 4) diss. (Rost. Christ. Heinr. Westphal) de indole practica juris Lubecensis in civitatibus Mecklenburgicis (Rost. 1728. 4.)

h) Albert. Georg (nachmals von) Schwarz (Professor der Geschichte zu Greifswald † 1755.)

manns, [k]) Nettelbladts, [l]) Struvens,

† 1755.) 1) diss. de antiqua Sundensium provocatione ad iudicium Megapolitanum Suerinense, die sieben Eichen dictum (Gryph. 1740. 4.); und 2) de serie processus et provocationum forensium in causis ad jus Suerinense dirimendis, quae apud Stralsundenses olim usitata fuit h. e. von dem vormaligen Gerichts-Gebrauch, nach welchem die Stralsundische Landbegüterte ihre Streit-Sachen zuerst an den Stall zu Stralsund gebracht, von da an den Fürstl. Burg-Wall zu Leitz, von da an den Stapel oder das Buch zu Schwerin, und von da an die Sieben Eichen appelliren können. (das. 1742.)

i) Joachim Andreas Hellwig (Professor der Rechte und Director des Königl. Consistoriums zu Greifswald † 1736.) diss. (Resp. Thomas Escherich) de reconventione ad Hochfürstl. Mecklenb. Land- und Hof-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 20. (Gyph. 1735. 4.)

k) Ioan. Zach. Hartmann (erst Professor der Rechte zu Kiel, dann Chur-Braunschweig-Lüneburgischer Hof- und Canzley-Rath † 1742.) diss. (Resp. Thom. Math. Martini (Consistorial-Fiskal zu Rostock)) de partibus ac juribus fiscalium in processu singularibus (Kilon 1736. 4.) (enthält viel Mecklenburgisches Recht.)

l) Christiani Nettelbladt (geb. zu Stockholm 1696. Professor der Rechte zu Greifswald und Director des dortigen Consistoriums, endlich (Freyherr von Nettelbla) (von Vor-Pommern, wegen des Obersächsischen Creises präsen-

rens, m) Riccius, n) Balthasars, o) von

präsentirter) Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor von 1743. bis 1772. † 1776.) diss. (Resp. Henrico Nettelbladt (s. §. V. Anm. 6.) de vidua nobili Mecklenburgica, praecipue de portione viduarum Nobilium in Megapoli statutaria (Gryph. 1738. 4.)

m) Fried. Gottl. Struve (Justizrath, Vice-Procanzler und Professor der Rechte zu Kiel, geb. 1677. † 1752.) diss. (Resp. Ioan. Christ. Flath) de lucru dotis ejusque privilegiis in concursu (Kilon. 1726. 4.)

n) im Entwurf von Stadt-Rechten (1740.) handelt er im I. Buch VI. Hauptstück §. 3—5. von den, in den Mecklenburgischen Städten geltenden, Rechten.

o) Augustin de Balthasar (geb. 1701., 1734. Professor zu Greifswald, Director des Consistoriums daselbst, seit 1763. Assessor und endlich Vice-Präsident des hohen Tribunals zu Wismar † 1786.) 1) diss. de matriculis ecclesiarum et de valore proverbii; es steht im Kirchenbuch geschrieben: secundum praxin Megapolis et Pomeraniae (Gryph. 1747.); 2) Tr. de hominibus propriis eorumque origine et jure in Pomerania, Rugia et Megapoli (daselbst 1779. 4.); 3) collatio juris communis cum iure Saxonico, Lubecensi et Mecklenburgico, speciatim Pomeranico qua classificationem creditorum in concursu (das. 1767. 4.); 4) Abhandl. von den, in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen ausmärtigen Rechten, besonders dem Lübischen, nebst einem Anhange von ähnlichem Inhalte in Ab-

von Quistorps, p) Walchs, q) Mellmanns,

sicht der Städte Mecklenburgs (Greifswald 1777. 4.); 5) Anmerkung von der in Pommern, besonders in derer Stralsundischen Landbeauerten Streitigkeiten ehemalen üblich gewesenen Appellation an die sieben Eichen in Mecklenburg (in seinen rituali academico speciatim Gryphico, Gryph. 1742.) S. 527 — 534; auch enthält seine commentatio de successione ab intestato ex jure Lubecensi S. 23 ff. etwas von den Städten Mecklenburgs, worin das Lübsche Recht gilt.

p) Johann Christoph Quistorp (geb. zu Rostock 1737.) Herzogl. Meckl. Schwerinscher Justiz-Rath, von 1772 — 1780. Professor der Rechte zu Bützow und von 1780. bis zu seinem Tode (1794.) Ober-Appellations-Rath zu Wismar). In mehreren seiner Schriften nämlich: Kleine Juristische Schriften Thei I. (Bützow und Wismar 1772. 8.) n. III. Von den Gerechtsamen des schönen Geschlechts nach gemeinen bürgerlichen und besonders nach Mecklenburgischen Lehns-Gesetzen und Gewohnheiten; in den Beiträgen zur Erläuterung verschiedener Rechts-Materien (Rostock und Leipzig 1787. 8.) S. 144. von den Rechten des Fiskals, S. 177. von der Strafe der Bankerutirer nach älteren und neueren Gesetzen, S. 415. von der Strafe der Wucherer, in den Rechtlichen Bemerkungen Th. I S. 40. von der Anlegung der Mühlen nach Mecklenburgischem Rechte.

q) Carol. Fried. Walch (Geheimer Justiz-Rath und Professor der Rechte zu Jena † 1799.) 1) diss. de discrimine bonorum uxoriorum iure

re

manns, r) Mehlens, s) und anderer Rechtsgelehrten. t)

re Roſtochienſi (Ienae reſp. Ioan. Chriſtian Pries 1773.); 2) comment. (reſp. Ioh. Hermann Bercker) de juribus creditorum inſcriptorum Megapolitanis (P. I. Ienae 1791. 4.) (und Particula 2. daſ. 1799. 4.)

r) Ioan. Diet. Mellmann (Profeſſor der Rechte zu Kiel) Selecta capita doctrinae de fideicommiſſis familiarum nobilium ex iure Megapolitano et Slesvico-Holſtatico illuſtrata (Alt. et Lipſ. 1793. 291 S. 8), auch in ſeinen merkwürdigen Rechts-Fällen (Schwerin I. und II. Theil. 1775. 8.) kommen einige Mecklenburgiſche Fälle vor, nämlich von der Gerichtsbarkeit über die Coloniſten zu Bützow und vom Rathshofe zu Teterow.

s) F. A. Mehlen (Profeſſor der Rechte zu Greifswalde) Ueber die Appellation und andere Impugnativ-Mittel gegen richterliche Erkenntniſſe, beſonders in Rückſicht auf Schwediſch-Pommern und Mecklenburg (Berlin und Stralſund 1791. 488 S. 8.)

t) z. B. Leßen gründliche Gedanken von dem Flämingſchen Recht und Gütern in der güldenen Aue (1751.) Elcking de Belgis saeculo XII. in Germaniam advenis (Gött. 1770.) beſonders Sect. I. Cap II §. 9 Lünigs Reichs-Archiv Pars. ſpec. Cent. IV. Par. II (von dem Lübſchen Rechte in den Mecklenburgiſchen Städten) Dreyer Einleitung zu den Lübſchen Stadt-Ordnungen S. 275 ff. (über eben dieſen Gegenſtand) Etwas über die Leibeigenſchaft im Mecklenburgiſchen (in Fabri geo-

graphi-

§. VII.

B. Hülfs-Wissenschaften.

In diesem Jahrhunderte erhielten vorzüglich auch in Mecklenburg diejenigen Wissenschaften, welche zum Mecklenburgischen Civil-Rechte im Hülfs-Wissenschaftlichen Verhältnisse stehen, eine bessere Cultur. Es wurden nicht allein die Gesetze des Vaterlandes mehrmals gesammlet [a]) und ihr Gebrauch durch Repertorien

graphischem Magazin Band III. Heft XII. S. 401.) Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft im Mecklenburgischen (im Niedersächsischen Magazin B. I. St. I. n. X.)

a) Eine historische Nachricht über diese Gesetz-Sammlungen S. in den gelehrten Beiträgen zu den Meckl. Schwerinschen Anzeigen vom Jahr 1781. St. 1—3. Diese Sammlungen sind folgende: 1) Iura Mecklenburgica (Neobrand. 1724. 4.) (enthalten die Reversalen, die resolutiones ad gravamina und die Policey-Ordnung); 2) Sammlung einiger Mecklenburgischer Landes-Gesetze und Verfassungen 4. Sammlungen (von Kirchen-Cammer-Justiz- und Policei-Sachen (Schwerin 1739—1740. 2 Alphabet 7½ Bogen. 4.) Der Herausgeber war der vormalige Professor der Rechte zu Kiel und nachheriger Canzlei-Rath Peter Friedrich Arp zu Schwerin († 1741.); 3) constitutiones Mecklenburgicae oder Abdruck der Mecklenburgischen Landes-Gesetze, Ordnungen und

rien'[b])] erleichtert, sondern deri Fleiß eines Westphalen, Behr, Gerdes, Ungna-

den,

und Constitutionen in Kirchen, Polizey- Justiz- und Cammer-Sachen. Erste Collection Frankfurt 1744. 9½ Bogen. 4. (die Fortsetzung erfolgte nicht); 4) Schon 1739. ward, obwohl ohne Erfolg, ein corpus constitutionum Mecklenburgicarum von dem Hof- und Land-Gerichts-Secretär Töppel angekündigt (s. Nettelbladt notitia script. Meckl. S. 125.); von 1772—1780. erschien aber zu Schwerin: Sammlung alter und neuer Mecklenburgischer Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen von Kirchen-, Proceß-, Justiz-, Criminal- ꝛc. Sachen IV Theile. 4. (Ein gleiches Werk kündigte ich im Jahr 1797. für den Mecklenburg-Strelitzschen Landes-Antheil an, allein der Mangel an der erforderlichen Zahl der Subscribenten hat die Herausgabe nicht erlaubt.) S. über diese Gesetzes-Sammlungen Beiträge zu einer vollständigen Sammlung der Mecklenburgischen Gesetze in den Gemeinnützigen Aufsätzen zu den Rostockschen Nachrichten vom Jahr 1782. S. 42. 43. vom Jahr 1783. St. 1. 5. 6. 7. und oben §. III.

b) Außer dem Register und Auszug der vornehmsten Sachen, so in einigen Grundgesetzen der Mecklenb. Landen vorkommen (1737. 4.); 1) Spaldings (§. XVIII. Anmerk. 2.) Repertorium iuris Mecklenburgici (Rostock 1781. 4.) mit 2) Dittmars (Friedrich Ernst, Legations-Rath und Advocat zu Rostock) beiden

Supple-

den, Jargow, Franck, Schröders und Rudloffs öffnete auch eine reichhaltige Quelle bisher unbekannter Urkunden und statuarischer Rechte, deren Werth durch die Bildung, welche die Rechte benachbarter Provinzen, besonders der Mark Brandenburg, Pommerns, Holsteins und das Lübsche Recht durch Gerken, Buchholz, Balthasar, Gersterding, Dreyer, Stein, Schrader u. a. m., erhielten, erhöhet ward. (s. hierüber §. XV. und XVIII.)

Supplement-Bänden, (I. Band. Rostock 1786. II. Band. das. 1789. beide 4.) 3) (mein) Repertorium der in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen (Neustrelitz 1794.) 4) Schröders (§. V. Anmerk. 19.) Repertorium über das Lostockische Stadt-Recht; und 5) Dict. Georg Babst (Procurators zu Rostock † 1800. Repertorium des grundgesetzlichen neuen Rostockschen Erbvertrags vom 13ten May 1788. (Rostock 1789. 4.)

Zwei.

Zweiter Abschnitt.

Litteratur des Staats-Rechts.

§. VIII.

I. bis zum 17ten Jahrhundert.

Eben so dürftig, als die Bildung des Civil-Rechts gewesen (§. I.), war im Mittel-Alter und in dem 16ten Jahrhunderte auch die Cultur des Mecklenburgischen Staats-Rechts. Die frühern Jahrhunderte liefern uns zwar monachalische Chroniken-Schreiber, aber keiner von ihnen verdient den Nahmen eines Geschichtschreibers im edlern und pragmatischen Sinn, da ihre Schriften von allem Hinblick auf die Verfassung Mecklenburgs entblößt waren, a) und selbst für Mecklenburgs ersten

a) z. B. A. aus dem 14ten Jahrhunderte: Ernst v. Kirchberg (lebte am Hofe der Herzöge Albert I. und II. gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts) Chronica Mecklenburgica, in deutschen Reimen verfasset, (in Westphalen monumentis ineditis

T. IV. S. 594 — 840); B. aus dem 15ten Jahrhunderte: Albert Krantz (Professor der Theologie und der Weltweisheit zu Rostock, demnächst Domdechant und Syndicus zu Hamburg † 1517. (s. Rost. Etwas Th. 3. S. 559.) Wandalia (Coloniae 1519. Fol. Francf. 1575. 1580 und 1601. Fol. et Hanoviae 1619. Fol.; auch ins Deutsche übersetzt von Magister Stephan Macrop. Lübeck 1606. Fol.) Desselben Saxonia (Lib. XIII.) Francf. 1580. Fol. (geht bis 1502.) Desselben Metropolis sive historiae ecclesiast. Lib. XII. Basil. 1548. Fol. C. Im 16ten Jahrhundert: Lambert Staggert (Dominicaner Mönch zu Ribnitz) chronicon Ribnitzense bis 1540. (in Westphalen T. IV. S. 842 — 883.) Petri Lindenberg (Kaufmann zu Rostock † 1596.) Chronicon Rostochiense (Rost. 1596. 4.). Andreas Mylius (Herzogl. Meckl. Hof-Rath † 1594.) annales ezlicher fürnehmer Händel und Geschichten, so sich bey Leben Herzogs Johann Albrechten, Ulrichs und Johannsen zu Mecklenburg zugetragen (in Gerdes Samml. S. 212 — 312.) Wolfg. Iusti Regulorum Herulorum, Obotritarum et Vandalorum in Marchia Brandenburgensi et Ducatu Megapolensi successiones et prosapiae (Francf. 1571. 4.) David Chytraei (geb. 1530. Doctor und erster Professor der Theologie zu Rostock † 1600.) Vandalia (eine Fortsetzung von Kranzens Wandalia von 1500 — 1583.) (Vittenb. 1586. Fol.) Desselben Chronicon Saxoniae et vicini orbis arctoi (1500 — 1599. P. I. Rost. 1588. 8. P. II. daselbst 1590. 8. P. III. Lubecae 1593. 8. und P. IV. Gryph. 1593. 8.; auch Lipsi. 1593. Fol. Libr. XXXI.) Prooemium Metropoleos ab a. 1500. ubi Krantzius

Staats-Mann, den Canzler Nicolaus Mareschall, [b]) der im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts als Geschichtsschreiber auftrat, war dieser Gesichts-Punct durchaus fremd. Der, bereits (§. I.) angeführten vaterländisch-publicistischen Tendenz gemäß, beschränkten Mecklenburgs Publicisten sich im sechszehnten Jahrhunderte nur auf Genealogische Untersuchungen und diplomatische Räsonnements über den Ursprung, das Wappen und andre persönliche oder Familien-Verhältnisse des

tzius desiit (in Saxonia Witteb. 1586. Fol. Lib. XXXI.) Ioan. Simonii Vandalia a 1598. scripta (in Westphalen T. I. S. 1539—1552.) auch besonders gedruckt zu Rostock 1598. 8.) Bernh. Hederichs (Rector der Domschule zu Schwerin † 1605.) Schwerinsche Chronik bis 1598. (Rostock 1598.) dessen Chronicon Suerinense (in Westphalen mon. ined. T. III. S. 1646—1732.)

b) Nicol. Mareschalci Thurii (der Rechte Doctor, Professor der Philosophie zu Wittenberg, demnächst Professor der Rechte zu Rostock und Herzogl. Mecklenb. Canzler und Rath † 1525.) Annalium Herulorum et Vandalorum Lib. VII. (Rost. 1521. mit Elias Schedii deutscher Uebersetzung in Westphalen monumentis ined. T. I. S. 166—319.) desselben Chronicon der Mecklenb. Regenten (das. S. 562 ff. und Vitae Obotritarum s. rerum ab Obotritis gestar. Lib. V. (das. T. II. S. 1502 ff.

Mecklenburgischen Herzogs-Hauses, c) deren Werth die bessere Cultur späterer Jahrhunderte sattsam

c) D. Math. Röseleri de Megalburgensium familiar. pietate et rebus gestis (Rost. 1555. 4.) Bützowsche Ruhestunden Th. II. S. 75.) Andr. Mylius (Herzogl. Meckl. Hof-Rath †1594.) Genealogia oder Abkunft der Fürsten zu Mecklenburg (in Gerdes Th. I. S. 212 ff.) auch unter dem Titel: Casp. Calovii Chronica oder erste Ankunft und Abkommen der Herzogen zu Mecklenburg und andere Gesichten (Lübeck 1599. und Leipzig 1600. 4.) Georg Kixneri origines et insignia Regum Obotritarum et Ducum Mecklenburgensium: Historischer Auszug von dem Herkommen und Wappen der Könige und Herzöge von Mecklenburg (1530.) (in Westphalen monum ined. T. III. S. 712—781.) Ioan Frederici Carmen de insignibus Mecklenburgicis (der Leichen-Predigt des Chyträus auf die Herzoginn Elisabeth (1586.) beigedruckt); Molii anagrammata Principis Megapolitani, Regis Daniae et Ducum quorundam descriptionem continentia (Rost. 1596. 4.) Ioan. Boceri de origine et rebus gestis ducum Megapolensium Lib. III. versibus elegiacis conscriptis (Lips. 1556. 8.) (s. Nettelbladt not. script. Megap. S. 34.) Arbor genealogica Ducum Megapolitanorum a primo Serenissimae domus conditore Antyrio (Rost. 1579. 8.) Genealogia Ducum Megapolensium, quae jussu Ducis Udalrici in Basilica Gustrovensi marmori incisa, atque ab anno 1205. a morte Pribislai Regis ultimi usque ad annum 1580. typis excusa (Rostock 1582.) Ioh. Iacob Döbe-

sattsam widerlegt hat. So anziehend die publicistischen Verhältnisse des sechszehnten Jahrhunderts auch für das Mecklenburgische Staats-Recht und dessen litterärische Bildung waren; so waren sie, etwa die neuen Einrichtungen des Kirchen-Regiments, [d]) die Pacification mit der Stadt Rostock, [e]) und die Visitation der dortigen

lii et Casp. Vogtii otium Mecklenburgicum, seu de Antyrio ejusque et Mecklenburgicis insignibus contentio (in Westphalen T. I. S. 1515—1540.) Ioan. Simonii oratio de Pribislao II. Rege Obotritarum ultimo (Rost. 1598. 8.) und die, in Rettelbladt S. 41 ff. angeführte, zahlreichen Leichen- und andere Reden auf die Herzöge und andere Mitglieder des Herzoglichen Hauses.

d) David Chytraei oratio de iudiciis ecclesiasticis, habita in primo confessu Rostochiensi VI. Calend. April MDLXXI. (Rost. 1571. 8. und in seinen orationibus S. 289.)

e) z. B. Henr. Brucaei orat. ad Ducem Ioan. Albert. et Ducem Udalricum, de pace civitati Rostochiensi danda (Rost. 1569.) (in Samml. Rostockscher Gelehrter Sachen von 1738. S. 606 ff.) Nath. Chytraei pompa splendidissima in urbem suam Rostochium post felicem controversiarum transactionem ingressus illust. Princip. et Dominorum Ioan. Alb. et Huldalrici Fratrum Ducum Megap. (Rost. 1574. 4.) Ioan. Caselii gratulatio ad Principem Ioannem Ducem Megap. ingredientem Rostochium, ut postridie inter ipsum Ducem et reimp. fides solenni ritu

dortigen Academie f) abgerechnet, doch für die wissenschaftliche Cultur des vaterländischen öffentlichen Rechts von keinem weitern Einflusse, als daß in Kirchhofs responsis (§. I.) einzelne, dazu unwichtige, Gegenstände desselben dürftig abgehandelt wurden, g) und Hennig Goden in Cons. (Vittenb. 1545.) cons. 20. sich über die Landestheilung, und Schurpf in den gedachten Consiliis Cent. III. cons. 12. über die Theilung der Land-Bade, cons. 29. über die Lübecksche Zollfreiheit, und cons. 35. über das Conpatronat des Rostockschen Magistrats

tu sanciatur, ut sit Principe primum ineunte imperium (Rost. 1588. 4.) Nat. Chytraei ΠΡΟΖΕΝΙΑ sub felicem in urbem Rost. ad accipiendum homagium ingressum Ducis Ioan. (Rost. 1588. 4.)

f) Mart. Braschii oratio panegyrica ad ill. Ulricum Ducem Megap. visitationem acad. Rost. instituentem, iussu et mandato Magnifici Rect. et Rev. Sen. acad. conscripta (Rost. 1599. 4.) Ioan. Simonii Panegyricus Ill Principi Dno. Udallrico Duci Megap. XIX. Martii urbem suam Rostochium invisendi Academiam gratia ingredienti accedente M. Rect. consensu scriptus (Rost. 1599. 4.) Ioan. Fabricii Poema latinum quo adventum Principis Ulrici in urbem gratulatus est (Rost. 1599. 4.)

g) z. B. Vol I. cons. 11 von den Rechten der Sechsziger, Vol. V, cons. 25. über die Streitigkeiten zwischen den Herzögen und der Stadt Rostock u. a. m.

strats an der Academie zu Rostock verbreitete, auch Mynsingers Observationen Cent. I. obs. II. und Cent. V. obs. I. einige des Mecklenburgischen Staats-Recht betreffende Fälle enthielten.

§. IX.

II. Im 17ten Jahrhundert

A. erste Hälfte.

Dieser Zustand der wissenschaftlichen Bildung des Mecklenburgischen Staats-Rechts veränderte sich kaum in der ersten Hälfte des siebenzehnten Säculums, sondern blieb in derselben so kurz, als sie es im 16ten Jahrhundert gewesen, so wichtig dieser Zeitpunct auch für die Ausbildung der Mecklenburgischen Verfassung war. Bernhard's Latoms (geb. zu Wismar, Rector zu Neubrandenburg †1614.) Genealo-Chronicon Megapolitanum, war zwar schon 1610. verfaßt, kann aber kaum hieher gerechnet werden, weil es erst hundert Jahre später durch Westphalens Monumenta inedita (T. IV. S. 1—530.) bekannt gemacht ward; eben dieses gilt von Joh. Friedr. Chemnitz (Herz. Meckl. Archivars und demnächst Hof- und Land-Gerichts-Protonotars, geb. 1611. †1687.) epitome genealogico-historica ducum principumque Mecklenburgicorum

(daß.

(daſ. T. II. S. 1615.) Dagegen enthält Latoms Werk: Urſprung und Anfang des in Vorzeiten hochgeehrten Ritterſtandes und dahero entſproſſenen Compturien item kurze Beſchreibung und ordentliche Stamm-Regiſter aller und jeden ausgeſtorbenen und noch lebenden alten und neuen Adelichen und Rittermäßigen im Lande zu Stargardt eingeſeſſenen Geſchlechtern mit großer trew, fleiß und arbeit aus ihren und andern ſchriftlichen Monumentis auch aus mündlichem bericht zuſammengetragen, (Stettin 1619. 153 S. 4.) manchen ſchätzbaren Beitrag zum Mecklenburgiſchen Staats-Recht, für welches Cothmanns Reſponſa (§. II.) nicht ſo wichtig ſind, als für das Civil-Recht. a)

Die

a) Hieher gehören aus Vol. I. reſp. XI. von den Steuern der Stadt Roſtock, reſp. XXX. von dem Gerichtsſtande der Stadt Roſtock bei dem Reichs-Cammer-Gericht; Vol. II. reſp. LV. über die Regalität der herrenloſen Sachen; reſp. LXXXV. über das Verhältniß des Stifts Schwerin zu Mecklenburg; Vol. III. reſp. I. und XIV. über die Theilung Mecklenburgs, reſp. XLVII. über die öffentliche Verfaſſung der Stadt Neubrandenburg, reſp. XLIX über den Streit zwiſchen Brandenburg und Mecklenburg wegen der Wittſtockſchen Heide; Vol. IV.

Die übrigen Schriften, welche die erste Hälfte dieses Jahrhunderts hervorbrachte, beschränkten sich nur auf dürftige Versuche der Mecklenburgischen Geschichte [b]), auf Leichen.[c]) und

IV. resp. III. und IV. über die Fräulein-Steuer; resp. XXXII. von Erb = Marschall = Amt; resp. XXXIII. über die Gerichtsbarkeit zu Rostock; Vol. V. resp. I. von den Mecklenburgischen Landestheilungen.

b) Ioan. Simonii (Professor zu Rostock † 1627.) heroicorum Megapolitanorum Fasc. III. (Rost. 1605. 8.) Chr. Struchii (Professor zu Rostock) orationes aliquot virtutis et prudentiae civilis exempla proponentis expositis vita et rebus gestis quorundam Ducum Megapolitanorum (Rost. 1601. 4.) Nicol. Helvaderi (geb. 1564. Königl. Astrolog und Calendariograph zu Coppenhagen † 1634.) Sylva chronologica maris balthici oder denkwürdige Geschichte, so sich von 1500. bis 1623. in Dennemark, Schweden, Pommern und Mecklenburg zugetragen (Ham. 1626. 4.)

c) Petr. Lauremberg castrum doloris, in quo condita repostaque quinque funera Ducum Megapolensium funeribusque singulis dicata et publicitus dicta sacra exsequialia (Rost. 1618. 4.) und eine unzählige Menge einzelner Leichen-Reden z. B. (1603. und 1604.) auf Herzog Ulrich (Nettelbladt S. 51.), die Herzogin Anna (das. S. 54.), 1610. Herzog Carl (daselbst S. 57.), 1600. Herzog Sigmund August (das. 58.), 1612. Prinz Johann (das. S. 68.), 1617. Herzogin Margarethea Elisabeth (das. S. 62.),

und andere Gelegenheits-Schriften, [d]) und auf die Erörterung des Ursprungs des Herzoglichen Hauses, [e]) und sind für das Staats-Recht mit keinem Gewinn verbunden. Auch die, über die Landes-Theilung, [f]) über die Ent-

S. 62.), 1626. Herzogin Elisabeth (S. 63.), 1635. die Herzogin Sophia (das. S. 60.), 1636. Herzog Johann Albert II. (S. 61.), 1632. Prinz Hans Christian (S. 67.), 1634. Herzogin Anna Maria (S. 78.), 1648. die Prinzessin Anna Sophia (das. S. 61.), 1657. Herzogin Eleonora Maria (das. S. 64.), 1618. den Erbprinzen Carl Heinrich (S. 67.) u. a. m.

d) z. B. auf Geburtsfeste (Nettelbladt S 50. 69. 71. 72. 74.) Huldigungs-Feyerlichkeiten 1605. (das. S. 57. 69.), Vermählungen (Nettelbladt S. 64. 66. 75. 79.), Reisen Fürstl. Personen (Nettelbladt S. 68. 75.), Regierungs-Antritt (Nettelbladt S. 68.)

e) Mich. Wirthii (geb. in Schlesien 1547. Professor und Appellations-Rath zu Leipzig, †1611.) oratio de antiquitate et dignitate gentis henetae (Lipſ. 1605. 4.) Ioan. Simonii (ſ. Anmerk. 1.) ſtemma Megapolitanum (Roſt. 1605. 8.) (hinter Cordesius Chronicon Parchimenſe.)

f) (Canzler Ernst Cothmann) Bedenken, warum die Totaltheilung der Fürſtenthümer und Lande Mecklenburg nicht fortzuſetzen Herzog Hans Albert Fürſtl. Gnaden ertheilet anno 1612. 1ſte Martii (in Klüver Th. 3. S. 40 — 50. ſ. auch Conſilia et reſp. Vol. III. reſp. I.

et

Entsetzung der Herzöge, g) über den Reichs-

et XIV. und Vol. V. resp. I.) Die hingegen erschienene Schrift: Eliae Iudelii, (Rath des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg) refutatio oder Widerlegung D. Cothmanni Bedencken wegen der Total Mecklenb. division d. d. Schwerin 27. Mart. 1613. ist, so wird Joach. Iungelaus (s. §. III. Anmerk. *).) Tract. de territorii Megapolitani divisione, so wie Fundamenta warum Herzog Hans Albrecht zu Mecklenb. nach geschehener Theilung Güstrows an sich genommen d. d. 20. Martii 1615. (Nettelbladt S. 150.) Manuscript geblieben.

g) s. Nettelbladt succincte not. S. 168 ff. Vorzüglich gehört hieher die, von dem Geheimen-Rath Simon Gabriel zur Stedent herausgegebene: Fürstl. Mecklenburgische Apologia. Das ist: hochnothwendige Verantwortung und wohlgegründete Deduction der Ursachen warumb die Durchl. Hochgeb. Fürsten Herrn Adol. Fried. und Hr. Hans Albr. Gebrudern, Herzogen zu Mecklenb. t. t. Dero Hertzog-Fursten-thumben und Landen nicht haben priuiret und entsetzet werden können noch sollen. Von I. I. F. F. G. G. zu Rettung Dero Unschuld, Steur der Wahrheit und allen hohen und niedrigen Standes-Personen, sonderlich der Rom. Kayserl. Maj. und des H. R. R. Chur-Fursten und Ständen hochnothwendigen Information und Nachricht angeordnet und publiciret. Anno 1630. ohne Druckort, 359. 4. und mit CCLIX Beilagen auf 757 Seiten (S. Nachricht von der Thomasius-

Reichs-Tags-Rangstreit derselben, h) über die Vormundschaft in dem Herzogl. Hause, i) und über die Verhältnisse

mastusschen Bibliothek P. V. S. 474. u. Klüver Th. I. S. 320 ff.

h) s. Nettelbladt S. 194. und die, in Limnaei jur. publ. in T. V. additamentorum ad Lib. V. Cap. XII. S. 895 ff. abgedruckten, Deductionen; auch Oelrichs Entwurf einer Pommerschen Juristischen Bibliothek (1763.) S. 61. n. 31., so wie Lünig Reichs-Archiv Pars sp. Cent. II. S 306. 427. und 518. 661. (Ueber die Manual-Acten wegen dieses Streits s. Majos Beschreibung der handschriftlichen Bibliothek des Reichs-Hof-Raths von Uttenbach P. X. Sect. I. Vol. VIII. n. XXII – XXVII.)

i) 1) Der Ritter und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg allerunterthänigste Remonstration an Kayser Ferdinand III. daß die Vormundschaft Herzog Gust. Adol. zu Mecklenb. Güstrow, der väterlichen Disposition ohngeacht, Hrn. Ad. Fried. zu Mecklenburg Schwerin, als nächstem Agnato, nach des Fürstl. Hauses Herkommen vor des Unmündigen Frau Mutter gebühre d. d. 28. Maii 1636. (in Lünigs Reichs Archiv P. spe. Con. 2. S. 629.) 2) Wahrhafter Abdruck der Kayserl. Resolutionen, Mandaten, Sententien, Tutorii und Executorialien in Sachen Frauen Eleonoren Marien Hertzogin zu Mecklenburg gebohrnen Fürstin zu Anhalt ꝛc. Wittiben contra Herrn Adolf Fried. Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. in puncto Tutelae Anno 1640. 4. 3) Abdruck

des,

des, an sämmtliche, des heiligen Römischen Reichs auf gegenwärtigem ReichsTage versammlete, höchst, hohe und löbliche Churfürsten und Stände und der abwesenden Räthe Bothschaften und Gesandten, in VormundschaftsSachen des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Hrn. Hrn. Adol. Fried. Hertzogen zu Meckl. cet. wieder den neulicher Tage von einem vermeinten Güstrowischen Abgeordneten spargirten und ausgetheilten Drucke und demselben angehängte unbegründte Glossen von den Fürstl. merkl. auf jetzigen ReichsTage abgefertigten Gesandten übergebenen, Memorials. Gedruckt zu Regenspurg 1640. 4. 4) Informatio facti et juris in VormundschaftSachen der Durchl. Hochgeb. Fürstinn und Frauen Frau Eleonoren Marien Hertzogin zu Meckl. Wittiben und bestätigten Vormündin auf J. Fürstl. Gnad. gnädige Verordnung und selbst eigenen Befehl wider das Schwerinsche zu Regenspurg ausgesprengte Memorial und zu Rettung der nothleidenden Wahrheit aufgesetzet und in Druck gefertigt. Gedruckt im Jahr Christi 1641. 4. 5) Beständige Refutation und Wiederlegung einer, wider Hrn. Adol. Fried. Hertzogen zu Mecklenb. von der Fürstl. Frau Wittiben, dem Hochlöblichen Kayserl. Reichs Hoff-Rath unter dato den 17 Aug. an. 1640. übergebenen und sonst spargirten unbegründeten, und mit lauter nichtigen und falschen Imputationibus und schmähhaften Injuriis angefülleten Schrift, tituliret: Kurtze Recapitulation des Mecklenburgischen Verkaufs iuncta refutatione imputationum der verwittweten Fr. Hertzoginnen zu Mecklenb. contra Herrn Hertzog Adol. Friedr. zu Meckl. etc. in puncto Tutelae et arctiorum etc. Gedruckt im Jahr

nisse der Rostockschen Academie [k]) erschienene, zum Theil öffentliche Schriften, machen hievon kaum eine Ausnahme, zumahl mehrere derselben, so wie einige andre staatsrechtliche Schriften dieser Periode erst in spätern Zeiten zur Kenntniß des größern Publicums kamen. [l])

§. X.

1641. 4. 6) Prodromus oder Vortrab künfftiger und bald folgenden, fernern, beständigen, ausführlichen Wiederlegung einer, wieder den Durchl. Hochw. Hochgeb. Fursten und Herrn Hrn. Adol. Friedr. Hertzogen zu Mecklenb. t. t. in J. Furstl. Gn. Vormundschafts-Sache, in nechst abgewichenen Monath Junio, auf Befehl der Furstl. Mecklb. Fr. Wittwe durch offenen Druck publicirten und zu Regenspurg und sonst hin und wieder ausgesprengten Ehrenrührigen Schmäh-Schrift, tituliret: Informatio facti et Iuris etc. auf hochg. J. Furstl. Gn. gnädige Verordnung, zu Rettung der untergedruckten und verkehrten Wahrheit, samt beygefügter wohlbegründeten Refutation einer dergleichen Läster Schrift, tituliret: Recapitulation des Mecklenburgischen Verlaufs etc. verfasset und in Druck gegeben. Gedruckt im Jahr 1641. 4. s. auch Mevii consilia posthuma (§. II.) Cons. XC.

k) außer Cothmanns resp. acad. s. Ioan. Goth. Grimmaeus Syntagma iuridico-politicum exhibens materiam utilissimam et Imperio Rom. German. accommodissimam (Rost. 162 S. 4.) Diss. VI. (resp. Arn. de Walsen) de academiis eorumque privilegiis et juribus.

l) Es ist zu bedauern, daß des vormaligen Güstrow-

§. X.

B. zweite Hälfte.

Die Cultur des Studiums des Mecklenburgischen Staats-Rechts blieb zwar in der letztern Hälfte des 16ten Jahrhunderts der vorigen, dem Geiste nach, ziemlich gleich, erstreckt sich aber über mehrere Gegenstände. Wenn gleich die Professoren auf der Academie Rostock das Vaterländische Staats-Recht noch mehr, als das Privat-Recht (§. III.) aus dem Creise ihrer litterärischen Thätigkeit verwiesen; so gaben doch auch in Mecklenburg verschiedene publicistische Streitigkeiten Gelegenheit zu mehreren staatsrechtlichen Untersuchungen, welche indessen zum Theil erst später, zur Kenntniß des Publicums kamen. Hieher gehören, da die Verhandlungen über die Einführung einer beständigen Contribution nicht gedruckt sind, die Erörterungen wegen des Warnemünder Zolls, a) über die Rechte des Meck-

 len-

strowschen Geheimen Raths und Cammer-Präsidenten Günthers von Passow († 1657.) Considerationes über die 1621. der Mecklenburgischen Ritter und Landschaft ertheilte Reverlales denen Umständen nach Anno 1657. zusammengetragen: noch bis jetzt Handschrift geblieben sind.

a) 1) Motiven und Ursachen, warum die Crone Schweden den occasione belli angelegten Warnemünde

lenburgischen Herzogs Hauses auf die Strasburgischen Dom-Präbenden, [b]) über die Comthureyen Mirow und

nemünde-Zoll oder Licenten nach dem Instr. Pacis nicht behaupten kann, sondern dieselben abzustellen gehalten seyn. Gedruckt im Jahr 1653. 4. 2) Gespräch zwischen einem Doctor von Rostock und einem Studioso, betreffend die Warnemünder Licente und zu deren Behauptung von der Crone Schweden neulich dahin gelegte Schanzen 1661. (nachhin im Diario Europ. Anhang T. VIII. nr. XI. S. 298-340. abgedruckt,) die übrigen, dieserhalb auf dem ReichsTage und auf dem Westphälischen und Nymwegenschen FriedensCongresse gewechselten, grösstentheils aus der Feder der Mecklenburgischen Minister Johann Heinrich Wedemann, Johann Schlüter, Andreas Curtius und von Koppelow geflossene, StaatsSchriften und Noten sind in Nettelbladts succincta notitia Script. Megap. S. 178 ff. aufgeführt, und in Ahasv. Fritsch Not. ad Instrum. Pac. Westph. Art. X. S. 513 und 517, de Meyern acta pacis Westph. T. VI. S. 522., und Acta pac. execut. T. II. Lib. XIII. §. 14. Klüver Th. III. Band 2. S. 349, Memoires et Negociations de Nimegue T. IV. S. 41. 109. 113. 120. 129. 133. 135. 522. auch S. 99-104, Londorp acta publica T. VII. S. 199. T. VIII. S. 273. und 766. und T. IV. S. 261., und im Diario Europ. T. I. S. 63. abgedruckt; s. auch Pfanner hist. comitior. Lib. IV. an mehreren Stellen.

b) Memorial der Herzoge zu Mecklenburg, wegen anderweitige Compensation für die Canonicate

und Nemerow und Andre Entschädigungs-Forderungen, c) über das Testament des Herzogs Adolph Friederich des Isten, d) über die Sachsen-Lauenburgische Succession, e) über die

nicate in den Stift Strasburg d. d. 21. Aug. 1685. (in Londorp acta publ. T. XII. Lib. XIII. S. 487.) S. auch die folgende Anmerkung.

c) s. hierüber de Meiern acta pacis Westphal. T. VI. Lib. XLVI. S. 512 ff. T. IV. Lib. XXVI. S. 320 ff. T. VI. Lib. XLVII. S. 539., und Memoires et Neg. de la Paix de Nimegue T. IV. S. 33. 50. 60. 68. 71. 87. 89. und 95. auch S. 529-561.)

d) H. R. Redecker (s. §. III.) responsum juris in puncto testamenti Ducis Adolphi Friederici (Rost. 1669. Fol.)

e) 1) Levini von Amber (eigentlich Immanuel Weber, Hessen Darmst. Raths und Professors der Rechte und Geschichte zu Giessen † 1719.) Sachsen-Lauenburgische Stamm-Tafel und streitiger Landes-Anfall, worin die Fundamenta der sämmtlichen hohen Prätendenten zu den erledigten Sachsen Lauenburgischen Herzogthum und zugehörigen Landen kürzlich vorgestellt werden (Hamb. 1690. 4. in Londorp Actis publ. T. XVII. S. 76-144.) 2) Historische Zusammenstellung der sämmtlichen Durchl. Prätendenten an der Herrschaft Sachsenlauenburg von D. H. (d. i. Hartnak) (1690. Fol.) s. auch de Meyern act. Pac. Westph. T. VI. S. 538, Londorp acta Publ. T. VI. S. 247. und Anmerkungen und

Ehescheidung und anderweitige Vermählung des Herzogs Christian Ludewig, f) vorzüglich aber über die Staats-Folge in das Herzogthum Mecklenburg Güstrow. g) h)

Einen

Zusätze zu Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht (1757.) S. 155 - 170.)

f) s. Herzogs Carls von Meckl. Mirow Deduction über diesen Gegenstand (in Lünig Grundfest: Europäischer Potenzen Gerechtsame Th. I. Cap. 3. Abs. II. Tit. IV. S. 174 - 182.

g) 1) Vorläufige enucleation: ob in casum der Erledigung des Güstrowschen Theils, des Herrn Herzogs Fried. Wilh. hochfürstliche Durchlauchtigkeit für Herrn Herzog Adolph Friederich hochfürstliche Durchlauchtigkeit zur succession zu Admittiren sey (Fol.) 2) Responsum facultatis Iuridicae Academiae Ingolstadiensis sub dato Ingolst. den 16ten Oct. 1693. (Fol.) 3) Responsum der Juristen Facultät zu Tübingen de dato 18. Oct. 1694. (Fol.) (beide letztre für den Herzog Friedrich Wilhelm.) 4) Facti species, worinn das im Fürstl. Hause Mecklenburg introducirte Ius primogenitorae und davon dependirende linealis successio kürzlich und gründlich deducirt und vorgestellt wird (1694. Fol.) (von Herzogl. Mecklenbl. Schwerinscher Seite.) 5) Kurze doch gründliche Wiederlegung der von Seiten Herrn Herzog Fried. Wilh. zu Mecklenburg jedoch ohne Beylagen ausgegebenen und divulgirten Facti species (Fol.) (von Seiten des Herzogs Adolph Friedrich II.) 6) Facti

eti species, worinn, daß im Fürstl. Hause Mecklenburg das jus primogenitur ae und davon dependirende linealis successio niemals introducirt oder observirt worden, noch daraus die successio in dem Herzogthum Güstrow behauptet werden könne, sondern solches Herrn Herzog Adol. Fried. II. zu Mecklenburg zufallen müsse, kürzlich und doch rechtsgründig deduciret und fürgestellet wird. Sammt angehängter vorerwähnter kurzen und gründlichen Wiederlegung ꝛc. (Fol.) (von eben dieser Seite.) 7) Rechtliches Bedenken, in welchem nicht allein des hochfürstlichen Hauses Mecklenburg Primogenitur Recht gründlich asseriret und erwiesen, sondern auch zugleich mit unwiedertreiblichen rationibus und documentis behauptet wird, daß die succession an Mecklenburg-Güstrow, wann nach Gottes Willen derselbige Manns-Stamm gänzlich abgehen sollte, niemand anders, als denen ex linea primogenitali entsprossenen und eodem iure dem Schwerinischen Antheil regierenden Herrn Hertzog Fried. Wilh. von Rechts und Billigkeit wegen gebühre und Consequenter auf solchen Fall das ganze Hertzogthum Mecklenburg von seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit reuniret und consolidiret werden könne (in Fol.) 8) Deductio Iuris Primogenitur ae, vermittelst derselben mit sattsamen rationibus und documentis männiglich klar für Augen gestellet wird, daß die succession an dem Fürstlichen Mecklenburg-Güstrowschen Antheil, wenn der daselbst vorhandene Manns-Stamm nach Göttlichen Verhängniß erlöschen sollte, niemand anders, als dem jetzt zu Schwerin regierenden Herrn Hertzog Fried. Wilh. Hochf. Durchl. allein zustehe und gebühre; cum re-

futatione deren bisher movirten Einwürffe, (in Fol.) 9) Gründliche Remonstration und Vorstellung, worin mit sattlichen, aus beygefügten Uhrkunden und Documentis gezogenen rationibus, männiglich hell und klar für Augen geleget worden, daß in dem Hertzogthum Mecklenburg keinesweges ein Ius Primogeniturae introduciret, noch einmahl darauf gedacht wird, sondern daß vielmehr, Krafft der ersten und allen andern Investituren und Lehn-Briefen, in ermeldtem Hertzogthum Mecklenburg stets und bis anhero allemal zwo Haupt-Linien, als Primo et Secundo genitorum Dominorum Ducum Megapolensium, wie auch zwo diverse Landes-Regierungen unverrückt gewesen, und dahero die succession in das vacante Hertzogthum Mecklenb. Güstrowischen Antheils Herrn Hertzog Adol. Fried. II. Hochf. Durchl. einzig und allein zustehet und gebühret (in Fol.) 10) B. C. D. Rechtliches Bedenken, darin bewiesen wird, daß das durch Ableben Seiner Hochf. Durchl. Herrn Gust. Adol. Hertzogen zu Mecklenb. höchstseligen Andenckens, erledigte Güstrowische Antheil des Hertzogthums Mecklenburg auf Sr. Hochf. Durchl. Herrn Adol. Fried. II. Hertzogen zu Mecklenburg verfället worden (in Fol.) 11) Caspar. Henrici Hornii Consultatio pro Ser. Principe Dno. Adol. Fried. Duce Megapol. t. t., qua quaestio: utrum ius primogeniturae et linealis successio, an vero ordo succedendi secundum propinquitatem in hac familia sereniſſima locum inveniat? excutitur, atque, negato priori, posterius affirmatur, (MDCXCV.) als Anhang II. unter No. 2. in seiner Iurisprudentia feudali Longobardo-teutonica.) 12) Das von undencklichen Jahren

her

ber getheilte Hertzogthum Mecklenburg: das ist eine kurtze Vorstellung, daß nach der von undenklichen Jahren her introducirten Observantz dieser Lande, nach denen öfters ergangenen Kayserl. Mandatis und Belehnungen, denen Brüderlichen Erb-Verträgen, und denen Kayserlichen wie auch im Osnabrügischen Friedens-Schluß ertheilten Confirmationen, im Hertzogthum Mecklenburg allemahl der Primogenitus mit dem Secundo genito theilen, und zwey diverse Landes Regierungen bleiben müssen (Fol.) 13) Das getheilte aber dennoch dem Iuri Primogenitorae unterworffene Hertzogthum Mecklenburg oder kurtze Remarques über die gedruckte Schrift: Das von undenklichen Jahren her getheilte Hertzogthum Mecklenburg genannt (Fol.) 14) Rechtlicher Beweiß, daß der erledigte Güstrowische Antheil an Hertzog Adolph Friederich zu Mecklenb. verfallen müsse (in 4.) 15) Gründliche Gegen-Remonstration, daß das jus primogenitorae in Mecklenburg introduciret sey (in 4.) Noch gehört hieher 16) Mecklenburg-Strelitzsche Repraesentation die Güstrowsche Successions-Sache belangend, von 1697. (im Theatro Europaeo T. XV. S. 242.) 17) Schreiben eines Freundes an einen Freund in der Mecklenburgischen Successions-Sache de dato 8. Iun. 1697. (in Fol. und auch in 4.) (in Fabers Staats Canzley Th. III. S. 20-54. und in Henrici de Cocceii Ded. et Consil. T. II.) 18) Nöthige Erinnerung, über das sogenannte Schreiben eines Freundes an einen Freund in der Güstrowischen Mecklenburgischen Successions-Sache; worinn das durch theils unerfindliche, theils auch gar fingirte praesuppositа und inventiones verdunckelte

dunckeltes oder gar supprimirtes Recht und Wahrheit vindiciret, und denen, so dadurch verleitet, oder eingenommen seyn möchten, die wahre unwiedersprechliche Bewandniß, nebst Anführung derer aus den Gerichtlichen und andern ergangenen Beilagen für Augen geleget wird, vom $\frac{28}{18}$ Septbr. 1697. (in 4.) 19) Zweytes Schreiben eines Freundes an einen Freund in der Mecklenburgischen Successions Sache de dato $\frac{1}{8}$. Decbr. 1697. (in Fol.) auch in Henr. de Cocceii Deduct. et cons. T. II.) Ferner 20) Rationes, warum Ihr. Durchl. der Herzog Fried. Wilh. an Ihr. Durchl. dem Herrn Hertzog Adol Fried. kein Land mehr pro medio solvendi, als das Ratzeburgische hingeben kann; falls die Sache zum Vergleich kommen, und Ihr. Durchl. der Herr Hertzog Fried. Wilh. vorangezieltes Fürstenthum Ratzeburg zum voto et sessione dabey abzutreten zu bewegen seyn würde (in Fol.) 21) Abgenöthigte Anzeige, warum des Herrn Hertzogs Adol. Fried. zu Meckl. etc. Durchl. von dem auf sie verstammten Hertzogthum Güstrow ein mehreres, nicht als worin sie sich bereits, der Römisch-Kayserl. Maj. zu allerunterthänigste Respect und Ehren, mithin amore pacis et boni publici causa, bey der wegen dieser Güstrowischen Succession-Sache in denen am 17. Nov. 1699. producirten dreyen alternativen, und noch weiter am $\frac{1}{12}$. Decemb. selbigen, auch 19. Febr. dieses 1700sten Jahres, pro extremo et ultimo erklähret, und ad protocollum bringen lassen, an Ihro Durchl. Herrn Hertzog Fried. Wilh. zu Mecklenburg etc. etc. einiger Gestalt absteben und überlassen können, also das wann diese Sache solcher massen in Güte nicht determiniret werden will des Herrn

Hertzog

Einen geringern Gewinn erhielte das Mecklenburgische Staats-Recht durch die Privat-

Hertzog Adol. Fried. Durchl. zu anderwärtiger Reservirung ihrer habenden jurium durch die Fürstl. Schwerinischer Seits, ohnlängst ans Licht gekommene so genannte Rationes, allerdings genelcitirt seyn werden (in Fol.) s. auch den folgenden §. Anmerk. 3.

h) Auch kann hieher der Streit über die Gerichtsbarkeit des Rostockschen Magistrats über Studirende gerechnet werden s. darüber 1) Wohlgegründete Anzeige, daß der von Burgermeister und Raht zu Rostock inscio Rectore, d. 31. Martii des 1675sten Jahres incarcerirter, und nachgehends, in der hochgeheiligten OsterNacht mit armirter Gewalt aus des Rectoris Hause weggeführter Studiosus Andr. Riesener S. S. Theol. Stud. aus Dantzig bürtig ein ohnstreitiger Civis academicus sey, (Rost. 1676. 4.) 2) Eylfertige jedoch wohlgegründete Wiederlegung, der übel gegründeten Anzeige, als wann der beschuldigte Andr. Riesener, ein ohnstreitiger civis academiae Rost. sey, und auf des regierenden Landes Fürsten gnädigste requisitorial-Schreiben von E. E. Rath daselbst inscio Rectore ad custodiam nicht gebracht, noch wie er daselbst auf den heyl. Osterabend sich los gewirket, und in des Rectoris Herrn D. Döbelii zu Burgerrecht belegenes Wohnhaus vorgeflogen, nach vielfältiger, jedoch vergeblicher gütlicher Interpellation auf vorgedachten Raths Verordnung, durch gebürliche Zwangs-Mittel vermeintlich nicht abgefodert werden können, zum Grunde der Wahrheit allen unpassionirten vorgestellet (Rost. 1676. 4.)

vat-Arbeiten, welche in dieser Periode erschienen; wohin, außer mehreren dürftigen geschichtlichen Versuchen, i) Conrad Samuel Schurtzfleisch (†1708.) (Resp. Iust. Lud. Olthoff) diss. res Mecklenburgicae (Wittenbergae 1677. 4. und in seinen oper. n. XXV.) (kaum mehr als ein dürftiger historischer Commentar über die Bestandtheile des Landes und die Art ihrer Vereinigung.) Andr, Dan. Habichorst (geb. zu Bükow 1634. Herzogl. Professor der Theologie und Consistorial-Rath zu Rostock †1704.) diss. (resp. Dan. Volrad. Zettlin) de terrarum Mecklenburgicarum et hinc fluentium Titulorum ducalium origine Sect. I. (Rost. 1683. 4. die versprochene IIte Sectio ist nicht erschienen) (der vorigen Abhandlung so ziemlich gleich.) Hector Gottfried Masius (geb. zu Schlagsdorf 1653. Königl. Dänischer Hof- und Consistorial-Rath zu Coppenhagen und Professor der Theologie daselbst †1709.) Antiquitates Mecklenburgicae (Hafniae 1691. und Lubecae 1700. 8.) (diese

i) Engelhusii (Theod.) Chronicon Slauorum, editum a Madero (Helmstadii 1671.) n. 4. et c. l. Tom. II. n. 51. p. 977. Grenii (Geor) diss. de Venedis (Witteb. 1675. 4.) Schurtzfleischii (Conr. Sam.) diss. de Rebus Slauicis (in seinen oper.)

se Schrift wird durch den genauern Titel, welchen sie, bei ihrer ersten Erscheinung, führte: Schediasma historico-philologicum de Diis obotritis seu Idolis Mecklenburgensium, et praecipue de Radegasto celebri olim Idolo, cum notis Andr. Borrichii (Hafniae 1688. 8.) ihrem Inhalte nach, näher bestimmt, und dadurch von einer Stelle in der staatsrechtlichen Litteratur fast ausgeschlossen.) Mich. Geringer Regale Henrici Leonis in episcopos Lubec., Suerin. et Raceburgicos (4.) Gualdo Galeazzo (Kaiserl. Historiograph geb. 1608. † 1678.) Relation degli stati et corti delli Sereniss. Duchi di Brunswich e Luneburg, d'Holstein e Mecheburg (Cölln ohne Jahrzahl. 8.) Christ. Woldenberg (Herzogl. Professor der Decretalen und Consistorial-Assessor zu Rostock † 1674.) diss. de origine Consistoriorum inprimis Megapolitani, potestate, jurisdictione et officio consistorialium (Rost. 4. ohne Bemerkung des Jahrs) (hat auf das Staats-Recht wenig Bezug.) Ioan. Sibrand (§. III.) diss. de capite (Rost. 1683.) (welche mit von dem Marten-Mann handelt) gehören. Auch in dieser letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts erschien noch eine

Menge

Menge Leichen-[k]) und andrer Gelegenheits-Reden. [l]) Zur Geschichte der Städte gehört Mich.

k) s. ihr Verzeichniß in Nettelbladt notitia S. 65 ff.

l) s. Nettelbladt S. 65 ff.: die merckwürdigsten sind Bodockii (Laur.) Panegyr. in Sereniss. Princip. Meckl. Gust. Adolphum, in ipso felicissimi Regiminis auspicio, nomine Vniuersitatis dictus (Rost. 1654. 4.) Erasmi (Georg Nic.) Epigrammatum ad illustriss. et Celcis. Dn. Gust. Adolphum, Ducem Megapoleos opt. max. heptadecas (Rost. 1654. 4.) Pauli (Iul. Henr.) Gratulatio, Principi augusto, clementi, Gust. Adolpho D. M. cet. quum mense sextili vrbem suam Rostochium ingrederetur, ut ejus celsitudini S. P. Q. homagium praestaret, persoluta (Rost. 4.) Stein (Io.) anagramma votivum, quo ill. Pr. ac Dno. Gust. Adolpho, ingressum suum in urbem Rostochium gratulatus est (Rost. 1654. Fol.) — — — Solemnibus homagii, cum Ser. Pr. ac Dno. Gust. Adolpho D. M. cet. Equestris ordo et populus meclebürgicae Prouinciae iuramentum fidelitatis sancto et solenni ritu praestaret, Gustrouii an. MDCLIV. gratulatur ministerium Gustrowiense (Rost. 4.) Varennii (Aug.) dissertatio auf Herzog Gust. Adolphs Geburts Tag gehalten (Rost. 1685. 4.) Barnstorfii (Io.) Progr. ad parentationem honori et memoriae Ser. Pr. Gust. Adolphi Ducis mecleb. rel. die XVIII. Ian. an. MDCXCVI ab acad. Rost. habendam (Rost. 1696. Fol.) Kleinii (Christ.) Anagramma votiuum pro salute et perenni felicitate Ser. Pr. ac Dni. Christiani, D. M. cum suscipien-

di

Mich. Cordesii (Prediger zu Parchim) Chronicon Parchimense oder Historische Beschreibung der Stadt Parchim (Rostock 1670. 8. und die zweite Ausgabe. 4.) Franz Tieffenbruch oratio, s. encomium Parchumi urbis a Rostochio et Wismaria maritimis in Megapolitania praecipue (Oldenb. 1683. 4. s. auch Mantzels Bützowsche Ruhestunden Th. XIX. n. 6.) Wenig erheblich ist die Bereicherung, welche das Mecklenburgische Staats-Recht in dieser Periode durch Schriften auswärtiger Gelehrten erhielt. m)

§. XI.

di iuramenti fidelitatis, quod vulgo hominium appellant, ergo Rostochium suum inuiseret XI. Cal. Maj. an. MDLXII. nuncupatum et oblatum (Rost. 1662. Fol.) Laurembergii (Iac. Seb.) Alloquium votiuum nomine vniuersitatis Rostochiensis ad Christianum Ducem Megapol. in adventum Eius in vrbem (Rost. 1662.) Morhofii (Dan. Georg.) Gratulatio ad Ser. Pr. ac Dn. Christianum, cum Rostoch. ad iuramentum, quod homagium vocant recipiendum ingrederetur (Rost. Fol. auch in seinen oper. poëticis Lub. 1697. 8.)

m) Hieher gehören z. B. Mevii consilia posthuma (§. II.) cons. XC. über die Mecklenburgische Vormundschaft; cons. XCI. über die Herzogliche Befugniß, die Burg- und Domfreiheit zu Güstrow den Städtischen Lasten zu unterwerfen; cons. XCV. die Vertauschung einiger

§. XI.

III. Im 18ten Jahrhundert

A. erste Hälfte desselben

AA. öffentliche Schriften.

War Mangel der Cultur der Hülfs- und Vorbereitungs-Wissenschaften des Staats-Rechts, und insonderheit der Mangel einer Landes-Geschichte wohl eine vorzügliche Ursache der bisherigen dürftigen litterärischen Bildung des Mecklenburgischen Staats-Rechts gewesen, wie überhaupt das Beispiel des Particulär-Staats-Rechts eines jeden deutschen Landes bewahrheitet, daß die diplomatische Cultur des öffentlichen Rechts seiner wissenschaftlichen Ausbildung jederzeit voraufgegangen, und daß Streitigkeiten über öffentliche Gegenstände stets einen Gewinn für die Staats-Rechts-Wissenschaft zurücklassen; so ist es wohl begreiflich, daß, auch ohne die, auch hier wirkende, bessere wissenschaftliche Ausbildung des deutschen Staats-Rechts

ger Ribnitzer Kloster Güther betreffend; Gylmann Symphor. T. VI. c. IV. S. 172. (von dem Meckl. Appellations-Privilegium) Limnaei jus publ. Lib. V. Cap. XII. und add. T. IV. ad Lib. IV. S. 894 ff. und T. V. S. 428 ff. Iacob Blumen Chilias Sententiarum Cameralium S. 243. (von dem Witthum) S. 306. und 414. Deckher res in Camera Imp. judicatarum S. 39. und 434.

Rechts mit in Anschlag zu bringen, die des Mecklenburgischen öffentlichen Rechts in dem achtzehnten Jahrhunderte unendlich gewonnen haben müsse, in diesem Jahrhunderte, in welchem Mecklenburg die vollständigsten Geschichts-Werke und die öffentliche Mittheilung so schätzbarer Urkunden erhielt, in welchem kaum ein Gegenstand des Mecklenburgischen Staats-Rechts der öffentlichen Discussion entweder zwischen den beiden Herzoglichen Häusern, oder zwischen ihnen und den Landständen, oder auch zwischen den beiden Classen der Landstände [a]) vorenthalten und auf dem Resultate aller dieser Fehden eine so vollständige und

a) 1) Series processuum, welche wieder des regier. Herrn Herzogen zu Mecklenb. Durchl. Vorfahren an der Regierung, und wieder Sie selbst, auf Anstiftung einiger Fried-hässigen und Zanck-süchtigen Gemüther, von Ritter- und Landschaft (wiewohl mit wiedrigen doch rechtlichen eventu wieder diese letztere und zu deren grossen Schaden und Nachtheil) NB. ab anno 1664. biß auf gegenwärtige Zeit und also über 43 Jahr geführet seyn. (Gedruckt im Jahr 1708. Fol.) 2) Continuatio Seriei Processuum, welche wieder des anjetzt regier. Herrn Herzogen zu Meckl. Durchl. auf Anstifftung einiger Fried-hässigen und Zanck-süchtigen Gemüther, von der Ritterschaft post Recessum vom 16. Julii Anno 1701. bis auf gegenwärtige Zeit und also über sieben Jahre abermahl geführet seyn. (Gedruckt im Jahr 1708. Fol.)

merkwürdige Constitutions-Acte begründet ward.

Kaum waren die Streitigkeiten über die Güstrowsche Staats-Folge (§. X.) beendigt, als andre Gegenstände andern, nicht minder wichtigen und noch langwierigern, Discussionen den Stoff darbothen.

Unmittelbar aus dem Hamburgischen Vergleiche und gleich nach demselben entstanden zwischen den Herzogl. Häusern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über das wechselseitige Verhältniß derselben sowohl überhaupt, als in besonderer Beziehung auf die Belehnungs-, Besteurungs- und Condominal- und Communions-Rechte Streitigkeiten, die beinahe durch ein halbes Jahrhundert öffentlich erörtert wurden, [b]) und deren versuchte Beilegung neue

b) 1) Ursachen warum Ihro Durchl. zu Strelitz nicht befugt in dem Stargardischen District eine Werbung anzustellen, noch an der Stargardischen Contributions-Quota zu participiren cum adjunctis sub Litt. A. B. et C. (in der ReichsStaats Actis T. I. S. 317. und in dem monathlichen StaatsSpiegel T. VI. Monath Januar S. 79.) 2) Gründliche und wahrhafte Vorstellung, woraus sonnenklar zu ersehen, daß des Herrn Herzogs Adolph Fried. zu Mecklenburg Durchl. die Stargardische Contributions-Quota oder einiger daraus kommender ordinair und extraordinair Beitrag, es habe Namen

Namen, wie es wolle, einiger Gestalt nicht gestritten oder zweifelhaft gemacht werden kann (daselbst.) 3) Kurze und wahrhafte Vorstellung, daß des Herrn Herzogen zu Schwerin die Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz aus dem Boitzenburger Zoll iure dominii perpetui zustehende 9000 rthlr. jährlicher Revenuen ganz unbefugt, und widerrechtlich vorenthalten, auch der Contribution im Stargardischen Creise sich mit keinem Rechte anmassen können (in Fabers Europ. Staats-Canzley Th. X. S. 244-260. und in Monathlichen Staats-Spiegel Th. 8. Monath März S. 35. 4) In der Wahrheit begründete Gegenvorstellung cum praemissa facti specie gegen die so genannte kurze und wahrhaftige Vorstellung, daß des Herrn Herzogen von Mecklenburg Schwerin die ꝛc. (wie die vorherige Deduction) mit Recht ꝛc. mit Beilagen A—X. in deren Unteranlagen von A. bis O. incl. V. Z. A. I. H. 1. (Schwerin. Fol.) 5) Nothdürftige Information, warum des Herrn Herzogs Adol. Fried. zu Strelitz Durchl. zu denen gütl. Tractaten in Hamburg bey der von Ihro Kayserl. Majestät zwischen des jetzt regierenden Hrn. Herzogs Fried. Wilh. zu Meckl. Schwerin und Güstrow H. F. D. und dero Ritter- und Landschaft allein, insonderheit super quanto et modo contributionis zu denen Fortifications- und Guarnisons Kosten allergnädigst verordneten Commission zu concurriren mit keinem Fug Rechtens praetendiren, noch desfalls bey wahrhaften dabey mit unterlaufenden notablen Umständen, sich auf den Art. VIII. des Hamburg. Successions-Veraleich vom 8ten Martii 1701. beziehen können (Mit Beylagen sub Lit. A.—F. 1711. Fol.) 6) Bessere In-

formation an einen Freund von der höchstbefugten Concurrence J. H. F. Durchl. zu Mecklenb. Strel. und der Stargardischen Land-Stände bey dem in Hamburg angefangenen Kayserl. Commissions-Negotio ad sopiendas lites Mecklenburgicas (1711. Fol.) 7) Demonstratio daß der Stargardische Adel nothwendig zu dieser Kayserl. Commission gezogen werde (Hamburg 1711. auch Anlage XXXIX. der Deductio vnionis com. et in sept. corp. prov.) 8) In facto et iure wohlgegründete Deduction, daß dem Herrn Hertzog zu Strelitz die illimitata iura superioritatis territorialis, in specie comitiorum et collectarum in dem Jhro mit solchem Recht in dem Hamb. Vergleich erblich und priuatim verbliebenen Stargardischen Krayse nebst denen juribus condominii, als mit-regierenden Landes-Herrn in Mecklenb. ohnstreitig zukomme, auch dawider nichts verfange, was deswegen in duabus literis Ducis Ser. Megapolitani Suerinensis ad Imperatorem untern dato Dömitz am 18ten Aug. und 20. Septb. a. p. per euidentem contrauentionem gedachten Vergleichs angeführet und gesuchet werden wollen, vielmehr S. H. F. Durchl. Mecklenb. Strelitz in Possessione solcher iurium sich wirklich befinden (1722. Fol.) 9) Pro Memoria wider das Hochf. Mecklenb. Strelitzische Gesuch in puncto Iuris condominii bey denen Landtags-Sachen dem Land- und Hoffgericht und Fürstl. Consistorio (1739. Fol.) (auch mit Zusätzen in Klüvers Beschreib. von Meckl. Th. II. Apb. V. S. 177-206.) 10) Gründliche Wiederlegung des ohnlängst herausgekommenen Pro memoria wegen des Hochf. Mecklenburg-Strel. Gesuch, in puncto condominii bey denen

nen Landtags-Sachen, dem Land- und Hofgericht, und Fürstlichen Consistorio. Nebst Beylagen sub A. et B. (Anno 1739. Fol.) (daselbst S. 207-245. und in den Differ. mecleb. Part. IX.) 11) Nothwendige Erinnerung über die Fürstliche Mecklenburg. Strel. Wiederlegung in puncto juris dominii (1741.) in differ. mecklenburgicis P. IX.) 12) Allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben an Ihro Römisch Kayserl. Maj. von des Herrn Herzogs zu Mecklenb. Schwerin H. F. D. ratione der von des Herrn Hertzogen Adol. Fried. zu Mecklenb. Strelitz H. F. D. praetendirten Inuestitur abgelassen d. d. 20. Dec. 1725. (im Klüver Th. IV. S. 271. und in Fabers Staats-Canzl. Th. LI. S. 473.) 13) Hochfürstl. Mecklenb. Rescript. an Sr. Durchl. Comitial-Gesandtschaft, in puncto des von dem Reichs Hoff Raht um Lehn-Empfängniß anberahmten praecludirlichen Termins abgelassen d. d. Dantzig 1726. (in Klüver a. a. O. S. 275. und Faber a. a. O. S. 478.) 14) Anderweitiges allerunterthänigstes Vorstellung-Schreiben an Ihro Kayserl. Maj. von des zu Meckl. Schwerin und Güstrow regierenden Herrn Hertzogs Carl Leopolds Hochf. Durchl. wegen poussirter Lehen-Empfängniß Dero Herzogthümer und Lande d. d. Dantzig 4. Maii 1726. abgelassen (ebendas. resp. S. 278-292. und S. 481.) 15) Gründliche Widerlegung, des Hochfürstl. Mecklenburg-Schwerinschen an Sr. Röm. Kayserl. Maj. unterm 4. Maii an. 1726. allerunterthänigst abgelassenen, und durch den Hochf. Schwerinschen zu Regenspurg subsistirenden Gesandten, der hochansehnlichen Reichs-Versammlung daselbst communicirten Schreibens, wegen angefochtener,

neue öffentliche Discussionen mit den Ständen, und selbst mit dem künftigen Mecklenburg-Strelitzischen Staatsfolger verursachte.[c]) Auch unter den Mitgliedern des Herzogl. Hauses entstanden über Familien-Verhältnisse Streitigkeiten, bald über die Ansprüche des Mecklenburg-Schwerinschen Prinzen Carl Leopolds auf das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow und die Eventual-Staatsfolge in dieses Herzogthum,[d]) bald über die Apanage der nachgebohrnen

tener, und dem Hochf. Hause Mecklenb. Strelitz, wieder die klaren gemeinen Rechte und Reichs-Satzungen, auch alle alte und jüngere Lehn-Briefe mithin beständige und unverrückte Observanz der hochf. Mecklenb. Häuser streitig gemachter Belehnung zur zugesammten Hand mit denen Mecklenburgischen gesammten Landen in specie aber der Herrschaft Stargard. Mit Beilagen von 1. bis 7. inclus. (1727. Fol.) s. auch Schroeder Theatrum praetensionum illustrium T. II. S. 277. (im Klüver Th. IV. S. 292 und 324.)

c) s. den folgenden §. Anmerk. 5.

d) 1) Kurze doch gründliche Vorstellung Herzog Carl Leopolds zu Mecklenb. Praetension und Recht auf das Herzogthum Güstrow betreffend, den 3. May 1701. (Fol.) 2) Vorläufige kurze Vorstellung, daß bey künftiger Erledigung des Herzogthums Güstrow, dasselbe auf Herrn Herzog Adol. Friederich zu Mecklenburg filium secundo genitum Herrn Herzog

Adol.

bohrnen Mecklenburg-Schwerinschen Prinzen, e)

Adol. Friederich II. und nicht auf Herrn Herzog Carolum Leopoldum, kommen und zurückfallen müsse (Fol.) 3) Argumenta, womit Rechtsgründlich bewiesen wird, was für Recht S. H. D. der Herr Herzog Carl Leopold, zu Mecklenburg, ex secundogeniti linea primogeniali, vermöge des im hochfürstlichen Hause Mecklenburg eingeführten und von Kayserl. Majestät bestätigten Primogenitur Rechts, vor ihrem Herrn Vater Bruder, Herrn Herzog Adol. Fried. dem II. als tertio genito Lineae Schwerinensis an der Mecklenburgischen Succession haben (Fol.) 4) Species facti, nebst deme von der Juristen-Facultät zum Kiel mit unumstößlichen Gründen abgefasseten Relponso Iuris (d. d. 11. Maii 1707.), worin das im Fürstl. Hause Mecklenburg introducirte und bestätigte Ius Primogenituraе, und die ohnstreitig davon dependirende linealis succeſſio, dergestalt Sonnenklar vorgestellet und erwiesen wird, daß das durch Vorableben Herrn Herzogs Gust. Adol. erledigte Herzogthum Mecklenburg Güstrow niemanden sonsten, als bloß und allein Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenb. Hochf. Durchl. tanquam secundo genito lineae Primogenialis zustehe und gehöre, folglich alles dasjenige, so bishero damit vorgenommen, darüber gehandelt, und Ihro Durchl. vermeintlich entzogen werden wollen, respective zu cassiren, aufzuheben, und Deroselben demnach solch Herzogthum, cum omni causa et interesse zu restituiren sey. Sammt denen dazu gehörigen Beylagen und obseruandis (Fol.)

e) 1) Kurze Actenmäßige species facti und Deductio

bald über die Regentinn-Stelle in dem Closter Rühn,

ductio fundamentorum cum exceptionibus et responsionibus ad easdem pro memoria, in Sachen Herrn Herzog Christian Ludewigs, zu Meckl. Hochf. Durchl. Partis impetrantis, contra Dero regierenden Herrn Bruders Herzog Carl Leopolds, zu Mecklenb. Hochf. Durchl. Partem impetratam, die vergleichsmäßige Abtretung des Amts Grabow und Eldena, zu einer convenabeln Fürstl. Demeure und Amt betreffend (Gedruckt im Jahr 1725. Fol.) (auch in Klüvers Beschr. von Meckl. Th. IV. S. 325-344, Lunig select. script. illustr. S. 674-680. und in Fabers Staats-Canzl. Th. LII. S. 384-407., so wie in den Anlagen der folgenden Schrift unter No. I.) 2) Verlangte unpartheyische Nachricht, was es eigentlich für eine Bewandniß habe mit des regier. Herrn Herzogs von Mecklenb. Hochf. Durchl. geführten Beschwerden, über Dero Herrn Bruder Christian Ludewig, Hochf. Durchl. die genommene Possession von der Interims-Demeure auf dem Fürstl. Grabowischen Schlosse, als auch die jetzige Bewohnung des Fürstl. Jagd-Hauses in Neustadt betreffend. (in Fabers Staats Canzley Th. LI. S. 523.) 3) Schreiben eines Freundes an einen Freund, betreffend: Eine verlangte unpartheyische Nachricht, was es eigentlich für eine Bewandniß habe, mit denen aus des jetzt regierenden Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Meckl. Hochf. Durchl. an die noch fortwährende Reichs-Versammlung in Regenspurg, sub dato Danzig den 11. Septbr. 1725. abgelassenen, und daselbst distribuirten Circular-

Schreiben,

Rühn, f) bald über die Vormundschaft des minder-

Schreiben, extrahirten beyden vermeintlichen Beschwerungs-Puncten, über Dero Herrn Bruders Herzogs Christ. Ludwigs, zu Mecklenb. Hochf. Durchl. sowohl wegen der, von dem fatalen Grabowischen Brande, von Ihro Kayserl. Maj. Deroselben allergerechtst zugebilligten Possessions- und Interims-Demeure, auf dem Fürstl. Grabowischen Schlosse, als nach dessen, den 3. Junii 1725., erfolgten gänzlichen Einäscherung, unter Assistance, der hohen Kayserl. Krays-Protection nothdringlich ietz vorgenommenen Beziehung und Bewohnung, des in Neustadt nur zur Helffte neu erbaueten Fürstl. ledigen Jagd-Hauses. Mit dazu gehörigen Anlagen von No. 1. bis No. 7. incl. (Anno 1725. Fol.) (daselbst Th. LI. S. 497. und Th. LII. S. 384., auch im Klüver a. a. O. S. 345. 365.) 4) Copia eines allerunterthänigsten Schreibens, an Ihro Röm. Kayserl. Maj. cet. und Dero Herrn Bruders des regierenden Herrn Hertzogs Carl Leopold, zu Mecklenburg Hochf. Durchl. über den nämlichen Gegenstand) mit Anlagen von Litt. A. bis E. incl. d. d. Neustadt den 11. Maii 1726. (in Fabers Staats-Canzlei Th. LI. S. 529.) 5) Rescriptum von Sr. Regier. Herrn Herzogs Carl Leopolds H. F. D. nach Regenspurg: ratione der mit Dero appanagirten Herrn Bruder, Herzog Christ. Ludewig, vorwaltenden Differentien abgelassen; cum adj. sub Lit. A. d. d. 11. Febr. 1728. (das. Th. LIII. S. 468.) 6) Ferneres Hochfürstl. Rescript an die Gesandschaft zu Regenspurg wegen verschiedener von Dero Herrn Bruder Herzog Christ.

minderjährigen Herzogs Adolph Friedrich IV.

Christ. Ludewigs zugefügten Beschwerden abgelassen Dantzig d. 13. Martii 1728. (daselbst Tom. LII. S. 520. und in Mosers Reichs Fama Th. III. S. 226.)

f) 1) Wahrhafte und Actenmäßige Facti species, juncta repraesentatione, abseiten des Herrn Herzogs Fried. Wilh. zu Mecklenb. H. F. D. daß die Krayß-ausschreibende Herren Fürsten mit Beyfall Rechtens, und ohne offenkundigen Bedruck hochgedachter seiner H. F. D. die Decanissin zu Gandersheim, Princessin Maria Elisabeth, auf ferner queruliren und anhalten mittelst Vollenziehung der in proximis literis vom 29. Julii a. c. angedrobeten Execution in die Possession und Genuß des Closter-Amts Rühne einzusetzen nicht befugt; sondern vielmehr denen Reichs-Satzungen und selbstredender Billigkeit convenable befinden werden, selbe dahin anzuweisen, die Wieder-Eröffnung des Kayserl. Cammer-Gerichts, und sodann den rechtlichen Ausfall des contra paritorias intra fatalia ergriffenen remedii restitutionis in integrum abzuwarten. (Mit Anlagen unter Lit. A. bis X. (An. 1704. Fol.) 2) Kurzer wahrhafter Bericht von dem Recht Ihro Hochf. Durchl. Maria Sophia Prinzessin zu Mecklenburg Strelitz zu der Regentin Stelle des Closters Rühne, und desfals beym Kayf. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar geführten Proceß, auch darauf erfolgter Sentenz, imgleichen die nach Inhalt jetztgedachter Sentenz auf sie einhellig gefallene Wahl und darauf geruhig genommenen Possession (in 4.)

3) Schrei-

IV. von Meckl. Strelitz [g]) und über die Verbindlichkeit der Handlungen des Herzogs Carl Leopold für seinen Nachfolger. [h])

Diesen

3) Schreiben Herrn Carl Leopolds regier. Herzogs zu Mecklenburg Schwerin Hochf. Durchl. an des Hern Herzogs Adol. Fried. zu Mecklenb. Strelitz Hochfürstl. Durchl. die von denen Strel. Bedienten in dem Domanial Amt Rühne unternommene Turbationes und Eingriffe betreffend. (Danzig d. d. 12. Martii 1728.) (auch in Fabers Staats-Canzl. Th. LII. S. 523., s. auch Schroeder Theatr. praetens. T. II. S. 284.)

g) In Rechten gegründeter Beweis daß in dem Herzogl. Mecklenburgischen Hause die testamentarische, wie auch die mütterliche Vormundschaft der gesetzlichen vorgehe, und solchemnach der Frau Herzogin von Mecklenburg Mirow die Vormundschaft über der Familie zustehe (1753. Fol.) (Nach Hagemeisters Mecklenb. Staats Rechte §. 17. und Lipenii Bibl. juris T. III. S. 326. ist (der derzeitige Gouverneur und nachmaliger erster Minister, Regierungs-, Justiz-Canzlei- und Consistorial-Präsident und Oberhof-Marschall des damals minderjährigen Herzogs Adolf Friedrichs des IVten Johann Christoph) von Zesterfleth († 1769.), eigentlich aber der jetzige Herzogl. Mecklenb. Strelitzscher erster Geheime-Rath, Canzlei- Consistorial- und Lehn-Cammer-Präsident, damaliger Mecklenburg-Strelitzischer Canzlei-Rath D. Anthon Ludwig Seip, der Verfasser dieser Druckschrift.)

h) 1) Nachricht was wegen der, der Mecklenb. Ritter-

Diesen traten überdem die Discussionen über die Chur-Brandenburgische Eventual-Belehnung mit Mecklenburg, [i]) über die Strasburgischen Ritterschaft auf ihre Anforderung der 500,000 Thaler zuerkannten Special-Hypothec, seit der emanuirten allerhöchsten Kayserl. Resolution vom 30sten Octbr. 1738. passiret, und desfals bey Sr. Kays. Maj. von dem Herrn Herzog Christ. Ludw. zu Mecklenb. Hochf. Durchl. als nächstem Agnato gegenseitig vorgestellet worden (in Differ. Mecleb. P. V. 1739. 4.) 2) Allerunterthänigste Repraesent. an Sr. Kays. Maj. welche des Herrn Herzog Christ. Ludw. zu Meckl. H. F. D. in Puncto der Special-Hypothec auf das Amt Dobberan abgelassen. Schwerin den 26. Febr. 1739. 4. (in Klüver Th. VI. S. 809.) 3) Gründliche Vorstellung der rechtmässigen Befugniß, welche des Herrn Herzogs Christ. Ludwig zu Mecklenb. H. F. D. als nächster Agnat, haben, die Schulden des Reg. Herrn Herzog Carl Leop. zu Meckl. H. F. D. nicht zu erkennen, anzunehmen und zu bezahlen, sondern sich deren von Rechts wegen, und denen Fürstlichen Erbverträgen und Vergleichen gemäß, zu entsagen (1739. Fol.) 4) Herzogs Christian Ludwig Protestations und Eventual Abdications Memorial ad Imper. wegen weiterer Verpfändung der Aemter Dobberan und Ribnitz v. 18. April 1738. 4. (s. auch §. XIII.)

i) 1) Memorial des Chur-Brandenb. Envoje extraordinaire, betreffend die Huldigung und eventual Succession am Herzogthum Mecklenb. d. d. 28. Aug. 1692. 2) Declaration und Erklährung

Klährung Herzog Fried. Wilh. zu Mecklenburg gegen Chur-Brandenb., in puncto der eventualsuccession in den Mecklenb. Landen d. d. 12. Iul. 1693. (in Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. unter Chur-Brandenb. S. 278.) 3) Gegen-Erklärung Churfürst Friederici III. zu Brandenb. wegen der Eventual-Succession in Mecklenb. d. d. 12. Iul. 1693. (das. S. 279.) 4) Geheime Neben-Declaration Herzog Fried. Wilh. gegen Chur-Brandenb. in puncto successionis d. d. 12. Iul. 1693. (daselbst Part. spec. Cont. 2. sub Mecklenb. pag. 584.) 5) Kurze historische und aus authenticis Documentis et actis fideliter gezogene information, von dem Ursprung und Verfolg des Königl. Preussischen und Marggräflich Brandenburgischen Eventual-Successions-Rechts, an denen sämtlichen mecklenb. Reichs-Lehen, dem Publico zur Nachricht herausgegeben, und mit glaubhaften Abdrucken der hierin allegirten Documenten von A. B. etc. bis FF. versehen. Anno 1703. Cölln an der Spree. Fol. (Der Verfasser dieser Schrift ist der Canzler von Ludewig; sie ist vermehrt, herausgegeben 1709. (Fol.), und auch in der Grundfeste Europäischer Potentzen Gerechtsame Th. I. Cap. III. Abs. II. Tit. IV, S. 487. so wie in Fabers Staats-Canzl. Th. XIV. Cap. I. S. 1-33. und 73-165. und in den Electis Iuris publ. Tom. I. S. 208-239. abgedruckt.) 6) (Canzlers von Ludewig) Untersuchung des Ursprungs der vorerwähnten eventual Succession (in den wöchentl. Hällischen Anzeigen 1735. No. 17. 18. 19.; sie ist widerlegt von Jargow im verbesserten Klüver Th. I. Cap. XXXIV.) 7) Hochgemüssigtes Memoriale und Protestation Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu

Mecklenb.

burgischen Präbenden, k) über die Mecklenburgische Expectanz auf die Landgrafschaft Leuchtenberg,

Mecklenb. Strel. etc. an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung die Königl. Preußischer und Hochfürstl. Brandenb. Culm und Onoltzbachischer Seits angemassete Führung des Hochfürstl. mecklenb. Tituls und Wappens betreffend, mit Beylagen Num. 1. bis 9. d. d. 8. Iun. 1709. (Fol.) (abgedruckt im Klüver Th. I. S. 712–727. und in Fabers Staats-Canzl. Tom. XIV. Cap. I. S. 35–59., auch in Elect. Iuris publ. Tom. II. S. 150. 177.) 8) Der Königl. Preussischen und Chur Brandenburgischen Gesandschaft Memoriale und Reprotestation, zur Antwordt auf das ohnlängst dictirte Meckl. Strel. Memorial, betreffend den von Sr. Königl. Majest. in Preussen angenommenen mecklenburgischen Titul und Wapen mit Beylagen Lit. A. in Fabers St. Canzl. a. a. O. S. 60–73. und in Elect. I. P. Th. II. S. 177–192. f. auch Schroeder Theatr. praetens. T. I. S. 492.

k) 1) Memoriale nomine Ducum Megapol. ab Ipsorum Legatis in Comitiis Ratisbonensibus publice oblatum, continens protestationem et reservationem iurium, quae ipsis ratione redituum duorum Canonicatuum capituli cathedralis Argentoratensis competunt, de an. 1714. (in Pfeffingers Vitriar. illustr. Th. I. Tit. XVI. S. 500 ff.) 2) Des Dohm-Capitels zu Strasburg Vorstellung wegen der Einziehung dieser Canonicaten. (in Frankenbergs europäisch. Herold S. 1458.) 3) Braunschweig- und Mecklenburgische Protestation

tenberg, l) und über die Rechte an Sachsen-Lauenburg m) noch bei.

§. XII.

Fortsetzung.

Noch wichtiger für das Mecklenburgische Staats-Recht und dessen wissenschaftliche Cultur

station wegen der Strasburgischen Canonicate. (in Elect. Iur. publ. Tom. VIII. p. 402-413.) s. auch Schweder. Theatrum Th. II. S. 270.

h) S. hierüber Schweder. Theatr. praet. T. II. S. 268. Lünigs Grundfeste europ. Potenzen Gerechts. Th. I. S. 187. Das Bücher-Cabinet VIter Eingang 3te Fortsetzung S. 343. Fabers Staats-Canzlei Th. XIII. Cap. 12.

l) Kurzer Bericht von des Durchl. Mecklenb. Hauses habenden Rechte an die Landgrafschaft Leuchtenberg (in Fabers Staats-Canzl. Tom. XIII. C. 12. S. 464. und in Elect. Iur. publ. Tom. I. S. 354.) 2) Geziemende Vorstellung der etwanigen Zweifel, so bey der unterthänigst erbittenden Belehnung des jezt regierenden Herrn Herzogs Fried. Wilhelms und dessen Erben mit der Landgrafschaft Leuchtenberg vorkommen könnten. Samt derselben gründliche und rechtliche Wiederlegung (in Lünigs Grundfeste Th. II. S. 186 ff. Fabers Staats-Canzl. l. c. S. 472. 477. in Electis P. I. Th. I. S. 360-366. und in des Bücher-Cabinets Th. VI. Eingang III. Forts. S. 343.)

m) s. Schweder Theatr. T. II. S. 265 und 283. und Lünigs Grundfeste Th. II. S. 183-186.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

tur waren die Streitigkeiten zwischen dem Herzogl. Hofe zu Mecklenburg-Schwerin und der Ritter- und Landschaft überhaupt, oder einem Theil derselben [a]) und die hiedurch, bis über die

a) s. hierüber im allgemeinen 1) Summarischer Entwurf des causae status zwischen Herzog Fried. Wilhelm zu Mecklenb. und der Ritterschaft 1709. Fol. 2) Collectanea Mecklenburgica von 1717 und 1718. Fascic. IV. 1718. 4. 3) Status praesens caussarum corporis provincialis Mecklenb. in Aug. Consil. Imp. Aulico pendentium (1714. Fol.) 4) Unpartheyische Nachricht von denen bey der Kaiserlichen Commission in Mecklenburg vorgekommenen Differentien 1739 4. 5) Erste und Zweite Fortsetzung der Actenmässigen Nachricht von dem, was zwischen dem Herzog zu Mecklenb. Schwerin und Dero Landstände ꝛc. vorgekommen (in Elect. juris publ. T. XXIV. cap. III. S. 98. auch T. XXXVI. cap. IX.) 6) Engere Abhandlung der vier ersten Regierungs-Jahre Herzogs Christian Ludwigs zu Mecklenb. Schwerin von 1748–1751. (1752. Fol., auch in Mosers Staats-Archiv Th. II. S. 371.) 7) Kurzer Abriß von dem Betragen der Mecklenb. Ritterschaft währender jetzigen Landes-Regierung und eigentlichem Zusammenhange der seit 1748. erwachsenen Landes-Differentien (1752. Fol. das. P. II. S. 416.) 7) Schreiben eines Mecklenb. Edelmanns an eine vornehme Person in Wolfenbüttel, einige Differenzien des Fürstl. Schwerinschen Hofes mit denen Mecklenb. Landständen betreffend, d d. Lübeck den 10ten Mart. 1712. (ist durch das

Herzogl.

die Mitte dieses Jahrhunderts veranlaßten, Druckschriften, über das Brau- und Brenn-Recht, [b]) über das Besteurungs-Regal in al-

 len

Herzogl. Edict v. 13. April 1712. confiscirt.)
8) J. J. Mosers Nachricht von denen mecklenb. innerlichen Angelegenheiten (in seiner Staats-Historie Deutschl. unter der Regierung Carl VII. S. 773-828.)

b) 1) Des mecklenb. Adels und dessen Ritter-Güter wohlhergebrachtes Brau-Recht, Bier und Brandtewein in ihren Districten zu debitiren, wie solches zu Wien am Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath in einer Replic-Schrift allerunterthänigst vorgestellet. Gedruckt im Jahr Christi 1706. (Fol.) 2) Unumgängliche gründliche Beantwortung der ohnlängst sub rubro: Des Meckl. Adels und dessen Ritter-Güter wohlhergebrachten Braurechts, Bier und Brandtewein in ihren Districten zu debitiren, durch den Druck an das Tageslicht gekommen, vorher aber laut besagter Ueberschrift und Titels zu Wien bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath daselbst sub rubrica einer replicae allerunterthänigst übergebenen Deductions-Schrift abgefasset, und von Seiten gesammter Mecklenb. Land-Städte im Druck herausgegeben. Mit Anlagen sub Lit. A. bis S. (Fol.) 3) Defensio des Mecklenb. Adels und dessen Ritter-Güter wohlhergebrachten Braurechts, um die Krüge und Unterthanen ihrer Districte mit Bier und Brandtewein zu versehen, nebst abgenöthigter Refutation, der an Seiten der mecklenb. Land-Städte herausgekommenen und durch öffentlichen Druck divulgirter so

rubri-

len seinen Modificationen, c) über die Unions-Rechte rubricirter unumgänglicher gründlicher Beantwortung (Fol.) 4) Wiederlegung, der so genannten Defension des Braurechts des mecklenb. Adels, worinn aus denen von Kayserl. Maj. bestätigten meckl. und von der Ritterschaft selbst agnoscirten Landes-Gesetzen, pactis conventis, Landes-Reversalien, Landes-Acten, und Schlüssen, auch vielen wiederholten Edictis, von etzlichen Seculis her, in richtiger Folge demonstriret wird, daß die Bier- Brau- und Brandtwein-Brennerey, zum Verkauf, und der Betreib anderer bürgerlichen Nahrung denen von der Ritterschaft und übrigen auf dem Lande wohnenden gänzlich verboten, denen Städten aber zum beständigen Grund, worauf selbige errichtet und erhalten werden müssen, zugeeignet worden: Loco Quadruplicarum bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath in Wien allerunterthänigst übergeben Anno 1740. (Fol.)

c) 1) Gründliche Demonstration, was es mit dem Contribution-Wesen in dem Lande Mecklenburg bis anhero für eine Bewandtniß gehabt; was man für modos die bewilligte und ausgeschriebene Steuern aufzubringen gebrauchet, was nach allen solchen modis ein jeder Stand beigetragen; daß E. E. Ritterschaft niemahlen einige Exemtion so wenig von Landes- als Reichs- und Creyß-Steuren gehabt, und dahero der bey dem in Anno 1721 gehaltenen Landtag in Abwesenheit derer Städte zu deren praejudice von E. E. Ritterschaft Einseitig projectirte sogenannter Erben- und Hufen-Modus,

Modus, welcher nur allein Bürger und Bauren fasset, und welchen sie auch bey diesen Landtag allen Ansehen nach abermahl durchzutreiben äusserst bemühet seyn werden, aller bisherigen Landes-Observance auch aller Billigkeit entgegen sey, und sowohl aus diesen als anderen Ursachen, von denen Städten pro modo Contribuendi nimmer angenommen werden könnte. 1724. (Fol.) 2) Iureconsultorum Hallensium Rechtliches Bedenken wegen des denen Mecklenburgischen Städten von der Ritterschaft angemutheten Drittheils in Beytragung zu denen Land-Steuren ertheilet. Mense Maii 1728. (auch im Klüver Th. II. Anh. IV. S. 798-859.) 3) Gründliche Deduction, daß die Ausgleichung derer Mecklenb. Städte in der Contribution, nach dem niemahlen in der Form, als die meckl. Ritterschaft praetendiret, in Mecklenburg üblich gewesenen, neu fabricirten, so genannten Hufen- und Erben-Modo, und nach dem an sich unrichtigen, publica autoritate nicht bestätigten angeblichen Catastro de anno 1628., wodurch die Mecklenb. Ritterschaft sich eine Immunität von der Contribution, auch unerlaubte Vortheile, wider Kayf. Urtheil und Recht, wieder die Pacta conventa, wider die ritterschaftlichen selbst eigene hiebevor in Druck gegebene Principia und Geständnisse, wider die allgemeinen Rechts- und Landes-Gesetze, Landes-Systema, und wieder die beständigst hergebrachte Landes-Observantze anmassen will, zu beschaffen unmöglich, und daß die quota tertiae, welche in der Contribution denen Städten will aufgebürdet werden, der Landes-Verfassung gänzlich zuwider, mithin denen Städten äusserst praejudicirlich sey; daß aber der

modus der Licent- oder Consumtions-Steuer, so die Städte vorhin gehabt, von selbsten eine Gleichheit mit sich führe, dahero solcher billigste modus nebst der entzogenenen bürgerlichen Nahrung denen Städten zu restituiren, und der Ritterschaftliche Beytrag zu denen Landes-Steuren herzustellen sey. Gedruckt im Jahr 1739 (Fol.) 4) Feststehender und durch vielfältige Reichs-Obrist Richterliche Definitiv- und Inhaesiv-Erkänntnisse bestätigter Grund der Steuer-Freyheit der mecklenburgischen Ritterschaft, ingleichen Vorzüglichkeit des modi Contribuendi nach Hufen- und Erben, und der Verbindlichkeit derer mecklenb. Land-Städte, den dritten Theil der Landes-Contribution beyzutragen, wie auch der unumgänglichen Ausgleichung derer selbigen Städte ihrer An. 1724. und An. 1739. zum Vorschein gekommenen so genannten Demonstration und Deduction entgegen, aus denen beym Hochpreißl. Reichs-Hofrath verhandelten und übrigen Landes-Actis öffentlich dargestellet, mit 189 Beylagen 1742. (Fol.) 5) Deduction, ob die Herrn Herzoge von Meckl. befugt, auf Ihrer Vasallen Güter so genannte Zoll-Warnungs-Bretter setzen zu lassen (in Klüver a. a. O. Th. I. S. 559-586.) 6) Scharffii (Dav. Ionath.) Rechtliches Bedenken über die Frage: ob in Mecklenb. Fürstl. Ministri und Räthe zu denen Reichs-Steuren zu contribuiren verbunden, gestellet den 5ten Maii Anno 1703. (daselbst S. 860-873. und in seinen Consultationibus n. XVIII.) 7) Actenmässiger Bericht der meckl. Land-Städte an Ihro Königl. Maj. in Pohlen etc. und Churf. Durchl. zu Sachsen etc. etc. als allerhöchsten Vicarium des Heil. Röm. Reichs, von

dem

dem Ursprung, Fortgang und jetzigen Statu derer zwischen denen Land-Ständen in Meckl. obwaltenden Streitigkeiten. Nebst Beilagen, und einem von der Königl. Preuß. Juristen-Facultät in Halle über das Meckl. Contributions-Wesen ertheilten rechtlichen Responso, und vollständigen Register (1743. Fol.) 8) Exposition summaire de l'etat de la question et du procès entre le Duc Fried. Wilh. et les etats de la noblesse de Mecklenbourg, concernant les contributions Annuelles pour les depenses des fortifications etc. Col. sur la Spree 1709. (Fol.) (ist auch ins deutsche übersetzt.) 9) Urkundliche Bestätigung des Herzogl. Meckl. Besteurungs-Rechts in Ansehung der in den adelichen Güthern befindlichen Pensionarien ꝛc. (1752. Fol.) 10) Unwandelbare Gründe des Fürstl. Mecklenburgischen Besteurungs-Rechts in Ansehung der in den adelichen Güthern befindlichen Verwalter, Müller, Holländer, Schäfer, Handwerker ꝛc. (1752. Fol., auch in Mosers Staats-Archiv von 1753. Theil I. S. 787.) 11) Gründliche Widerlegung einer Schrift, welche unter dem Titel: unwandelbare Gründe ꝛc. (1752. Fol.) (daselbst S. 757 ff.) 12) Gründliche Demonstration, was es mit dem Contributions-Wesen in Meckl. bis anhero für eine Bewandniß gehabt (1724. Fol.) 13) Gründliche Deduction, daß die Ausgleichung der Meckl. Städte in der Contribution nach dem Hufen- und Erben-Modo zu beschaffen unmöglich (1739. Fol.) 14) Vorstellung der Mecklenb. Städte bey dem Reichs-Vicariat (1742. Fol.) 15) Actenmässiger Bericht der Mecklenb. Landstädte von denen zwischen den Landständen in Mecklenb. obwaltenden Streitigkeiten (1743. Fol.)

Rechte der Ritter- und Landschaft,[d]) über den Rechtsbestand der Herzoglichen Auseinandersezzungs-Convention von 1748. und die darin begriffenen wichtigen Gegenstände des Mecklenburgischen Staats-Rechts,[e]) über die Landes-Defen-

d) 1) Deductio unionis, communionis, et inseparabilitatis corporis provincialis Meckl. vorgestellet und ausgeführet, occasione der, von der in Hamburg initio huius anni zu Hinlegung der zwischen Ihro Durchl. zu Meckl. Schwerin und der Meckl. Ritter- und Landschaft bishero gehabten Differentien, verordnet gewesenen Kayserl. Commission, denen Ritterschaftlichen Deputirten des Wend- und Meckl. Kreyses und der Stadt Rostock zugemuthen und mit Ausschliessung des Stargard. Krayses, und ohne Concurrenz der Landstädte, einzugehen anbefohlener, einseitigen Tractaten, und daher entsprungener Appellation, anfänglich etwas Kürzer loco libelli Appellationis in summo Vicariatus Dicasterio, und hernach also widerholet bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath übergeben (1711. Fol.) 2) Die Beylagen zur vorbergehenden Schrift. Gedr. im Jahr Christi 1711. Fol.

e) 1) Facti species und wahrhaft historischer Bericht von denen im Herzogthum Mecklenburg und dazu gehörigen Landen seit 600 Jahren unter denen Landesherrn vorgenommenen Landes-Theilungen, mit Beylagen von Nr. 1. bis 8. incl. 1749. Fol. (eigentlich eine Privatarbeit.) 2) Rechtsgegründete höchstgemüssigte

Vorstellung, was für eine Bewandniß es habe mit der von beiden regierenden beiden Herrn Herzogen zu Meckl. Schwerin und Meckl. Strelitz unter sich zu Trennung der vereinigten Mecklenburgischen Lande sub dato 3. Aug. 1748. errichteten Convention, mit Beilagen sub 1.–85. (in Elect. jur. publ. T. 33. S. 57. T. 34. S. 336. T. 35. S. 231. T. 36. S. 226.) (von der Ritterschaft) (diesem ward von Herzl. Seite entgegengesetzt.) 3) Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention, welche zwischen beiden zu Mecklenburg regierenden Durchl. Herzogen 1748. vollzogen worden, gegen die Mecklenburgische Ritterschaft (Wismar 1751. Fol.) Die Ritterschaft antwortete hierauf durch: 4) Ausführliche Betrachtung, über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung der drei Creise der Herzogthümer Mecklenburg (1751. Fol.) (auch in Mosers Staats-Archiv vom Jahr 1753. Th. I. S. 328. und 626. ff.) Hierauf erschien nächst 5) Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Mecklenburgischen Maasregeln in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschaft überhaupt, wodurch der Wahrhafte mit vollständigen Acten allenthalben bestärckte Erzählung der Ritterschaft entgläubiget und zugleich das Mecklenburgische Staats-Recht den wichtigsten Stücken nach erläutert wird, mit CX gröβten Theils nie gedruckten Urkunden 1750. Fol. (in Mosers Staats-Archiv vom Jahr 1751. Th. VI. S. 145. VII. S. 150. VIII. S. 46. und vom Jahr 1752. Th. II. S. 339.) und 6) Das lezte Wort zu Behauptung des Rechts der Herzogl. Mecklenburgischen Auseinandersezzungs-Convention vom 3. Aug. 1748. Hamburg 1752. Fol.

Defension f) und über andre einzelne Gegenstände. g)

Die

(ist die Herzogl. Antwort auf die ausführliche Betrachtungen.)

f) 1) Hochgemüssigte Anzeige an eine hochlöbliche Reichs-Versammlung, von Sr. H. F. D. dem Regier. Herrn Herzoge zu Meckl. Schwerin, und das im höchsten Grad widerspenstige und ungehorsame Betragen einiger Dero Vasallen und Unterthanen Ritterschaftlichen Theils, in puncto des von Ihnen zu praestirenden schuldigen Beytrags zu höchstnöthiger Landes-Defension, betreffend, mit Anlagen A. B. et C. Rostock d. d. 17. Decbr. 1717. (in der Staats-Canzley Th. XXXII. S. 74., in Collect. meckl. Fasc. I. n. 3. S. 63, und Klüver Th. IV. S. 567, auch in Elect. I. publ. Tom. XII. p. 301-332.) 2) Gegründete Widerlegung, eines sub rubro. einer hochgemüssigten Anzeige an eine hochlöbl. Reichs-Versammlung, von Fürstl. Mecklenb. Seiten publicirten Schreibens, worinnen des Auctoris fehlsame Principia entdecket und gründlich abgefertigt worden, durch einen der Sachen wohl informirten, der löbl. Mecklenb. Ritterschaft verbundenen, Diener 1718. (Fol.) (in der Staats-Canzl. a. a. O. S. 261., und Collect. Mecl. a. a. O. p. 89., auch Elect. Jur. publ. Tom. XII. S. 511-547. et 646. 680. 771. 862.) 3) Kurze und nöthige Anmerkung über eine ohnlängst von der Meckl. Ritterschaft abermal herausgegebene seditiöse Schrift, so von ihnen gegründete Widerlegung etc. betitult worden, worin derselben ungegründete und fälschlich verkehrte

Die hierüber, besonders in der letzten Zeit gewechselten, Schriften sind um so schätzbarer, als

verkehrte Anführung der allgemeinen Fundamental-Reichs-Gesetze und Rechte klährlich angewiesen und zu Tage geleget worden. (in Collect. Meklenb. Fasc. II. p. 83. Elect. I. publ. Tom. XIV. p. 547. 595.) 4) Denen Fürstl. Meckl. Seiten herausgegebenen Benachrichtigung und Anmerkungen, entgegen gesezte viel gewissere Gegen-Anmerkungen, worinnen die Richtigkeit der Ritterschaftlichen Schriften und Thaten bestätiget, und daß die Fundamental-Reichs-Gesezze alle für Dero gerechte Sache streiten, Sonnenklar erwiesen wird. 1718. (Fol.) (abgedruckt in Col. Mecleb. T. IV. No. 31. p. 53.) 5) Memoriale und Imploration an die von Ihro Kayserl. Maj. allerhöchst verordnete Herrn Conservatores der Meckl. Ritterschaft und Stadt Rostock, von der Mecklenb. Ritter- und Landschaft, um schleunigste Vollziehung des Kayserl. Conservatorii wieder die noch fortwährende unerträgliche Bedrückung des Hochfürstl. Mecklenb. Schwerinischen Hofs erlassen. Ratzeb. d. d. 15. Jan. 1718. (Fol.) (in der Staats-Canzley Th. XXXIII. S. 260. und in Elect. Iur. publ. Tom. XIII. S. 5-35.) 6) Fernere wahrhafte Benachrichtigung des, zu Mecklenb. Schwerin und Güstrow regierenden Hrn. Hertzogen Carl Leopold, Hochf. Durchl. was nach Dero höchstgemüssigten Anzeige vom 17. Dec. 1717. an eine hochl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg, mit Dero in äussersten Grad wiederspänstigen, je länger je mehr ungehorsamen, und zum Theil zur würcklichen Rebel-

als sie sich über die wichtigsten Theile des Mecklenburgischen Staats-Rechts verbreiten und zwey Rebellion sich äussernden Mecklenb. Vasallen und Unterthanen, in puncto des von ihnen, nach Innhalt der allgemeinen Reichs-Satzungen zu praestirenden schuldigen Beytrags zur nöthigen Landes-Defension, seithero weiter vorgekommen ist, mit Beylagen sub N. I. II. III. et IV. Rostock d. d. 29. Martii 1718. (4.) (in der Staats-Canzl. T. XXXII. S. 256. Klüv. Th. IV. S. 606. Collect Meckleb. c. l. S. 209. und Elect. Iur. publ. T. XIII. S. 246.) 7) Fernerweitige klare Demonstration der Enormität und wahren Unmöglichkeit der jetzigen Fürstl. Mecklenb. exigirten Praestationum zu einer Landes-Defension, aus unwidersprechlichen Nachrichten gezogen, und mittelst eines unterthänigst Supplicati ad Serenissimum beygelegten auch eines, Schematis oder Tabelle (jedoch salvis juribus Statuum Provincialium) deutlich vor Augen gestellet, samt einer kurzen, zur Verständniß dienlichen Information, wie auch oeconomischen Beschreibung derer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, (1718. Fol.) (in Collect. Meckl. Fasc. II. n. 1. und in Elect. Iur. publ. Tom. XIII. S. 602-631.) 8) Libellus Gravaminum appellationis, iuncta querela Nullitatis, des, unter dem Vorwand einer Rebellion, etc. angestellten Fiscalischpeinlichen Processes, und sofort de facto unternommener Occupirung der Güther: worinn unter andern mit unverwerflichen, in iure et facto fundirten Gründen dargethan wird, daß die Land-Räthe und Deputirte der Meckl. Ritter- und Land-

zwey darin eingeweihete Männer zu Verfassern haben; von Herzogl. Seite führte die Feder:

Gott.

Landschaft zum Engern Ausschuß, mit keinem Fug Rechtens einer Rebellion, noch sonst einigen Verbrechens gegen ihren Landes- und Lehn-Herrn beschuldiget, noch weniger überführet werden mögen etc. Mit Beylagen sub Lit. G. bis Q. Gedruckt im Jahr 1718. (Fol.) (in Collect. Meckl. Fasc. III. No. XXVIII. S. 77. Fabers Staats-Canzl. Th. XXXIII. S. 149. und Elect. Iur. publ. Tom. XVII. S. 443. 482. et 542. 666. et 700-738.) 9) Fundamenta, aus welchen des Herzogs im Mecklenb. H. F. D. in Regalien-Sachen, und sonderlich quoad collectas zur Landes-Defension die iurisdiction des Reichs-Hofraths für incompetent halten (in der Staats-Canzl. a. a. O. S. 725. und der Reichs-Fama P. XVI. S. 201.) 10) Abdruck einiger, in den Meckl. Landes-Angelegenheiten emanirter, merkwürdiger Schriften. (Anno 1733. 4.) 11) Verfolg derer in den Mecklenb. Landes-Angelegenheiten emanirter, merkwürdiger Schriften, Anno 1733. 4.

g) Abgenöthigte Apologia, womit diejenige aus dem Mecklenb. Adel, welche auf Anstiften einiger Fürstl. Schwer. Bedienten, im Nahmen Herrn Herzogs Fried. Wilh. zu Meckl. Durchl. als Feloniae Rei ex Capite injuriarum in Principem auf Privation, ihrer Lehn- und Allodial-Güter belanget werden wollen, Ihre Ehre, Haabe und Gut gegen die unbegründete Beschuldigung und Anklage zu defendiren, mithin ihre Unschuld der Welt vorzustellen der

Noth

Gottfried Rudolph Freyherr von Dittmar (geb. zu Schlagsdorf 1716. Herzogl.

Noth befunden, wie selbe zu Wien sub rubro: Duplicarum in Causa praetensae Feloniae übergeben. Mit Beylagen sub No. 1. usque 35. Gedruckt im Jahr Christi 1705. (Fol.) 2) Ausführlicher wahrhafter Bericht, mit was unverantwortlichen Ungehorsam die Ritterschaft der Herzogth. Mecklenb. (so wohl diejenige, so den Vergleich de anno 1701. renuncirt, als auch die, so selbigen agnosciret) seit denen den 12. Septbr. 1707. bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, in puncto Feloniae, item in puncto Contraventionis et Citationis ausgefallenen widrigen Conclusis gegen Ihro Hochf. Durchl. den regier. Herrn Herzogen zu Meckl. als Dero Landes- und Lehns-Herrn sich aufgeführet hat. Mit Beylagen von No. 1. bis 43. (Fol.) 3) Copia Ihro Hochf. Durchl. des regier. Herrn Herzogs Fried. Wilh. zu Mecklenb. etc. an Ihro Kayf. Maj. den 25. Sept. anno 1708. abgestatteten allerunterthänigsten Berichts-Schreibens, auf das aus dem Reichs-Hofrath an sie erlassene Mandatum poenale sine Clausula de abducendo Milite, desistendo a violentiis et offensionibus facti, nec non restituendo omnia extorta, sub dato den 26. Junii Anno 1708. (Fol.) 4) Abdruck der an Ihro Röm. Kaiserl. Maj. geschehenen allerunterthänigste Vorstellung, der länger unerträglichen Noth und Bedrückung des Meckl. Adels, mit vorläufiger Beantwortung des Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Meckl. F. D. sub dato 3. Septbr. 1717. gedruckten von allen Canzeln verlesen Declaration etc. mit Anlagen

zogl. Mecklenb. Schwerinscher Canzlist (1740), geheimer Secretär (1741), Canzley-Rath (1745),

lagen sub Lit. A. E. Anno 1717. (Fol.) (in Collect. meckl. Fasc. I. No. 2. S. 13.) 5) Responsum Iuris, betreffend die Fragen: I. ob der denen Edelleuten in Mecklenb. obtrudirte Eyd, salva Conscientia salvoque Corporis Prov. iure unterschrieben werden könne? II. ob statt dessen der von denen Edelleuten offerirte Eyd acceptable sey? III. ob die Depossedirung der Edelleute wegen verwegerter Unterschrift zu justificiren sey, oder vielmehr die Restitutio cum omni causa geschehen müsse? Cum Rat. dub. et decidendi d. d. M. Jun. 1718. (auch in Collect. Mecklenb. Fasc. III. No. XXIX. und Elect. Iur. Publ. Tom. XVII. S. 313. 328.) 6) Abermalige höchstnöthige Vorstellung und eventualiter interponirte Protestation wegen der gegen die bisherige Observance des Landes adornirte abgesonderte Conventen nacher Sternberg und Güstrow, auf den instehenden 21. Julii, abseiten des legitime constituirten Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft des Herzogth. Mecklenb. an die auf diesen separaten Diäten erscheinende Mitglieder von der Mecklenb. Ritterschaft, Ratzeb. d. d. 12. Julii 1718. (in Collect. meckleb. Fasc. II. et III, auch Fabers Staats-Canzl. T. XXXII. S. 225. et Klüv. P. IV. S. 691. und Elect. Iur. publ. Tom. XV. p. 166. 175.) 7) Promemoria, so die meckl. Ritterschaft, zu mehrer Erläuterung vorher befindlicher abermaliger Vorstellung und Nachricht des Publici, distribuiren lassen. (Staats-Canzl. a. a. O. S. 234.) 8) An Ihro Röm. Kayserl. Maj. aller-

(1745), Regierungs-Rath (1747), Vice-Canzler und wirklicher Geheimer-Rath (1750 bis 1762), (1753) Reichs-Freiherr, endlich von

allerunterth. Supplicatio pro plenis appellationis processibus et prorogatione fatalium ad 3. Menses etc. in puncto diversorum Gravaminum, abseiten Anwalds der Mecklenb. Ritter- und Landschaft Appellanten contra Herrn Herzog Carl Leopold Durchl. Appellaten d. d. 27. Aug. 1718. (in Elect. Iur. publ. Tom. XVI. S. 1018-1026. 9) An Ihro Röm. Kayserl. Maj. allerunterth. Supplicatio pro Processibus Appellationis, respective ad causam et clementissl. prorogatione fatalium ad 2. Menses etc. in puncto des zu Sternberg gehaltenen Land-Tages und darauf vorgenommener Gravaminum d. d. 27. Aug. 1718. (in Elect. I. publ. Tom. XVII. S. 124-147.) 10) Historischer Actenmässiger Bericht von dem, was von Anno 1713. bis 1719. von dem Herzog Carl Leopold wider die Ritterschaft und die Stadt Rostock vorgenommen worden. 1719. (Fol.) 11) Fernere wahrhaftige Benachrichtigung, darinnen man Hertzoglicher Seits dem würcklich Engern Ausschuß beymisset, als ob er dem Herzog nach Leib und Leben trachtete. 1718. 12) Denen Fürstl. Mecklenburgischer Seits herausgegebenen Benachrichtigungen und Anmerkungen entgegen Gesetzte viel gewißere Gegen-Anmerkungen (1718. 4.) 13) Unpartheyische Betrachtung, zweyer gedruckter Fürstl. Meckl. Schwerinsch. Memorialien, an Seine Kayserl. Maj., in welchen die Fürstl. Principia erwogen, und was den Kayserl. Verordnungen, der hohen Commission, wie auch einer löblichen

von 1770 bis 1788 Reichs-Hofrath († 1795)), und von Seiten der Ritter- und Landschaft (erst der Landsyndicus Sheve (nachmals Syndicus der Reichs-Stadt Lübeck)); Dr. Ernst August Rudloff (geb. zu Magdeburg 1712, erst Sachsen-Lauenburgischer Landes-Syndicus, und von 1740 bis 1750 Consulent und Landes-Syndicus der Mecklenburgischen Stände, und darauf Herzogl. Mecklenburg-Schwerinscher Regierungs-Rath † 1775). h)

§. XIII.

chen meckl. Ritterschaft und der Stadt Rostock beygelegt wird, gründlich untersuchet, und daß alles angeschuldigte sehr irrig und fehlsam, mithin gar leicht zu widerlegen sei, auf Erfordern gezeiget worden. Anno 1722. (Fol.) (für den Verfasser wird der Canzley-Vicedirector Marquard zu Celle ausgegeben.)

h) Auch über die Rechte der Stadt Rostock erschienen: 1) Species Facti, so an Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Christian Ludewig zu Mecklenb. als Kayserlichen Höchst Verordneten Herrn Commissarium auf derselben gnädigsten Befehl von Seiten des Corporis Doctorum Non Professorum der Rostockschen Academie wider Burgermeister und Rath et Consorten daselbsten unterthänigst übergeben worden. Mit Beylagen von Lit. A. bis Eee. (1741. Fol.) 2) Continuation der an den Durchl. Kayserl. Herrn Commissarium sub dato Rostock den 23. Septbr. 1738. unterthänigst abgelassenen Facti Speciei in eadem Causa.

§. XIII.

BB. Privat-Schriften.

a. Staats-Recht.

Während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ward das Mecklenburgische Staats-Recht

(1741. Fol.) 3) Wahrhafte Species facti cum repetita iurium deductione, so an Ihro Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens, und Dero Hochpreislichen Reichs-Hofrath, in Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Rostock für sich, und in Vollmacht Magnifici Dni. Rectoris et Reuer. Consilii der Universität daselbst, entgegen einige abs academico foro exludirte dasige Doctores privatos, hiebevor allerunterthänigst übergeben. und worinn die von letztern zusammengesuchte neulichst gedruckte Species facti hauptsächlich widerlegt, auch nunmehro zu näherer und unpartheyischer Einsicht des Publici zum Druck befördert worden, mit Beylagen sub Num. 1–7. et Lit. A. bis Cc. (1741. Fol.) 4) Richtig befundene Beantwortung, der gegenseitiger Facti Speciei annectirten, so genanndten Continuation in eadem causſa. Nebst continuirten Beylagen sub No. 8. bis 13. (1741. Fol.) 5) Vorläufige Nachricht, wie es mit der Rostockschen Accise bewandt und was anjetzo dabey vorgekommen ist. Datum Rostock den 23. Febr. 1715. (Fol.) (in Fabers Staats-Canzl. Tom. XXVIII. S. 583.) 6) Vorläufiger in jure et facto gegründeter Gegenbericht, wie es mit der rostockschen Accise bewandt. (Fol.)

7) Sum-

Recht nicht bloß durch die angeführten Deductionen (§. XI. und XII.), gleichsam unter öffentlicher Autorität, litterärisch gepflegt, sondern war auch der Gegenstand der Privat-Arbeit mehrerer Gelehrten geworden: Gude, a) von Kurtz, b) Glafey, c) Tornow in sei-

7) Summarischer Extract der in jure et facto gegründeten, über den Rostockschen Accise-Wesen abgefaßten Deductions Schrift (Fol.) 8) Kurze jedoch wahrhafrige Species facti, wie es mit der Stadt Rostock zugehörigen Accisen, und deren Anlegung, Erhöhung und Gebrauch cet. beschaffen sey; zusammt einer Beantwortung des gedruckten summarischen Extracts ꝛc. (1715. Fol.) 9) Continuata Species facti (Fol.) 10) Gründliche Beantwortung auf den nomine seiner Hoch-Fürstl. Durchl. am Kayserlichen Hofe distribuirten sogenannten summarischen Extract (Fol.) 11) Succincter Auszug aus der vorerwähnten gründlichen Beantwortung (Fol.) 12) Responsa iuris, welche nach gegebener besserer Information von denen Königlichen und Churfürstlichen Juristen-Facultäten zu Helmstädt und Halle wie auch Altorf in eadem causſa eingeholet. (1715. Fol.)

a) Lud. Heinrich Gude (im Holsteinschen geboren, Canzley-Secretär zu Coppenhagen und nachher privatisirender Gelehrter zu Halle † 1707.) Staat der Herzoge zu Mecklenburg (Halle 1702. 8.)

b) Gustav Adolf von Kurtz (geb. zu Güstrow, Referendar bey der Regierung in Stralsund)

nem bekannten Werke de feudis Mecklenburgicis (§. XXI.), von Preen, d) Struve, e) Jargow, f) Schwarz, g) Manzel,

sund) historische Nachricht von denen Mecklenburgischen Landes-Rechten (erst in seiner: rechtlichen Abhandlung von den Ursachen der Ungewißheit und Schwierigkeit der heutigen Rechts-Gelehrsamkeit (Greifswald 1729. 4.) und dann unter obigen Titul besonders abgedruckt (daselbst 1743. 4.)

c) Adam Fried. Glafey (Königl. Polnisch. und Churfürstl. Sächsisch. Hof- und Justizien Raths und geheimen Archivars † 1753.) Gründlicher und unumstößlicher Beweiß, daß die Herren Herzöge zu Mecklenburg dem hochlöblichen Herrn-Meisterthum der Marck Brandenburg die in dem Herzogthum Mecklenburg gelegene Commenthureyen Nemerow und Mirow widerrechtlich vorenthalten (abgedruckt in seiner Anleitung zur weltüblichen teutschen Schreibart (Leipzig 1736. 8.) S. 529-561.)

d) Ioach. Dieterich de Preen (geb. 1717, Regierungs- und Canzley-Rath zu Quedlinburg und von 1758. bis 1792. Assessor und Ritterschaftlicher Präsentant beym Hof- und Landgericht zu Güstrow † 1797.) (praes. Ioan. David Köhler († 1755.)) diss. de origine et incrementis iurium et privilegiorum nobilitatis Mecklenburgicae (Gottingae 1739. 50 S. 4.)

e) Burch. Gottl. Struve (geb. 1671, Professor des Staats- und Lehn-Rechts, auch der Geschichte zu Jena, † 1738.) Discours vom

vom Ursprunge, Unterschied und Gerechtsamen der Landstände in Teutschland, insonderheit im Herzogthum Mecklenburg, mit nöthigen Anmerckungen versehen und herausgegeben von C. G. J. (d. i. Chr. Georg Jargow (S. V. Anmerk. 16.)) (Hamburg 1741. 8.)

f) (s. §. V. Anmerk. 16.) Außer den eben gedachten Anmerkungen und den, am angeführten Orte erwähnten, Miscellaneis historico juridicis Mecklenburgicis (I. Band 1747. II. Band 1749.) (aus denselben gehört hieher: I. Band. 1. Stück. n. 1. Nothwendige Erinnerung über die Fürstl. Strelitzsche Wiederlegung des Pro memoria n. 2. Vertheidigung des dem regierenden Herzogl. Meckl. Strelitzschen Hause zustehenden condominii und corregiminis in Landtags- und andern Sachen. n. 3. Kurze, doch gründliche Betrachtung über die alte Meckl. Union ꝛc. II. Stück. Diatriba de origine et indole der an die Fürstl. Aemter in Meckl. jährlich von den Adlichen und den Bauergüthern zu entrichtenden Pächte. III. Stück. n. 1. Beweis, daß die Fürstl. Cammern in Meckl. die alienirte Domain- und Cammer-Güter zu revociren wohl befugt. n. 2. Gründliche Deduction, daß die Evang. Reichsfürsten, folglich ein Herzog von Meckl. die Bischöfl. Rechte nicht als annexa superit. territ. sondern als Bischöfe würklich besitzen. n. 3. Ueber die verbothene Zeit in Meckl. II. Band. n. 1. Abhandlung und Erkl. des Meckl. Privil. de non appellando in seiner: Einleitung zu der Lehre von den Regalien oder Majestätischen Rechten eines Regenten und sonderlich der Chur- und Fürsten des heil. Römischen Reichs, aus ächten Grundsätzen zusammen getragen, von neuem übersehen, in verschiedenen Stücken erläutert

zel, h) Klüver, i) die Verfasser mehrerer, in Gerdes, Pötkers, Ungnadens und andern lautert und verbessert, nach Anleitung des Meckl. Landes-Vergleichs auf die Meckl. Lande brauchbar gemacht und herausgegeben. (Rostock und Wismar 1728. 8. und 1757. 4.)

g) (s. §. VI. Anmerk. 2.) Erörterung zweyer in die Pommersch-Mecklenburgische Historie tief einschlagenden Fragen. Die erste: Ob die Pommersche Gräntzen vor Alters, und insonderheit zur Zeit Fürst Wartislaffen I. sich so weit in die Mecklenburgische Lande erstrecket, daß sie auch noch Güstrow mit unter sich begriffen? Die andere: Ob Güstrow, unter dem Schutz des gedachten Pommerschen Fürstens, durch die Mitgehülfen Bisch. Ottonis von Bamberg, umbs Jahr 1128, zugleich mit zum Christlichen Glauben gebracht, und darauf dem Kirchen Sprengel des Pommerschen Bischofthums zugeleget worden? Zur Entdeckung der ehemaligen Pommersch.-Mecklenburgischen Land-Gräntzen, aus glaubwürdigen historischen Gründen und urkundlichen Nachrichten abgefasset (Greifswald. 1742. 4.) (Hiemit ist zu vergleichen des Verfassers Einleitung zur Geographie des Norder-Teutschlands (1745.) und Andr. Westphal diss. historiam finium Pomeranicar. exhibens (resp. Fried. Dreeger (Gryph. 1721. 4.))

h) (s. §. V.) 1) diss. de impedimentis genealogicis qua officia publica ad ordinationem Aul.-provincial. Meckl. (Rost. Resp. Casp. Christ. Mantzel 1744. 4.) 2) diss. de visitatione ecclesiastica

andern Sammlungen, enthaltenen, kleinern Abhandlungen, Kraft, [k]) und verschiedene andre Schriftsteller, [l]) manche kleinere Gele-

 genheits-

clesiastica ejusque necessitate, cum elogiis historiae et juris Meckl. (das. 1751. 4.)

i) Hans Heinrich Klüver (geb. zu Nieder-Schildberg in Mecklenburg, Kais. Notar. und Senator zu Heiligenhafen) liefert im 1sten Theil seiner, unten angeführten, Mecklenburgischen Geschichte eine Skizze des Mecklenburgischen Staats-Rechts, und im 11ten Theil schätzbare Beiträge zum Recht der einzelnen Meckl. Städte.

k) Kraft (Johann Peter D. und Hof- und Land-Gerichts-Procurator zu Güstrow) Mecklenburgische Land- und Hofgerichts-Historie (Ratzeburg 1751. 160 S. 4.) (auch in Ungnaden Amoenit. Dipl. historico-juridicae St. VI. n. 1. St. VII. n. 1. St. VIII. n. 1. und St. IX. n. 1.)

l) z. B. 1) David Henricus Koepken de singulari observantia, quam Ducibus Mecklenburgicis inclyta Lubecensium resp. Suerini quotannis die b. Martini Lutheri sollenni ritu testatam facit (Rost. 1721.) 2) Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin besonders in politicis (Güstrow 1741. 4.) 3) Phil. And. Hane (s. Ioh. Ioach. Duncker) diss. de episcopis in his terris primitivis (Rost. 1721. 4.) Der wahre Begriff des Herkommens als ein, in den Rechten gegründeter, Titel, ein Recht zu besitzen; entworfen bey Gelegenheit der Mecklen-

genheits-Schriften [m]) und die, mit dieser Periode

lenburgischen Herzoglichen und Ritterschaftlichen Irrungen (Rostock und Wismar 1751. 4.) (der Verfasser ist der Rostockische Burgermeister Balecke (§. V. Anmerk. 18.) s. Pütter Litteratur des deutschen Staats-Rechts Th. II. S. 50.) 3) Rechtsbegründete Abhandlung vom Branntwein-Brennen und jährl. Bezahlung des Kesselgeldes sowohl überhaupt als besonders in der Stadt Rostock, bey Gelegenheit des daselbst hierüber entstandenen Processes (Rostock 1753. 4.)

m) z. B. 1) Ioach. Henr. Sibrand Progr. de connubiis Megapol. inter Cimbricamque Ducales domus celebratis ad sacra funeralia Sereniss. Princip. ac Dnae. Magd. Sybillae, Rost. 1720. (Fol.) 2) Iac. Carmon (s. §. V. Anmerk. 2.) orat. der von dem Mecklenburgischen Greif herstammender und mit demselben hinwieder vereinigter Rußischer Adler (Rostock 1717. Fol.) 3) Georg Fried. Sieber historische Untersuchung des hohen Alterthums, Verwandschaft und Ursprungs des Groß-Zarischen und Durchl. Mecklenburgischen Hauses (Rostock und Leipzig 1717. 8.) 4) Fried. Thomae Avitae Russorum atque Mecklenburgensium Principum propinquitatis seu consanguinitatis monstrata ac demonstrata vestigia (Rost. 1717. Fol.) (s. überhaupt Nettelbladti not. script. S. 86. ff.) 5) Angel. Joh. Dan. Aepinus (s. §. XVI. Anmerk. 1.) Gedächtniß-Rede auf die vor 400 Jahren geschehene Erhebung des Durchlauchtigsten Mecklenburgischen Regierhauses

riode sich schließende, Leichen-Reden, n) so wie auch mehrere Erörterungen in größern Werken o) gehören hieher. p) Der Gewinn, wel-

 chen

hauses zur Reichsherzoglichen Hoheit (Rostock 1748. 8.) 6) Hermann Becker (§. V. Anmerk. 8.) Programm auf die Geburtsfeyer des Herrn Herzogs Christian Ludewig, worin er anzeigt, daß er von den hohen Vorzügen des Durchl. Mecklenburgischen Hauses wegen erlangter Freiheit, Grafen zu machen, reden werde (Rostock 1748. Fol.) 7) Aepinus Einladungs-Schrift, in welcher er das Andenken des Reichs-Abschied von 1654. erinnert, weil er auch auf die Meckl. Lande Einfluß gehabt hat (1754. Fol.) (in Ansehung der Reichs-Tags-Stimmen von Schwerin und Ratzeburg.)

n) s. ihr Verzeichniß in Nettelbladt notitia script. S. 86. ff.

o) z. B. Springfeld Tr. de Apanagio Cap. III. S. 48. Scharffii Consult. n. 68. (über die Verbindlichkeit des Herzogs Friedrich Wilhelm aus einer, vom Herzog Gustav Adolf ertheilten Lehns-Expectanz.) Struben vindiciae juris venandi nobilit. germaniae (1739. 4.) Anlage I. und II. Mosers Reichs-Hofraths-Prozeß Th. III. S. 48. 202. 212. 214. 220. 476. 492-495. 625-627. und überhaupt in beinahe allen seinen Werken, insonderheit auch in den Abhandlungen verschiedener Rechts-Materien St. VII. n. 2. Textor jus publicum Tit. XI. n. 311 ff. Sprenger jurisprud. publica S. 429 ff. Struvii Syntagma Iuris publ.

chen die Wissenschaft durch die mehresten derselben erhielt, war bei allen nicht gleich schätzbar.

§. XIV.

publ. Cap. V. §. 4. Cap. XXVI. §. 77. Cap. XI. §. 6. Cap. XIX. §. 10. Cap. VI §. 63. Cap. XXVII. §. 12. Cap. XXVII. §. 6. und §. 34. Cap. XXVIII. §. 21. Struvii juris publici prud. Cap. XIX. §. 8. Vitriarius illustrat. Lib. I. Tit. XVI. S. 451. Math. Stein († 1718.) Resp. Ioach. Ulr. Pauli) de alienatione immediati feudi Imperii (Rost. 1709.) Johann Friedr. Vetter zufällige Gedanken über verschiedene und bisher unerörtert gebliebene historische, politische und juristische Wahrheiten. Erste Sammlung (Wezlar 1750. 8.) (handelt Cap. 9. von den Schulden des Hauses Mecklenburg Güstrow.) Ludolf de introductione juris primogenitorae Append. Fasc. IV. S. 87-113. Schweder theatrum praetensionum illustrium Th. I. S. 492. Th. II. S. 265 – 284. Hofmann Einleitung in das jus publicum (1734.) u 1742. (wegen des Aequivalents für Wismar.) de Engelbrechten in den Sel ct. Consult. Gryph. (Resp. II vom Jagd-Regal und Resp. CX. über das Verhältniß des Herzogth. Mecklenb. zu den Fürstenthümern Schwerin und Ratzeburg, und die Zehnten aus denselben.)

y) hieher gehört auch, außer dem Streit über Niclots Ursprung (Nettelbladt S. 42. 44.) Johann Georg Wetken Genealogia derer Herzoge zu Mecklenburg von Anthyrio bis auf den heutigen Regenten (1704), Dav. Richter progr. de Alexandri Bucephalo, Güstrow (1738. 4.) Pribislav durch Sam.

Buch-

§. XIV.

b. Hülfs-Wissenschaften.

Beiträge zum Mecklenburgischen Staats-Recht enthalten auch mehrere Beschreibungen des Mecklenburgischen Adels [a]) und einiger Mecklenburgischen Städte, [b]) wie auch einige die

Buchholz. 1. B. (Rostock 1754. 8.) Ioan. Georg Leukfeld Fürstl. Meckl. Genealogia (in seinen antiquit. Gröningensibus (Quedlinb. 1710. 4.)

a) 1) Ioan. a Pritzbuer (Königl. Dänischen Geheimen-Raths, Ober-Landdrosten, und Rittern des Dannebrog Ordens) Index concisus familiarum nobilium ducatus Megapolitani, ordine alphabetico conscriptus (Havniae 1722. 8.) 2) Tob. Eckardt (Rector des Gymnasiums zu Quedlinburg † 1737.) Discours von denen schwer zu bekehrenden Wenden und daher eingeführten fremden Adel in dem Mecklenburgischen (Quedlinburg 1728. 4.) 3) Ernst Augusts Rudolfs (s. §. XII.) Eilfertige Remarquen über das 33. Capitel des Isten Theils der neuen Edition der Klüverschen Beschreibung von Mecklenburg (1739. 4.) S. auch 4) Laudatio Luhiorum equitum Megapolitanorum (in Pistorii amoenitates historico-juridicae Th. VII.)

b) 1) Georg Westphal (Prediger zu Schwerin † 1728) Mecklenburg-Schwerinsche Alterthümer und Merkwürdigkeiten, cum praefatione C. I. de Westphalen filii (Hamb. 1729. 4.)

2)

die kirchliche Verfassung c) Mecklenburgs, besonders

2) Enoch (Friederich Simonis) (Rector zu Friedland) vorhandene Nachricht von der im Stargardischen Creise des Herzogthums Mecklenburg belegene Stadt Friedland (Neubrand. 1730. 4) 3) Widerlegung desjenigen, so der Verfasser der Gelehrten Zeitungen im 40. Stück 1738. wider die obige Beschreibung geschrieben (1739. 8.) 4) Fried. Thomae (Subrector zu Güstrow † 1718.) Analecta Güstrovienſia, h. e. de inclyta mecklenb. civitate Güstrowia, urbium in vetustissimo Venedorum Principatu principe, quaedam ad notitiam antiquariam et literariam facientia, memoriamque illust. ac clariss. virorum resuscitantia momenta, e variis documentis ita disposita, ut seriem historiae Güstrouiensis per DC. annos summatim exhibere, rebusque mecklenb. lucem aliquam afferre possint, (Güstr. et Lipsiae 1706. 8.) 5) Did. Schröder Kurze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar, was betrift die Weltliche Historie derselben, mehrentheils aus allerhand schriftlichen Urkunden zur Erläuterung der Mecklenb. weltlichen Historie den Liebhabern mitgetheilet, (Wismar 1743. 4.) Etwas zur Geschichte der Stadt Wahren (in den Bützowschen Ruhestunden Th. XVII. n. X.) Johann Georg Wettken (Rathsherr zu Rostock) Geschichte der Stadt und Herrschaft Rostock (1754. 4.)

c) 1) de Westphal (Ernst Ioach.) de idolo Radegasto contra H. G. Masium, (in Ejus Exercit. miscell. Exc. I. 3.) 2) Fr. Alb. Aepini

ni Schediasma de Mecklenburgensium a gentilismo ad Christianissimum conversione, (Rost. 1708. 4.) 3) Desselben Send-Schreiben an Tit. Herrn G. F. Stieber, dessen Sentiments über die unter seinem Praesidio an. 1708. gehaltene Disputation, von der Mecklenburger Bekehrung aus dem Heyden- zum Christenthum betreffend (Rost. 1714. 8.) 4) Schlöpken Historische Nachricht von den Heydenthum und Christenthum des Fürstenthums Ratzeburg. 1724. 4. 5) Stiebers (Georg Fried.) Mecklenburgische Kirchen-Historie von Stiftung der christlichen Kirchen unter den Wenden, worinn von dieses Volks Bekehrung und von den dabey vorgefallenen seltsamen Fatis und Glück des Evangelii, wie auch von dem Anfang und Fortgang der christl. Religion im Lande Mecklenburg, gehandelt wird. (Güstrow 1714. 8.) 6) Tob. Eckardi, Com. de Henrici Leonis auctoritate circa sacra in constituendis atque confirmandis Episcopis, (Guelpherbyti 1732. 4.) 7) Io. Ioach. Hanii, Dissert. de Episcopis in terris Mecklenb. primitivis (Rost. 1721. 4.) 8) Dav. Henr. Koepkenii, Dissertationes binae de Conrado Lostio Wismariensi I. V. D. et ab anno MCCCCLXXXIII. ad an. MDIII. Episcopo Suerinensi (Rost. 1707. 4.) Zusammen herausgegeben unter dem Titel: Memoria Conradi Lostii, Ibid. 1707. 4.) 9) Dan. Henr. Koepkenii Commentatio historico theologica, de fabulosa, variisque fraudibus quondam obnoxia ei delusa Megapoli, (Rost. 1720. 4.) 10) Dav. Schröders Papistisches Mecklenburg, darinnen enthalten, was von den Meckl. Stadt- und Land-Kirchen, Klöstern, Comthureyen etc. sich bis daher gefunden

sonders in Hinsicht auf die Episcopal-Rechte, erläuternde Schriften.

§. XV.

funden, und von Anfang des Christenthums in Mecklenburg bis zur Reformation sich zugetragen (II. Th. Wismar 1741. 4.) 11) Zachar. Grapii, Evangelisches Rostock, oder kurzer Bericht von der Stadt Rostock Reformation und Bekehrung zur Lutherischen Lehre als auch derselben Fortpflantzung, samt einer kurtzen rostockschen Kirchen-Historie in einer Tafel, (Rostock und Leipzig 1707. 12.) 12) Dan. Henr. Koepkenii, Dissert. de praesagiis reformationis meckleburgicae, (Rost. 1709. 4.) 13) Ejusdem, Dissert. de Rostochiensium Proto-Euangelista, qui fuit M. Ioachimus Kurtzerus, Doemitiensis, Rost. 1702. 4. 14) Diterich Schröders (Predigers zu Wismar) Wismarische Erstlinge, oder einige zur Erleuterung der Mecklenburgischen Kirchen-Historie dienende Urkunden und Nachrichten, nebst einigen Anmerckungen, sieben Stück (Wism. 1732 et 1734. 4.) 15) Georg. Westphali, Evangelisches lutherisches Schwerin vom Anfang der Reformation bis 1728. incl. (Hamb. 1729. 8.)

d) s. §. XIII. Anmerk. 6. und 1) Gründlicher Beweisthum, daß die iurisdictio ecclesiastica der evangelischen Reichsfürsten und Stände, folglich auch des regierenden Herzogs zu Meckl. independent sey (1738. 4.) 2) Gründliche Belehrung, wie es mit der geistlichen Jurisdiction protestirender Landesherrn im Heil. R. R. für eine Bewandnis habe (1733, auch in Klüver Th. 6. S. 235.) 3) Dexteri wohlgegründete

§. XV.

Wichtiger für das Mecklenburgische Staats-Recht und dessen Cultur waren aber die Werke a) über die Mecklenburgische Geschichte

gegründete Gedanken über eines Anonymi ungegründete Gedanken vom Episcopal-Recht (1738. 4.) 4) M. U. L. unpartheyische Prüfung einiger des Meckl. Kirchen- und Patronat-Rechts betreffenden Sachen (Frankfurt 1739. 4.) 5) Eines Fürstl. Meckl. Theologi gegründeter Bericht von jetzt verwaltender Landes-Kirchen-Verwirrung (Rostock und Neubr. 1738. 4.); auch gehören hieher die Schriften, welche über die Zuziehung des Superintendens zur Prediger Wahl gewechselt sind, näml. Canzlers Böhmers Rechtl. Gutachten über die Frage: ob nach der Meckl. Kirchen-Ordnung v. 1552. der Superintendens von den Patronen in ihren Patronat-Kirchen zu den Prediger-Wahlen zugezogen werden müsse (Hamburg 1742. 4.) Responsa und Belehrungen von 4 theologischen Facultäten über die Frage: ob bey einer ordentlichen rechtmäßigen Priester-Wahl der Superintendens und das Ministerium können davon ausgeschlossen werden? (Rostock und Neubr. 1738. 4.) (Professor Hahn in Kiel) Aufgeklärte Gedanken von der Zuziehung des Bischofs zu der Prediger-Wahl, und wie es nach dem Ausspruch des Nicänischen concilii und der Meckl. Kirchen-Ordnung damit zu halten sey (1747.) s. auch Ditt. Meckl. P. VI.

a) s. hierüber im allgemeinen Ioan. Lud. Engel (Profess. der Welt-Weisheit zu Rostock

†)

schichte [b]) und die Sammlungen schätzbarer Urkunden,

†) Program. qua ratione quibusve mediis historia sit paranda Mecklenburgica? (Rost. 1737. Fol.)

b) Außer mehreren besonders, vom Güstrowschen Rector David Richter herausgegebenen einzelnen Lebensbeschreibungen verschiedener Mecklenburgischen Regenten (s. hierüber Nettelbladt notitia S. 41 ff.) gehört hieher: 1) Georg Friedrich Stieber (gebohren 1684. zu Speier † 1755. ehedem Herzogl. Mecklenb. Güstrowscher Hof-Prediger, Consistorial-Rath und Bibliothekar) Mecklenburgische Historie der Gelehrsamkeit, worin von dem Zustande, Reformation und Aufnahme der Litteratur besonders im Herzogthum Mecklenburg zur Zeit des XVI. Seculi gehandelt wird (Güstrow und Leipzig 1721. 8.) 2) Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg von Hans Heinrich Ruvern (§. XIII. n. 9.) (Hamburg VI. Theil. 8.) die zweite Auflage vermehrt und verbessert (durch den Meckl. Strelitzischen Hof- und Canzley-Rath Jargow (§. V. Anmerk. 16.)) erschien daselbst VI. Th. 8. von 1737–1742.) 3) Heinrich Nettelbladt (§. V. Anmerk. 6.) kurzer Entwurf einer Mecklenburgischen Historie, zum Gebrauche seiner Academischen Vorlesungen (Rostock 1739. 4.) 4) Johann Valentin Stever (geb. 1690. Rathsherr und Protonotar zu Rostock † 1755.) der neuern Historie des aus Königl. Wendischen Stamme entsprossenen uralten Hochfürstl. Hauses zu Mecklenb. (I. Buch Rost. 1739. 4.) 5) Matth. Ioh. de Beehr (Herzogl. Mecklenb. Strelitzschen Gesandten

und

kunden, c) womit unsre Wissenschaft in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts bereichert wird.

Ihnen

und Ritterschaftl. Deputirten am K. K. Hofe zu Wien † 1729.) Rerum Mecklenburgicarum Lib. VIII. edit Ioan. Eduard Kappius (Lipſ. 1741. Fol.) (die deutsche, 1759 in 4. erschienene, Uebersetzung (vom Geheimen Cammer-Rath Otto Dietrich Schröder zu Schwerin 1777.) enthält nur die ersten III Bücher. 6) Sam. Buchholtz (Rectors zu Werben, hernach Ober-Predigers zu Lychen † 1769.) Versuch in der Geschichte des Herzogthums Mecklenburg (Rostock 1753. 4.)

c) 1) Joh. Christ. Lünig (Stadtschreibers zu Leipzig) Reichs-Archiv Pars ſpecial. Cont. II. (1710-1720.) S. 498-677. 1036-1057. Cont. III. und IV. 2) Georg Guſt. de Gerdes (Königl. Preußl. Justiz-Rath und Syndicus der Stadt Stettin † 1758.) nützliche Sammlung verschiedener gutem theils ungedruckter Schriften und Urkunden, welche die mecklenburgische Landes-Rechte, Geschichte und Verfassung erläutern können, mit kurzen und nöthigen Anmerkungen (IX Stücke. Wismar 1736-1744. 4.) 3) Joh. Meno Pötker (der Rechte Doc. zu Wismar †) neue Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, welche zur Kenntnis dortiger Landes-Geschichte und Rechte dienen können (VI Stücke. Wismar 1744-1746. 4.) 4) Johann Christoph Ungnade (der Rechte Doctors zu Wismar †) Amoenitates diploma-

Ihnen stehen, auch in dieser Hinsicht, die Sammlungen der Quellen des Mecklenburgischen

tico-historico-juridicae; oder allerhand mehrentheils ungedruckter die Mecklenburgische Landes-Geschichte, Verfassung und Rechte erläuternder Uhrkunden und Schriften I--XVIII. Stück. (1749-1754. 4.) 5) Henr. Chr. Senckenbergii (Kais. Reichs-Hof-Raths †1768.) Manipulus diplomatum et chartarum megapolitanarum, civitatem Wismariam maxime spectantium (in seinen Selectis juris et historiarum (1735.) T. II. n. VI.) 6) Ernst Ioachim de Westphalen (s. §. VI. Anmerk. 1.) monumenta inedita rerum germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium, quibus varia antiquitatum, historiarum, legum, iuriumque germaniae, speciatim Holsatiae et Megapoleos vicinarumque regionum argumenta illustrantur, supplentur et stabiliuntur, cum instructissima praefatione et notis, ac tabulis aeri incisis. (Tomus Primus Lips. 1739. f. Secundus ibid. 1740. Tertius 1743. T. IV. 1745.) (Hiezu gehört des Domprobsts Johann Carl Heinrich Dreyer Index universalis in T. IV. monumentorum ineditorum rerum germ. et Cimbricorum, E. I. de Westphalen (hinter dem IVten Theile).) 7) Desselben specimen documentorum ineditorum mecklenburgensium, seu recensus diplomatum, chartarum et nummorum, quibus patriae historiarum juriumque aliquot agumenta illustrantur: accedit bibliotheca etqmologica selecta (Rost. et Lips. 1726. 8.) 8) Mart. Dib. Schröders (Predigers zu Wismar † 1747.) Wismarische Erstlinge, oder einige

zur

schen Staats-Rechts, [d]) besonders der, für dasselbe so wichtigen, Reichs-Oberrichterlichen Entscheidungen, [e]) mit dem größten Rechte zur Seite.

J 2 §. XVI.

zur Erläuterung der Meckl. Kirchenhistorie dienenden Urkunden und Nachrichten (VII. St. Wismar 1732-1734. 4.) S. auch einzelne Diplomatarien z. B. Dav. Richter progr. de diplomatario Pentzlinensi (in Manzels Bützowsche Ruhestunden Th. XIV. n. V. S. 63. sqq.) und viele Urkunden, welche in den obengedachten Staats-Schriften abgedruckt sind; zum bessern Gebrauch derselben führt. J. C. Domeier Sammlung von mehr als 300 Wörtern der alten Wendischen Sprache (in der Hamburgischen vermischten Bibl. Th. V. n. 9. und Mantzel (S. Hans Carl Larsen) idiotici Mecklenburgensis juridico-pragmatici spec. I. (Rost. 1757. 4.) (abgedruckt in den Bützowschen Ruhe-Stunden Th. X. n. I.) s. auch §. V. Anmerk. und §. XVIII. Anmerk. 1.

d) z. B. Assecurations-Reverse de annis 1572 und 1621 von den regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, Deroselben unterthaenigen ehrbaren Ritterschaft und Landschaft ertheilt, sambt der Römisch-Kaiserl. Majestät darüber sub dato d. 17. Februar 1626 ertheilten Kais. Confirmation (Rostock 1626 und 1712. 4.)

e) Kurzer Auszug einiger Kayserlichen allergnädigsten Verordnungen, welche in Sachen einer löblichen Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft nach den Landes-Reversalen, Resolutionen und Herkommen in einigen streitigen Puncten nach und nach ertheilet und nach ihrem

ganzen

§. XVI.

B. Zweite Hälfte.

AA. öffentliche Schriften.

Dies war der Zustand der litterärischen Cultur des Mecklenburgischen Staats-Rechts, als der

ganzen Inhalt zum Druck zu befördern nöthig befunden worden. 1714. Fol. Nach dieser, von der Ritter- und Landschaft veranstalteten, Sammlung kaiserlicher Entscheidungen, wurden die nachfolgenden oberrichterlichen Resolutionen einzeln durch den Druck bekannt gemacht, und nachher in die zweite Ausgabe der ersten Sammlung aufgenommen. Diese zweite Ausgabe erschien zu Rostock 1728. Fol. unter dem Titel: Iustissimae decisiones imperiales in causis Mecklenburgicis. (Frank Alt- und Neu-Mecklenb. B. XVIII. S. 10.) Die vollständigere dritte Ausgabe dieser Sammlung erschien unter dem Titel: Iustissimae decisiones Imperiales in causis Mecklenburgicis; oder Allerhöchste und allergerechteste Kayserliche Erkenntnisse und Verordnungen sammt deren kurtzen Auszug, welche in Sachen einer löblichen Meckl. Ritter- und Landschaft, nach denen Landes-Reversalen, Fürstl. Resolutionen, Rechten und löblichem Herkommen in einigen streitigen Puncten nach und nach von Anno 1660 biß zu Ausgang des Jahres 1745. ertheilet und nach Ihrem ganzen Inhalt zum Druk zu befördern, nöthig befunden worden 1746 (zu Rostock) Fol. (Frank a. a. O. S. 352.)

der im Jahr 1755 der Landes-Grundgesetzliche Erbvergleich a) und gleich darauf

a) Bey dieser Gelegenheit erschienen folgende Schriften: 1) Zwey gedruckte Briefe vom 13ten April und 17ten May 1755. (Fol.) 2) Sammlung einiger bis dato ungedruckten Mecklenb. pieces (Fol.) 3) Anmerckung über des Erbvergleichs ersten Artickel (1755. Fol.) 4) Briefe von neuesten Mecklenburgschen Staats-Sachen (1755. Fol.) 4) Antwort des Oheims an seinen Neveu vom 28 Septbr. 1755. (Fol.) 5) des alten Oheims Send-Schreiben an den neuen Oncle des Neveu 1. May 1756 (Fol.) Ich muß bey dieser Gelegenheit auf ein, zur Zeit nur in Hand Schrift befindliches, schätzbares Werck über den Landes-Grund-Gesezlichen Erbvergleich aufmerckſam machen; nämlich auf des verstorbenen Hofraths und Burgermeisters zu Güstrow Carl Sibeth Erörterungen und Erklärungen über den LGGEVergleich, welches die Verhandlungen über dieses Staats-Grundgesez, nach der Ordnung seiner §§. im Auszuge, in den vielen Beilagen-Bänden aber in extenso enthält; auch der Landes-Secretär D. Wolf hat für die Ritter- und Landschaft die Unterhandlungen über den Landesgrundgesezlichen Erbvergleich nach Ordnung der §§. desselben ausgearbeitet und sie 1797. dem Landtage vorgeleget, dieses wichtige Werck ist aber auch nicht im Druck erschienen. Der Landes-Grundgesezliche Erbvergleich ist nicht allein besonders theils in Folio (286 S. und 110 S. Beilagen) theils in 4. (286 S. und 116 S. Beilagen) für den Schwerinschen Landes-Antheil

der Herzogl. Erläuterungs- und Haus-Vertrag abgeschlossen und sowohl durch diesen, als durch jenen den bisherigen Streitigkeiten und deren officiellen öffentlichen Erörterung (§. XI. und XII.) ein Ziel gesetzt ward.

Es fehlte aber dennoch auch für die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts nicht an Veranlassungen zur öffentlichen und officiellen Discussion staatsrechtlicher Gegenstände: die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und der Stadt Rostock, [b]) die Ansprüche auf die

theil 215 S. und 97 Seit. Beilagen für den Strelitzschen Landes-Antheil (Neubrandenburg 1760) mit einem ziemlich vollständigen Register (besonders der Strelitzschen Ausgabe) erschienen, sondern auch (mit allen seinen Anlagen) in den: Herzogl. Mecklenburgischen Grundgesetzen (Schwer. 1778. 4.) in Franks Alt- und Neu-Meckl. Th. 19. S. 302 ff., Ditmars Mecklenb. Staats-Canzley II Hauptstück, Jargows Lehre von den Regalien im Anhange, und in Mosers Staats-Archiv Th. II. S. 809 ff. abgedruckt. Der, „nebst beygefügten Anmerkungen (des Herrn von der Lühe)" erschienene Landes-Grundgesezliche Vergleich (364 S. 4.) ist bekanntlich öffentlich reprobirt.

b) 1) Augelius Johann Daniel Aepinus (geb. zu Rostock 1718, Herzogl. Professor

die Landgrafschaft Leuchtenberg, c)

sor der Beredsamkeit zu Rostock, und demnächst zu Bützow, und darauf Geheimer Canzley-Rath und Commissarius zu Regulirung der Rostockschen Angelegenheiten † 1784.) Urkundliche Bestätigung der Herzogl. Mecklenb. hohen Gerechtsame über Dero Academie und Rath zu Rostock (1754. Fol.) 2) Heinrich Rettelbladts (s. §. V. Anmerk. 6) historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame und derselben ersten Verfassung in weltlichen Sachen bis ans Jahr 1358. (Rostock 1757. Fol.) 3) Der Landes-Fürst in Rostock aus Macht und Gnaden-Briefen der drey- und vierzehnten Jahrhunderte gegen die unnatürliche Verläugnung des dasigen Erbunterthänigen Stadtraths behauptet (Erster Theil. 1762. Fol. Der Verfasser ist der Geheime Rath von Dittmar (§. XII.) Der zweite Theil ist nicht erschienen. Der erste Theil ward zuerst in Wien und nachher in Schwerin gedruckt.) 4) Historisch diplomatische Untersuchung vom Zustande und der Verfassung der Stadt Rostock (Rostock 1767.) (nach Nugents Reisen durch Mecklenburg II Th. S. 219. ist der verstorbene Regierungsrath Zur-Redden der Verfasser dieser Schrift.) Rechtliches Bedenken in Sachen der Bürgerschaft F. Rostock Klägern und jetziaer Appellaten entgegen Burgermeister und Rath, wie auch die sogenannten Hundert-Männer daselbst Bekl. jetzt Appellanten, den dermalen zwischen beiden höchsten Reichsgerichten in Frage stehenden conflictum jurisdictionis betreffend. (1769. 72 S. Fol.

vom

die Erweiterung des Mecklenburgischen Privilegii de non appellando,[d]) die Ansprüche auf die Strasburgi-

vom Geh. Justiz-Rath Bütter.) E. F. v. M. Erklärung über eine Schrift, in welcher seine irrige Behauptungen in Betreff der Stadt Rostock sollen gezeigt seyn (1780. 4.)

e) 1) Vorläufige Darstellung des Durchl. Mecklenb. Hauses von den, durch das Absterben des Durchl. Churfürsten und Herrn Herrn Maximilian Josephs zu Bayern gegenwartig erledigten und dem Reich eröfneten, Lehnen, Eins oder das Andere in specie die Landgrafschaft Leuchtenberg von Kayserl. Allerhöchsten Majestät und dem Reiche allerunterthänigst zu verlangen und zu gewärtigen (Schwerin den 28. Febr. 1778. Fol.) (aus der Feder des verstorbenen Hof-Raths Bouchholz (§. V. Anmerk. 19.)

d) Bereits am 12ten April 1779 erliessen die Landräthe und Deputirten von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschusse gegen dieses Privilegium 1) eine, mit 20 Beylagen begleitete Vorstellung an Kayserl. Majestät, die demnächst mit einem Schreiben an die Reichsversammlung d. d. Rostock den 30. Octbr. 1779 gedruckt und den 20. Decbr. 1779. zu Regensburg (15 Bog. Fol.) zur Dictatur gebracht ward. Ein gleiches geschah noch besonders von der Stadt Rostock, deren 2) Scheiben an die Reichsversammlung vom 2. Novbr. 1779 und ebenfalls den 20. Novbr. 1779 dictirt ist (15 Bog. Fol.) Demnächst erschien über diesen Gegenstand 3)

Auszug

burgischen Canonicate, c) der Reichs-

 Krieg

Auszug zu den Anmerkungen über den XV. Art. des Friedens zu Teschen (1779. 4) (2. B) (suchte die Gründe aus einander zu sezzen, warum der Berliner Hof sich des Hauses Mecklenburg hierinn angenommen habe) darauf erfolgte folgender Schriftwechsel, sowohl in Französischer, als in Deutscher Sprache. In jener Sprache: 4) Reflexions sur l'opposition formée par les Etats provinciaux du Duché de Mecklenbourg à l'obtention du privilége illimité, contre les appels (Ratisb. 1779. 4.) (2 B.) 5) Remarques sur les reflexions touchant l'opposition etc. (Ratisb. 1779. 4.) (1 B) 7) Analise des Remarques etc. en forme de Lettre 4. (1 B.) und deren Continuations, Lettre II. (3 B.), III. (1 B.), IV. (1¼ Bog.), V. (2 B.) 8) Pensées sur l'opposition formée etc. 4. (1½ B.) 9) Réponse à la continuation de l'analise etc. 4. (3 B.) 10) Refutation de la quatriéme lettre de l'analise etc. 4. (1 B.); in dieser aber 11) Abriß des Rechts der Mecklenburgischen Landstände gegen die von den Durchl. Herren Herzogen nachzusuchende Vergleichung eines unbeschränckten privilegii de non appellando (1779. 4. 3 Bog.) 12) Gedancken über eine ausgestreute Druckschrift betitelt: Abriß des Rechts ꝛc. (5 B.) nebst einem 13) Nachtrage zu diesen Gedancken ꝛc. (1½ B.) 14) Schreiben an Sr. Hochwohlgeb. dem Herrn Hauptmann U. G. v. B. gegenwärtig zu Wien oder Regensburg 1780. (4. 3 B. 15) Vermuthliche Antwort des Herrn Hauptmanns U. G. v. B. auf das Schreiben des Herrn C. F. v. M. vom Dato

Krieg gegen Frankreich, f) die Wismarschen

B. den 26 Novbr. 1779. 4. (1½ B.) 16) Sollten wohl die Mecklenburgischen Landstände ihre Privilegien, besonders die Reversalen 1572 und 1621, auch den Landesgrundgesezlichen Erbvergleich 1755 von ihrer Durchl. Landesherrschaft erkauft haben? 1780. 4. (2 Bog.) 17) Wahres Verhältniß der Erbverträge zwischen den Herzogen zu Mecklenburg und ihrer Ritter- und Landschaft und historische Gründe und Staatsursachen, aus welchen die Reichsstände zu einer Interposition bey Ihro Kayserl. Mayestät veranlaßt, und zum Besten des ganzen Reichs zur Ruhe und Frieden den Weg einer Vermittelung eingehen könnten, über den Inhalt des XV. Art. des Teschner Friedens. 1780. 4. (11 B.) 18) Betrachtung über die Einwürfe der Mecklenburgischen Landschaft gegen die Einführung des privilegii de non appellando. (Schwerin 1780. 4. 1½ B.) 19) Ferner (eine Privatschrift) (Joh. Jac. Prehn (§. V. Anmerk. 11.)) über den unstatthaften Widerspruch der Mecklenb. Ritterschaft in Ansehung der im Teschner Frieden dem herzogl. Hause Mecklenb. versicherten uneingeschränckten Nichtberufungs-Freyheit (1780. 4.) 20) Die, §. V. Anmerk. 14. schon angeführte, Rönnbergische Abhandlung vergleiche mit deren Apologie in Koppe Magazin für die gesammte Rechtsgelahrtheit (1 B. S. 126–163.) und 21) Vollständige Sammlung aller derjenigen Stücke, welche über den XV. Artickel des Teschenschen Friedens, betreffend das privilegium de non appellando illimitatum für die herzogl. Mecklenb. Lande, heraus-

marschen Cammerzieler, g) der Warnemünde-

herausgekommen sind (Schwerin 1781. 4.) (S. den folg. §. Anmerk. 7.)

e) 1) Pro memoria die Ansprüche des herzogl. Hauses Mecklenburg Schwerin auf zwey Canonicate des Domstifts zu Strasburg betreffend. (Schwerin 1791. 72 S. Fol.) (vom Regierungsrath Rudloff (§. XVII. Anm. 2.)) auch ins Französische, von Hofrath Georg Jacob Kolbe zu Schwerin, übersetzet unter dem Titel: Exposé des droits de S. A. S. le Duc de Mecklenbourg Suerin, sur deux canonicats du grand chapitre de Strasbourg. Siehe auch 2) des Herzogl. Meckl. Schwerinischen Hofraths und Reichstags-Legations-Secretärs Christian Gottlieb Gumpelzhaimer evangelische Religions-Geschichte des hohen Stifts Strasburg, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Domherren-Stellen des Herzogl. Hauses Mecklenburg (Schwerin 1794. 4. auch Regensburg 1794. 8., und in der neuen Monaths-Schrift von und für Mecklenb. 1794. Stück III. und IV.); auch 3) diese Beyträge zum Meckl. Staats- und Privat-Recht, Ister Band. II. Abhandl.

f) 1) Meine Abhandl. Mecklenburgisches Reichs-Contingent und Römermonathe (Neubrandenburg 1793. 8.) (zuerst in den Nützlichen Beiträgen zu den Neuen Strelitzschen Anzeigen vom Jahr 1793. St. 16. 17 und 18. vergl. mit der Neuen Monaths-Schrift v. und f. Meckl. Th. II. St. I. n 2. Th. II. St. IX. n. 6. St. XI. n. 1. St. II. n. 1. St. XI. n. 4. und Th. III. St. I. n. 6.) 2) Ernst Johann Friedr.

Mantzel

Remünde-Zoll, h) die Differenzen zwischen

Mantzel (Hofraths und Landsyndicus) über Reichssteuern und Hülfen, besonders in Beziehung auf Mecklenburg, nach Anleitung der Reichs- und Landes-Gesetze, auch öffentlicher Handlungen und archivalischen Nachrichten (Rostock 1793. 8.) 3) Vice-Director Prehn (s. §. V. Anmerk. 11.) von der Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen zum Beytrag des Reichs und Crais-Contingents, besonders nach Mecklenburgischen Landes-Gesetzen (Schwerin 1793. 4.) 4) Das Mecklenburgische Reichs Contingent in einer Reihe öffentlicher Verhandlungen, mit Anmerkungen von einem Eingesessenen der Mecklenburgischen Ritterschaft (dem Regierungs-Rath Rudloff zu Schwerin) (auf Moisell) Erste Lieferung (Schwerin 1793. 4.), IIte (das. 1795. 4.) 5) Ueber das Mecklenburgische Reichs-Contingent, besonders in Beziehung auf die Stadt Rostock (1793. 4.) (vom Doctor Joch s. n. 7.) 6) Rönnberg (s. §. V. Anmerk. 14.) über Reichs-Matrickel, Reichs-Contingent und Römer-Monathe, sowohl im allgemeinen, als im Bezug auf Mecklenburg (Leipzig 1794. 8.) 7) Dr. Joach. Friedr. Joch (Senator und Syndicus der Stadt Rostock) über Reichs-Steuern, Austräge und Exrejudicial-Appellationen in vorzüglicher Hinsicht auf die Stadt Rostock (Rostock 1797. 4.) über die wegen der Theilnahme an den Hülfs-Beiträgen zwischen den beiden Mecklenb. Regierhäusern entstandene Differenz. Vergl. diese Beiträge Th. III. Abh. X. und XI. und Th. IV. Abh. XII. und XIII.

g) Her-

schen dem eingebohrnen Adel an einem, und dem nicht eingebohrnen Adel und den bürgerlichen Guths-Besitzern am andern Theil, i) der Rostocker

g) Herzogl. Mecklenb. Schwerinsches Pro Memoria wegen Verweigerung der Cammerziler für die Stadt und Herrschaft Wismar (aus der Feder des Regierungs-Raths Rudloff) (Schwerin 1794. Fol.)

h) Geschichtliche Uebersicht des bisherigen Hergangs in Ansehung des Warnemünder Zolls (von demselben, Schwerin 1787. Fol.) (ist aber erst 1794 öffentlich bekannt geworden.)

i) 1) Verzeichniß der in Mecklenburg florirenden Adelichen Familien, die für Eingebohrne geachtet werden (Schwerin 1776. 12 S. 4.) (ist im Auftrag des Landtags-Consulenten Koch (†) angefertigt.) 2) Versuch einer Geschichte des Indigenats in Mecklenburg (in der Monaths-Schrift von und für Mecklenb. 1789. St. VII. S. 63. St. IX. S. 877. St. X. S. 959. und in Schlötzers Staats-Anzeigen Heft XXXII. S. 418. Heft XXXV. S. 281.) 4) Kurze Betrachtungen über die Theilnehmung an den Mecklenburgischen Klöstern, dem Rechte und der Wahrheit gewidmet. (1787. 1½ Bog. 4.) 5) Herzogl. Rescript an den Engern Ausschuß der Ritterschaft, in Betref des vermeintlichen Indigenat-Rechts, mit Anmerkungen von einem eingebohrnen, nicht recipirten Eingesessenen der Mecklenb. Ritterschaft (dem verstorbenen Baron von Langermann) (Schwerin 1794. 4.) 6) An die nicht adlichen Mitglieder

der

stocker Erb-Vertrag 1788 k) und die Gränz-

der der Mecklenb. Ritterschaft (vom Post-Director Christian Ulrich Ludewig Hennemann zu Schwerin) (das. 1795. 4.) 7) Erinnerung an die nicht adelichen Herrn Guths-Besitzer in Mecklenb. (Rostock 1795.) (Koppe in dem juristischen Almanach auf das Jahr 1796. S. 22. und in dem allgemeinen Repertorium ist zwar der Ritterschaftliche Syndicus, Hof-Rath D. Joachim Christoph Breslach zu Rostock als Verfasser angeführt, derselbe widersprach aber bekanntlich diesem in der Rostockschen Zeitung.); besonders aber 8) Alb. Adolf Wilhelm von Flotow (Mecklenb. Landraths wegen des Herzogthums Güstrow) über die Rechte des Eingebohrnen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren Verhältniß zur Landeshoheit, (1789.) (Schwerin 1790. 4.); überhaupt 9) Abdruck einiger des Mecklenb. Indigenat betreffender Stücke. (Schwerin 1791. 4.) und die Monathsschrift v. u. f. Mecklenb. Th. II. St. IV. n. 1. St. VII. n. 3. St. IX. n. 6. St. X. n. 5. Neue Monathsschrift v. u. f. Meckl. Th. II. St. X. Th. II. Supplement St. I. n. 1; auch Burchards Ephemeriden der Rechtsgelehrsamkeit Band I. n. 6.

k) 1) Erwiesener Bestand der von dem Engern Ausschuß und der gewählten Committe anwendlich befundenen Erinnerungen gegen den neuen Rostockschen Erbvertrag (Rostock 1789. Fol., auch in der Monathsschrift von und für Mecklenburg Th. II. St. V. n. 8. St. VI. n. 2. und St. VII. n. 1.) (vom Land-Syndicus und Hofrath Mantzel.) 2) Heinrich Asians Engelcken

Gränz-Irrungen mit Pommern, l) gehören vorzüglich hieher.

§. XVII.

BB. Privat-Schriften über

a. das Staats-Recht.

Außer diesen, durch besonderes Zeitbedürfniß veranlaßten, Schriften erschienen auch melcken (Burgermeisters zu Rostock †) Kurze Prüfung der, auf dem Landtage 1788 verlesenen, Erachten und sonstigen Bedenken über den neuen Rostockschen Erbvertrag (Rostock 1789. Fol.) 3) Unpartheyisches und freymüthiges Gutachten über die Anmaaßungen der Stadt Rostock, in Ansehung der Handlung gegen ihre Mitstände (Rostock 1790. 7½ Bogen. Fol., auch in der Monathsschrift von und für Mecklenb. 1790. S. 85. ff.) 4) Privat-Gedanken und Aeusserungen in Betreff der zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock vorwaltenden Differenz über die §§. 138. und 139. des neuesten Rostockschen Erbvertrags (Rostock. 1790. Fol.) (s. auch Monathsschrift von und für Meckl. Th. I. St. I. n. 8. St. V. n. 8. St. VI. n. 2. St. VII. n. 1 und 10. Th. II. St. I. n. 3. Neue Monathsschrift v. u. f. Meckl. Th. II. St. I. n. 1.)

l) 1) Kurze Information von den rechtlichen Befugnissen des Herzogl. Hauses Mecklenburg, in Behauptung der Landeshoheit über die zum Mecklenburgischen Amte Dargun gehörige Gräntz-Dörfer Warnzin, Bralin, Zarnekow und

rere Erörterungen einzelner Theile des Mecklenburgischen Staats-Rechts: folgende Schriftsteller gehören besonders hieher: Mantzel, [a]) Rudloff, [b]) Taddel, [c]) Hartwig, [d]) Mar-

und halb Brodersdorf (10 S. Fol.) 2) Species Facti wegen der Dörfer Rittermannshagen, Duckow und Zettmin (1 Bog. Fol.)

a) (s. §. V.) diss. de providentia publica circa silvas et arbores omnis generis maxime de iure Mecklenburgico (Diss I. et II. res. Io. Gott. Burchard. Rost. 1759. 4.)

b) Friederich August Rudloff (geb. zu Rostock den 6ten Febr. 1751, von 1774 bis 1776 Hofrath bey der Steuer- Policey- und Städtischen Cämmerey-Commission zu Güstrow, von 1776 bis 1799 erst Hofrath, dann Legationsrath und erster Geheimer Secretär zu Schwerin, und seit 1799 Regierungs- und Lehns Rath daselbst) 1) über die Zulässigkeit Landesherrlicher Bedienten bey Landständischen Versammlungen (Schwerin 1774. 4.) (enthält auch eine treffliche Auseinandersetzung der verschiedenen Gattungen der Landständischen Versammlungen, der Landtagsfähigkeit u. s. w.) 2) Das ehemalige Verhältniß zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin (Schwerin 1774. 4.); seine übrigen hieher gehörigen Schriften s. beym vorigen und folgenden §.

c) Dr. Joachim Friederich Taddel (Landsyndicus der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft † 1789.) Prüfung des Versuchs über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit Landesherrlicher

Martini, e) Brückner, f) und die Verfasser mehrerer Untersuchungen über einzelne Theile des Mecklenburgischen Staats-Rechts in verschiedenen größern Werken g) und eigenen kleinern,

herrlicher Bedienten bey Landständischen Versammlungen. (Rost. 1774. 4.)

d) D. Friederich Wilhelm Hartwig (Syndicus der Stadt Schwerin † 1800) Mecklenburgs Vorderstädte nach Begriff und Befugniß (Schwerin 1787. 7 Bogen. 8.) s. darüber Schlözers Staats-Anzeigen Heft XLVI. S. 249 ff.

e) (s. §. V. Anmerk. 10.) 1) Progr. de origine et ratione votorum hodiernorum Serenissimae familiae Mecklenb. in comitiis competentium (Bütz. 1763. 4.) (das Progr. de comitiis Mecklenburgicis nomine Friderici insignibus, Bütz. 1775. 4. wird zwar oft als erschienen angeführt, ist aber nicht vorhanden.) 2) Progr. welche Grundsätze befolgte man in dem hohen Mecklenburg. Regierhause bey eintretenden Fällen der anzuordnenden Vormundschaften (Rostock 1796. I. und II. Abtheil. 4.)

f) D. Ernst Fried. Christian Brückner (Canzley-Advocaten zu Neubrandenburg) Comment. ad Art. XII. Instr. Pac. Osnabr. de compensatione Ducibus Megapolitanis facta (Gotting. 1793. 8.)

g) Häberlin's Repertorium des deutschen Staats- und Lehn-Rechts. Art. Mecklenburg. (Th. IV. S. 437 – 442.) Ioan. Andreas Hofmann disp. de rebus principibus S. R. I.

kleinern, h) zum Theil Gelegenheits i) - Schriften.

Mosers

regentibus ad imperium, dignitatem et personam publicam sustinendum dicatis (Marb. Cattorum 1774.) (worin behauptet wird, daß es in Mecklenburg wirkliche Domänen gebe.) Philipp Wilhelm Gercken über die zwey ersten Lehnbriefe, so die Fürsten von Mecklenburg von dem Kayser Carl IV. erhalten (in seinen vermischten Abhandlungen (1781. nr. 3.) de Steck essais sur quelques sujets interessans pour l'homme d'Etat (1784.) (No. I. vom privilegio de non appellando.) Gatterer's practische Heraldik (1791.) S. 120–142. (vergl. die allgemeine historische Bibliothek B. II. S. 181–193.) Westphals deutsches Staats-Recht Abh. IV. (in der Meckl. Diplomatik) Abh. XX. (von der Königsbande) Abh. XXV. (Steuerfreiheit des Adels.) Mosers Abh. verschiedener Rechts-Materien St. VII. n. 2. (von landständischen Sigillen.) Prehn von den Austrägen (1779.) §. 19. u. 23. de Engelbrechten selectae observationes forenses Obs. XXVI. (von der Abzugs-Freiheit des Mecklenb. Adels nach Pommern, Nachtrag s. S. 597.) Obs. LV. (von der Abschoß-Freiheit der Domanial-Pächter.) Becmannorum consilia et Decisiones T. II. Decis. LXXX. (vom Erbe und dessen Begriff.) G. L. Böhmers auserlesene Rechtsfälle Th. I. Abh. II. n. LXI. (vom Abschoß-Rechte nach Mecklenb. Rechten.) Pütters auserlesene Rechtsfälle Band I. Decis. XXI. (über die Meckl. Vorderstädte und die städtischen Anlagen.) Band II. Decis. CLXXXVII. (über die

Ver-

Mosers Versprechen, uns ein Mecklenburgisches Staats-Recht zu schenken, ist von

 ihm

Verhältnisse der Hundert-Männer zu Rostock.) Band. III. Decis. CCLXXXVII. (über die Contribution der Müller.) Decis. CCLXXX. (über das landesherrliche Oberaufsichts-Recht in Ansehung der Stadt-Rostockschen Forsten.) Decis. CCLXXXVIII. (über das Recht des Barons von Maltzahn, sein Wappen an die Stadt-Thore zu Penzlin anzuschlagen.) von Selchow Rechtsfälle Th. II. S. 174. (über die Verbindlichkeit des Herzogs Friedrich zu Meckl. aus den Handlungen des Herzogs Carl Leopold.) Hinüber exercit. de jure statuum S. R. I. dotis subsidia filiar. illustr. a subditis exigendi (1756.) Jacob Schubok de jure littoris, vom Strand-Recht (1751.) Moser in den Neben-Stunden Th. I. n. 4. §. 9. von dem Antheil der Landstände an der Gesetzgebungs-Macht in Meckl. Th. III. n. 13. von der Verbindlichkeit des Herzogs Christian Ludewig aus den Handlungen seines Vorgängers. n. 17. §. 30. u. n. 21. §. 7. vom Steuer-Wesen. n. 18. §. 3. vom Siegel der Meckl. Stände. n. 23. §. 7 ff. von den Conventen derselben. Hanzelig Grund-Riß des Reichs-Hofraths-Verfahrens S. 179. 180 und 210. Aus diesen Beiträgen gehört hieher: Band I. Abh. I. Ueber die aus dem Wendischen Ursprunge des Mecklenburgischen Staats entspringende Abstimmungen des Mecklenburgischen Staats-Rechts von dem der ursprünglich deutschen Reichs-Länder. Abh. II. Ueber die Befugnisse des Mecklenb. Strelizschen Hauses in Ansehung der beiden Meckl. Präbenden im Hochstift

ihm nicht erfüllt; wir erhielten dasselbe aber aus der

stift Strasburg. Abh. IV. Ueber den Gegenstand der Mecklenburgischen Herzogs-Würde. Band III. Abh. IX. Grundlinien einer Geschichte der Justiz-Canzleyen in Mecklenburg. Abh. X. Die landesherrliche Gemeinschaft des Besteurungs-Rechts in Mecklenburg. Abh. XI. Ueber die Hauptquoten der Beiträge der Mecklenburgischen Steuern und Anlagen. Band IV. Abh. XII. und XIII. Ueber die Theilnahme des Herzogl. Meckl. Strelitzschen Hauses an den Beiträgen der Stadt Rostock u. s. w. zu den außerordentlichen Reichs- und Creis-Steuern und Abh. XV. Fragmente aus dem Mecklenburgischen Staats-Canzley Styl. Siehe auch mehrere Beiträge in den Mecklenburgischen Rechts-Sprüchen.

h) 1) Unpartheyische Geschichte der Streitigkeiten des Herzogl. Hauses Mecklenburg-Schwerin mit der Krone Preußen (1763. 4.) (ist verboten s. Mecklenb. Schwerinsches Intelligenz-Blatt 1763. St. 27.) 2) Der freymüthige Edelmann sonst Niemand (1768. Fol.) 3) Gerdt von Cölln vorläufige Nachricht von einer Schrift, welche betitelt ist: Commentarius über den freymüthigen Edelmann (1768. Fol.) 4) Schreiben eines Freundes zu F. an seinen Freund zu W., in welchem der Rechtsbestand derjenigen Protestationen erwogen und bestätigt wird, welche wider den Schluß der zu Rostock am 27ten April u. s. T. 1768 im Betref der Wiederherstellung des verfallenen Credits versammlet gewesenen Mitglieder der Ritterschaft bis daher eingewandt worden; wobey

der Feder des Professors der Rechte zu Greifs-

 wald

wobey zugleich die Materie von dem Rechte der Mehreren Stimmen auseinander gesetzt und die bewiesenen Grundsätze auf die Berathschlagungen mittelbar, hauptsächlich der Mecklenb. Landstände, angewandt worden (1768. Fol.) 5) Des freymüthigen Edelmanns nothwendige Verwahrung (1769. Fol.) 6) Gerd von Cölln an den Verfasser der Anmerkungen über den freymüthigen Edelmann (Fol.) (die letzten Schriften sind zum Theil in) 7) Vollständige Sammlung aller des Credit-Wesen in Mecklenburg betreffenden, seit dem Landtage 1765-1768. erschienen, Stücke (1770. Fol.) 8) Unterth. Pro Memoria die gnädigste Erkennung des unterm 26sten Junp 1775. gebetenen Appellations-Prozesses betreffend, in Sachen der Herren Landräthe und Deputirte der Mecklenb. Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß, wie auch der Herren Provisoren des Kloster Ribnitz wider Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock, pcto. praetensae reluitionis (1775. Fol.) 9) Kurze Prüfung dieses Pro Memoria (1775. Fol.) 10) Johann Heinr. Fricke Abhandlungen zu dem Protestantischen Kirchen-Rechte, bey Gelegenheit der Streitigkeiten über das Herzogl. Mecklenb. neue Gesangbuch (Rostock und Leipzig 1773. 8.) 11) Sollten wohl die Mecklenburgischen Landstände ihre Privilegien, besonders die Reversalen von den Jahren 1572 uud 1621, auch den Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich von 1775 von ihrer Durchlauchtigsten Landesherrschaft erkauft haben? (1779. 14 S. 4.) 12) Joh.

wald D. Emanuel Friederich Hagemeister,

Jac. Mosers Urtheil über die Mecklenburgischen Landstände geprüft und wie es befunden worden (1781. 4. 14 S.) 13) Beweis der dem Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zustehenden Befugniß zur rechtlichen Beystandsleistung und Vertretung einzelner Mitständischer Glieder (1774. Fol.) 14) Kurze Betrachtungen über die Theilnehmung an den Mecklenburgischen Klöstern (1787. 4.) 15) Beyträge zur Geschichte des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs, in Büschings Magazin Th. XIX. S. 310 ff., und Monathsschrift von und für Mecklenburg 1788. St. I. S. 72. 17) Ueber das Deputations-Recht der Meckl. Landstände (in den Urkunden und Materialien, zur nähern Kenntniß der Geschichte und Verfassung nordischer Reiche. Fortsetzung, Flensburg 1789. S. 305.) 18) Andr. Bernh. Carl Wiese de origine et jure collectarum provincialium, ad elocandas filias illustres (Rostoch. 1790. 4.) 19) Aepinus Abhandlung über das Mecklenburgische Wapen (in den Mecklenburg-Schwerinschen gelehrten Beyträgen 1717. S. 35–42.) 20) Ueber die Incorporation der Stifts-Ritterschaft (Monathsschrift von und für Mecklenburg 1789. S. 4291.) 21) Nachricht von der dem Niedersächsischen Craise zustehenden Präsentation zur zweiten Reichs-Cammergerichts-Assessors-Stelle (im deutschen Magazin, Altona 1795. Heft I. No. 11.) 22) Etwas von den geleisteten Huldigungen der Mecklenburgischen Ritterschaft (in Wehnerts

Mecklenb.

meister, er erfreute uns mit dem so vollständi-

gen

Mecklenb. Gemeinnützigen Blättern (Band I. Heft II. S. 97–108. 1790.) 23) Von der Stiftung des Klosters Dobbertin (das. S. 1–21. und 108–128.) 24) Beytrag zur Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichts-Historie (in Burchards und Koppe Rostockschen Monatsschrift (Rostock 1791. B. I. S. 32 ff. und S. 110 ff.)) 25) Kurzer Entwurf der Verbindung der Stadt Rostock mit dem Herzogthum Mecklenburg, in Absicht der Landes-Steuern und Landes-Anlagen, vom verstorbenen Rostockschen Burgermeister Dr. Joh. Georg Burgmann (das. S. 376. ff.) 26) Meine staatsrechtl. Untersuchung: worauf haftet die Mecklenburgische Herzogs-Würde? (Neubrandenburg 1794. 29 S. 8. vergl. mit Rudloffs pragmat. Handbuch der Meckl. Geschichte Th. III. Band I. Vorrede S. IX f., und meinen Beiträgen zum Meckl. Staats- und Privat-Recht Band I. Abh. IV. und Band III. Aphorismen 8.) 27) Meine: Einige Worte über die Gemeinsamkeit des Besteurungs-Regals in Mecklenburg (Neustrelitz 1798. 29 S. 8., s. auch diese Beiträge Band IV. Abh. XII.) 28) Der Rang-Alternations-Receß zwischen den Häusern Pommern und Mecklenburg, in Gesterdings Pommerschen Mannichfaltigkeiten (Neubrandenburg 1796. n. 11.) 29) Dr. Joh. Fried. Theodor Burchard Beweis, daß die Mecklenburgische Geschichtskunde dem einheimischen Rechts-Gelehrten unumgänglich nothwendig sey (Rostock 1785. 11 S. 4.) 30) G. J. Mark Entwurf der Geschichte des evangelischen

gen und musterhaften: Versuch einer Einleitung gelischen Gottes-Dienstes am Herzogl. Hofe zu Schwerin (Schwerin 1800. 8.) 31) Philip von Borstel (Reichs-Cammer-Gerichts-Procuratoren) Pro Memoria in Sachen der Mecklenburgischen Vorder-Städte Parchim und Güstrow, gegen den Geh. Rath und Canzler Freiherrn von Eyben (wegen der Daßowschen Flecken-Gerechtigkeit) Wetzlar 1800. 10 Bog. Fol.) 32) Von der Remission der Contribution in Wiese Sammlung juristischer Abhandl. (§. V.) S. 142 ff. und von Niederlegung der Bauern das. S. 151 ff.) 33) Ausführliche Geschichte des Lübecker Martensmannes, während seiner Gesandschaft nach Schwerin (Schwerin 1796. 8.) Aus einheimischen Sammlungen vermischter Abhandlungen gehören hieher: aus den Bützowischen Rubestunden (Etwas von der Titulatur der Durchl. Landes-Herrschaft (Th. V. No. 9.) Von Mecklenb. Landesherrlichen Wappen (das. N. XI.) Etwas von Mecklenburgischen Münzen (Th. VI. Bedenk. I. No. VIII.) Mecklenburgische Attention auf dem Nimwegenschen Frieden (das. N. XI.) Formel des Eides, welchen die Schwerinschen Bischöfe ehemals dem Erzbischof zu Bremen leisteten (das. Bed. XII. No. 3.) Suite Herzogl. Meckl. Münzen von denen Schärfen an bis zu denen Species-Reichsthalern (das. No. 4.) Zwey und dreyßig Mecklenb. Species Reichsthaler (daselbst Th. XV. S. 73 ff.) Andere zwey und dreyßig Mecklenb. Species Reichsthaler (das. Th. XVI. No. 8.) Nachricht von dem Reichs-Vorschneider-Amt und Prädicat derer Herzöge von Mecklen-

leitung in das Mecklenburgische

Mecklenburg (Th. XX. Nr. X.) Von der Lübeckschen Zollfreyheit durch Mecklenburg (Th. XXV. Nr. X. und Th. XXVI. n. 3.) Mecklenburgische Adeliche Bibliothek (Th. XXVI. N. 10.); aus dem Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen Th. I. S. 1. Ursprung der Academie zu Rostock, S. 129. vom Assessorat der Rostockschen Academie im Hof- und Landgericht, S. 260. vom Consistorio zu Rostock, S. 289. von der Comitive des Decani der Juristen-Facultät zu Rostock, S. 419. vom Recht der Rostockschen Academie, den verlohrnen ehrlichen Namen wieder zu geben, S. 809. über den Titel der Herzöge zu Mecklenburg, und Th. III. vom Academischen Assessorat im Hof- und Land-Gericht; aus den gemeinnützigen Aufsätzen zu den Rostockschen Nachrichten (1765.) Geschichte des Frater-Klosters zu Rostock (Nr. 17 und 18.) Versuch einer Beschreibung des Dobberanschen Hofes in Rostock, insonderheit vom Ursprung, Freyheiten und Gerechtsamen desselben (No. 27-29.) Vom Jahr 1772: Woher hat der Begienen-Berg in Rostock wohl seinen Namen? (No. 30 und 31.) Vom Jahr 1775. Verbesserungen und Zusätze zu Büschings Erdbeschreibung von Rostock (No. 49 bis 51.) und 1776. No. 1 und 3. Vom Jahr 1777. Beschreibung der Marienkirche zu Rostock (No. 22 und 25.) Vom Jahr 1779. Beschreibung von St. Georg zu Rostock (No. 36-38.) Vom Jahr 1780. Nachrichten von den Rostockschen Schützen-Zünften, besonders der Gewerke S. 35 ff. Vom Jahre 1781. St. 45. die Bürgermeister-

Staats-Recht (Rostock 1793. 8.) (Vergl. (des Wahl zu Rostock. Vom Jahr 1782. St. 1 ff. Von dem über die Güther Willersbagen, Bentwisch, Bartelsdorf und Kessin zwischen dem Kloster und der Stadt Rostock unterm 18. Decbr. 1781. getroffenen Vergleich; über die Rostockschen Districts-Güther das. St. 5. Nachricht von der Damerow und den darüber unterm 23. August 1779. zwischen der Stadt und dem Hospital zum heil. Geist getroffenen Vergleich das. St. 8. und 9. Von den Rostockschen Gewerken das. St. 39 ff.; aus den gelehrten Beiträgen zu den Meckl. Schwerinschen Anzeigen gehört hieher: von den Meckl. Gold-Münzen (Jahrgang von 1763. St. 12 ff.) Geschichte des Herzogl. Meckl. Wappens (1763. St. 40–43. und 1767. St. 39–42.) Allgemeine Anmerkungen über die große Verschiedenheit der Länder Teutschlands, deren ältern Bewohner sclavischen Ursprungs und derjenigen, deren alte Einwohner Teutsche gewesen (vom jetzigen Geheimen Justiz-Rath Rudloff zu Hannover, Jahrgang v. 1771. St. 4–6.) Von der Rostockschen Kirchen-Visitation vom Jahr 1578. (1782. St. 15 ff.); aus der Monathsschrift von und für Mecklenburg Th. I. St. I. n. 8. über den Rostocker Erb-Vertrag von 1788. St. V. n. 2. ob der rectificirte Hufen-Modus auch bey den Anlagen gelten müsse? St. VI. n. 13. über die Einverleibung einiger Güther aus dem Fürstenthum Schwerin in das Herzogthum Meckl. und aus diesem in jenes. Th. II. St. I. n. 2. (Evers) von der Editione spuria der Policei-Ordnung von 1572. n. 5. Geschichte des

(des Regierungs-Raths Rudloff) Rezension

General-Hufen-Catasters. St. IV. n. 1. über das Indigenat in Mecklenburg. n. 4. über den Namen Magnopolensis und den Titel: Fürst zu Wenden. S. V. n. 1. über die Vorderstädte in Meckl. n. 2. über das Verhältniß des Stifts Schwerin zu Mecklenburg. S. V. n. 8. St. VI. n. 2. und St. VII. n. 1. ist der erwiesene Bestand ꝛc. (§. XVI. n. 9.) abgedruckt. St. VI. n. 2. über das General-Hufen-Cataster. n. 10. über den Rostocker Erb-Vertrag von 1788. St. VII. n. 3. St. IX. n. 6. St. X. n. 5. Geschichte des Indigenats in Mecklenburg. St. X. n. 1. Geschichte der Accise in Mecklenburg. Th. III. St. I. n. 3. über den Rostocker Erb-Vertrag von 1788. St. IV. n. 1. über die Mecklenb. Münz-Verfassung. Th. IV. n. 2. über die Münz-Verfassung in Mecklenburg; aus der neuen Monathsschrift von und für Meckl. Th. I. St. X. n. 2. über die Münz-Verfassung. Th. II. St. I. n. 1. über den §. 139. des Rostockschen Erb-Vertrags von 1788. n. 2. über die Römer-Monathe. St. IX. n. 6. über das Meckl. Reichs-Contingent. St. X. über das Meckl. Indigenat-Recht. St. XI. n. 1. vom Meckl. Reichs-Contingent. n. 5. von Landtags-Beschlüssen. St. XII. Fragen aus der Vaterländischen Geschichte des Mittelalters. Th. III. St. I. n. 3. Fragen aus der Vaterl. ꝛc. St. II. n. 1. Römer-Monathe. n. 4. Urgrund einiger Stellen in der Rezension des Hasemeisterschen Staats-Rechts. St. III. n. 1. Religions-Geschichte des Stifts Strasburg ꝛc. von Gumpelzhaimer (§. XVI. Anmerk. 4.) n. 8.

Hage-

sion dieses Staats-Rechts, in der Jenaischen Allge-
meisters Antikritik und Antwort des Rezensenten. St. IV. n. 1. und St. V. n. 1. Gumpelzhaimers Religions-Geschichte. St. VI. n. 2. Fragen, die Vaterl. Geschichte des Mittelalters betreffend. St. VII. n. 12. über Rostocks Verfassung. St. VIII. ob ein Gutsherr ohne landesherrlichen Consens seine Leibeigenen freilassen könne? St. X. n. 4. Zusätze zu dem Landes-Cataster. St. XI. n. 4. Ueber die Römer-Monathe. n. 7. von der Schwerinschen Stadt-Verfassung bey dem Grund- und Häuser-Cataster. St. XII. n. 1. über die landesherrliche Bestätigung der Aufhebung der Leibeigenschaft. Th. III. St. I. n. 2. über Rostocks Verfassung. n. 6. über Römer-Monathe. St. II. n. 1. Rostocks Verfassung. n. 5. ob ein Gutsherr ohne landesherrl. Consens seine Leibeigenen freilassen könne? St. IV. n. 5. Rostocks Verfassung. St. V. n. 3. dasselbe. n. 2. über Exemtion bey Kriegs-Steuern. n. 7. über die Aufhebung der Leibeigenschaft ohne landesherrl. Consens. St. VI. n. 1. Rostocks Verfassung. St. VIII. n. 2 und 3. über die landesherrl. Bestätigung der Aufhebung der Leibeigenschaft. Supplement St. I. n. 1. an die nichtadlichen Mitgl. der Mecklenb. Ritterschaft. Th. V. St. VII. n. 1. Fragen aus der Vaterl. Geschichte des Mittelalters. n. 3. über das Niederlegen der Bauern in den Ritterschaftl. Gütern. St. IX. n. 5. dasselbe. n. 12. über den Unterschied zwischen Fürstl. und Adlichen Unterthanen. St. XII. n. 13. über die Legung der Bauern in den Ritterschaftl. Gütern. Supplement St. III. n. 5.

über

Allgemein. Litteratur-Zeitung 1793. N. 344. und 345., auch mit Zusätzen in der Neuen Monathsschrift von und für Mecklenburg vom Jahr 1793. St. 9. n. 4., und die Antikritik das. Th. III. St. III. n. 8. Die Rezension ist auch besonders gedruckt zu Schwerin 1794. (16 S. 4.) Eine Erwähnung verdient hier auch noch (des Freiherrn Ludwig Christoph von Langermann-Erlencamp auf Bollewik über die Richtigstellung des Steuerfußes nach Erben. Th. VI. St. I. n. 5. über den Landes-Cataster. St. III. n. 2. Zäpelins Variner und Warnower.

i) Jacob Heinrich Balecke (Burgermeister zu Rostock) Von Wiedererstattung der in benachbarten Mächten Händen gerathenen Mecklenburgischen Aemter (1752. 4.) Koford Anchers Rede zu der Abstammung der Mecklenburgischen Fürsten von den alten Dänischen Königen Kund dem Großen, Erich und Friederich I. (1774. in actis academiae Hafn. (1774.) ins Deutsche übersetzt in Burchards und Koppens Rostock. Monathsschrift Th. I. S. 49 ff.) Ermann (Königl. Preuß. Historiograph) Tableau genealogique des alliances de la famille royale de Prusse avec la maison de Mecklenbourg (Berlin 1794. 8.) (ins Deutsche übersetzt in den Beyträgen zu den Neuen Strelitzischen Anzeigen 1794. St. 49–51.) Des Consistorial-Vice-Directors Martini Programm: über die Verwandtschaft des Rußl. Kayſ. und Herzogl. Mecklenburg. Hauses (Rostock 1799. 4.)

lewik und Dombek † 1797) Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg (Neubrandenburg 1786. 8.) und sowohl das von Christoph Friedrich Jargow (Amts-Rath und Beamten zu Lübtz) (Neubrandenb. 1797. 8.) herausgegebene, als das, zu Rostock 1796. 8. erschienene, allgemeine Landes-Cataster, (verglichen mit der Monathsschrift von und für Meckl. Th. I. St. V. n. 2. St. VI. n. 13. Th. II. St. I. n. 5. und Neue Monathsschrift v. u. f. M. Th. III. St. X. n. 4. und Th. VI. St. I. n. 5.)

§. XVIII.

b. Hülfs-Wissenschaften.

Eben so reichhaltig war die Cultur der Hülfs-Wissenschaften des Mecklenburgischen Staats-Rechts.

Sowohl durch die, gleich zu erwähnenden, Geschichtswerke, als durch eigene Sammlungen a), ward eine Menge älterer und neuerer Urkunden

a) Freiherr von Dittmar (§. XII.) Mecklenburgische Staats-Canzley, zum Dienste der Mecklenburgischen Staats-Verfassung und Rechtsgelehrsamkeit (Th. I. 1757. 600 Seit., nebst einer unvollendeten Vorrede von 14 S. 8. Dieses Werk ist aber nicht publici iuris geworden, sondern gleich nach dem Abdruck vom Herausgeber unterdrückt.) Mantzel

Neue

Urkunden zur öffentlichen Kenntniß gebracht; Spal-

Neue Mecklenburgische Staats-Canzley, zur Kenntniß der Mecklenburgischen Staats-Verfassung und Rechtsgelehrsamkeit Th. I. (Rostock 1791. 8.), Th. II. (das. 1792. 8.), Theil III. (Neustrelitz 1798. 8.) Heinrich Nettelbladts Verzeichniß der, zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehörigen, Schriften, Münzen, Verordnungen und Urkunden (Rostock 1760. 4.) Stevers historischer Auszug verschiedener im Rostockschen Stadt-Archiv befindlichen alten Urkunden und Acten (in der Rostockschen Monatsschrift B. I. St. 3. No. 4.) Friedr. Aug. Rudloff codex diplomaticus historiae Megapolitanae medii aevi (Fasc. I. et II. Schwerin 1789 und 1790. 4.) Mecklenburgisches Urkunden-Inventarium (Ratzeburg 1760. 4.), und Inventarium diplomatum historiae Saxoniae inferioris et omnium ditionum Brunsvico-Luneburgicarum. Das ist: Verzeichniß der Urkunden der Historie von Niedersachsen und allen Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Staaten, darinnen Kayserliche, Königliche, Chur- und Fürstliche und andere Schenkungen, Privilegia, auch das Reich, Stifter, Klöster, Universitäten, den Adel, Städte und Dörfer angehende Documente, Chur-Braunschweig-Lüneburg, oder Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg oder Celle, Braunschweig-Lüneburg, Blankenburg, Magdeburg, Halberstadt, Mecklenburg, Holstein, Sachsen-Lauenburg, Bremen und Verden, Land Hadeln, die Hochstifte Hildesheim, Lübeck, Ratzeburg, Gandersheim,

Spaldings deutscher Fleiß [b]) gab unserm Vaterlande über seine vormaligen Staatsverhandlungen eine authentische und musterhafte Ueberbeim, die Grafschaften Rantzau, Hoya und Diepholz, die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg und Bremen, Stadt und Amt Wildeshausen, Kloster Walkenried und Schauen betreffend. In chronologischer Ordnung von 1768 bis 1778 enthalten. Nebst nöthigen zum nutzbaren Gebrauch eingerichteten Registern ausgefertigt von Polycarp Gottlieb Hempel Icto. in Lauenburg (Hannover II Theile. 1785. Fol.) Mehrere Urkunden sind durch periodische Schriften bekannt gemacht z. B. Monathsschrift von und für Mecklenb. Th. I. St. IV. V. und VI. (vergl. hiemit: Versuch eines Bremisch-Niedersächsischen Wörterbuchs (Th. I. –IV. Bremen 1767–1770. 8.) J. C. Dähnerts Plattdeutsches Wörterbuch (Greifswalde 1781. 4.) D. Joh. Fried. Aug. Kinderling Geschichte der Niedersächsischen oder plattdeutschen Sprache (Magdeburg 1800. 8.) (S. auch gelehrte Beiträge zu den Meckl. Schwerinschen Anzeigen Jahrg. 1763. St. 31 und 32. und 1764. St. 25 ff., s. auch §. XV. Anmerk. 2.)

b) Dr. Joachim Heinrich Spalding (Hofraths, Bürgermeisters zu Güstrow und Deputirten zum Engern Ausschuß) Mecklenburgische öffentliche Landesverhandlungen aus öffentlichen Landtags- und Landes-Conventsprotocollen (I–IV. Theil. Rostock 1792–1800. Fol.)

Uebersicht, wie sie kaum ein andrer Staat aufzuweisen hat, so wie Wolfs Repertorium c) und mehrere einzelne gedruckte Landtags-Protocolle d) über die neuern. Frank, e) Aepinus, f) Gebhardi, g) Mallet, h) Nugents

c) D. Christian Heinrich Wolf (Mecklenburgischer Landes-Secretär) Repertorium über alle Mecklenburgische Landes-Angelegenheiten; von 1755 - 1784. (Rost. 1786. 4.) Erste Fortsetzung (von 1784 - 1792.) (das. 1793. 4.) Zweite Fortsetzung (von 1797-1798) (daselbst 1800.)

d) Protocollum comitiale, d. d. Malchin 25. Novbr. seqq. 1794. (Schwerin 1796. 18 Bog. 8.) (herausgegeben von Georg Adolf von Winterfeld der Zeit auf Görslow, jetzt auf Stieten) der Meckl. Landtag auf das Jahr 1795 (Schwerin bey Bärensprung 1799. 4.) der Mecklenb. Landtag von 1798 (Schwerin 1798. 42 S. 4.) Der Mecklenb. Landtag des Jahrs 1799, mit einem Abdruck der Landkasten-Bilanzen; und des Etats von Einnahme und Ausgabe der drey Landes-Klöster (Schwerin 1800. 86 S. 4.)

e) David Frank (Präpositus zu Sternberg geb. 1682. zu Liechen † 1756.) Altes und Neues Mecklenb. XIX Bücher in VI Theilen (Güstrow und Leipzig 1753 - 1758. 4.) (Vergl. Hundert Gedanken über Franken Altes und Neues Mecklenburg, in den Bützowschen Nebenstunden Theil XXI. nr. 4. und Theil XXIII. nr. 4.)

f) F. J. Aepinus (Präpositus und Predigers zu Brütz in Mecklenburg) Geschichte von Mecklenburg

gents (in der bekannten History of Vandalia), vorzüglich aber Rudloff [i]) bearbeiteten die Vaterländische Staats-Geschichte, besonders der letztere so meisterhaft und so pragmatisch, daß sein Werk ein vollständiges Mecklenburgisches Staats-Recht des ältern und mittlern Zeitalters enthält. Neben ihnen erschienen historische Untersuchungen über mehrere einzelne staatsrechtliche Gegenstände, [k]) so wie über einzelne adeliche Familien [l]) und Städte. [m])

Evers

lenburg für Jedermann Th. I. (Neubrandenburg 1791 8.), Theil II. (daselbst 1793. 8.), Theil III (das. 1798. 8.)

g) Ludwig Albrecht Gebhardi (Raths und Professors zu Lüneburg) Geschichte aller Wendischen Staaten (Band I. Halle 1790. 4.)

h) Paul Henry Mallet (Privat-Gelehrten zu Rolle in der Schweiz) Histoire de la maison et des Etats de Mecklenburg (T. I. et II. à Sue-rin 1796. 4.)

i) Friederich August Rudloff (s. den vorigen §. Anmerk. 2.) Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte (Th. I. Schwerin 1780. 8., Theil II. das. 1785-1786., Theil III. das. 1794. 8.) Von der zweiten Ausgabe ist erst der Iste Theil 1795 erschienen.

k) David Schröders Kirchen-Historie des Evangelischen Mecklenburgs vom Jahr 1518-1742. (herausgegeben vom Landes-Archivar und Bibliothekar D. Christian Heinr. Lange (†) zu Rostock (bis 1581) in III Theilen.

Evers (Carl Friederich Herzogl. Mecklenb. Schwerinscher Geheimen Archiv-Raths

geb.

len. Rostock 1788 und 1789. 4.) Mantzels Mecklenburgische Dörfer und deren Ableitung (Fol.) Georg Vitus Henr. Niehenck Kurzgefaßte Geschichte des vormaligen Michaelis oder Frater-Klosters hier in Rostock (in den Rostockschen gemeinnützigen Aufsätzen 1765. St. 17 und 18.) Erläuternde Zusätze zu der vorstehenden Geschichte (das. St. 27.) Dessen Erneuertes Andenken einiger, aus dem vorigen und diesem Jahrhunderte wohl verdienten, Rostockschen Burgermeister, Istes Zehende (das. 1766. 27-29s Stück), IIs Zehende (1767. 45-50s Stück), IIIs Zehende (1773. 46-51s Stück.) Versuch einer aus Urkunden und Verträgen gemachten Beschreibung des hiesigen Dobberanschen Hofes, desselben Ursprung, Freyheiten und Gerechtsamen (das. 1766. St. 27-29.) Beytrag zur Mecklenburgischen jüdischen Geschichte durch glaubwürdige Angaben der Rostockschen Juden-Taufe (das. 1768. St. 25-27.) Lebens-Geschichte des ersten Rostockschen Lutherischen Predigers M. Joach. Slüter (das. 1769. 28-34s St.) Hat der Wallenstein hier im Lande das jus circa sacra exercirt, und wie? (das. 1771. 25s und 26s St.) Von der ehemaligen Gerdruten-Capelle in Rostock (1771. St. 47-48.) Woher hat der Beginnen-Berg in Rostock seinen Nahmen? 1772. (St. 30 und 31.) Der Rostocksche Raths-Stuhl seit der gesegneten Reformation (1777. St. 9 und 10.) Vom St. Georg vor Rostock (1779. St. 37-43.) Von den Rostockschen Schützen-

geb. 1729) Mecklenb. Münzverfassung (Theil I. Schwerin 1798. Theil II. das. 1799. 8.) hat für das Staats-Recht Mecklenburgs einen

Zenzünften (1780. St. 35-38.) J. M. Martini Progr. von dem letzten Schwerinschen Bischof Ulrich III. und dessen Coadjutor, dem Prinzen Christian von Meckl. (Bützow 1778. 4.) Nachricht über einige bisher unbekannt gebliebene Umstände, von der Wahl der letzten Schwerin. Bischöfe mit Urkunden, Beweisen (das. 1781. 4.) Lebensgeschichte des Sclavischen Regenten König Heinrichs (in den Meckenb. gelehrten Anzeigen 1779. 21-22s Stück.)

l) 1) J. C. Pistori's (Mecklenb. Landsyndicus, geb. zu Friedland † 178-) Geschichte derer von Warburg (1767. Fol.) 2) Geschichte des adelichen Geschlechts derer von Buch in der Mark und im Mecklenburgischen (Prenzlau 1789. 4.) 3) Jacob Friedr. Joach. von Bülow (erst Hof- und Land-Gerichts-Assessors zu Güstrow und dann Herzogl Meckl. Oberhauptmanns und Cammerdirectors zu Neustreliz, geb. 1732. † 1798.) Historische genealogische und kritische Beschreibung des Edlen- Freyherr- und Gräflichen Geschlechts von Bülow (Neubrandenburg 1784. Fol.) 4) J. C. Sprengel Nachrichten vom Geschlecht derer von Schwerin (im Neuen geogr. Magazin B. I. Stück III. S. 532.) 5) Verzeichniß derjenigen in Meckl. florirenden Familien, welche für eingeborne geachtet werden (1774. 8.) (vom Landes Consulenten Koch.) 6) (von Koß, Cammerjunkers und

Erbherrn

einen so unmittelbaren Nutzen, als die bessere Cultur des deutschen Reichs und Territorial-Staats-Rechts auch hier mittelbar wohlthätig einwirkte.

Erbherrn auf Bilz) genealogische Nachrichten von der adelichen Familie von Koß (Rostock 1789. 18½ B. Fol.)

m) (s. Anmerk. 9.) Verzeichniß allerhand mehrentheils ungedruckter, zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehörigen, Schriften, Münzen, Verordnungen, Urkunden, von Heinrich Rettelbladt (Rostock 1760. 4.) 4) Mantzel Lineamenta operis historico-diplomatici, de civitatibus Vandalicis (Rost. 1756. Fol. 2 Bog.) (das im 3ten Bande von Gerkens codice diplomatico Brandenburgensi abgedrucktes Mecklenburgisches Diplomatorium aus dem 15ten Jahrhundert.) Geschichte der Vorderstadt Neubrandenburg von Gottlob Baron Hacke auf Bilzingsleben Ritter und Commissionsrath (Th. I. von 1243–1711. Neubrandenburg 1783. 4.) Friedr. Ludw. Röpers (Prediger zu Dobberan) Geschichte und Anekdoten von Dobberan (Neustrelitz 1797. II Theil.)

Dritter Abschnitt.

Litteratur des Lehn-Rechts.

§. XIX.

I. Im 16ten Jahrhundert.

Wenn es wohl unbezweifelt ist, daß die wissenschaftliche Bearbeitung des Lehn-Rechts einen höhern Grad der Cultur mehrerer Wissenschaften, als die des Privat-Rechts, voraussetzt; so darf man sich nicht wundern, daß auch in Mecklenburg das Lehn-Recht später als das Privat-Recht bearbeitet ward, und daß Mantzel (in den Bützowschen Ruhestunden Th. XX. S. 46.) die Frage: „Woher „kommts, daß man bis an das Ende des 16ten „Jahrhunderts, ja noch im Ausgange des 17ten „in vorstoßenden Lehns-Fragen immer, als „aus dem dunkeln Zimmer, geredet?“ aufwarf.

Vor dem sechszehnten Jahrhundert war daran gar nicht zu denken, und die, §. 1. angeführten, Gründe wirkten auch in Rücksicht

des

des Lehn-Rechts so getreu, daß kein Vaterländischer Rechtsgelehrter sich mit dem Lehn-Rechte eigends befaßte; [a]) Kirchhoffs Responsa Iure-Consultorum (§. I.) machen indessen auch in dieser Beziehung eine, obwohl nur geringe, Ausnahme, indem sie einige Gutachten aus dem Mecklenburgischen Lehn-Recht, besonders aus dem Mecklenburgischen Erb-Jungfrauen-Rechte (welches so wie die Lehns-Revocation der Zeit der Gegenstand mehrerer Prozessen war (s. Rudloff Mecklenb. Geschichte Th. III. S. 283-285.) enthalten. [b])

Eine nicht leichte Aufgabe war daher gegen das Ende dieses Jahrhunderts (1581.) das, von dem Mecklenburgischen Canzler D. Heinrich Husan's (geb. zu Eisenach 1536, erst Sachsen-Gothaischer Rath und Canzler, darauf des Herzogs Ulrich zu Mecklenburg Rath und Canzler, und endlich Syndicus der Lüneburgischen Stände † 1587.) auf Befehl des

a) Obgleich für Jacob Bording 1574. eine Lehn-Rechts-Professur zu Rostock errichtet worden, s. Frank Alt- und Neu-Mecklenburg B. X. Cap. 23. S. 257.

b) Vol. II. consil. 31. von der Lehns-Revocation, cons. 44. vom Erb-Jungfrauen-Rechte, cons. 51. und 52. von der Lehns-Revocation, Vol. V. cons. 32. vom Erb-Jungfrauen-Rechte, s. auch Vol. V. cons. 1-14.

Herzogs Ulrich ausgearbeitete Mecklenburgisches Lehn-Recht, wie solches Zeit seines Canzlei-Amts zu ferneren Berathschlagung zusammen gezogen. Dasselbe erhielt aber so wenig gesetzliche Kraft, als es schon derzeit öffentlich bekannt gemacht ward; letzteres geschah erst in dem 18ten Jahrhundert durch Gerdes Bemühungen. c)

Auch die Abhandlung dieses Canzler's Husan über das Iudicium parium Curiae erschien erst nach zwei Jahrhunderten, d) und kann also hier kaum gedacht werden.

Unbedeutend sind die, in auswärtigen Schriften enthaltene, Erörterungen einzelner Theile des Mecklenburgischen Lehn-Rechts, z. B. (außer

c) in Gerdes Nützl. Samml. (§. XV. Anmerkung 2.) Stück I. N. VI. (S. 32–71.) St. II. N. I. (S. 75–77.) nebst dem Schriftwechsel mit der Ritterschaft, und Wesembeks Bedenken über dies Project (S. 77–87.) und Stück IV. N. IX. (S. 348–349.) Bemerkungen über dieses Lehn-Rechts-Project S. in der, unten (§. XXI.) angeführten, Trendelenburgischen Diss. de iure fructuum §. 28. und in Wolf de obligatione domini et agnati etc. §. V.

d) De iudicio parium curiae (1570.) (zuerst im Juristischen Magazin, herausgegeben vom D. und Bibl. Koppe Stück I. (Leipzig 1793. 8.) N. VI. S. 71–89. abgedruckt.)

(außer den, in Mynſingers ſingul. obſervatorium Cent. I. obſ. XI. gedachten Lehn-Fällen) in Hieronimy Schuirpff Conſil. jur. (1553.) Cent. 3. conſ. 13. über die Lehn-Folge, conſ. 27. über Lehn-Privation, conſ. 51. über das dotalitium, und conſ. 73. über das Erb-Jungfrauen-Recht; in Gail Obſ. Cent. 2. obſ. 149. n. 10. und obſ. 63. n. 8. (über die Lehn-Folge aus der Gleichheit des Nahmens und Wappens) Roſenthal Synopſ. juris feudal. P. I. C. II. concl. 27. Anmerk. 9. und Weſenbeccii Conſil. P. I. conſ. I. (vom Erb-Jungfrauen-Rechte.)

§. XX.

II. Im 17ten Jahrhundert.

Mit dem Anfang des ſiebenzehnten Jahrhunderts erhielt die Wiſſenſchaft des Mecklenburgiſchen Lehn-Rechts in mehr, als einer Beziehung, ſchätzbare Beyträge durch den Canzler Ernſt Cothmann (§. II.) Es enthalten nicht allein ſeine Reſponſa ſ. Conſilia ac Conſultationes juris (§. II.) mehrere, nicht unwichtige, Digreſſionen in das Mecklenburgiſche Lehn-Recht, *) ſondern ſein, 1602 dem

*) Vol. I. reſp. von der geſammten Hand, reſp. 17. von den Lehns-Früchten, reſp. 26. von der

Landtage vorgelegtes, Project des Mecklenburgischen Lehn-Rechts vermehrt seine Verdienste um diese Wissenschaft. Dasselbe ist nebst dem, von einem Unbekannten darüber unter dem Titel: Notae super consuetudines feudales Mecklenburgicas ausgearbeiteten, Anmerkungen sowohl zu Anfang dieses Jahrhunderts zu Rostock gedruckt besonders erschienen, als in Tornow's Werke: de feudis Mecklenburgicis, Th. I. S. 1-104, und in Lünigs Corp. iur. feud. germ. T. II. S. 1583 bis 1643. abgedruckt; auch dieser Lehn-Rechts-Entwurf hat bekanntlich so wenig gesetzliche Kraft erhalten, daß durch des Herzogs Friederich Wilhelms Rescript vom 4ten December 1704 sogar seine gerichtliche Anführung untersagt ward. Dasjenige Ver-

der Lehns-Folge und der Nähe des Grades bey derselben, resp. 48. und 50. vom Brautschatz, Witthum und von der Besserung des Brautschatzes, Vol. II. resp. 57. von der Lehns-Verjährung, resp. 65. und 67. vom Erb-Jungfrauen-Rechte, resp. 68. vom Witthum, resp. 75. von der Verschuldbarkeit der Lehne und dem Vorkaufs-Rechte, resp. 84. von der Lehn-Folge aus der Gleichheit des Namens und Helms, resp. 89. n. 26. vom Erb-Jungfrauen-Rechte, Vol. III. resp. 16. von der Lehns-Veräußerung und den Lehns-Schulden, Vol. V. resp. 44. von Lehn-Schulden und Lehn-Diensten.

Verhältniß, worin Lindemanns Exercitationes Iustinianeae zum Mecklenburgschen Privat-Recht stehen (§. II.), tritt auch zwischen dem Mecklenburgischen Lehn-Recht, und Lindemanns: Exercitationes feudales tribus Dissertationibus comprehensae (Rostock 1622. 124 S. 4.) ein, indem auch sie einzelne Digressionen über einzelne Theile des Vaterländischen Lehn-Rechts (nämlich Disp. II. §. 49. und 50. etwas von der Lehn-Folge der Schild- und Nahmens-Vettern, Disp. III, §. 13. von den Lehns-Schulden, §. 20. von der Lehns-Verjährung und §. 42. von dem Erb-Jungfrauen-Rechte) enthalten.

Auch David Mevius (§. II.) lieferte in seinen Consiliis posthumis (z. B. Cons. IV. XXXVI. XCVI. über die Verschuldbarkeit der Mecklenburgischen Lehn-Güther und ihre Verpfändung, Cons. XXXVI. über die Felonie, Cons. LXXVI. über die Lehns-Verpfändung, Cons. LXXVII. vom Erb-Jungfrauen-Rechte, Cons. LXXX. und LXXXIV. von Lehns-Schulden und Revocation, Cons. XXXII. über Brautschatz aus dem Lehn und Lehns-Schulden und Abfindung der Wittwen, Cons. CIX. über die Lehns-Adjudication) mehrere Beyträge zum Mecklenburgischen Lehn-Recht; sein Land-Recht enthält überdem zugleich

gleich ein ziemlich vollständiges Project des Mecklenburgischen Lehn-Rechts, dessen Werth sowohl die Noten des Mecklenburgischen Geheimen Raths von Hahn, als des Pommerschen Regierungs-Referendars Gustav Adolf Kurtz (§. XIV.) (noch nicht im Druck erschienener) Commentar über dasselbe (Nettelbladt Notitia S. 13 .) erhöhen. Conrad Friedlibii de Friedensberg (§. IV.) Comment. analyt. in consuetudines feudorum iuxta ius commune feudale, tum etiam particulare ceterarum provinciarum inprimis Saxoniae, Marchiae, Pomeraniae et Megapol. (Rost. 1777. 4.) enthält nur sehr wenig Mecklenburgisches Lehn-Recht.

Hierauf beschränkte sich die litterärische Bildung des Mecklenburgischen Lehn-Rechts für dieses Jahrhundert; an einer academischen Cultur desselben fehlte es noch ganz.

Die Beiträge, welche auswärtige Schriftsteller zu dem Mecklenburgischen Lehn-Rechte in dieser Periode lieferten, sind sehr geringfügig, z. B. über die Verschuldbarkeit der Lehne: Köppen Decis. decis. 39. n. 27. ff Fried. Pruckmann Consil. cons. 4. n. 43. et 55. Ioach. Scheplitz Consult. Marchicae P. III. Tit. 3. §. 8. et 9., auch darüber und über

andre

andre Gegenstände Deckherr Res in camera Imperiali judicatae S. 419 und 372.

§. XXI.

III. Im 18ten Jahrhundert

A. einzelne Schriften.

Desto größer und erfreulicher war der Gewinn, welchen die wissenschaftliche Bildung des Vaterländischen Lehn-Rechts bald nach dem Anfange des Achtzehnten Jahrhunderts durch Tornows (§. IV.) Tractatus de feudis Mecklenburgicis eorumque iure P.I. Güstroviae et Lipſ. 1708. (720 S. 4.) und P.II. daselbst 1711. (363 S. 4.) erhielt. Wenn gleich der derzeitige Geist der Lehn-Rechts-Wissenschaft in diesem Werke nicht zu verkennen ist; so hat es doch für das Mecklenburgische Lehn-Recht, dem indessen kaum mehr als der vierte Theil des Werks gewidmet ist, einen eigenthümlichen Werth, der durch die Feder des Consistorial-Vice-Directors Martini so sehr erhöhet werden würde, wenn dieser schätzbare Gelehrter sich noch zu Tornows Umarbeitung entschließen sollte. Die, in Rettelbladts Notitia script. Duc. Mecklenb. S. 137. gedachten, handschriftlichen Anmerkungen über Tornows Werk sind bis jetzt noch nicht im Druck erschienen, obgleich

noch

noch Nettelbladts Sohn, Johann Jacob Nettelbladt, mit ihrer öffentlichen Mittheilung umging (ſ. Trendelenburg in der unten angeführten diſſ. de iure fructuum §. XXVIII. Anmerkung °.)

Noch vor dieſem Werke war 1701. die erſte eigene Academiſche Streit-Schrift über einen Gegenſtand des Mecklenburgiſchen Lehn-Rechts, die Müllerſche Abhandlung vom Erb-Jungfrauen-Rechte, erſchienen; umfaſſender und wichtiger als ſie war aber: Georg Engelbrecht (geb. zu Hildesheim 1638. Herzogl. Braunſchweigſcher Rath und Profeſſor des Lehn- und geiſtlichen Rechts zu Helmſtädt †) S. Andreas de Bernſtorff Eques Mecklenb. diſſ. iurid. de ſingularibus feudorum Mecklenburgicorum juribus (Helmſt. 1713. 76 S. 4.) und beſonders Carl Henr. Mölleri (§. V. Anmerk. 19.) Specimen commentationis ſuccinctae: de uſu practico diſtinctionum feudalium, ad ſeriem capitum examinis feudalis Stryckiáni ex genuinis juris feudalis Longobardici et Germanici erutae et ad feuda tam imperii, quam provincialia inprimis domeſtica Megapolitana applicatae (Roſt. et Lipſ. 1740. 48 S. 4.), welches demnächſt (Roſt. 1749. 8.) unter dem Titel: primae lineae uſus practici diſtinctionum

num feudalium u. s. w. heraus kam, deren zweite Auflage (Rostock 1775. 8.) der Professor und Bürgermeister zu Rostock Jacob Heinrich Balecke (§. V. Anmerk. 18.) und der Professor Johann Christian Wolltaer zu Halle mit reichhaltigen, das Mecklenburgische und Brandenburgische Lehn-Recht beziehenden, Anmerkungen noch schätzbarer machten. Carol. Friederici Schöpffen Com. de feudis Germaniae gentilitiis quibuscunque (Schweinf. 1739.) enthält in §. 18. etwas vom Mecklenburgischen Lehn-Recht; die oben (§ XIII. Anmerk. 5.) gedachte Köhler-von Preensche Abhandlung hingegen schätzbare Erörterungen über Lehn-Briefe, Erb-Jungfrauen-Recht, Lehns-Folge, Veräußerung und Verschuldbarkeit der Lehne nach Mecklenburgischem Rechte. Zu bedauern ist es, daß von des Canzlers Johann von Klein in Nettelbladt notitia etc. S. 136. und 137. gedachten ausführlichen Commentar über das Mecklenburgische Lehn-Recht bis jetzt nur der Titelbogen (zu Rostock 1724. Fol.) erschienen ist (s. Bützowsche Ruhestunden Theil XXV. S. 40. und 41.)

Die, §. IV. angeführten, Werke eines Scharffs, a) Sibrands und Mantzels ent-

a) Consult. 48. de revocatione feudi et de jure retractus, consult. 53. de revocatione feudi oppignorati,

enthalten treffliche Beiträge auch zum Mecklenburgischen Lehn-Rechte, aus welchem, besonders in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, Mantzel, Müller, Christian Nettelbladt, Heinrich Nettelbladt, Ernst August Rudloff, Gutzmer, Majohl, Heinrich Schuckmann (Hermann Albrecht geb. zu Güstrow, danächst Tribunals-Assessor zu Wismar † 174-), Mecklenburg (der Rechte Doctor und Advocat zu Britzenburg † 179-), Balecke, Taddel, Rönnberg (Nicl. Christian geb. 1728. zu Güstrow, Justiz-Rath und Stadt-Richter daselbst † 1793.), Martini, Becker, Trendelenburg, Prehn (Michael Eberhard geb. zu Rostock, Rathsherr daselbst), Evers, von Löwenstern, Hennemann, Mellmann, Wolf die Deducenten in der Lehn-Pferde-Angelegenheit, von Berg, und mehrere Schriftsteller die vorzüglichern Lehren nämlich die des Erb-Jungfrauen-Rechts, [b]) die der, mit dem

pignorati, utrum haec fieri possit während den Pfandjahren, consult. 72. vom Vorkaufs-Rechte, consult. 82. von den Lehns-Meliorationen ꝛc., Consult. 83. von der Lehns-Theilung und Karelung.

b) 1) Casp. Matth. Müller (s. §. V. Anmerk. 1.) (s. Elhard Detleff de Lauzow) de

dem Rechte alter Lehne verliehenen, neuen Lehne,

de virgine nobili Mecklenburgica eiusque iure circa feudum, oder von dem Mecklenburgischen Erb-Jungfern- und Dero an den Lehn-Gütern habenden Rechte (Rost. 1701. 4.) 2) Dav. Richter (Rector zu Güstrow, geb. 1688. †1753.) Progr. de Alberto Rege Sueciae et Duce Mecklenb. (Rost. 1737. 4.) 3) Mantzel (§. IV.) specilegium de filia nobili usufructuaria Mecklenburgensi (Resp. Bogisl. Christ. du Puits. Rost. 1736. und 1738. 4.) 4) Desselben Diss. de filia nobili Mecklenburgica (daselbst 1736.) 5) Ernst Aug. Rudloff (§. XII.) de natalibus commentitiis iuris usufructuarii filiarum nobilium in Megapoli (Rost. et Lipс. 1738. 4.) 6) Christ. Nettelbladt (§. VI. Anmerk. 5.) Pr. de Albertino privilegio successionis foeminarum Megapolitanarum in feudis (Gryph. 1743. 4.) 6) Mantzel (S. Henrici Francis. Mart. Behm.) Diss. inaug. de marito filiae nobilis usufructuariae Mecklenburgicae (Bützowii 1763. 4.) 7) Jacob Heinrich Balecke (§. V. Anmerk. 18.) Abhandlung: von dem Mecklenburgischen Erb-Jungfrauen-Rechte (Rostock und Leipzig 1762. 4.) 8) Mantzel (s. Nicol. Christ. Könnberg) diss. de iuribus agnati durante iure usufructus virginis nobilis Megapolitanae circa feudum competente (Gotting. 1764. 4.) 9) Mich. Eberhard Prehn diss. de filia agnati ante virginem usufructuariam defuncti iuris usufructus secundum reversales experte (Gotting. 1768. 4.) 10) Sammlung einiger des Mecklenburgischen Erb-Jungfrauen-Rechts betreffenden Stücke (erschien 177- bey

Lehne,[c]) die Rechte der Agnaten an denselben,

Gelegenheit des Jasmund-Roddelinschen Falls. Fol.) 11) Ad. Fried. Trendelenburg (§. V. Anmerk. 9.) (Resp. Ernst Ioh. Friederic. Mantzel) diss. de arboribus in feudo secundum §. 307. Transactionis provincialis Mecklenburg. a feminis fructuariis non caedendis (Bützowii 1772. 4.) s. auch Kirchhoff (§. XIX.), Schurff (§. XIX.), Cothmann (§. XX.), Mevius (§. XX.), Engelbrecht (§. XXII.), Lindemann (§. XX.), Preen (§. XXI.) und Quistorp (s. §. VI. Anmerk. 8.)

c) 1) Mantzel (§. IV.) diss. de eo quod refert, feudum esse vere antiquum vel novum iure antiquo concessum (Rost. 1735. 4.) (Resp. Gust. Friedr. Schwabe † 1763.) (in Ienichen thesauro juris feudalis, T. I. S. 1707. ff.) 2) Mantzel (s. Ion. Nic. Pele) diss. de concursu adscendentium et collateralium in successione feudali (Rost. 1750.) 3) Iac. Henr. Balecke (§. V. Anmerk. 18.) Meditt. ad concursum fratris germani et consanguinei in successione feudi, lege antiqua concessi, occasione Reversalium de 1621. §. 30. (Rost. 1750. 18 S. 4.) 4) N. G. B. de Löwenstern (§. V. Anmerk. 12.) Progr. de successione collateralium in feudo novo jure antiquo concessa, secundum ius commune et Mecklenburgicum iure restringenda (Bütz. 1777. 4.) (auch in Zepernicks Analect. iur. feud. T. I. obs. 87.) 5) Diese Beyträge Th I. Abh. III. 6) Evers (§. XVIII.) Actenmäßige Nachrichten, nicht bloß Meinungen, von dem wahren

selben, [d]) das lehnvetterliche Revocations- und Retract-Recht, [e]) die

 Rechte

ren Sinn des 24ten und besonders des 30ten Artikels der Mecklenburgschen Landes-Reversalen vom Jahr 1621, in Betreff der alten und der aus einem Geschlecht ins andere verkauften neuen Lehne (Schwerin 1789. 4.) (auch in der Monathsschrift von und für Mecklenburg 1789. Stück 2, und in Zepernicks Miscellaneen zum Lehn-Rechte Th. III. S. 408-469.) s. Kirchhoff und Schurpff (§. XIX.), Cothmann (§. XX.), Lindemann (das.), Scharff (§. XXI.), Consultat. Gryphiswald. (§. XXII.), Mantzels Bützowsche Ruhestunden (§. XXII.), a Preen (§. XXI.)

d) Hermann Albrecht von Schuckmann Rechtliches Gutachten über die Frage: ob gegen den Verkauf eines neuen Lehnguts ein, in dem neuen Lehnbrief nominirter Agnat contradiciren könne? (1729) (in Pötkers neuen Sammlung ꝛc. Stück II. S. 33-42.)

e) 1) Ioach. Lud. Majohl Comment. iuris feud. de revocatione ex iure delatae successionis et ex retractu, quae vulgo appellatur die Zurückberufung aus dem Abtrieb, utrisque affectionibus et differentiis secundum ius commune et Megapolitanum (Rost. 1747. 4.) 2) Mantzel (§. V.) (s. Carl Krüger) (nach und nach Justizrath, Canzley-Vice-Director, Regierungs-Geheimer, Regierungs- und würklicher Geheimer-Rath zu Schwerin † 1799.) diss. de revocatione feudi Mecklenburgici

Rechte der Wittwen der Lehnleute, f) die

gici poſt addictionem in concurſu ſolenni creditoribus factam (Roſt. 1750. 4.) 3) Hermann Becker (§. V. Anmerk. 8.) S. Chriſt. Valent. Mantzel diſſ. de iure minorum circa retractum feudalem a tutore neglectum (Roſt. 1760. 4.) Pro memoria in Sachen des Herrn Rittmeiſters von Lowtzow wider den Königl. Däniſchen Herrn Cammerherrn und Marſchall Adam Gottlob und den Königl. Däniſchen Herrn General-Adjutanten und Major Friederich Peter Theod. der Gebrüdere von Lowtzow das Lehn-Guth Grosſen Lunow betreffend (179-. 16 S. Fol.) (ſ. Mecklenburgiſche Rechtsſprüche Band I. No. LX.) S. auch in Winckler ſ. Henr. Adolp. Krohn diſſ. de retractu gentilitio iuris germanici univerſalis provocantem in fundata intentione omnino conſtituente (Kiel 1758.) die Mecklenburg betreffenden §§. und Kirchhoff (§. XIX.), Cothmann und Mevius (§. XX.), Scharff (§. XXI.), Conſ. Gryph. (§. XXII.), Boehmer Conſultat. (daſ.), Becmannorum reſp. (daſ.), Cramers Nebenſtunden (§. XXII.), Weſtphals Lehn-Recht (daſ.) und Wieſe Samml. juriſtiſcher Abhandl. (§. V.) S. 159.

f) 1) Fried. Gottl. Struve (ſ. §. VI. n. 6.) S. Ioan. Chriſt. Flath diſſ. de lucro dotis ejusque privilegiis in concurſu (Kiel 1726. 4.) 2) Mantzel de foemina Mecklenburgica in materia iuris civilis et feudalis conſiderata (Roſt. 1738.) (ſ. §. V. Anmerk. 7.) 3) Chriſt. Nettel-

die Fideicommissification, g) die Ad-

 judica-

Nettelbladt (s. §. VI. Anmerk. 5.) (Resp. Henr. Nettelbladt) de vidua nobili Mecklenburgica, praecipue de portione viduarum nobilium Mecklenburgicarum statutaria (Gryph. 1738. 4.) 4) Henricus Nettelbladt (§. V. Anmerk. 6.) de dotalitio e legibus et moribus Germanorum speciatim Megapolensium, libellus singularis (Rost. 1746. 4.) 5) Ad. Friedr. Trendelenburg (s. §. V. Anmerk. 9.) diss. de lucro dotis viduis ob secunda vota non auferendo (Bütz. Resp. Christ. Guiel. Taddel 1772. 4.) und die, §. V. Anmerk. 19. angeführte, Ridelsche Inaugural-Dissertation, s. auch Schurpff (§ XIX.), Cothmann (§. XX.), Mevius (das.), Scharff (§. XXI.), Consult. Gryph. (§. XXII.), Westphal (§. XXII.)

g) 1) Mantzel (S. Andr. Gottl. de Schack) de fideicommissi familiarum qualitate feudo superaddita (Rost. 1742.) 2) Herm. Becker (§. V. Anmerk. 8.) de valore fideicommissorum tam ultima voluntate, quam per conventionem constitutorum (Rost. Resp. Iacob Mutzenbecher 1752. 4.) 3) Ioach. Henr. Gutzmer (s. I. C. Pesler) diss. de feudo fideicommissario ex iure communi et Mecklenburgico (Francf. ad Viadrum (1743. 4.)) 4) Mellmann (s. §. VI. Anmerk. 10.) selecta capita doctrinae de fideicommissis familiarum nobilium ex jure Megapolitano et Slesvico-Holsatico illustrata (Lipsi. 1793. 8.) 5) Post-Director Hennemann zu Schwerin über die

Güls-

judication, h) die Eröffnung der Lehne, i) die Lehnfolge aus dem Grunde der Gleichheit des Namens, Schil.

Gültigkeit der ohne Lehnherrliche Bewilligung in Lehnen errichteten Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnungen nach Mecklenburgischen Rechten (Schwerin 1795. 4.) Ueber das Gräflich von Schulenburgische Familien-Fideicommiß (in von Selchows Rechts-Fällen Band II. n. XXXVIII. S. 126 bis 136.) s. auch oben (§. V. Anmerk. 19.) und §. XXII. Anmerk. 7. und 9.

h) D. Ludolph Philipp Mecklenburg (Advocat zu Boitzenburg † 179-.) Schediasma de adjudicatione feudi Mecklenburgici ius agnatorum exstinguente (Rost. 1752. 4.) Die übrigen, die Adjudication betreffenden, Schriften sind bereits oben angeführt (§. V. Anmerk. 2. 7. 9. 19. und 20. und dieser §. Anmerk. 12.) s. auch Cramers Wetzlarische Nebenstunden Th. XXIX. S. 87. Th. XXXII. S. 64. Th. CXXII. S. 321. Nützliche Beiträge zu den Neuen Strelitzschen Anzeigen vom Jahr 1772. St. III. IX. und XIV. Cothmann (§. XX.), Engelbrecht (§. XXI.)

i) Balecke (§. V.) Gedanken von den Gerechtsamen der Mecklenburgischen Landes-Lehn-Herren wegen des Eröffnungs-Falls in ihren landsässigen Lehnen; nach Anleitung der Landes-Verträge (Göttingen 1751. 4.) (auch in Zepernicks Miscellaneen Th. 3. S. 196.), s. hierüber auch Georg Lud. Böhmer (s. Franz Herm. Anth. Budden) diss. de impedita feudi consolidatione (Gotting. 1757. 4.)

Schildes und Helms, [k]) die Lehns-Verjährung, [l]) die Lehns-Verpfän-

 dung,

k) 1) Henr. Fried. Taddel (Mecklenburgischen Vice-Land-Syndicus † 1782.) diss. de probatione agnationis per solam identitatem nominis et insignium, secundum iura feudalia Mecklenburgica (Gott. 1761. 4.) 2) Gründliche Bemerkungen über den 24. und 30. Artikel der Reversalen vom 23sten Februar 1621, in Betreff der Lehnfolge der Agnaten, welche gleiches Namens, Schildes und Helms sind (in der Monathsschrift von und für Mecklenb. 1788. September-Heft. 5ter Aufsatz, auch in Zepernicks Miscellaneen Th. 3. No. 18.), und meine Beiträge zum Mecklenb. St. und Pr. R. Th. I. Abh. III. S. auch Gail (§. XIX.), Cothmann, Lindemann, Mevius (§. XX.), von Preen (§. XXI.), Consult. Gryph. und Bützowsche Ruhestunden (§. XXII.), auch Neue Monathsschrift von und für Mecklenb. Th. II. St. 8. S. 244. und St. 12. S. 382. und oben Anmerk. 2.

l) 1) Die in Gerdes nützl. Sammlung Stück 9. S. 58 ff. abgedruckten: Gedanken über den Artikel XXIX. der Mecklenburgischen Reversalen de anno 1621. 2) Joh. Matth. Martini (§. V. Anmerk. 10.) (oder Johann Nicol. Seveke) Academische Abhandlung von der Lehns-Verjährung nach Mecklenburgischen Gesetzen (Bützow 1765. 4.) 3) Gedanken eines Mecklenburgischen Patrioten über den wahren Sinn des 29ten Artikels der Reversalen, und über die allgemeine Verbindlichkeit

der

dung, [m]) die Einlösung der Lehns-Pertinenzen, [n]) die Verschuldbarkeit, [o]) und Alienabilität, [p]) die Mecklen-
III

der Erläuterungs-Constitution vom 2ten December 1768. (1772. 4. vom Vice-Director Martini). Cothmann und Lindemann (§. XX.), Cramer (§. XXII.)

m) Hermann Becker (§. V. Anmerk. 8.) (s. Henrici Ascan. Engelcken (§. XVI. Anmerk. 9.) Comment. iuris feudalis: de traditione feudorum in pignus secundum placita iuris communis et speciatim Mecklenburgici, Sect. I. (Rost. 1767. 4.), s. auch Mevius (§. XX.), Cothmann (das.), Scharff (§. XXI.), Engelbrecht Obs. (§. XXII.), Consult. Gryph. (§. XXII.)

n) Von der Mecklenburgischen Landtags-Resolution die Einlösung der adjudicirten Lehns-Stücke betreffend, von Carl Friedrich Evers (§. XVIII.) (Schwerin 1782. 4.), auch in den gelehrten Beyträgen zu den Schwerinschen wöchentlichen Nachrichten 1782. St. 9. und 10., und in Zepernicks Miscellaneen zum Lehn-Recht Th. IV. abgedruckt.)

o) 1) Mantzel (s. Iacob Peter Burgmann) diss. inaug. iuridica: num et quoad Vasallus aere alieno antecessoris teneatur? (Rost. 1759. 4.) 2) Carl Fried. Wolff (§. XVIII. Anmerk. 3.) diss. de obligatione domini et agnati ad solvenda ex feudo vasalli defuncti debita (Bützow 1787.), s. Kirchhoff (§. XIX.), Köppen, Pruckmann, Schep-
litz,

lenburgischen Lehn-Dienste, q) die Berechnung der Lehns-Früchte bei der Absonderung des Lehns vom Erbe, r) die Weiber-Lehne, s) und die

litz, Cothmann, Lindemann, Mevius (§. XX.), a Preen (§. XXI.), Consult. Gryph. (§. XXII.), Becmann (daſ.)

p) Herm. Becker (§. V. Anmerk. 8.) diſſ. de facultate alienando feudo vaſallis interdicta aut non (Roſt. Reſp. Lud. Philip. Mecklenburg, 1752. 4.) Mevius, Cothmann (§. XX.), a Preen (§. XXI.), Conſult. Gryph. (§. XXII.)

q) 1) (Landſyndicus Hofraths Mantzel) Oeffentliche Verhandlungen, wegen Regulirung und Richtigſtellung der Mecklenburg. Lehn-Pferde auch der zu leiſtenden Roß-Dienſte (Roſt. 1794. Fol.) 2) (Regierungs-Raths Rudloff) Rechtfertigung des an die hohe Reichs-Verſammlung ergriffenen Recurſes, von dem Reichs-Cammergerichtlichen Verfahren in Sachen des Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin und Güſtrow wider die Mecklenburgiſche Ritterſchaft, wegen Richtigſtellung der Lehn-Dienſte 1796. Fol. (ſ. auch §. XXII. Anmerk. 8.)

r) Adolp. Friedr. Trendelenburg (§. V. Anmerk. 9.) (ſ. Ioan. Friedr. Peitzner, Canzley-Advocaten zu Schwerin) diſſ. de jure fructuum inprimis poſt Auguſtum maturescentium in ſeparatione feudi ab allodio ſecundum iura Longobardica et Mecklenburgica (Bütz. 1771. 4.)

Befugniß über Lehne zu testiren, r) erörterten. u)

§. XII.

s) Mantzel (s. Gabr. Christ. Burgmann) diss. de femina vasalla (Rost. 1749. 4.)

t) Ioan. Godofred. a Berg (Canzley-Advocat zu Rostock) specimen inaugurale: de facultate vasalli per ultimam voluntatem circa feudum disponendi (Rostochii 1797. 4.)

u) Es gehören auch hieher aus diesen Beyträgen Th. I. a. Abh. III. von der Lehnsfolge der Seiten-Verwandten, nach Mecklenburgischen Lehns-Gesetzen, insonderheit den Artikeln XXIV. und XXX. der Landes-Reversalen von 1621. und b. Abhandl. V. Ueber die Mecklenburgische Hofwart, oder die Hof- und Ehren-Dienste der Mecklenburgischen Lehnleute Th. II. c. Abh. VI. von den Schulzen-Lehnen in Mecklenburg (die erste Ausgabe dieser Abhandlung erschien unter dem Titel: Ueber die Schulzen-Lehne im Herzogthum Mecklenburg (Halle 1793. 92 S. 8. und ist auch in Zepernicks Miscellaneen zum Lehn-Rechte IVten Bande I. Abh. (Halle 1794.) abgedruckt, vergl. hiemit meinen Aufsatz: über den Ursprung der Schulzen-Lehne in dem Mecklenburg-Stargardischen Craise (in den nützlichen Beyträgen zu den Neuen-Strelitzischen Anzeigen 1792. St. 28.) IV. Theil d. Abh. XVI. Ueber die, auf einigen Mecklenburgischen Lehn-Güthern haftende, Verbindlichkeit, bey jedem Veränderungsfall einen förmlichen Lehnbrief zu nehmen.

§. XXII.

B. Sammlungen.

Auch größere selbst auswärtige Schriften enthalten schätzbare Beiträge zum Mecklenburgischen Lehnrechte; hieher gehören, außer gelegentlichen kurzen Digressionen und Anführungen über dasselbe (z. B. Moser von der Lehns-Verfassung S. 668 ff.), vorzüglich Engelbrechts Select. Observationes forenses,[a]) Selectiores Consultationes collegii Ictorum acad. Gryphswaldensis,[b]) Iust. Henr. Boehmeri Consultationes et Decisio-

a) Obs. XXIX. und XLI. von der Lehns-Adjudication, Obs. XLVII. vom Erb-Jungfrauen-Rechte, Obs. LI. von den Gebäuden auf Lehn-Güthern, Obs. XCI. Anmerk. 4. von der Lehnherrlichen Gerichtsbarkeit, Obs. CI. von der Lehns-Verpfändung.

b) Resp. XI. und XXX. von der Verschuldbarkeit und Alienabilität der Mecklenb. Lehn-Güther, wie auch von der Lehns-Revocation, Resp. XXXVI. von der Sonderung des Lehns vom Erbe, Resp. XLI. von Lehns-Schulden, Resp. LXIII. von der Aussteuer einer adelichen Wittwe, Resp. XCVI. von der Lehns-Revocation, Resp. CXIV. vom Vorkaufs-Rechte, Resp.

cisiones Iuris, c) Fratrum Becmannorum Consilia et Decisiones, d) Cramers Wetzlarsche Nebenstunden, e) Westphals Teutschlands heutiges Lehn-Recht, f) Böhmers auserlesene Rechtsfälle, g) Zepernicks Sammlungen aus dem Lehn-Rechte, h) von Selchows Rechtsfälle,

CXVIII. von der Lehnsfolge in ein altes Lehn und der Lehns-Theilung, Resp. CXXXVI. von der Lehns-Verpfändung.

c) T. I. Part. II. Resp. LX. vom Beweise der Lehnsbarkeit, Resp. CXXXI. vom Vorkaufs-Rechte.

d) T. I. Resp. I. von Lehn-Schulden und von der Austrägal-Kompetenz (eine vollständige Abhandlung.)

e) s. §. XXI. Anmerk. 7.

f) XVI. Absch. II. Anmerk. über das Lehnherrl. Vorkaufs-Recht, XVIII. Absch. N. 13 vom Lehn-Vetterlichen Retracte, XIV. Abschn. N. 17. über die Abfindung der Wittwen.

g) Band I. Abth. II. No. 49. de jure primi acquirentis de feudo novo iure feudi antiqui dato disponendi.

h) I. Analecta juris feudalis T. I. obs. 87. (s. §. XXI. 2.) II. Miscellaneen aus dem Lehn-Rechte

fälle, [i]) so wie von einheimischen Mantzels Bützowschen Ruhestunden, [k]) die Gelehrten Beiträge zu den Mecklenb. Schwerinschen Anzeigen, [l]) die Monathsschrift von und für Mecklen-

te Th. 3. (s. §. XXI. 2.) Th. 3. S. 196. (§. XXI. 8.) Th. 3 Abh. 18. (§. XXI. 9.) Th. IV. Abh. I. Meine Abh. über die Schulzen-Lehne in dem Herzogthum Mecklenburg Th. IV. (s. §. XXI. 12.)

i) z. B. Th. II. n. 38. über die Gültigkeit der Fideicommisse ohne lehnherrliche Bestätigung.

k) 1) Rostocksche Rechtsbelehrung über den Artikel 24. der Mecklenburgischen Landes-Reversalen von 1621. in Betreff des gleichen Namens, Schildes und Helms, wenn in Farben oder sonst einige Veränderung sich findet Theil I. (Bützow 1761. 8.) No. 5. (S. 15 bis 44.) 2) Roßgeld von denen von Adel im Stift Schwerin (Theil XI. n. 2.) 3) Ein Paar bisher ungedruckte sehr alte Mecklenburgische Lehnbriefe (von 1404 und 1439.) (Theil XX. N. VIII.) 4) Der dritte alte Mecklenb. Lehnsbrief von 1503. (Th. XXI. St. V.) 5) Der wohl allerälteste Mecklenburgische Lehnbrief (von 1301.) (Th. XXVI. No. 6.) 6) Alter Brocken eines judicii parium curiae in Mecklenb. das. No. 7. (ein schätzbarer Beytrag zu dieser Lehre.)

l) (Evers) von der Landtags-Resolution wegen

lenburg, m) und wegen mehrerer Lehnrechtlichen Fälle auch die Mecklenburgischen Rechtssprüche. n)

§. XXIII.

C. Systeme.

Obgleich alle die Gründe, welche sowohl dem Mecklenburgischen Privat- (§. VII.) als Staats-Rechte (§. XV. ff.) eine bessere Cultur eingaben, auch in Rücksicht des Lehn-Rechts einwirkten; so fehlt es uns doch bis jetzt noch an einem System des Mecklenburgischen Lehn-Rechts.

Bei

gen Einlösung der adjudicirten Lehnstücke (Jahrgang 1782. No. 9 und 10.)

m) 1) (Th. I. St. 3. n. 5. und St. 4. n. 2.) Gründliche Bemerkung über den 24. und 30. Artikel der Mecklenburg. Reversalien (Th. II. St. 2. n. 4.) 2) Actenmäßige Nachrichten, nicht bloße Meinungen, von dem wahren Sinn des 24. und besonders 30. Artikel der Mecklenb. Landes-Reversalen.

n) nämlich aus dem ersten Bande die Rechtssprüche III. X. XXVI. LIV. LVI. LX. und LXXVII.

Bei den Unterhandlungen über den Mecklenburgischen Landes-Vergleich ward zwar die Sanction eines eigenen Mecklenburgischen Lehn-Rechts zwischen den Herzögen und Land-Ständen verwillkührt (L. G. G. Erb-Vergleich §. 436.), allein dasselbe ist bis jetzt nicht publicirt.

Diese Vorschrift gab indessen zu einem vierten Lehns-Projecte die Veranlassung. Der Canzlei- und Consistorial-Rath Ernst Johann Friederich Mantzel arbeitete dasselbe auf Befehl des Herzogl. Hofes zu Mecklenburg-Schwerin aus; es ward 1757. durch den Druck unter dem Titel: Entwurf des Mecklenburgischen Lehn-Rechts (135 S. in Fol.), bekannt gemacht, hat aber bis jetzt keine gesetzliche Kraft erhalten.

Die, in Wolfs (§. XXI. Anmerk. 13. bemerkten) Academischen Streitschrift angeführten, im Jahr 1758. über dieses Project entworfenen, monita des verstorbenen Malchowschen Closter-Hauptmanns Johann Wilhelm von Pressentin auf Prestin sind zur

Zeit-

Zeit so wenig im Druck erschienen, als Mankels und Baleckens Commentarien über dasselbe, und als die, in Nettelbladts Succincta notitia scriptorum ducatus Megapolitani S. 136 – 139. verzeichneten, Handschriften außer der Nettelbladtschen Abhandlung über das dotalitium.

XX.

Skizze

des

Hof- und Landgerichtlichen

Appellations-Processes.

Inhalt.

Nach den, in der Einleitung vorausgeschickten Bemerkungen

1) über diesen Gegenstand überhaupt (§. I.)

2) über die Quellen des Hof- und Landgerichtlichen Appellations-Processes (§. II.) und

3) über die Litteratur desselben (§. III.)

wird vorgetragen:

A. der Proceß bei Appellationen von den Erkenntnissen der Justiz-Canzleien oder Consistorien (Erster Abschnitt) und dabei gehandelt

I. Von der Interposition der Berufung (Erster Titel und §. IV.)

II. Von dem Verfahren in dem iudicio a quo (Zweiter Titel.)

1) Intimation der eingelegten Appellation (§. V.)

2) Untersuchung der Beschwerden (§. VI.)

3) Vorbescheid zur Untersuchung der Beschwerden (§. VII.)

4) Leistung der Appellations-Sollennien (§. VIII.)

5) Di-

5) Dimissorial-Abschied (§. IX.)
6) Anstand des weitern Verfahrens in der Sache (§. X.)
7) Edition der Acten (§. XI.)

III. Von dem Verfahren in dem iudicio ad quod (Dritter Titel.)

A. Von dem Devolutor-Verfahren (Erste Abtheilung.)

1) Einführung der eingewandten Appellation (§. XII.)
2) Responsum solitum (§. XIII.)
3) Justification der Beschwerden (§. XIV.)
4) Ueberreichung des Dimissorial-Abschieds (§. XV.)
5) Processus soliti
   a. Ladung der Appellaten (§. XVI.)
   b. Compulsorialen (§. XVII.)
6) Präoccupatorische Vorstellung (§. XVIII.)
7) Ueberreichung der Acten erster Instanz (§. XIX.)
8) Publication der Acten erster Instanz und
9) Rotulation der gesammten Acten (§. XX.)
10) Devolutor-Urthel (§. XXI.)

B. Von dem Definitiv-Verfahren (Zweite Abtheilung.)

11) weitres Verfahren bis zum Acten-Schlusse (§. XXII.)
12) Rotulation der Acten (§. XXIII.)
13) Definitiv-Urthel (§. XXIV.)

14) Bestrafung der muthwilligen Appellation (§. XXV.)

15) Remissio causae (§. XXVI.)

B. Verschiedenheiten zwischen dem Appellations-Proceß bei Appellationen von den Justiz-Canzleien oder Consistorien und denen von den Amts-Patrimonial-Stadt- und andern Nieder-Gerichten (Zweiter Abschnitt.)

1) beim Verfahren im iudicio a quo (§. XXVII.)

2) beim Verfahren im iudicio ad quod (§. XXVIII.)

Einleitung.

§. I.

1) Ueber diesen Gegenstand überhaupt.

Diese Skizze des Hof- und Landgerichtlichen Appellations-Processes ist ursprünglich ein Theil eines Versuchs des Grund-Risses der Hof- und Landgerichtlichen Verfassung und Praxis, welcher durch mehrere Untersuchungen und durch die Benutzung verschiedener, mir bisher noch nicht ganz zugänglich gewesenen, Quellen vielleicht einstens zur öffentlichen Bekanntmachung reifen möchte.

Ungern habe ich mir bei dieser Skizze einige Digressionen über mehrere interessante Gegenstände — die Gerichts-Verfassung in Mecklenburg vor der Errichtung des Hof- und Land-Gerichts, die Errichtung und die Schicksale dieses ersten vaterländischen Gerichts-Hofes, die gegenwärtige Verfassung desselben nach allen, hier eintretenden, Verhältnissen und den Proceß desselben nach allen seinen Gattungen —

versagt und mich bloß auf den Appellations-Proceß beschränkt.

Ich lasse daher auch die Frage: ob das Hof- und Land-Gericht zu den drei Justiz-Canzleien und den beiden Consistorien in Oberrichterlichen Verhältnissen stehe? ob dasselbe, nach dem Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths Conclusum vom 2ten Mai 1738. n. 5. (in den iustissimis decisionibus Imperialibus in causis Mecklenb. n. 622.) in Rücksicht auf die, ebengedachten, iudicia a quibus ein „iudicium superius" sey? hier dahingestellt seyn und streite nicht mit mir selbst (diese Beiträge Theil III. Abhandl. IX. §. XXIII.) darüber: ob diese iudicia a quibus in Beziehung auf das Hof- und Land-Gericht wenn gleich keine Nieder-Gerichte, doch Unter-Gerichte sind? a)

Nur eine, so oft nicht berücksichtigte, Ansicht des Hof- und Land-Gerichts schicke ich voraus. Dasselbe hat nicht bloß concurrente

a) Vergleiche hierüber des vormaligen Güstrowschen Canzlei-Raths Schulzen (wider Cothmann herausgegebene Artilogia u. s. w. S. 45 ff., woselbst er das Hof- und Land-Gericht ein judicium appellationis et sic pro Cancellaria superius nennt. S. auch Cothmann Cons. Vol. IV. cons. 4. n. 49 und 50.

te Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz mit den Justiz-Canzleien, b) sondern es ist für die Erkenntnisse derselben auch die dritte Instanz, Appellations-Gericht; beide Eigenschaften hat das Hof- und Land-Gericht sowohl in Rücksicht auf den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Antheil, als für den Stargardischen Creis. Vom Jahre 1701. bis zum Vergleich von 1755. und 1764. (in Mantzels neuen Mecklenb. Staats-Canzlei Th. I. S. 59.) ward die dem Hof- und Land-Gericht anvertraute, Gerichtsbarkeit über den Stargardischen Creis sowohl in erster und zweiter, als in der dritten Instanz, nach Vorschrift des Hamburger Vergleichs von 1701, im Namen beider Durchl. Herzöge ausgeübt, in Stargardischen Sachen war dasselbe daher derzeit allerdings ein iudicium commune (Klüver Th. VI. S. 663. und 683. Th. III. St. II. S. 233, Freiherr v. Cramer Wetzlarische Nebenstunden Th. 113. n. 9. S. 83.) Durch die angeführten Vergleiche vom Jahr 1755. und 1764. ist dies aber dahin abgeändert,

b) und zwar seit dem Ursprunge derselben; die Concurrenz der Herzogl. Meckl. Schwerinschen zwei Justiz-Canzleien unter einander ist erst seit 1701. entstanden, das Hof- und Land-Gericht concurrirte aber auch im 17ten Jahrhundert mit den beiden derzeitigen Justiz-Canzleien.

geändert, daß die Hof- und landgerichtliche Gerichtsbarkeit in Stargardischen Sachen bloß im Namen des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz ausgeübt wird.

Das Hof- und Land-Gericht vereinigt daher in der That Vier ganz verschiedene Gerichtshöfe; es ist nämlich

1) Appellations-Gericht für den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Antheil.
2) Appellations-Gericht für den Stargardischen Creis.
3) Justiz-Canzlei für den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Antheil.
4) Justiz-Canzlei für den Stargardischen Creis.

In den beiden ersten Hinsichten ist das Hof- und Land-Gericht ein judicielles (§. XII.), in den zwei letzten aber ein extrajudicielles Gericht, und wiederum in einer jeden dieser vier Eigenschaften in allen Verhältnissen ein besonderer Gerichtshof. Ich hebe einige dieser Verhältnisse aus:

I. In Rücksicht auf die constituirende Theile desselben; diese sind für das Hof- und Land-Gericht:
   a. in der ersten Eigenschaft
      1. Smus Suerinensis.

2. Smus Venetorum.
3. die Ritterschaft.
4. die Landschaft.

b. in der zweiten Eigenschaft
1. Smus Suerinensis.
2. Smus Venetorum.
3. Smus Stargardiensis.
4. die Ritterschaft.
5. die Landschaft.

c. in der dritten Eigenschaft
(wie bei der ersten, nur mit dem Unterschiede, daß die Ritter- und Landschaft zu diesem Gerichte nur zwei Beisitzer, zu demselben in den beiden ersten Eigenschaften aber noch außerdem 7 außerordentliche Beisitzer, präsentiren.)

d. in der vierten Eigenschaft
(wie bei der zweiten, mit dem, eben bei der dritten, gedachten Unterschied.)

II. In Rücksicht auf die Mitglieder; das Hof- und Land-Gericht hat

a.	in der ersten Eigenschaft	—	13
b.	in der zweiten Eigenschaft	—	14
c.	in der dritten Eigenschaft	—	6
d.	in der vierten Eigenschaft	—	7

Mitglieder.

III. In Rücksicht auf den Durchlauchtigsten Oberrichter, in dessen Namen die Gerichts-

barkeit verwaltet wird, nämlich in der ersten und dritten Eigenschaft Namens Smi Sueri-nensis, in der zweiten und vierten Eigenschaft aber Namens Smi Stargardiensis; in der ersten und dritten Eigenschaft repräsentirt das Hof- und Land-Gericht Smum Suerinensem, in der zweiten und vierten aber Smum Strelitzensem, in deren beiden landesoberrichterlichen Eigenschaft.

IV. In Rücksicht auf den Gerichts-Sprengel. Das (Herzogl. Meckl. Schwerinsche) Hof- und Land-Gericht in der ersten und dritten Eigenschaft hat über den Stargardischen Creis so wenig eine Gerichtsbarkeit, als dieser Gerichtshof in der zweiten und vierten Eigenschaft sie über den Mecklenburgischen oder Wendischen Creis ausübt, weshalb in den, bei dem Mecklenburg-Schwerinschen Hof-Gericht anhängigen, Rechts-Sachen die Eingesessenen des Stargardischen Creises als Fremde angesehen werden z. B. bei Cautions-Bestellungen u. dergl. (S. Mecklenburgische Rechts-Sprüche Band II. n. CXXX.) Eben dieses ist in Rücksicht der Vormünder, Advocaten, Notarien u. s. w. der Fall.

V. In Rücksicht auf die Instanz. In der ersten und zweiten Eigenschaft erkennt es in der zweiten und dritten und überhaupt in der letz-

ten

ten Territorial-Instanz, in der dritten und vierten aber in der ersten Instanz.

VI. In Beziehung auf die Entscheidungs-Quellen, indem privative Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Gesetze für das Hof- und Land-Gericht in der zweiten und vierten Eigenschaft so wenig Entscheidungs-Normen sind, als privative Herzogl. Mecklenb. Strelitzische Gesetze sie für dies Gericht in der ersten und dritten Eigenschaft abgeben. c)

VII. In Rücksicht auf die facultas postulandi, welche in Appellations- und Restitutions-Sachen (also bei dem Gerichte in den beiden ersten Eigenschaften) nur die Judicial-Procuratoren haben.

VIII. In Hinsicht der Zeit der Sitzung, da das judicielle Collegium sich eigentlich nur 4-mal im Jahre, nämlich an den vier, in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. IX. §. I. bestimmten, d) ordinairen

c) z. B. die Verordnung wegen des Gegenbeweises ist bloß eine Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Verordnung; in Strelitzischen Sachen heißt es daher nicht „mit constitutionsmäßigem Vorbehalt des Gegenbeweises.

d) Zur nähern Bestimmung derselben ist folgendes Notificatorium erlassen:

Wir

nairen Rechts-Tagen (Juridiken) versammlet; das extrajudicielle Collegium aber, die Ferien abgerechnet, fortwährend versammlet ist; für die extrajudicielle Verhandlung der judiciellen Sachen (§. XII. Anmerk. 6.) ist indessen seit fast anderthalb hundert Jahren das Judicial-Collegium, obwohl ohne Zuziehung der außerordentlichen Assessoren auch die Ferien abgerechnet, stets versammlet.

IX.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Thun hiemit öffentlich zu wissen: daß im künftigen Jahr der erste ordentliche Gerichtstag in Unserm Hof- und Landgericht nicht wie es in dem Calender desselben Jahres angezeigt, am 7ten sondern erst am 14ten Januar gehalten werden, und daß so auch künftig die Eröfnung der Juridiken immer am ersten Dienstage, folgend auf den ersten Montag nach den in der Hof- und Landgerichts-Ordnung benannten Normalfesten: Trium Regum, Quasimodogeniti, Visitationis Mariae und Michaelis geschehen wird. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 11ten Decbr. 1799.

(L. S.) Ad mandatum Serenissimi proprium.
C. A. v. Kielmannsegge.

IX. Auch in Rücksicht auf die Sitzungs-Tage sind die verschiedenen Eigenschaften dieses Gerichtshofes getrennt, indem dasselbe als Streitzsches Hof- und Land-Gericht in der Regel nur am Freitage Sitzung hält.

Nur bei feierlichen Gelegenheiten z. B. Eröffnung und Schluß der Juridiken, Introduction der Gerichts-Mitglieder u. s. w. vereinigen sich alle diese Eigenschaften des Gerichts; bei der Ausübung der eigentlichen berufsmäßigen Pflichten — der Gerechtigkeits-Pflege — aber sind diese verschiedenen Eigenschaften durchgehends von einander getrennt und können sich möglicher Weise nie vereinigen.

In Beziehung auf den Appellations-Proceß kommt das Hof- und Land-Gericht nur in den beiden zuerst angeführten Eigenschaften in Betracht.

§. II.

2) Quellen des Hof- und landgerichtlichen Appellations-Processes.

Die besondern Quellen des Hof- und landgerichtlichen Appellations-Processes sind folgende:

I. Die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung vom 2ten Julius 1622; die

Ge-

Geschichte derselben und der frühern Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen, übergehe ich hier.

II. Mehrere allgemeine Landes-Gesetze, besonders die Kaiserlichen Erkenntnisse und der Landes-Grundgesetzliche Erbvergleich vom 18ten April 1755, die Güstrowsche Canzlei-Ordnung von 1669, die Consistorial-Ordnung von 1570, für die Stadt Rostock die Rostocksche neue Gerichts-Ordnung von 1586, das Rostocksche Stadt-Recht von 1757. und die Rostockschen Erb-Verträge von 1573, 1584 und 1788, so wie für die Herzoglichen Amts- und Stadt-Gerichte des Mecklenburgischen und Wendischen Creises die Interims-Ordnung vom 14ten Julius 1770.

III. Verschiedene einzelne landesherrliche Verordnungen, die unten an ihrer Stelle angeführt sind, und wobei die Grundsätze der gesetzgebenden Gewalt, nach Principien des Mecklenburgischen Staats-Rechts normiren. *)

IV.

*) Hagemeister Meckl. Staats-Recht. §. 88. Vergl. Unpartheiische Nachricht

IV. Die, unten gleichfalls bemerkten, Gemeinen Bescheide dieses Gerichtshofes.

V. Die Praxis und der Gerichts-Gebrauch, welcher hierum so mehr Entscheidungs-Quelle ist, je unvollständiger die vorher angeführten Gesetze diesen Gegenstand oft bestimmen.

§. III.

3) Litteratur desselben.

Der Hof- und landgerichtliche Appellations-Proceß ist noch nicht der Gegenstand einer wissenschaftlichen Behandlung gewesen.

Zwar hat schon im siebenzehnten Jahrhundert der Rostocksche Professor Simon Toelmann († 1630.) in der diss. de appellationis remedio contra litigantium gravamina saluberrimo (Rost. 1620. 4.), und sein Nachfolger Johann Sibrand († 1701.), in deren Programm zur diss. conclusiones forenses de contractibus (Rost. 1689. 4.) beiläufig einige Worte über die Appellation nach

richt von den bei der Kaiserlichen vorgekommenen Differentien IItes Stück, S. 66.

nach Mecklenburgischem Rechte gesagt, allein sie verdienen, so wenig als Jungclaus bekannte Erörterung der Frage: ob in einer Spolien-Sache eine Appellation Statt finde? (s. Abh. XIX. §. III.) eine Stelle in der Litteratur des Hof- und Landgerichtlichen Appellations-Processes.

Tornow's Werk über die Mecklenburgischen Lehne enthält manches über diesen Gegenstand, hingegen verdient in dieser Hinsicht des Königl. Schwedischen Justiz-Raths Conrad Friedlieb von Friedensberg practica forensis compendiaria (Lipsi. et Sedini 1709.) kaum einer Erwähnung, so sehr der Titel sie auch zu einem Anspruch auf dieselbe berechtigen mag (s. Abhandl. XIX. §. IV.) Mantzels ius Mecklenburgicum illustratum, seine Selecta iuridica Rostochiensia und einige seiner Dissertationen; des Consistorial-Raths Caspar Mathias Müller zu Rostock († 1717.) (Resp. Ioan. Petr. Krafft) diss. de foro competente violantium privilegium caesareum de non appellando (Rost. 1712. 4.), vorzüglich aber des Consistorial-Directors Jacob Carmon zu Rostock († 1743.) diss. (Resp. Christi. Henr. Berner) de remediis suspensivis ordinariis in Megapoli

poli conſvetis (Roſt. 1733. 4.) Sect. ſpecialis 1. und de Behr de rebus Mecklenburgicis Lib. VII. Cap. XXXVIII. enthalten zwar ſchätzbare Beiträge zu dieſer Lehre, erörtern ſie aber eben ſo wenig, ihrem ganzen Umfange nach, als Ioachim Chriſt. Warnemünde in ſeinen differentiis iuris civilis et Mecklenburgici (Güſtrovii 1750. 4.).

Schätzbar iſt auch in dieſer Beziehung des Profeſſors Mehlen zu Greifswald Schrift: über die Appellationen und andere Impugnativ-Mittel gegen richterliche Erkenntniſſe, beſonders in Rückſicht auf Schwediſch-Pommern und Mecklenburg (Berlin und Stralſund 1791. 8.), worin vom §. 179. bis 195. von dem Hof- und Landgerichtlichen Appellations-Prozeſſe gehandelt wird.

Erster Abschnitt.

Proceß bei Appellationen von den Erkenntnissen der Justiz = Canzleien oder Consistorien.

Erster Titel.

Von der Interposition der Berufung.

§. IV.

Die, sich durch die Entscheidung einer Justiz-Canzlei oder eines Consistoriums beschwert haltende, Parthei muß die Appellation binnen zehn Tagen, welche, wenn der Augenblick der Publication nicht bestimmt bekannt ist, [a]) bei den, durch Verlesung eröffneten oder durch responsa gegebenen, [b]) Erkenntnissen vom Mittage des Tages der Publication, bei den, durch Insinuation bekannt gemachten, Entscheidungen aber

a) Daher z. B. bei der Herzogl. Strelitzschen Justiz = Canzlei die Stunde, ja die Viertel-Stunde der Publication der Urthel unter derselben bemerkt wird.

b) s. Mecklenb. Rechts-Sprüche Band II. n. CXV.

aber von der Zeit ihrer Insinuation zu berechnen, einwenden. [c])

Diese Frist ist so sehr ein Fatale, daß „nach Ablauf derselben keiner zur Appellation „verstattet werden soll," [d]) obgleich neuere Gesetze [e]) eine Wiederherstellung in den vorigen Stand aus erheblichen und gehörig dargethanen Ursachen zulassen.

c) L. u. H. G. O. Th. II. Tit. XXXVII. §. 2. Carmon diss. de remediis suspensivis in Megapoli consuetis Sect. sp. I. §. V. Jargow in der (bei der Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg Th. II. im append. II. abgedruckten: Nachricht von denen Befugnissen der Canzelleyen in Mecklenburg circa Remedia suspensiva, in specie der Appellation und deren Formalien S. 740. Mehlen §. 189. Schon die ältern Land- und Hof-Gerichts-Ordnungen enthalten dies fatale decendii interpositionis s. die v. J. 1558. Tit. von Appellationen §. 2. von 1568. Tit. von Appell. §. 2. und von 1570. Tit. von Appell. §. 2.

d) L. u. H. G. O. Th. I. Tit. XXXVII. §. 2.

e) Fürstl. Mecklenburgische Constitution zur Erläuterung einiger Puncte der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung vom 25sten Januar 1624. §. 5. Mantzel de appellatione quae fit stante pede (Rost. 1738.) S. 41. Mehlen a. a. O. §. 189.

Wenn gleich die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung (Th. II. Tit. XXXVII. §. 3.) dem Appellanten gestattet, die Appellation viva voce et stante pede einzulegen, und dieses ehedem auch bei den Appellationen von den Justiz-Canzleien an das Hof- und Land-Gericht wohl geschehen ist; so lassen doch erstere so wie die Consistorien, seit dem zweiten Viertel des 17ten Jahrhunderts, f) diese Art der Einlegung nicht zu, sondern erfordern, daß sie schriftlich geschehe und zwar, da die schriftliche Interposition bei dem Richter selbst, in Mecklenburg

f) Die Ritter- und Landschaft beschwerte sich hierüber schon auf den Landtägen zu Rostock 1639. (s. Spaldings Mecklenburgische öffentliche Landes-Verhandlungen Th. II. S. 411. 4te Beschwerde und S. 421.) zu Schwerin 1641. (das. S. 426. u. S. 447.) zu Güstrow von 1643. (das. 471. 475.) und zu Schwerin von 1646. (S. 507.) von 1650. (Th. 3. S. 20. 46. 56.) allein ohne Erfolg (das. S. 442. 477.); diese, wahrscheinlich während des Stillstandes des Hof- und Landgerichts entstandene, Verwerfung dieser Art, die Appellation einzulegen, ward darauf auch in die Schwerinsche Canzlei-Ordnung von 1637. Tit. von Canzlei-Substituten §. Weil sich u. s. w. (Neue Sammlung Mecklenb. Landes-Gesetze Theil II. S. 867.) aufgenommen. s. auch Frank Alt- und Neues Mecklenb. B. XIII. Cap. XXIII. §. 4. Cap. XXVI. §. 2. Cap. XXVII. §. 2.

burg nicht üblich ist, g) vor einem Notar und zwei Zeugen, welches gegenwärtig die allgemeine, keinen Ausnahmen unterworfene, Praxis ist. h)

Neben den Reichsgesetzmäßigen Bestimmungen enthalten verschiedene Vaterländische Gesetze mehrere Vorschriften über die Form und Eigenschaften des, von dem Notar über diese Einlegung, anzufertigenden, Appellations-Instruments. i)

g) Carmon a. a. O. §. II. Mantzel de appellatione quae fit stante pede (Rostock 1738.) Pos. XIX.

h) Jargow a. a. O. S. 741. Mehlen §. 188. Mantzel de appellat. quae fit stante pede Posit. XI. und Posit. XII. (von welchen die letztre eben dieses von dem Rostockschen Consistorium bezeugt) und Carmon a. a. O. §. II. et IV.

i) L. u. H. G. O. Th. I. Tit. XI. §. 3. G. C. O. Th. I. Tit. IX. §. 3. Th. II. Tit. XXXVIII. §. 3. Gemeine Bescheide des Hof- und Landgerichts v. 25sten Januar 1609. und 11ten Jul. 1668. Jargow a. a. O. S. 741. Mehlen §. 188. Ueber die, hierbei vorfallenden, Kosten s. Spalding Land-Verh. S. 411. Ein solches Appellations-Instrument muß enthalten: 1) Invocatio nominis divini, 2) annus Christi, 3) indictio romana, 4) nomen imperatoris, 5) annus Imperii et regnorum, 6) dies, mensis et hora appellationis,

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren in dem iudicio a quo.

§. V.

1) Intimation der eingelegten Appellation.

Die erste Handlung des Appellanten in dem iudicio a quo ist die Verkündigung der (§. IV.) eingelegten Berufung (intimatio interpositae appellationis.)

Diese, erst in spätern Zeiten[a]) vorgeschriebene, Verkündigung muß, der, die gemeinnis, 7) nomen requirentis, 8) locus negotii, 9) nomina testium, 10) judicium a quo, 11) nomen appellantis, 12) iudicium ad quod, 13) schedula appellationis, 14) tenor. decreti a quo, 15) gravamina (beides letztre ist gewöhnlich in n. 13. enthalten) und 16) epilogus. S. auch §. XII. Anmerk. 4; alle diese Bestandtheile müssen durch Marginalien bemerkt seyn. s. Mecklenb. Rechts-Sprüche B. II. n. CXXXVIII.

a) Vor Einführung der Appellations-Solennien (§. VII.), also vor dem Schlusse des Jahrs 1654, bedurfte es der Verkündigung der Appellation bei dem vorigen Richter, den hieher nicht gehörigen Fall der Rathsamkeit abgerechnet, überall nicht, weshalb ihrer auch weder die L. und H. G. O. und die Consistorial-Ordnung noch ein andres Gesetz bis dahin erwähnt,

meinrechtliche petitio apostolorum mitberücksichtigenden, Praxis nach, binnen Dreißig, von der Publication oder Insinuation des beschwerlichen Erkenntnisses [b]) an laufenden, Ta-

 gen

wähnt, jedoch schreibt die Schwerinsche Canzlei-Ordnung von 1637. Tit. von Canzlei-Substituten §. Weilen sie auch u. s. w. („und legitime zu intimiren") sie schon vor. Mit der Einführung der Appellations-Sollennien ward sie aber nothwendig und daher, durch die Constitution vom 24sten October 1654. (§. VIII.) („es habe denn Appellant „nach intimirter Appellation dieser Ver„ordnung in allem ein sattes bezeugen gethan") vorgeschrieben, auf welche die Güstrowsche Canzlei-Ordnung von 1669. Th. II. Tit. XXXVIII. §. 8. sich bloß bezieht; auch das Kaiserliche Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 2ten Mai 1738. n. 7. („dahingegen das Land- und Hof-Gericht vor „allen Dingen zu untersuchen habe, ob es „bey Intimation der Appellation „Ordnungs-mäßig gehalten — — worden") (Iustissimae decisiones Imperiales in Causis Mecklenburgicis n. 622.) und der Gemeine Bescheid der Strelitzschen Justiz-Canzlei v. 4ten Februar 1712. §. 9. setzen die Intimation als nothwendig voraus. Ihre Nothwendigkeit entstand also erst, als die Mitwirkung des iudicii a quo zur Annahme der Appellation im iudicio ad quod erforderlich ward (§. VIII. ff.)

b) Carmon §. X. Meblen §. 190. Jargow S. 741; wie solches auch die Praxis aller

gen geschehen; c) welche Intimations-Frist aber,

ler drei Justiz-Canzleien bezeugt. Dies weicht von der Regel ab, indem, sowohl nach gemeinem Rechte, als nach den Reichs-Gesetzen, dies trigesimum nicht vom Tage der Publication, sondern von dem der Interposition berechnet wird. Dieser abweichender Mecklenburgischer Gerichts-Gebrauch hat, wenn ich nicht irre (S. auch Spalding Landes-Verhandlungen Th. III. S. 134.), seinen Grund in dem Kaiserlichen privilegium de non appellando 1651, worin als eine Begünstigung des Herzogl. Hauses der Reichsgesetzmäßige terminus a quo dieses trigesimi (dies interpositae appellationis) auf den diem latae sententiae beschränkt wird. Zwar ist dieses nur für Reichs-Gerichtliche Appellationen vorgeschrieben, allein wahrscheinlich auch auf die Hof- und Landgerichtlichen Appellationen angewandt. So wie z. B. die Constitution von 1656. (§. VIII) bei den Justiz-Canzleien zu Schwerin und Rostock auch auf die Appellationen von denselben an die Reichs-Gerichte in Rücksicht der constitutionsmäßigen Erklärung des Appellantischen Anwalds (§. VIII.) angewandt wird; so suchten, in ältern Zeiten, die Justiz-Canzleien die, in dem Kaiserl. Appellations-Privilegium für die Reichs-Gerichtlichen Appellationen enthaltene, Vorschriften auch auf die Appellationen von ihnen an das Hof- und Land-Gericht anzuwenden, worüber der oft angeführte Herzogl. Mecklenb. Strelitzsche Hof- und Canzlei-Rath Jargow im 2ten Anhange zum 1ten Theil des verbesserten Klüver bes. S. 726 ff.

aber, bei mangelnder gesetzlicher Vorschrift, für kein Fatale gehalten werden kann. d)

726 ff. 737 ff. und 741. nachzusehen ist. (Vergl. §. VI. Anmerk. *.)

c) Dieses trigesimum ist durch kein, die Intimation erwähnendes, Mecklenburgisches Gesetz vorgeschrieben, sondern durch einen, entweder auf dem gemeinen Recht beruhenden, oder aus, der oben (Anmerk. 2.) gedachten, Anwendung des Kaiserl. Appellations-Privilegiums auf die Hof- und Landgerichtliche Appellation entstandenen, Gerichts-Gebrauch der Justiz-Canzleien, nachdem die Intimation an sich nothwendig geworden war, nach und nach eingeführt (Vergl. Carmon §. X.)

d) (S. Müller de foro competente violantium privileg.) Sect. II. §. 22. Vergl. Unpartheiische Nachricht von den bei der Kaiserlichen Commission in Mecklenburg vorgekommenen Differentien St. II. S. 5. 11 ff. 33 ff. 58. 65. 86.) Denn die Intimation der Appellation ist so wenig nach gemeinem Rechte ein eigentliches fatale (Mehlen a. a. O. §. 74.), als Mecklenburgische Gesetze sie dafür erklären, sie kann also auch dafür nicht gehalten werden. S. Carmon § X, Krafft Sect. II. §. 22, Mantzel diss. de requisitione consensus absque formidine denegationis, vom Mundgönnen. (Rost. 1747.) §. 29., obgleich Jargow a. a. O. S. 741. das Gegentheil behauptet. In den Justiz-Canzleien und in dem Consistorium

zu

Die Intimation wird mittelst einer, an das iudicium a quo gerichteten, schriftlichen Vorstellung beschaft, worin der Appellant, unter Bescheinigung der gehörig geschehenen Einwendung, e) demselben die Berufung bekannt macht

zu Rostock (s. z. B. §. VI.) wird dies tri-gesimum indessen für eine Nothfrist angesehen, wozu der, in der Anmerk. 2. gedachte, Grund wahrscheinlich die Veranlassung gegeben hat. Nach der beständigen Praxis des Herzogl. Hof- und Land-Gerichts wird dasselbe aber bei Appellation von den Landes-Gerichten und von den Nieder-Gerichten nicht für ein fatale gehalten: Vergl. Meckl. Rechts-Sprüche Th. I. n. XXIII. Th. II. n. CXIV.

e) Diese Bescheinigung geschiehet durch ein Notarial-Document über die geschehene Einlegung der Appellation (§. IV.) Da die Güstrowsche Canzlei-Ordnung Th. II. Tit. XXXVIII. §. 3. nicht von der Justiz-Canzlei, als iudicio a quo, sondern von ihr, als iudicio ad quod, redet; so ist, in Ansehung des Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Antheil und der dortigen beiden Justiz-Canzleien und des Rostocker Consistoriums, so wenig den Gesetzen, als der Praxis nach, erforderlich, daß diese Bescheinigung grade durch Ueberreichung des förmlichen Appellations-Instruments (§. IV.) beigebracht werde, sondern die Praxis sowohl in den beiden Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Justiz-Canzleien, als dem Consistorium zu Rostock läßt ein, über die geschehene Interposition

macht und um Anberaumung eines Termins zur Leistung der Appellations-Sollennien (§. VII.) und

position angefertigtes, bloßes Notariat-Document zu, und es kann der Appellant erst in dem, ad cognoscenda gravamina anberaumten, Termin (§. VII.) die gravamina übergeben (Vergl. Jargow a. a. O. S. 741 und 743.) Die Herzogl. Justiz-Canzlei zu Neu-Strelitz weicht aber von dieser Praxis ab, indem sie, bei Vermeidung der Erlöschung der Appellation, die Einreichung des förmlichen Appellations-Instruments erfordert, wie dies der von ihr publicirte Gemeine Bescheid vom 4ten Februar 1712. §. 9. ausdrücklich vorschreibt. Dieser Gerichts-Gebrauch der Herzoglich Strelitzschen Justiz-Canzlei ist durch die, auf das, deshalb auf dem Landtage zu Güstrow von 1747. gemachte, landständische Gravamen erlassenen, landesfürstlichen Resolutionen vom 9ten und 14ten November 1747. (aus dem Grunde der Vorschrift der G. C. O. Th. II. Tit. XXXVIII. §. 3. und der bisherigen beständigen Observanz) bestätigt und wird dort stets beobachtet (Vergl. Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privat-Recht Th. III. Abh. IX. §. XXIII. Anmerk. y. und Meckl. Rechts-Sprüche Theil II. n. XLV.) Ich bemerke hierbei, daß hier der Appellat durch diese Verkündigung der Appellation mittelst Beilegung des Appellations-Instruments, welche ihm nebst dem anliegenden Appellations-Instrument (§. IV.) abschriftlich mitgetheilt wird, bei dem iudicio a quo vor der Devolutor-Urthel (§. XXI.) die gravamina erfährt (Vergl. §. VII.)

und um demnächstige Publication des Dimissorial-Abschieves (§. IX.) bittet. f) Die Ueberreichung dieser Intimation durch Notarien g) oder eine dreimalige Acten-Requisition h) ist so wenig, als die Verkündigung an den Appellaten, üblich und erforderlich.

§. VI.

2) Untersuchung der Appellations-Beschwerden.

Auf die geschehene Intimation der Appellation (§. V.) wird die Zulässigkeit der Appellation von dem iudicio a quo untersucht.

Es ist endlich durch mehrere Gesetze a) nach einem mehr als hundertjährigen Streit b) ent-

f) Carmon §. XI. Mehlen §. 192.

g) Krafft a. a. O. Sect. II. §. 22. empfiehlt dies zwar zur grössern Sicherheit, allein die Praxis hat davon noch keinen Gebrauch gemacht.

h) Jargow a. a. O. S. 747. behauptet das Gegentheil, allein es ist eben so unrichtig, als dasjenige, was er dort von Anbietung einer Caution sagt.

a) Landes-Reversalen von 1621. §. V. Fürstbrüderl. Vergleich vom 25sten Februar 1622. §. So viel ꝛc. Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. I. §. 4. Th. II. Tit. II. §. 4. Resolutiones

ad

entschieden, daß in dem iudicio a quo diese Cogni-

ad gravamina, ad grav. um. iudicialia grav. 1. et 6. Resol. caes. ad grav. vom 19ten October 1724. Art. VI. n. 1 und 4. (in Iustissionis decis. incuum. Meckl. n. 382.) Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 2ten Mai 1738. Membr. I. §. 1-8. (das. n. 622.), vom 4ten Mai 1739. (n. 645.), vom 29. August 1739. (das. n. 646.), vom 30sten Aug. 1742. (das. n. 729. und 730.) (dem Hof- und Land-Gericht durch das Rescript vom 3ten Januar 1743. zur Nachachtung bekannt gemacht) und vom 26sten Juli 1743. (das. n. 752.) Landes-Grundgesetzl. Erb-Vergl. §. 382. 387. 388. Siehe auch Landesfürstl. Resolution von 1584. (in Spaldings öffentl. Landes-Verh. Theil I. S. 153. ad II.)

b) Die, sehr lesenswürdigen, über die Frage: ob den Canzleien und dem Consistorium oder dem Hof- und Land-Gericht die Cognition über die Frivolität und Zulässigkeit der Appellation zustehe? zwischen den, die iudicia a quibus vertretenden, Herzögen (unter welchen jedoch Herzog Adolf Friederich I. und Herzog Gustaf Adolf hierüber selbst nicht ganz einig waren s. Jargow S. 732.) und der, für das iudicium ad quod streitenden, Ritter- und Landschaft von 1602. an entstandenen, Verhandlungen. Siehe in Spaldings öffentl. Landes-Verhandlungen Th. I. S. 280. 487. Th. II. S. 277. 311. 330. 348. 353. 357. 358. 364. 378. 383. 392. 411. (hier ist Frank Alt- und Neues Mecklenburg

Cognition der Beschwerden und der Appellabilität

burg Buch XIII. Cap. XXIII. §. 4. zu vergleichen) 426. 442. 447. 471. 475. 507. 510. 517. 518 ff. Th. III. S. 20. 46. 56. 67. 83. 105. 132. 165. 205. 208. 225. 244. 291. 296. 328. 384. 423. und (von hier weiter.) Frank Buch XIV. Cap. 21. S. 231. Cap. 28. S. 318. Buch XV. Cap. 3. S. 30 ff. 38. 40. Cap. 5. S. 50. Cap. 6. S. 61. Cap. 11. S. 124 ff. Buch XVI. Cap. 26. S. 282. vergl. mit Buch XVIII. Cap. 17. S. 209.; auch Unpartheiische Nachricht von den bei der Kaiserlichen Commission in Mecklenburg vorgekommenen Differentien Stück II. S. 3 ff. Bei den Verhandlungen über den Landes-Grundgesetzl. Erb-Vergleich behauptete die Ritter- und Landschaft, „daß den „Canzleien und dem Consistorium nicht gebühre, über die gravamina und super relevantia zu cognosciren und die gravamina in „Termino zur Nachricht abzufordern, vielmehr der Advocat, der sich dagegen legte, zu „bestrafen sey," wogegen aber die Herzoglichen Minister die Bedürfnisse der iudiciorum a quibus vertheidigten. Nachdem die Gränzen dieser Beurtheilung der iudiciorum a quibus in den §. 384. und 385. des Projects des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs aus einander und fest gesetzt waren; so gaben die Herzogl. Minister „extra casus supra exceptos" nach. Ueber die, nach dem Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich wegen Ueberschreitung dieser Gränzen entstandenen, Landes-Beschwerden. S. Wolf Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten

lität der Sache sich nicht über den Grund, die Erheblichkeit und Relevanz der Beschwerden verbreiten dürfe, sondern sich nur auf die Erörterung beschränken müsse: I. ob die, in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung [c]) vorgeschriebene, Fatalien beobachtet worden? [d]) und II. ob die vorliegende Sache zu den, durch die Vorschrift des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs §. 382-386. für völlig oder mindestens zur Suspensiv-

ten S. 15 ff. und 537. Erste Fortsetzung S. 8-10. und zweite Fortsetzung S. 11 ff. und S. 203.

c) In dem, landesherrlicher Seits herausgegebenen, Project des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs stand hier (S. 384. n. 3.) „ordnungsmäßige" die Ritter- und Landschaft machte aber gegen diesen Ausdruck ein monitum „weil derselbe auch auf die Güstrowsche „Canzlei-Ordnung gedeutet werden möchte, „welche doch nicht mit Zustimmung der Stände gemacht worden," es ward daher dafür der Ausdruck „in der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung vorgeschriebener Formalien" gesetzt.

d) Ob das Hof- und Land-Gericht gegen die Versäumung der Fatalien zu restituiren befugt sey? S. Jargow a. a. O. S. 727. und 743. Carmon §. XIX. Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privat-Recht Th. III. Abh. IX. S. 101. Anmerk. l. und Rechts-Sprüche B. I. n. XXXII. B. II. n. CXXVIII.; vergl. auch §. XII. Anmerk. *.

pensiv-Wirkung ausdrücklich für inappellabel, erklärten, Fällen [e]) gehöre? Die iudicia a quibus untersuchen daher nur die formelle Inappellabilität oder Appellabilität der Sache, ohne sich über die materielle verbreiten zu dürfen, indem die Cognition über die Erheblichkeit, Unerheblichkeit und materielle Frivolität der Appellation lediglich zur Beurtheilung und Entscheidung des Hof- und Land-Gerichts und des Gewissens des Appellanten (§. VIII.) gehört. [f])

Die Justiz-Canzleien oder Consistorien finden bei der, in diesen Gränzen verfassungsmäßig

e) welchen indessen, wegen des Advocaten-Eides, das, über die Moderation einer Advocatur-Rechnung erlassene, Decret noch beizufügen ist. S. Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privat-Recht Th. III. Abh. IX. §. XXIII. Anmerk. h. S. 100.

f) S. hierüber im allgemeinen Tornow de iur. Feudor. Meg. Th. I. S. 611. Carmon §. XII. Jargow's oft angeführte Abhandlung von den Befugnissen der Canzleien in Mecklenburg circa remedia suspensiva in specie der Appellation und deren Formalien. (Klüver Th. II. Anh. II.) Unpartheiische Nachrichten von Mecklenburgischen Differenzien Th. I. und II. Behr de rebus Mecklenb. Lib. VIII. cap. 38. Hagemeister Mecklenb. Staats-Recht §. 92. Mehlen §. 185. Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privat-Recht Th. III. Abh. IX. S. 101-103.

ßig eingeschlossenen, Untersuchung, daß die einge-

*) Ueber die Gründe, aus welchen in Mecklenburg den iudiciis a quibus die Cognition über die Relevanz der Beschwerden zustehen soll, ist man nicht immer einig gewesen. Erst um die Mitte des 17ten Jahrhunderts führte man darüber welche an; bald die Erklärung des Reversalmäßigen Ausdrucks „starker Lauf der „Appellation," dahin, daß dieses nur eintrete, wenn eine Sache einmahl an das Hof- und Land-Gericht gebracht sey (Jargow a. a. O. S. 733.), bald die Anlagen des Reichs-Cammer-Gerichts (das.), bald die Unmöglichkeit sich die Hände so sehr binden zu lassen (das. S. 735. Spalding Th. 2. S. 389. und Th. 3. S. 67.), bald Observanz (Jargow S. 735.), bald endlich die Meinung, daß das Versprechen in den Reversalen billig nur von casibus in iure, imperii et provincialibus constitutionibus, consuetudinibus permissis, nicht aber de prohibitis et notorie frivolis appellationibus zu verstehen sey (Spalding Th. 2. S. 388. ad 13. et 16.) In dem 18ten Jahrhundert vertheidigte man die Competenz der Cognition der Justiz-Canzleien und des Consistoriums aus einem Grunde, den selbst der Herzog Adolf Friedrich in seiner, bei Jargow a. a. O. S. 732–737. abgedruckten, Correspondenz mit dem Herzog Gustaf Adolf nicht angeführt hatte (S. jedoch Spalding Th. III. S. 132. 165. 205. 208. 225. 244. 247.) Es behauptete nämlich zuerst der Mecklenb. Strelitzsche Hof- und Canzlei-Rath Jargow, gestützt auf der Official-Autorität der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Archiv-

eingewandte Appellation entweder wegen verſäumter

Bedienten, daß in den, bisher bekannten, Abdrücken des Kaiſerl. Appellations-Privilegiums von 1651. ein Druckfehler befindlich ſey, indem darin, anſtatt oder: das Wort an zu leſen und demnach dieſer Theil des ermeldeten Privilegiums ſo laute: „Geſtalt „Wir denn obiges Alles von denen Appella„tionen ſo wider die gemeine Rechte, J. J. „L. Lbd. Landes-Conſtitutiones Obſervantz „und löbl. Gewohnheiten von Ihro Ihro „Lbd. Lbd. Cantzeleyen An Dero Land- und „Hof-Gericht fürgenommen werden, daß „nemblich ſolche Appellationen pro malitioſis, „frivolis et temerariis und alſo für unzuläſſig „gehalten werden und dawider keine inhibitio„nes gelten ſollen, ebenfallß und ausdrücklich „hiemit verſtanden, auch über daß dem iudi„cio a quo, wie an ſich recht und billig, die „cognition, ob ſothanen unrechtmäßigen Ap„pellationen zu deferiren ſey oder nicht, hier„mit reſervirt und vorbehalten haben wollen.“ (im Klüver Th. II. S. 737; in den Miſcellaneis hiſtorico-iuridicis Mecklenburgicis Band II. S. 27. und in der Lehre von den Regalien Buch I. Cap. VI. §. 14.) Die factiſche Richtigkeit dieſer neuen Leſe-Art läßt ſich freilich wohl nicht bezweifeln, da, abgeſehen ſelbſt von dem öffentlichen Glauben der Archiv-Bediente, ſowohl bei den Unterhandlungen über den Landes-Grundgeſetzlichen Erb-Vergleich die Herzogl. Miniſter die Ritter- und Landſchaftliche Deputation hievon durch Vorzeigung des Originals des Kaiſerl. Appellations-Privilegiums über-

säumter Nothfrist oder wegen der, auf dem Lan-

überzeugten (14ten Febr. 1755.), als auch in dem, unterm 30sten Mai 1755. landesherrlichen herausgegebenen, neuen Abdruck dieses Privilegiums (N. S. M. L. G. Th. II. n. 23. S. 75. Zeile 2.) nicht oder, sondern an steht; allein demungeachtet möchte ich doch mit Rönnberg (in der gemeinnützigen Notiz vom Kaiserl. Privilegium de non appellando S. 199. Anmerkung 10.) das Wort „an" für einen, in der Reichs-Canzlei begangenen, Schreibfehler halten, weil nicht allein das Verhältniß der Justiz-Canzleien zu dem Hof- und Land-Gericht in Betref der Cognition der Appellations-Beschwerden derzeit überall nicht zur Kaiserlichen Entscheidung erwachsen war, mithin kein Gegenstand dieses, zumahl ohne alle Zuziehung der Mecklenburgischen Stände, ertheilten, Privilegiums seyn konnte, und auch das Wort „oder" andern, hiermit übereinstimmenden, Stellen in beregtem Privilegium analog ist, sondern die bisherige Lese-Art mit dem ganzen Geist und der Construction des Privilegiums übereinstimmt, indem dasselbe I. bestimmt, in welchen Fällen keine Appellation aus den Canzleien oder dem Hof- und Land-Gericht (bei diesem Theil des Privilegiums ist das „oder" unbestritten) an die Reichs-Gerichte zulässig seyn soll, nämlich 1) wann die Sache nicht 2000 Gülden Rheinisch werth ist, und 2) „in allen Sachen, in welchen die „gemeine Kaiserl. Rechten oder die Constitu-„tiones, Observantz und löbliche Gewohn-„heiten J. J. L. Lbd. Lande keine Appellation

des Grundgesetzlichen Erb-Vergleich §. 382 — 386.

„verstatten und lassen;" demnächst aber II. verordnet, daß, wenn dennoch bei den Reichs-Gerichten in diesen nicht appellablen Fällen eine Appellation angenommen würde, solches kraftlos seyn solle, und nun III. hinzufügt: „Es sollen auch obgemelte — Herzoge zu „Mecklenburg — solche Urthel, die also 2000 „Gülden Rheinisch oder darunter, wie oben „lautet, betreffen, vollziehen — — und sich „durch die dawider ausgehende Inhibitions-„Processe nicht irren lassen. Da diese Begünstigung nur die eine Classe der inappellabeln Fälle ergreift (nämlich diejenigen, worin die Inappellabilität durch den Mangel der summa appellabilis begründet wird); so erstreckt der Kaiser sie auch auf die zweite Classe, indem er fortfährt: „Gestalt Wir dann obiges alles „von denen Appellationen, so wider die ge-„meine Rechte, J. J. L. Lbd. Landes-Con-„stitutiones, Observantz und löbl. Gewohn-„heiten von J. J. L. Lbd. Cantzeleyen oder „(hier steht im Original An) Dero Land-„und Hof-Gericht fürgenommen werden u. s. „w." Wollte man hier an und nicht oder lesen, und diesen Theil des Privilegiums auf die Appellationen von den Canzleien an das Hof- und Land-Gericht beziehen; so würde diese Begünstigung sich nur auf die eine Gattung inappellabler Fälle beschränken und das Privilegium würde, anstatt daß es, nach der bisherigen Lese-Art, einen systematischen, richtigen Gang geht, einen unerklärbaren Sprung in ein ganz heterogenes Gebieth machen, in sich eine Lücke enthalten und hier dem

Hof-

386. beruhenden, Unberufbarkeit der Sache

 ohne

Hof- und Land-Gericht dasjenige nicht zugestehen, was es doch den Justiz-Canzleien zugestehet; das Wort an ist daher um so mehr für einen Schreibfehler zu halten, als es mit dem Ausdruck: Inhibitiones: in Widerspruch tritt, indem vom Hof- und Land-Gericht bekanntlich keine Inhibitionen an die Justiz-Canzleien erlassen werden, mithin dieser, auch bei der ersten Classe unappellabler Fälle gebrauchte, Ausdruck nur auf Appellationen an die Reichs-Gerichte anwendbar ist, auf das gegenseitige Verhaltniß der Mecklenburgischen Landes-Gerichte unter einander aber um so weniger angewandt werden kann, als dieses Privilegium auf Antrag der Herzöge ertheilt ist, welche sich für das Verhältniß des Hof- und Land-Gerichts zu den Justiz-Canzleien des Ausdrucks „Inhibitionen" wohl nicht bedient haben würden. Daß sowohl der Kaiser selbst, als die Herzöge das Wort an für einen, durch oder zu verbessernden, Schreibfehler gehalten haben, ergeben die, nachher von jenem so vielfach erlassenen, mit der neuen Erklärung in gradem Widerspruch stehenden, oberstrichterlichen Verfügungen (s. Anmerk. 1.), und die, von dieser, unter öffentlicher Autorität, herausgegebenen und den Mecklenburgischen Landes-Gerichts-Ordnungen angefügten, Abdrücke des Kaiserl. Appellations-Privilegiums, in welchen nicht an sondern oder steht, wie denn auch weder die Herzöge in den Differenzen mit den Ständen über diesen Punct (s. Anmerk. 2.), noch insonderheit der Herzog Adolph Friedrich I. von Mecklenburg-

ohne fernere Untersuchung sofort abzuschlagen, oder daß deshalb eine weitre Untersuchung noch nöthig sey. In jenem Fall wird, der Praxis nach, die Appellation sofort durch ein Respons abgeschlagen, in diesem aber ein Termin ad cognoscendum gravamina anberaumt.

§. VII.

3) Vorbescheid zur Untersuchung der Beschwerden.

Wenn, nach geschehener Intimation, die Unstatthaftigkeit der Appellation sich nicht sogleich ergiebt (§. VI.), sondern entweder eine weitre Untersuchung der Beschwerden nöthig ist, oder die Zulässigkeit der Appellation sogleich vorliegt (denn auch in diesem Fall wird der Termin angesetzt), so wird vom iudicio a quo ein Vorbescheid zur Untersuchung der Beschwerden und eventualiter zur Leistung der Appellations-

Sollen-

burg-Schwerin in der, mit seinem bisherigen Mündel, dem Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow, einige Jahre nach Ertheilung des Kaiserlichen Appellations-Privilegiums über eben diesen Gegenstand geführten, im Klüver Th. II. S. 732 ff. abgedruckten, alle Gründe für die Justiz-Canzleien resumirenden, Correspondenz sich auf dieses Appellations-Privilegium beriefen (Vergl. oben §. V. Anmerk. 1 und 2.)

Sollennien, falls Appellant dazu zu lassen, [a]) (ad cognoscendum gravamina et eventualiter si admittendus, praestandum sollennia) anberaumet, und zu demselben sowohl der Appellant als der Appellat vorgeladen. [b])

Wenn der Appellant bei der Intimation kein Appellations-Instrument, sondern nur ein Notarial-Document übergeben hat (§. V. Anmerk. 5.); so muß er in diesem Termin die gravamina extra protocollum ad cognoscendum überreichen [c]) (welche aber dem Appellaten nicht mitgetheilt werden), worauf beide Theile auf Verlangen allenfalls zur protocollarischen Verhandlung über die Zulässigkeit der Ap-

a) Nur mit dieser Clausel wird er vorgeladen. Jargow S. 742.

b) und zwar der Appellant in Person, und, nach der Praxis der Justiz-Canzleien zu Schwerin sub poena desertae, nach der der Rostockschen und Strelitzschen Canzlei aber sub praeiudicio; das Außenbleiben des Appellanten kann nur dann die Desertion bewirken, wenn sie ihm auf diesen Fall finaliter angedrohet ist, weil dieser Termin keinesweges peremtorisch ist. Vergl. Jargow S. 743. und Anmerk. 4.

c) bei den Verhandlungen über den Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich wollten die Stände dieses nicht zugeben (§. VI. Anm. 2.); Appellant kann auch das Appellations-Instrument loco gravaminum übergeben.

pellation zugelassen werden, und demnächst wird, nachdem der Appellant das responsum solitum (§. XIII.) in Urschrift übergeben und dadurch die gehörige Beobachtung des fatalis introducendi (§. XII.) dargethan hat, d) über die Zulässigkeit des Appellanten zur Leistung der Appellations-Sollennien, innerhalb den §. VI. gedachten, Gränzen erkannt, worüber jedoch, der Regel nach nur, wenn die Appellation verworfen wird, ein förmlicher Abschied zu erfolgen pflegt.

§. VIII.

4) Leistung der Appellations-Sollennien.

Wenn die Appellation bei der Untersuchung der Beschwerden sich nicht als landesgesetzwidrig dargestellt hat; so sind die Canzleien und Consistorien schuldig (§. VI.) „der Appellation „ihren starken Lauf zu lassen" und den Appellanten zur Leistung der Appellations-Sollennien zuzulassen.

Diese

d) Jargow S. 744. Die Unterlassung bewirkt jedoch keine Desertion, sondern nur die Nothwendigkeit eines neuen Termins (derselbe.)

*) Aus dem §. V. angeführten geht hervor, daß dieser Termin vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts nicht üblich war.

Diese Appellations-Sollennien sind:

1. Der, von dem Appellanten, außer dem Fall einer landesherrlichen Dispensation [a]) zur Ableistung durch einen, mit specieller Vollmacht versehenen, Bevollmächtigten, persönlich abzuleistende, Appellations-Eid, [b]) nach der, in der land-

a) Durch besondre Mecklenburgische Gesetze ist keine Befreiung von dieser persönlichen Ableistung begründet; über die Befreiung der Reichs-Grafen s. Rechts-Sprüche B. I. N. XXXIX; und über den Cammer-Procurator Carmon a. a. O. §. XI, wobei ich bemerke, daß derselbe nach der Praxis, mindestens der Herzogl. Justiz-Canzlei zu Schwerin, von der Ableistung dieses Eides nicht befreiet sey (in der Michaelis Juridik 1800. ward in Sachen eines Cammer-Procurators c. L — — — Erben wegen der Mühle zu M — und F — erstrer in die poenam frivole appellantis verurtheilt.)

b) Dieser Eid ward zuerst durch die Verordnungen von 24sten und 30sten October 1654. eingeführt und ist (des anfänglichen landständischen Widerspruchs (s. Spalding Th. III. S. 225. 232. 244. (die, hier befindliche, Fürstl. Resolution enthält wörtlich die Constit. von 1655. und 1656. und der, darin befindliche, Ausdruck: salvo et illaeso privilegio caesareo: erklärt sich aus Spalding a. a. O. S. 132.) 247. 259. 268. Frank B. XIV. S. 100. und 101.) ungeachtet, und obgleich

von

und Hof-Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. XXXII. befindlichen, Formel, jedoch mit dem, durch die Constitution vom 30sten Januar 1656. vorgeschriebenen, Zusatz: „daß „Appellant dem Advocato, wegen der Stra„fe, darinnen dieser vertheilet werden mögte „(§. XXV.), keine Erstattung thun wolle.“ Die Befugniß des iudicii a quo dem Appellanten die wirkliche Ableistung dieses Eides aus bewegenden Ursachen zu erlassen, ist nach Theorie und täglicher Praxis unbezweifelt. c)

II. Die, von des Appellanten Anwald, auf vorhergehende ernste und scharfe Erinne-

von Seiten der Stände noch bei den Unterhandlungen über den Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich auf die Abschaffung desselben angetragen ward) durch neuere Gesetze bestätigt, nämlich durch die Constit. vom 23sten November 1655. und 30sten Januar 1656.) die G. E. O. Th. II. Tit. XXXVIII. §. 8. durch die Reichs-Hof-Raths-Conclusa vom 2ten März 1738. n. 3. (Iust. dec. n. 622.) und vom 1ten December 1741. (das. n. 695.) und endlich durch den Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich §. 389. S. Carmon §. XII. Warnemünde differ. iur. Meckl. Sectio III. Tit. XIX. §. 1 ff. Krafft Sect. III. §. 28.

c) Jargow a. a. O. S. 744.

Erinnerung und Ermahnung gerichtlich gegebene, (so genannte constitutionsmäßige) Erklärung: „daß er vermöge einmahl geleisteten Advocaten-Eides, die unterhabende Sache für recht und appellabel halte und deswegen auch seinem Principali zu Abstattung des Appellations-Eides gerathen habe.“ d)

§. IX.

d) Den Advocaten ist schon in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. XXXVII. §. 12. und in ihrem Amts-Eide die Pflicht auferlegt, sich des beneficii appellationis nur mit gutem Gewissen zu bedienen; nach der Constitution vom 24sten und 30sten October 1654. sollten sie zwar auch einen besondern Appellations-Eid persönlich leisten, derselbe ist aber durch die Constitution vom 23sten Novbr. 1655. und 30sten Januar 1656. in diese (nach diesen Gesetzen genannte) constitutionsmäßige Erklärung verändert und diese durch Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich §. 389. bestätigt. Die Herzogl. Mecklenb. Strelitzsche Justiz-Canzlei hat sich indessen durch den G. B. vom 4ten Febr. 1172. §. 9. vorbehalten, von dem advocato causae das iuramentum malitiae zu fordern; von dem Gebrauch dieses Vorbehalts ist mir aber kein Beispiel bekannt. Zur Abgebung der constitutionsmäßigen Erklärung wird der Anwald weder bei den Justiz-Canzleien zu Schwerin noch bei der zu Neustrelitz, sondern nur bei der zu Rostock, und zwar sub praeiudicio, besonders vorgeladen.

*) Vor 1654. gab es bei den Hof- und Landgerichtlichen

§. IX.

5) Dimissorial-Abschied.

Nach geleisteten Appellations-Sollennien (§. VIII.) wird der Dimissorial-Abschied publi-

richtlichen Appellationen keine Sollennien (§. VI.)

*) Die Leistung der Appellations-Sollennien soll überhaupt den Appellanten nicht erschwert werden. S. Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 2ten Mai 1738. Membr. I. §. 5. (Ulstiss. decis. n. 622.)

**) Ehedem waren bei Appellationen von den Canzleien an das Hof- und Land-Gericht auch Succumbenz- oder Lege-Gelder üblich; sie erhielten sich aber nur eine kurze Zeit. Der Herzog Carl führte sie 1609. zuerst ein, und zwar nur bei Appellationen in Schuld-Sachen; weil sie aber auch auf Appellationen in andern Sachen ausgedehnt zu werden anfingen; so wurden sie schon 1610, auf Antrag der Ritter- und Landschaft, abgeschafft (s. Kraft Mecklenb. Hof- und Land-Gerichts-Historie bei Ungnaden Th. VI. S. 412, und besonders Spaldings öffentliche Landes-Verhandl. Th. I. S. 364. und 377.) Die Constitution vom 30sten October 1654. führte wieder ein Lege-Geld von 5 P. C. ein; allein, auf Antrag der Land-Stände, ward dasselbe durch die Constitutionen vom 23sten Novbr. 1655. und 30sten Januar 1656. wieder aufgehoben. Die, in neuern Zeiten gemachten Versuche, ein Lege-Geld wieder ein-

zu

publicirt, †) zu dessen Erlassung das iudicium

a

zuführen (s. Frank B. XVIII. S. 251. und 300.) waren nicht allein fruchtlos, sondern bewirkten auch die, ein Lege-Geld verbietenden, Reichs-Hof-Raths-Conclusa vom 2ten Mai 1738. Membr. I. §. 2. (Iustiss. deciss. n. 622.) vom 1sten Decbr. 1741. (das. 695.) vom 3ten Febr. 1742. (n. 712.), und vom 30sten August 1742. (n. 729. und 730.) (welches dem Hof- und Land-Gericht unterm 3ten Januar 1743. von Kaiserlichen Commissionswegen bekannt gemacht ist); jetzt sichert der Landes-Grundgesetzliche Erb-Vergleich §. 389. vor ihrer Wiedereinführung (S. Carmon §. XII. und Nachricht von den Lege-Geldern, welche bei denen Appellationen an das Land- und Hof-Gericht zu deponiren (in der unpartheiischen Nachricht von den Differentien vor der Kaiserl. Commission in Mecklenburg Stück VII.) Die, hiemit in Widerspruch stehende, Vorschrift des Reichs-Hof-Raths-Conclusums vom 2ten Mai 1738. n. 3. (Iustiss. dec. n. 622.) ist ein Schreibfehler s. das Conclusum vom 1sten Decbr. 1741. (n. 695.), vom 3ten Februar 1742. (n. 712.) und vom 30sten August 1742. (n. 729. und 730.)

†) Schon in ältern Zeiten entstanden darüber Landes-Beschwerden, daß die Justiz-Canzleien bei den Hof- und Landgerichtlichen Appellationen die, von dem Appellaten zu beschaffende, Bestellung einer Caution forderten (S. z. B. von 1620. bei Spalding Th. I. S. 487.); die Constitution vom 30sten Octbr. 1654.

a quo in denjenigen Fällen, worin es die Appellation

1654. führte zwar eine Cautions-Bestellung förmlich ein, allein sie ward durch die, in der vorigen Anmerkung gedachten, Constitutionen von 1655. und 1656. wieder aufgehoben, und nachher durch die, ebendaselbst angeführten, Kaiserl. Conclusa und den Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich §. 389. für die Zukunft untersagt. S. Carmon §. XII.

††) Wenn die Appellation aber nur quoad effectum devolutivum zugelassen wird; „so „muß der Appellat, falls er im Lande nicht „mit unbeweglichen Gütern angesessen ist, dem „Appellanten, bevor er der sententiae a qua „nachzukommen schuldig, zureichliche cautio„nem de restituendo cum omni causa succumbentiae bestellen.“ Landes-Grundgesetzlicher Erb-Vergleich §. 386. Diese Bestellung geschiehet im iudicio a quo, obgleich die Ritter- und Landschaft bei den Unterhandlungen über den Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich verlangte, daß sie im iudicio ad quod geschehen solle.

†††) Die angeführten Constitutionen von 1654. 1655. und 1656. reden nur von den Canzleien, nicht aber von den, aus dem Consistorium ergehenden, Appellationen, sie sind aber, wahrscheinlich durch die Praxis, auch auf letztre ausgedehnt. Mir ist darüber das nähere nicht bekannt, weshalb ich jede Belehrung mit Dank erkennen werde.

a) Carmon §. XVIII. Jargow S. 744. Mehlen §. 192. Dieser Dimissorial-Abschied

pellation entweder zu dem einen Effect oder zu beiden
schied lautet dahin: „daß dem Appellanten,
„nachdem er den gewöhnlichen Appellations-
„Eid körperlich (oder durch einen dazu spe-
„cialiter Bevollmächtigten) abgeleistet und
„übrige sollennia prästirt hat, der Weg zum
„Hof- und Land-Gericht zum vollen (oder,
„jedoch nur bloß zum Devolutiv-) Effect
„hiemit eröffnet und auf einkommende, an
„den Canzlei-Registrator (Protonotarium
„Consistorii) zu richtende, compulsoriales we-
„gen Edirung der Acten (das Rostocksche Con-
„sistorium fügt hinzu:" in Abschrift)! „behu-
„fige Verordnung ergehen solle. Immittelst
„wird wider Appellanten in casum succum-
„bentiae die fiscalische Abndung reservirt" (so
bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin; bei der
zu Rostock: „Es behält sich aber diese Justiz-
„Canzlei in casum succumbentiae die Abn-
„dung bevor" und bei dem dortigen Consisto-
rium „zugleich aber auch in casum succum-
„bentiae dem Consistorial-Fiscus die gebüh-
„rende Strafe vorbehalten seyn solle" und bei
der Justiz-Canzlei zu Neustrelitz „reservata
„poena frivole appellantis) und kann übrigens
„das, im Termin abgehaltene, Protocoll bei-
„den Theilen auf Verlangen in Abschrift mit-
„getheilet werden." Die Herzogl. Mecklenb.
Strelitzsche Justiz-Canzlei eröffnet den Weg
an das iudicium ad quod nur cum apostolis
refutatoriis, worüber Carmon §. XVIII.
Tornow a. a. O. Th. I. S. 662, Jargow
S. 744, und die Mecklenb. Rechts-
Sprüche Band I. N. XLV. auch wegen der
ehemaligen Praxis zu Schwerin, Spalding
a. a. O. Th. III. S. 116. nachzusehen ist.

) Die

beiden Effecten zuzulassen verbunden (§. VI.), schuldig ist.

§. X.

6) Anstand des weitern Verfahrens in der Sache.

Die eingewandte Appellation hemmt das weitere Verfahren des iudicii a quo; die Justiz-Canzleien, so wie die Consistorien, sind daher schuldig, ihrem weitern richterlichen Verfahren in der Sache, so weit die Appellation für zulässig erkannt worden (§. VIII. Anmerkung ††. und §. IX. auch Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich §. 385.), auch ohne Inhibitionen (§. XVII.), bis zur erkannten remissio causae (§. XXVI.) Anstand zu geben.*)

*) Dieser Dimissorial-Abschied ist erst seit der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, seit Einführung der Appellations-Sollennien (§. VIII.), eingeführt; indem die, dort angeführten, Constitutionen es den Canzleien zur Pflicht machten, ohne vorgängige Leistung der Sollennien den Appellationen nicht zu deferiren. (Vergl. unten §. XIII.)

a) Kaiserl. resolut. ad grav. von 1724. Art. VI. n. 4. (Iustiss. decis. n. 382.), Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 6ten Febr. 1722. (das. n. 296.) und vom 4ten Mai 1739. (das. n. 645.), auch Landes-Grundgesetzl. Erb-Vergleich §. 387. „volle Wirkung."

*) Vergl. auch §. VI. Anmerk. *.

§. XI.

§. XI.

7) Edition der Acten.

Nachdem der Appellant die, nach Ueberreichung des Dimissorial-Abschieds (§. IX.) in dem iudicio ad quod erkannten, an den Registrator der Justiz-Canzlei (oder den protonotarium consistorii (§. IX. Anmerk. 1.)) gerichteten, compulsoriales (§. XVII.) demselben insinuirt und dieser sie dem iudicio a quo vorgelegt hat, ist letzteres, die Edition der Acten in Abschrift für billige Gebühr [a]) unweigerlich zu gestatten, schuldig. [b])

Drit-

a) Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. II. §. 4. Tit. IX. §. 5. Tit. XXXVII. §. 3. und Th. II. Tit. I. §. 12. vergl. mit der Schwerinschen Canzlei-Ordnung von 1612. (in N. S. M. L. G. Th. II. S. 846. und 847.) und von 1637. (das. S. 862. und 863.) Fürstbrüderlicher Vergleich vom 25sten Febr. 1622. §. So viel u. s. w. Güstrowsche Canzlei-Ordnung von 1612. §. 28–30. und von 1669. Th. II. Tit. XLIV. §. 3. auch die, in der 2ten Anmerkung angeführten, Vorschriften. Nach der Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Verordnung vom 28ten Decbr. 1762. an das Hof- und Land-Gericht sollen die Copeien der, aus den Justiz-Canzleien an das Hof- und Land-Gericht ergehenden, Appellations-Acten nach der, deshalb erlassenen, Vorschrift geschrieben und wenn, dieser Verordnung ungeachtet

Dritter Titel.

Von dem Verfahren in dem judicio ad quod.

Erste Abtheilung.

Von dem Devolutor-Verfahren. a)

§. XII.

1) Einführung der eingewandten Appellation.

Der Appellant muß die Appellation binnen sechs Wochen bei dem Hof- und Land-Gericht ein-

geachtet, die Partheien mit ungebührlichen Kosten beschwert werden, einige Volumina solcher abgeschriebenen Appellations-Acten an die Regierung ad inspiciendum eingesandt werden. Beschwerden des Landes über die beschwerliche und kostbare Auslösung dieser Acten s. Wolf Repertorium S. 16.

b) Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 2ten Mai 1738. Membr. 5. und 7. (Iust. decis. n. 622.) S. auch Carmon §. XVI. Mehlen §. 192. Jargow S. 745.

*) über die Einforderung und Mittheilung der Acten in Urschrift s. unten §. XIII. Anmerk.***.

a) Hierunter wird das Verfahren, wodurch die Sache zur Entscheidung: ob die Appellation an das Hof- und Land-Gericht devolvirt sey? (§. XXI.) gebracht wird, also das Verfahren bis zum Devolutor-Urthel (§. XXI.) verstanden.

einführen [b]) (fatale introductionis), welche Nothfrist nicht von der Zeit der Eröffnung des beschwerlichen Erkenntnisses, sondern von der, der geschehenen Einlegung der Appellation (§. IV.) berechnet wird. [c])

b) Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. XXXVII. §. 4. und 6. Gemeiner Bescheid vom 4ten October 1709. Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Verordnung vom 31ten März 1753. (in R. S. M. L. G. Th. II. n. 28.) und vom 31ten August 1753. (daf. n. 29. und 30.) Carmon §. XIV. et XVI. Warnemünde diff. iur. Meckl. Sect. III. Tit. XIX. §. 6. Mehlen §. 192. In der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung von 1558. war zur Appellations-Einführung gar keine Frist, dagegen aber in der vom Jahr 1568. Tit. von Appellation §. 4. und von 1570. Tit. von Appellation §. 4. vorgeschrieben, daß die Appellation „in dem ersten oder negstfolgenden Gerichts-Tag anhängig gemacht werden solle.“ (Daher die Vorschrift des Rostockschen Erb-Vertrags von 1584. §. 60. keine besondere Vergünstigung war; und auch durch den Erb-Vertrag von 1788. §. 122. aufgehoben ist.)

c) Carmon §. XIV. Krafft a. a. O. Sect. II. §. 21. Behr de rebus Mecklenb. Lib. VIII. Cap. XXXVIII. §. 1805. Mantzel ius Mecklenb. et sub. illustr. P. I. Cent. II. iud. 83. Mehlen §. 193. Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privat-Rechte

Diese Einführung geschiehet durch Ueberreichung einer behufigen Vorstellung, d) welcher das Appellations-Instrument e) (§. IV.) und die sententia a qua f) beiliegen muß. Da

Theil III. Aphorismen 12. Mecklenburgische Rechts-Sprüche B. I. n. XXXII. S. jedoch Jargow a. a. O. S. 742 ff.

d) s. Mehlen S. 469. Von der gehörigen Rubricirung in Appellations-Sachen s. Gem. Bescheid vom 17ten Januar 1576. n. 3.

e) Ein bloßes Notarial-Document (§. V.) ist hiebei, so wie überhaupt in keinem iudicio ad quod, genügend, sondern ein förmliches, mit eingerückter, die gravamina enthaltenden Schedel versehenes, Appellations-Instrument (§. IV.) muß, nach Vorschrift der Gesetze und nach beständiger Praxis, übergeben werden. S. Land- und Hof-Gerichts-Ordnung a. a. O. §. 3. und 4. Gemeiner Bescheid vom 11ten Juli 1703. und vom 15ten Juli 1780. n. IV. und die angeführte Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Verordnung vom 31sten März 1753. Carmon §. XVI. Krafft Sect. II. §. 21. Mantzel de appell. quae fit stante pede possit. XV. Mehlen §. 188. Mecklenb. Rechts-Sprüche Band II. n. CXLII. (ein solches förmliches Instrument ist auch bei den Appellations-Einführungen, bei den Justiz-Canzleien, als iudiciis ad quod erforderlich G. C. O. Th. II. Tit. XXXVIII. §. 3. vergl. §. V. Anmerk. 5.)

Da das ganze Appellations-Verfahren judiciell ist; so ist auch die Introductions-Schrift nach den Erfordernissen des judiciellen Processes einzurichten, g) und kann daher nur

f) Die Einrückung derselben in das Appellations-Instrument genügt nicht. S. Meckl. Rechts-Sprüche Band II. n. CXXIX.

g) Der ganze Hof- und Landgerichtliche Proceß zerfällt, wie ich hier beiläufig bemerke, in zwei Haupt-Gattungen, in den judiciellen (ehedem auch ordentlichen Proceß genannt) und in den extrajudiciellen (vordem auch extraordinären genannt) Proceß; (Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. IV. und IX. X); jener begreift die, an das Hof- und Land-Gericht durch ein Impugnativ-Rechtsmittel gegen ein richterliches Erkenntniß, es sey von dem Hof- und Land-Gericht selbst oder von einem andern Gericht gesprochen, also durch Restitution, Appellation, Supplication oder Nichtigkeits-Beschwerde respective gebrachten, und vermöge eines solchen Rechtmittels anhängigen, Sachen, dieser aber die, in der ersten Instanz anhängigen, auch causae simplicis querelae genannten, Sachen; in jenen ist das Hof- und Land-Gericht Richter in der zweiten, oder fernern, in diesen aber in der ersten Instanz. Nicht bloß der extrajudicieller, sondern auch der judicieller Proceß ist entweder ein ordentlicher oder summarischer Proceß; beide unterscheiden sich, in besondrer Beziehung auf den Appellations-Proceß, durch die Zahl der Satzschriften (§. XXII.) und

durch einen Judicial-Procurator n) (§. I.) übergeben werden.

Die durch die, zur Verhandlung vorgeschriebene, Fristen, welche im ordentlichen Judicial-Proceß von Juridik zu Juridik gehen; im summarischen hingegen nach Bewandniß der Sache, vom richterlichen Arbitrium bestimmt werden, aber sowohl in jenem, als in diesem, peremtorisch sind.

Ursprünglich wurden alle Verhandlungen des judiciellen Processes nur in den Juridiken entweder durch mündlichen Anruf (§. XXII. Anmerk. *.) oder mittelst Ueberreichung der Schrift durch den Prokurator beschafft; allein schon seit den ersten Dezennien des 17ten Jahrhunderts hat die Menge der Geschäfte es nothwendig gemacht und bewirkt, daß diese Verhandlungen auch außer den Rechts-Tägen (so wie die exhibita extraiudicialia) überreicht werden. Da für die Judical-Sachen eigentlich das, jährlich viermahl versammlete, auch mit den außerordentlichen Assessoren besetzte, Gericht (§. i.) das eigentliche iudicium ist; so werden die vor diesem Gericht zum Protocoll eingereichte Schriften iudicialiter — die außerhalb diesen vier Rechts-Tägen exhibirten, aber extraiudicialiter — übergebene Schriften genannt. Hiermit steht die Eintheilung des richterlichen Erkenntnisses in das judicielle oder extrajudicielle in Verbindung, indem jenes die, auf ein iudicialiter übergebenes, exhibitum, dieses aber das, auf eine extraiudicialiter eingereichte, Schrift erkannte Entscheidung ist; beide Gattungen von Erkenntnissen unterscheiden sich.

Ver-

Die Justification der Appellation ist nicht nothwendig mit ihrer Einführung verbunden;

Verschiedenheiten in der Art der Ausfertigung nicht zu gedenken, dadurch, daß über die Judicial-Erkenntnisse von dem vollen Judicial-Rath (§. I.) über die Extrajudicial-Decret, aber nur von dem ordentlichen Hof- und Land-Gerichts-Mitgliedern gestimmt wird.

Alle Verhandlungen des Appellations-Processes (Satzschriften abgerechnet) können sowohl iudicialiter, als extraiudicialiter und im erstern Fall sowohl schriftlich als durch mündlichen Anruf beschafft und entschieden werden, mit Ausnahme jedoch der Abfassung und Publication der Devolutor- (§. XXI.) und Definitiv-Urthel (§. XXV.) wozu die Concurrenz der außerordentlichen Beisitzer verfassungsmäßig nothwendig ist (Vergl. Wolf Repertorium S. 164.)

h) Derselbe erhält in der Appellations-Instanz eine arrha von 2 Rthlr. Gold; s. Mecklenb. Rechts-Sprüche B. I. Nr. XI.

*) Von der Restitution gegen die Versäumung des fatalis introductionis s. Gem. Bescheid vom 4ten October 1709, und die Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Verordnungen vom 31sten März und 11ten August 1753, 26sten Februar 1776. (N. S. M. L. G. Theil II. Suppl. n. 251.) und vom 4ten Novbr. 1776. (das. n. 256.) Carmon §. XIV. und XVI. und Krafft Sect. II. §. 21. Mecklenb. Rechts-Sprüche Band I. n. XXXII. und Band II. n. CXXVIII. und CXLI. Vergleiche

von ersterer wird unten (§. XIX.) besonders gehandelt werden.

§. XIII.

2) Responsum solitum.

Auf die geschehene Einführung der Appellation wird, wenn die Beobachtung des fatalis interpositionis (§. IV.) und introductionis *) dargethan, und dasjenige, was im §. IV. und XII. angeführt worden, beobachtet ist, (oder widrigenfalls sich Gründe zur Restitution darlegen), das sogenannte responsum solitum erkannt. b)

§. XIV.

oben §. VI. Anmerk. 4. und diese Beiträge Theil III. Abh. IX. S. 101. Anmerk. 1.

*) Ueber die prorogatio fatalium introducendae appellationis s. die vorige Anmerkung.

a) Denn auf die Zeit der Intimation wird hierbei nicht gesehen (§. IV.) Mehlen §. 192.

b) S. Tornow a. a. O. T. I. S. 611. Jargow S. 743. Krafft Sect. II. §. 21. Carmon §. XIII. und XVI. Mehlen §. 193. (hiernach ist Behr a. a. O. S. 1805. zu verbessern.)

*) Dieses responsum solitum ist erst seit den eingeführten Appellations-Solennien, also erst seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts (§. VI.), üblich. Vorher kannte man es nicht; vorher erfolgten, so wie bei den Appellationen von Nieder-

§. XIV.

3) Justification der Beschwerden-Appellations-Libell.

Die Justification der Beschwerden ist an keiner Nothfrist [a]) und, Fälle der richterlichen

Nieder-Gerichten, auf die eingeführte Appellation sogleich Appellations-Processe, nämlich die Ladung des Appellaten und die, an den Registrator des iudicii a quo gerichteten, Compulsorialen, wie nicht allein die Acten aus früheren Zeiten beweisen, sondern auch daraus folgt, daß es derzeit keine Appellations-Sollennien gab, es mithin auch der Bescheinigung ihrer geschehenen Ableistung nicht bedurfte. (vergl. auch Cothmann Vol. I. Resp. 14. n. 40. und Spaldings Landes-Verhandlung Theil I. S. 298. und 311.) Das responsum solitum hat daher seinen Ursprung in den oben (§. VI. ff.) angeführten Constitutionen, und besonders in der vom 30sten October 1654, welche dem Hof- und Land-Gericht aufgab: „keine Appellation, „es habe dann der Appellant sammt seinem „advocato dieser Unsrer Verordnung ein sat„tes Genüge gethan und deßwegen genug„samen Schein aus Unsern Canz„leyen auch fürgebracht, anzuneh„men, noch Processe zu erkennen, son„dern denselben gebührend abzuweisen.“ Seit der Zeit ward die Bescheinigung der geleisteten Appellations-Sollennien dem Appellanten vor Erkennung der Appellations-Processe aufgegeben, wobei es, der, von den

Bestimmung einer Frist abgerechnet, nicht einmahl Land-Ständen dawider gemachten, Vorstellungen ungeachtet, (s. z. B. Tornow Theil I. S. 610 ff. und oben §. VI. und VII.), bis jetzt um so mehr geblieben ist, als mehrere Landesfürstliche Rescripte an das Hof- und Land-Gericht (z. B. Herzog Friedrichs von Mecklenb. Schwerin vom 13ten Juli 1750. (in der Sturmschen Concurs-Sache) vom 11ten Novembr. 1750. (in Sachen Pries c. von Oertzen) vom 6ten Novembr. 1750. (in Sachen Müller c. Weber, als actorem communem der Grell-Madsower Gläubiger) dem Hof- und Land-Gericht vorschreiben, „so „lange der Appellant die praestationem solennium noch nicht bescheinigt, mithin den „Dimissorial-Abschied noch nicht ad acta producirt hat, sich aller Befehle und Verbot-„Stellungen schlechterdings und in alle Wege „zu enthalten."

**) Der Appellant muß dieses responsum solitum bei dem iudicio a quo zur Docirung des beobachtenden fatalis introductionis urschriftlich produciren (§. VII.)

***) Der, von den Landständen oft vorgeschlagene (Spalding Theil II. S. 392. Theil III. S. 233.), und von dem Kaiser gebilligte (Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 2ten Mai 1738. n. 8. in Iustiss. decis. n. 622.), Informativ-Proceß, vermöge dessen, „da es denen Rechten und Mecklenburgischen „Landes-Verordnungen nicht entgegen läuft, „von den Canzleien, als iudiciis a quo, Be-

„richt

mahl an einer Frist gebunden, sondern es hängt von dem Appellanten ab, die Rechtfertigung der Beschwerden mit der Introductions-Schrift zu verbinden, oder das instrumentum appellationis (§. IV. und XII.) loco gravaminum zu

„richt abzufordern, das Land- und Hof-Ge-
„richt, nach Beschaffenheit der Sache und der
„angemeldeten gravaminum, so offt dasselbe
„es nöthig findet, von den Canzleyen zuvör-
„derst Bericht zu verlangen habe, diese aber
„solchen so dann unverzüglich zu erstatten und
„dem Land- und Hof-Gerichte die fernere
„Erkänntnüß, ob causa appellabilis sey oder
„nicht, welches alles der Herzog-Commissa-
„rius denen Justiz-Canzeleyen und consistorio
„aufzugeben habe," (s. auch Kaiserl. Conclu-sum vom 6ten Febr. 1722. (daselbst n. 296.) ist, so gemeinnützlich er auch seyn würde, bis jetzt nicht wieder zur Anwendung gekommen, obgleich Beispiele der, in ältern Zeiten an das Consistorium erlassenen, Berichts-Befehle S. jedoch in: Unparth. Nachricht von der bey der Kaiserlichen Commission in Meckl. vorgekommenen Differen-tien St. I. S. 25 ff. abgerechnet, die Schrei-ben um Bericht an das Consistorium (daselbst S. 30 ff.) und an die Justiz-Canzleien (das. St. II. S. 8 ff. und 27 ff. auch 58. 65. 86. 93.) ehedem üblich waren.

c) Gemeiner Bescheid vom 12ten October 1799. §. 3. Mehlen §. 193. Mecklenb. Rechts-Sprüche B. I. n. XXIII. Hier-nach ist Carmon §. XVI. und XVII, mindestens im Ausdruck, zu berichtigen.

zu wiederholen, [b]) oder endlich die Rechtfertigungs-Schrift — den Appellations-Libell — besonders zu übergeben. [c])

Sowohl die Introductions-Schrift, als dieser Appellations-Libell werden dem Appellaten

b) Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. XXXVII. §. 4. S. Herzogl. resolutio ad gravamen iudiciale 9.

c) Nach den Gemeinen Bescheiden von 17ten Januar 1674, 21sten April 1703. und 20sten April 1706. soll dies zwar nicht bis zum Rotulations-Termin ausgesetzt werden; allein der, durch den Gemeinen Bescheid vom 12ten October 1799. §. 3. bezeugte, Gerichts-Gebrauch nimmt, wenn a iudicio keine gewisse Frist zur Uebergabe besonders bestimmt worden, den Appellations-Libell noch in dem Rotulations-Termin um so mehr an, als der Termin zur Acten-Rotulation gleich auf die Ueberreichung der Acten voriger Instanz erkannt (§. XX.) und selbige, ungeachtet des Mangels des Appellations-Libells, beschafft wird. S. auch Jargow S. 745. Nach dem von dem Hof- und Land-Gericht in Sachen von Stralendorff c. von Blücher wegen Abtretung des Guts Kretz an die Herzogl. Regierung zu Schwerin erstatteten, Bericht kann der Appellations-Libell versiegelt übergeben werden und wird sodann nicht ehe, als im Rotulations-Termin, entsiegelt, auf keinen Fall aber vor dem Devolutor-Urthel communicirt.

ten erst durch die Devolutor-Urthel, falls sie devolutiva (§. XXI.) ist, mitgetheilt, bis dahin aber, ohne zur Kenntniß des Appellaten zu kommen, bloß ad acta gelegt; d) wenn die Devolutor-Urthel non devolutiva sind; so erhält der Appellat beide Schriften überall nicht.

§. XV.

4) Ueberreichung des Dimissorial-Abschieds.

Nachdem der Appellant im iudicio a quo den Dimissorial-Abschied erwirkt hat; so überreicht er ihn in Urschrift dem iudicio ad quod mit der Bitte, nunmehro die Appellations-Processe zu erkennen. a)

Zur

d) s. die vorige Anmerkung am Schlusse, Krafft Sect. II. §. 21. Jargow S. 745. Meckl. Rechts-Sprüche Band I. n. XIII. XIV. und XVI. Band II. n. XCIV. Da der Appellant ein Recht hat, zu verlangen, daß die gravamina vor der Devolutor-Urthel nicht zu des Appellaten Kenntniß kommen; so werden sie dem letztern auch im iudicio a quo nicht mitgetheilt (§. V. und VII.); eine Ausnahme ist jedoch bei der Herzogl. Mecklenb. Strelitzschen Justiz-Canzlei, weil dort der Intimation das Appellations-Instrument beigefügt werden muß (§. V. Anmerk. 5.) und der Appellat die Intimations-Schrift mit der Ladung zum Termin in Abschrift erhält.

a) Kraft Sect. II. §. 21.

Zur Ueberreichung dieses Dimissorial-Abschieds ist gesetzlich keine Frist bestimmt, sie wird aber auf Antrag des Appellaten — gewöhnlich sub poena desertae — von Gerichts wegen gesetzt.

§. XVI.

5) Processus soliti.

a. Ladung des Appellanten und des Appellaten.

Auf die Ueberreichung des Dimissorial-Abschieds (§. XV.) werden die gewöhnlichen Appellations-Processe (processus soliti) erkannt. [a]) Sie bestehen aus folgenden zwei Theilen:

1. aus der Ladung sowohl des Appellanten als des Appellaten; dies ist eine allgemeine Ladung für das ganze Appellations-Verfahren [b]) und geht

a) Carmon §. XIII. und XVI. (obgleich er sie an der ersten Stelle processus plenarios nennt.) Jargow S. 745. Mehlen §. 192.

b) Carmon §. XVI. (woselbst eine Formel dieser Ladung abgedruckt ist) Land- und Hofgerichts-Ordnung Theil II. Tit. XII. §. 2. und 6. und Tit. XXXVII. §. 3. Die Procuratoren müssen daher in den Rechts-Tagen stets gegenwärtig seyn. Gemeiner Bescheid

geht an den Appellanten sub poena desertae, c) an den Appellaten aber unter der Verwarnung „daß, er erscheine und „thue solches oder nicht, nichts desto weniger in der Sache ferner ergehen solle, „was sich zu Recht gebührt.“ d)

Der Appellant muß diese Ladung dem Appellaten „binnen 4 Wochen ante Terminum insinuiren und bey weiterm Anruf die geschehene Insinuation bescheinigen, sub poena cassandae citationis „und 5 Rthlr.“ e)

§. XVII.

scheid vom 5ten April 1692. vom 21sten April 1703. und vom 25sten Januar 1785.

c) Dies Präjudiz ist in der Land- und Hofgerichts-Ordnung Th. II. Tit. XXXVII. §. 6. gegründet.

d) S. z. B. in Unparth. Nachricht von den rc. Differentien St. I. S. 6. und 7.

e) Gemeiner Bescheid vom 20sten Januar 1634.

*) Mit diesen gewöhnlichen Processen tritt der Hof- und Landgerichtliche Appellations-Proceß wieder in sein ursprüngliches System, wenigstens in das System zurück, worin er sich, vor den, die §. XIII. und XV. gedachten dilatorischen Acte zwischenschiebenden, Constitutionen von 1654. 1655. und 1656. befand.

**) Diese Processe unterscheiden sich von den Appellations-Processen der Appellations-Gerichte

§. XVII.

b. Compulsorialen.

II. Aus den Compulsorialen an den Registrator des iudicii a quo (bei Appellationen

richte andrer deutschen Länder wesentlich darin, daß diese die Appellation für devolvirt und angenommen erklären und das Definitiv-Verfahren eröffnen, durch jene aber die Appellation noch keinesweges pro devoluta erklärt wird, welches der Devolutor-Urthel (§. XXI.) vorbehalten ist, wodurch die Appellation noch abgeschlagen werden kann, obgleich schon vorher Processe erkannt gewesen. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt in dem Verhältnisse des iudicii ad quod zu dem iudicio a quo in Mecklenburg, indem erstres die, in andern Ländern gewöhnlichen, Schreiben um Bericht (§. XIII.) Anmerk. ***) bisher nicht erlassen hat. So wie in andern Ländern die Erkennung der Appellations-Processe eine, mit genauer Erwägung der Sache verbundene, richterliche Handlung ist; so kann sie in Mecklenburg wohl nicht dazu gerechnet werden, weil der Punct der Fatalien schon vorher (§. XIII.) berichtigt ist, und die Acten voriger Instanz noch nicht vorliegen. Von, aus der Beschaffenheit der Appellations-Materialien abgeschlagenen, processibus solitis hat man kein Beispiel; die Devolutor-Urthel ist daher im Hof- und Land-Gericht das, was in andern Appellations-Gerichten die Erkennung oder Abschlagung der Processe.

***) Durch die Erkennung dieser Processe wird die Jurisdiction des iudicii a quo begründet.

nen von dem Rostockschen Consistorium an den Protonotar desselben), mit dem Befehl, die Acten der vorigen Instanz (worunter, wenn iudicium a quo die beschwerliche Urthel in der Appellations-Instanz gesprochen hatte, die Acten der ersten Instanz mit begriffen sind) dem Appellanten für billige Gebühr verabfolgen zu lassen. *) (§. XI.)

§. XVIII.

a) S. Carmon §. XVI. Jargow S. 745. Mehlen §. 192. Diese Compulsorialen sind seit den ältesten Zeiten an den Registrator (dessen Familien-Namen übrigens auf den Compulsorialen nicht bemerkt wird) des iudicii a quo erlassen, vielleicht desbalb, weil man das Hof- und Land-Gericht und die Justiz-Canzleien, da sie in erster Instanz eine concurrirende Gerichtsbarkeit haben, auch in dieser Hinsicht für iudicia paria halten zu können, glaubte. s. I. F. Taddel diss. de appellatione ad parem (Rost. 1735.) §. 7. Beispiele, daß sie in ältern Zeiten auch wohl an das Consistorium zu Rostock erlassen s. Unpartb. Nachricht von den vor der Kaiserl. Commission in Meckl. vorgekommenen Differentien St. I. S. 23 ff.

*) Auch compulsoriales arctiores s. de Behr a. a. O. S. 1806.

**) Inhibitorialen sind bei diesen Appellationen nicht üblich (S. jedoch Unpartheiische Nachricht von den ꝛc. Differentien Stück II. S. 66 ff. 86 ff.) vielleicht aus

§. XVIII.

6) Präoccupatorische Vorstellung.

Obgleich vor dem Devolutor-Urthel weder die Einführungs-Schrift, noch der Appellations-Libell (§. XIV.), ja nicht einmahl die Beschwerden des Appellanten (§. V. und §. VII.) zu des Appellaten Kenntniß kommen, und obgleich er vor jenes Urthel im iudicio ad quod über die Materialien der Appellation überall nicht gehört wird; [a]) so gestattet ihm doch ein alter Gerichts-

dem, in der Anmerkung 1. gedachten, Grunde, und desbalb, weil die iudicia a quibus die Appellation durch den Dimissorial Abschied selbst für zulässig erklärt haben und sie desbalb um so mehr ehren werden, wozu sie überdem durch mehrere Kaiserliche Erkenntnisse z. B. von 1724. Art. 6. §. 4. (Iustiss. decis. n. 382.) angewiesen sind. (S. Carmon §. XVI. und oben §. X.) Beispiele der, in ältern Zeiten an das Consistorium zu Rostock erlassenen, Inhibitionen s. in Unparth. Nachricht von den bey der Kaiserl. Commission in Mecklenburg vorgekommenen Differentien Stück I. S. 18 ff.

a) mindestens nicht in der Regel; Ausnahmen s. Carmon §. XVII. Mecklenb. Rechts-Sprüche B. I. n. XIII. XVI. Band II. n. VIII. (obgleich in diesen, überdem Appellationen von Nieder-Gerichten betreffenden, Fällen eigentlich keine Devolutor-Urthel gesprochen sondern gleich das Definitiv-Verfahren eingeleitet wird.)

richts-Gebrauch eine präoccupatorische Vorstellung (exceptio s. deductio frivolae appellationis, non devolutae appellationis), worin er die Unstatthaftigkeit der Appellation darzulegen sich bemühet und um eine sententiam non devolutivam bittet. b) Ihre Uebergebung ist, da sie eine bloße Freilassung ist, an keiner Frist gebunden, nur muß sie vor dem Notulations-Termin (§. XX.) einkommen und wird dem Appellanten nicht mitgetheilt, sondern bloß ad acta gelegt, bei der Devolutor-Entscheidung aber berücksicht.

Da der Appellat geladen ist (§. XVI.), und ihm, nachdem er erschienen ist, die das Materielle der Sache nicht betreffenden Schriften des Devolutor-Verfahrens (z. B. die Vollmachts-Einreichung, die Fristgesuche und dergleichen) abschriftlich mitgetheilt werden; so kann er auch vor dem Devolutor-Urthel, selbst vor erkannten Processen (§. XVI.), im iudicio ad quod auftreten und die Erfüllung der, dem

b) Carmon §. XVII. Mecklenb. Rechts-Sprüche B. I. n. XIII. Diese präoccupatorische Vorstellung wird auch die blinde Exceptions-Schrift genannt, weil sie ohne Kenntniß der Introductions- und Justifications-Schrift, ja oft ohne Kenntniß der Appellations-Beschwerden, angefertigt und übergeben wird.

Appellanten darin obliegenden, Pflichten durch zweckmäßige Anträge bewirken. c)

§. XIX.

7) Ueberreichung der Acten voriger Instanz.

Der Appellant überreicht demnächst die, auf die erlassenen Compulsorialen (§. XIV.) ihm edirten, Acten erster Instanz (acta priora) abschriftlich, mit dem Pettschaft des Registrators des iudicii a quo a) verschlossen und mit dessen Zeugniß ihrer Uebereinstimmung mit den Original-Acten versehen. b) Hiezu ist keine gesetzliche Frist vorgeschrieben; Appellant bittet zugleich um Anberaumung eines Rotulations-Termins.

§. XX.

c) daher muß der, in die Kosten verurtheilte, Appellant dem Appellaten auch die Kosten dieser, vor dem Devolutor-Urthel, gemachten Anträge, mit Ausnahme jedoch der für die präoccupatorische Vorstellung, erstatten; s. Mecklenb. Rechts-Sprüche Theil II. n. CXXIV.

a) nicht des iudicii a quo, wie Carmon §. XVII. behauptet. (Vergl. Mecklenb. Rechts-Sprüche Band II. n. CXL.) Kraft Sect. II. §. 21.

b) Carmon §. XVII. Jargow S. 745. Meblen §. 194. Gemeiner Bescheid von 17ten Januar 1674. und 14ten Januar 1708.

§. XX.

8) Publication der Acten erster Instanz, und 9) Rotulation gesammter Acten.

Der nachgesuchte Termin zur Rotulation der Acten erster und dieser Instanz (§. XIX.) wird, unter Eröffnung der Acten erster Instanz (publicatis actis prioribus), erkannt und zu demselben sowohl der Appellant, als Appellat sub poena actorum pro rotulatis habendorum und zwar, der allgemeinen Ladung ungeachtet (§. XIV.), besonders geladen.

Die Rotulation geschiehet von den Procuratoren (die Anwälde werden in iudicialibus dazu nicht zugelassen) (§. XIII.), nach denselben Grundsätzen, welche bei der Rotulation extrajudicieller Acten eintreten.

§. XXI.

10) Devolutor-Urthel.

Die rotulirten Acten werden, falls keine Versendung derselben erkannt, und kein rechtlicher Grund die Devolutor-Urthel zu übergehen, vorhanden ist, a) behufs der Devolutor-Urthel

a) S. Mecklenb. Rechts-Sprüche B. I. n. LIX. In diesem Fall werden jedoch die Acten nicht vor der End-Urthel rotulirt.

zur Relation vertheilt, [b]) und darauf die Devolutor-Urthel (sententia devolutoria, Relevanz-Urthel) iudicialiter publicirt. [c]) Sie I. entspricht der, bei Appellations-Gerichten andrer Länder üblichen, Erkennung oder Abschlagung der Appellations-Processe [a]) (§. XIII. An-

b) Die Partheien dürfen jedoch nicht vor 6 Wochen nach dem Rotulations-Termin auf die Urthel anrufen. S. Gemeiner Bescheid vom 21sten April 1703.

c) S. Tornow P. I. Cap. 3. Sect. 5. §. 7. S. 610. Unparth. Nachricht von den rc. Differentien St. II. S. 3. de Behr a. a. O. S. 1806. Carmon §. XVII. Kraft Sect. II. §. 21. Jargow S. 745. Mecklenb. Rechts-Sprüche B. I. n. XIV. und XVI. B. II. n. CXXXI.

d) Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. XXXVII. §. 7. Mecklenb. Rechts Sprüche B. I. n. XIV, Fälle offenbarer Nichtigkeit, oder der Appellation von bloßen Mandaten oder Inhibitionen jedoch abgerechnet. S. z. B. daselbst B. II. n. CXXXVI.

*) In Ansehung der, gegen die Devolutor-Urthel eingelegten, Rechts-Mittel ist zu bemerken: I. Gegen eine sententia devolutoria-devolutiva findet, dem bisherigen Gerichts-Gebrauch nach, kein Rechts-Mittel Statt (Mecklenb. Rechts-Sprüche Band I. n. XVI. Band II. n. CXXXI.), sie tritt also gleich in die Rechts-Kraft. II. In dem, vom Appellanten beschrittenen, restitutorio gegen eine

Anmerk. ***.); II. erstreckt sich über den Devolutions-Punct in Beziehung sowohl auf das Formelle, als das Materielle der Appellation, mithin auch auf die Erheblichkeit und den Grund oder Ungrund der Appellations-Beschwerden; III. kann, da Appellant mit seinen Beschwerden gehört worden, sowohl denselben aus dem Grunde der Irrelevanz derselben mit der Appellation

eine devolutoriam-non devolutivam ist, nach der Analogie des voraufgegangenen Devolutor-Verfahrens (§. XVIII.), nur ein Satz, nämlich der Restitutions-Libell, zulässig, indem der Appellat darüber nicht gehört, sondern auf den Restitutions-Libell in restitutorio puncto devolutionis erkannt wird (Mecklenb. Rechts-Sprüche Band I. n. XX. Band II. n. CXXI.) III. Gegen eine sententiam devolutoriam prioris secundum Appellantem reformatoriam bedarf es keines Rechts-Mittels, indem sie, als gegen den Gerichts-Gebrauch laufend, von richterlichem Amtswegen aufgehoben und in eine sententia devolutoria devolutiva verändert wird. (Mecklenb. Rechts-Sprüche Theil I. n. XIV. Theil II. n. XXXVI.; eine Ausnahme tritt jedoch bei den in der Anmerkung 3. gedachten Fällen ein.

**) Dieses Devolutor-Urthel ist zwar in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. XXXVII §. 7. gegründet, allein ehedem nicht in dieser Form, sondern mehr in der der gewöhnlichen Appellations-Processe der Appellations-Gerichte in andern Ländern üblich gewesen. Als daher das Hof-

abweisen und die Urthel voriger Instanz bestäti-
gen

und Land-Gericht gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts anfing, eigene Devolutor-Urthel zu erkennen; so veranlaßte dies eine Beschwerde der Landstände; die neuen Verhältnisse zu den iudiciis a quibus (§. VII ff.) machten sie aber nothwendig (weshalb sie auch bei dem modo interimistico beibehalten ward; s. Kraft Land- und Hof-Gerichts-Historie S. 435.) und ihr Widerspruch mit den processibus solitis liegt nicht in ihr, sondern darin, daß theils auf die Einführung der Appellation, wie bei andern Appellations-Gerichten üblich ist, kein Schreiben um Bericht oder andre, dem Appellations-Richter eine Kenntniß der Sache selbst gewährende, Verfügung erfolgt, theils aber die processus soliti ohne Kenntniß der Acten erkannt werden.

***) Sowohl die Devolutor- als die Definitiv-Urthein (§. XXV.) werden nur in einer Juridik publicirt; die Publication der Urtheln fängt mit der einen, in causa Suerinensi abgefaßten, Urthel an, die zweite ist aber allemal eine Strelitzsche.

†) Remissio causae erfolgt zwar bei der non devolutiva so gut, als bei der Definitiv-Urthel, und die poena frivole appellantis ist bei jener sowohl zulässig, als bei dieser; ich setze beide Puncte aber bis §. §. XXV. und XXVI. aus.

††) Die in dem Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 2ten Mai 1738. n. 3. vorgeschriebene Theilung des Effects der Devolution ist nicht in Gebrauch gekommen.

gen (ſententia devolutoria - non devolutiva ſ. prioris confirmatoria); als IV. die Appellation zur weitern Verhandlung annehmen (ſententia devolutoria - devolutiva); ſie kann aber V. das Erkenntniß voriger Inſtanz gegen den, im appellatorio noch nicht gehörten, Appellaten (§. XVIII.) nicht abändern, alſo nicht ſententia devolutoria - prioris ſecundum Appellantem appellantem reformatoria ſeyn; ob ſie VI. die Urthel voriger Inſtanz zum Nachtheil des Appellanten abändern, mithin ſententia devolutoria prioris contra Appellantem reformatoria ſeyn könne? hängt von der, auch durch die Hof- und Landgerichtliche Praxis verneinend beantworteten, Frage ab: ob die Appellations-Urthel, ohne appellatiſche Adhäſion, die vorige Urthel in peius Appellantis abändern könne?

Zweite Abtheilung.

Von dem Definitiv-Verfahren.

§. XXII.

11) Weitres Verfahren bis zum Acten-Schluſſe.

Durch die Devolutor-Urthel wird dem Appellaten ſowohl die Introductions-Schrift, als der Appellations-Libell ad excipiendum mitgetheilt. (§. XXI.)

Da in der Appellations-Instanz, so wie in der ersten Instanz geschiehet, verfahren werden soll; [a]) so zerfällt der weitre Appellations-Proceß in den ordentlichen und in den summarischen (§. XII. Anmerk. 6.)

Jener ist auch hier die Regel, und mit ihm sowohl das Verfahren bis zur Duplik, als die peremtorische Frist zur Verhandlung von einem Rechts-Tage (iuridica) zum andern. [b]) Das Verfahren des ordentlichen judiciellen und des ordentlichen extrajudiciellen Processes stimmt im Ganzen überein, und unterscheidet sich hauptsächlich nur in folgenden Puncten:

a. in diesem muß alles schriftlich verhandelt werden, in jenem ist aber auch die mündliche Verhandlung der Procuratoren durch die sogenannten Anrüfe in den Rechts-Tagen zulässig;

b. bei schriftlichen Verhandlungen ist in jenem, neben der Unterschrift des Anwaldes, auch die des Procurators erforderlich, welcher, wenn er auch nicht zugleich Anwald ist, doch in Rücksicht auf das Gericht dessen Stelle vertritt, daher z. B. es nur

a) Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. IV. §. 1 und 2. Tit. XXXVII. §. 7.

b) Carmon §. XVII. Kraft Sect. II. §. 21. Jargow S. 745.

nur der Legitimation des Procurators, nicht des Anwaldes bedarf, das Gericht sich wegen Proceß-Ordnungswidrigkeiten nur an den Procurator hält u. s. w.

c. in jenem umfaßt die Ordnungsfrist den dreimonathlichen Zeitraum von einem Rechts-Tage zum andern; in diesem findet die Ordnungsfrist von 3 Wochen Statt;

d. in jenem ist diese Frist peremtorisch, in diesem aber nicht.

Sowohl die Summarietät der Sache, als andre rechtliche, zum richterlichen Arbitrium verstellte, Verhältnisse begründen den summarischen Judicial-Proceß, c) welcher sich

c) Gemeiner Bescheid vom 12ten October 1799. §. 4. bestätigt diesen, durch vieljährigen Gerichts-Gebrauch eingeführten, summarischen Proceß.

*) Die extrajudicielle Verhandlung und Decretur in iudicialibus ist, in Ansehung der letztern, die Peremtorietät der Fristen abgerechnet, der in extraiudicialibus gleich (§. XII. Anmerk. 6.), nur in Ansehung der Replik ist zwischen beiden die Verschiedenheit, daß sie in extraiudicialibus dem Beklagten mittelst eines mandati de duplicando, in iudicialibus aber durch ein bloßes Communicativ-Decret (communicetur e registratura ad duplicandum absque novis in proxima sub poena praecluſi) mitgetheilt

sich von dem summarischen Extrajudicial-Pro-
ceß

theilt wird. Die judicielle Verhandlung in judicialibus geschiehet durch die, von den Procuratoren, nach dem Alter ihrer Anstellung, in der gerichtlichen Audienz nach den, in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. IX. §. 2–9. bestimmten, Grundsatzen, zum Protocoll des zweiten Protonotärs, stehend zu machenden Anrüfe, und die Decretur auf dieselben durch die, auf jeden dieser Anrüfe erfolgenden, Judicial-Bescheide, mittelst deren Publication jeder der vier ordentlichen Rechts-Tage geschlossen wird; welchem nächst aus dem Protocoll des Protonotärs die in jeder Sache erfolgten Anrüfe ausgezogen und nebst dem, darunter bemerkten, Judicial-Bescheid zu den Acten, wozu sie erfolgt, gelegt und jedem Theil ohne weitre förmliche Ausfertigung abschriftlich mitgetheilt werden; für jeden Anruf erhält der Procurator 24 ßl. Gold, und die gerichtliche Gebühr für jeden Bescheid ist 8 ßl. Mecklenb. Courant. Von dieser judicialen Verhandlung sind keine Handlungen des Processes ausgeschlossen; legt ein solcher Bescheid auch einem Dritten etwas auf (z. B. ein mandatum de referendo und dergl.); so wird das Erkenntniß besonders ausgefertigt. Ueber die Einrichtung dieser Anrüfe und zur Vorbeugung unnöthiger Anrüfe sind mehrere Pönal-Vorschriften erlassen, z. B. Land- und Hof-Gerichts-Ordnung a. a. O. und Gemeine Bescheide vom 11ten Juni 1575, 17ten Januar 1576, 21sten Januar 1595, 26sten Januar 1596, 25sten Januar 1609, 22sten Januar 1613,

5ten

ceß durch die eben unter a. b. c. et d. angeführten Momente, von dem ordentlichen Judicial-Processe aber dadurch unterscheidet, a. daß die Fristen nicht von Juridik zu Juridik gehen, sondern jedesmahl richterlich bestimmt werden, und b. daß nur bis zur Exceptions-Schrift verfahren wird.

§. XXIII.

12) Rotulation der Acten.

In Rücksicht des Rotulations-Termins, nach geschlossenem Definitiv-Verfahren, ist nichts besonders zu bemerken; er geschiehet ganz, wie im beendigtem Devolutor- (§. XX.) und extrajudiciellen Verfahren.

§. XXIV.

13) Definitiv-Urthel.

Ohne vorgängige besondre Ladung (§. XVI.) wird, nach rotulirten Acten, die Definitiv-Urthel publicirt. Sie stimmt zwar im allgemeinen und wesentlich mit einem extrajudiciellen Urthel überein, unterscheidet sich, materielle, aus dem Begriff einem zweiten Urthel folgende, Unter-

5ten April 1692, 21sten April 1703, 12ten Juli 1709, vom 25sten Januar 1779, und vom 25sten Januar 1785.

Unterschiede abgerechnet, indessen auch in folgenden Momenten von der Extrajudicial-Urthel:

1. die Relation zu einer Judicial-Urthel wird von dem Referenten im versammleten vollen judiciellen Rath mündlich abgelegt, [a]) die zu einer extrajudiciellen Urthel geht aber, der neuen Praxis nach, schriftlich und nur durch das extrajudicielle Collegium;

2. zu einer Judicial-Urthel stimmt das Judicial-Collegium (§. I. a. und b.), und zwar in der Regel mündlich, zu einer Extrajudicial-Urthel aber das Extrajudicial-Collegium (§. I. c. und d.), und zwar schriftlich;

3. zur Publication der Judicial-Urthel ergeht keine besondre Ladung, [b]) welche zur Eröffnung der extrajudiciellen Urthel erforderlich ist;

4. vor dem Gemeinen Bescheide vom 12ten October 1799. waren in dem Restitutions-Verfahren gegen eine extrajudicielle Urthel vier,

a) Daß vormals das Gegentheil auch wohl Statt gehabt, scheint aus der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. III. §. 10. hervorzugehen.

b) s. §. XVI. und Spaldings Landes-Verhandlungen Theil I. S. 329. und 334.

vier, in dem restitutorio gegen eine Appellations-Urthel aber nur zwei Sätze zulässig. c) Dies ist indessen durch jenen Ge-

c) Gegen die Natur des, in restitutorio Statt findenden, summarischen Verfahrens (Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. XXXVI. §. 3.) hatte die Praxis diese vier Sätze eingeführt. S. Kraft Sect. III. §. 20. Carmon Sect. sp. III. §. IV.

*) Mit der Definitiv-Urthel ist das Appellations-Verfahren beendigt, weil nur das Verfahren über die Bestätigung oder Abänderung der Urthel voriger Instanz judiciell ist. Die Definitiv-Urthel ist I. confirmatoria, dann hebt remissio causae (§. XXVI.) ohnehin das weitre Verfahren; II. reformatoria; mit der Rechtskraft derselben verwandelt sich die, bisher judicielle, Sache in eine extrajudicielle, die Reformator-Urthel mag eine eigentliche definitiva oder eine interlocutoria seyn, die, in Folge derselben erkannten, Executionen, die Führung der, durch sie normirten, Beweise, kurz jede Vollstreckung dieser judiciellen Urthel ist eine Extrajudicial-Sache (§. XII. Anmerk. 6.), worin nicht das, die Definitiv-Urthel erkennende, Judicial-Collegium (§. I.), sondern nur das extrajudicielle Collegium competenter Richter ist, und wobei die Vorschriften des Judicial-Processes (z. B. Unterschrift eines Judicial-Procuratoren (§. I. und XII.), die arrha desselben (§. XII. Anmerk. 7.), die mündlichen Anrüfe (§. XXII.) u. d. gl. wegfallen. S. Mecklenb. Rechts-Sprüche Band II. n. CXXXVII.

Gemeinen Bescheid §. I. dahin geändert, daß sowohl in diesem, als in jenem Restitutions-Verfahren nur zwei Sätze zugelassen werden.

§. XXV.

14) Bestrafung des muthwilligen Appellanten.

Obgleich schon der Gemeine Bescheid vom 30sten Januar 1592. verordnet, „daß temere „re appellantes, nach Ermäßigung des Ge„richts, arbitrarie gestraft werden sollen," und obgleich die Ritter- und Landschaft die genauere Befolgung dieser Vorschrift mehrmals in Anrege brachte; [a]) so enthielt das Land- und Hof-Gericht darüber doch keine Vorschrift. Die oft angeführte Constitution von 1654. schrieb den Verlust der, im iudicio a quo niedergelegten, Succumbenz-Gelder (§. VIII.), als poena temere appellantis, vor; die Constitutionen von 1655. und 1656. (§. VII.) hoben zwar dieses Legegeld auf, verordneten aber dagegen, daß „in den Fällen oder Appella„tionen, welche das Canzlei-Gericht pro fri„volis et prohibitis erkannt, und worin sol„ches zusamt mit dem Urtheil und Decreten sel„biger

a) Spaldings Landes-Verhandlungen Theil I. S. 298. 311. 329. 399. Theil II. S. 383. Theil III. S. 233. 244.

„biger Instanz vom Hof-Gericht confirmirt „worden, der muthwillige Appellant dem iudi„cio a quo mit der Strafe von 50 Gülden von „1000 Gülden verfallen seyn solle" welche Vorschrift durch mehrere neuere Gesetze bestätigt worden ist. b)

Diese Constitutionen von 1655. und 1656. bestimmen überdem, „daß der Anwald des Ap„pellanten in den Fällen, daß sein Principal „vorgedachtermassen condemnirt wird, dem iu„dicio a quo in eine Strafe von 10 Gülden „von 1000 Gülden verfallen seyn und dem Ap„pellations-Eyde (§. VIII.) ausdrücklich ein„verleibt werden solle: daß der Appellant dem „Advocaten wegen dieser Strafe keine Erstat„tung thun wolle," und auch dieser Theil dieser Constitutionen ist durch die, in der Anmerkung 2. gedachten, neuern Gesetze bestätigt. c)

Diese

b) Resolut. ad grav. iudiciale 1 et 3. die, in der Anmerkung 4. gedachten, Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Erkenntnisse; Landes-Grundgesetzlicher Erb-Vergleich §. 389. 390. und 391. S. Jargow S. 746. Warnemünde diff. iur. Meckl. Sect. III. Tit. XIX. §. 7.

c) Beschwerden des Landes über die gegen die Anwälde der Advocaten verhängten fiskalischen Proceße s. in Wolfs Repertorium S. 16.

Diese Verurtheilung in die Strafe der muthwilligen Appellation steht aber lediglich dem iudicio ad quod zu, und findet nur dann Statt, wenn 1) iudicium a quo die Appellation pro frivola erkannt hat, 2) und a. dieses Erkenntniß nebst b. der Urthel voriger Instanz, mithin nicht allein das, in der Hauptsache in voriger Instanz erlassene, Erkenntniß, sondern auch, die in derselben geschehene, Erklärung der Appellation für eine frivole Berufung in der Appellations-Instanz bestätigt wird. [d]) Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Strafe nur bei frivolen, nicht aber bei jeder Appellation

d) S. die Constitutionen von 1655. und 1656, Kaiserl. Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 19ten October 1724. art. VI. n. 6. (Iustiss. dicis. n. 382.), vom 2ten Mai 1738. n. 3. (n. 622.) Vicariats-Erkenntniß vom 1sten December 1741. (n. 695.) Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 30sten August 1742. (n. 729. und 730.) Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs §. 390. Bei den Unterhandlungen über den Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich monirte die Ritter- und Landschaft über den Plan dieses Grundgesetzes bei diesem §. 390, „daß der Appellant nicht „anders zu bestrafen sey, als wenn das Hof- „und Land-Gericht auf die Strafe mit erkennt „hätte," wornach dieser §. abgefaßt ward. S. auch Spalding a. a. O. Theil III. S. 328. 384.

pellation eintritt, in welcher die Urthel voriger Instanz bestätigt wird. e)

e) Vergl. Bericht des Herzogl. Hof- und Land-Gerichts ad Smum vom 19ten April 1783. in Sachen Pincus-Moles c. die v. Plessen-Caubser-Curatel. Die, ad grav. iud. 3. gegebene, landesherrl. Resolution erkannte indessen nur, daß die poen. nur bei einer pure confirmatoria, nicht aber bei einer, auch nur in expensis limitata, Statt haben solle. Bei Confirmator. Erkenntnissen, wegen Unerheblichkeit der Beschwerden, sollen die Kosten jedoch nicht compensirt werden; s. Vicariats-Erkenntniß vom 1sten December 1741. (Iustiss. decis. n. 695.)

*) Daher der Vorbehalt in den Dimissorial-Abschieden (§. IX.)

**) Vermöge der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung vom 12ten September 1753. (N. S. M. L. G. Theil II n. 31.) muß, wenn bei dem Hof- und Land-Gericht eine confirmatoria erkannt wird, der (erste) Protonotar bei 10 Rthlr. fiscalischer Strafe eine beglaubte Abschrift derselben, so bald sie zur Rechtskraft gedieben, an das iudicium a quo, es sey eine Canzlei oder das Consistorium, ohne weitre Aufforderung und ohne dafür Abschrifts- oder Vidimations-Gebühren fordern zu dürfen, von Amtswegen einsenden. In Rücksicht auf die Herzogl. Meckl. Strelitzschen iudicia a quibus ist dieses nicht vorgeschrieben. Die Güstrowsche Iustiz-Canzlei ersuchte schon unterm 17ten Januar 1671. das Hof- und

§. XXVI.

15) Remissio causae.

Wenn die Urthel des iudicii a quo in der Appellations-Instanz rein bestätigt wird; so wird die Sache an den Richter voriger Instanz remittirt; *a) die remissio causae wird zwar in der

und Land-Gericht nach diesem bei Publicirung der Remissorialen- die Canzlei von denen von dannen anhero remittirt werdenden Sachen part zu geben, worauf das Hof- und Land-Gericht derselben unterm 9ten Sept. 1671. zusagte, „wann hiernegst einige Sachen per sententiam wieder möchten remittirt werden, „unsern Hochgeehrten Herrn davon zu berichten:" welche Zusage das Hof- und Land-Gericht der Justiz-Canzlei zu Schwerin unterm 23sten Julius 1791. erneuerte.

***) Nach dem, ad acta von Schack c. von Schack an das Hof und Land-Gericht erlassenen, Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen General-Rescript vom 25sten October 1756. soll, wenn in der Appellations-Instanz Acten versandt werden, denselben der §. 390. des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs zu des auswärtigen Referenten Nachricht extractsweise mit beigelegt werden, welches in dem für den ersten Protonotär pcto adiunctionis bei Versendung der Acten unterm 22sten Julius 1799. aus dem Hof- und Land-Gericht erlassenen Reglement §. 1. erneuert ist.

a) Brüderlicher Vergleich vom 22sten und 23sten Januar 1621. n. 1. Land- und Hof-

der pure confirmatoria (Anl. VI. und VIII.) erkannt, allein nur, nachdem sie die Kraft Rechtens beschritten hat, vollstreckt.

Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. XXXVII. §. 7. Constitutionen vom 23sten November 1655. und vom 30sten Januar 1656. Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privat-Recht Band III. Abh. IX. §. XXIII n. 7. S. 103. und 104. Diese Regel leidet jedoch dann einen Abfall wenn eine reformirende Definitiv-Urthel nachher in einer, dagegen beschrittenen Restitutions-Instanz abgeandert und die Urthel des iudicii a quo wiederhergestellt ist; s. Mecklenb. Rechts-Sprüche Theil II. n. CXIII.

*) Obgleich, der Landes-Theilung von 1621. ungeachtet, bis 1695. jede Appellations-Urthel in beiden Herzöge Namen gesprochen ward: so geschah doch die remissio causae nur im Namen desjenigen Herzogs, in dessen Namen das Urthel voriger Instanz gesprochen war (s. Brüderlicher Vergleich von 1621. n. 1. und 2.) Es versteht sich, nach dem Erläuterungs-Vergleich vom 14ten Juli 1755. §. XVII. von selbst, daß in einer causa Stargardensi die remissio causae allein im Namen Smi Strelitzensis geschehen müsse.

Zweiter Abschnitt.

Verschiedenheiten zwischen dem Appellations-Proceß bei Appellationen von den Justiz-Canzleien oder Consistorien und denen von den Amts- Patrimonial- Stadt- und andern Nieder-Gerichten.

§. XXVII.

Bei der Uebereinstimmung dieses Processes in seinen wesentlichen Theilen bei Appellationen von den Justiz-Canzleien und Nieder-Gerichten, bemerke ich hier nur die vorzüglichern, durch die Verschiedenheit des iudicii a quo begründeten, Unterschiede zwischen beiden.

Zuerst, so viel das Verfahren im iudicio a quo betrifft.

I. Von den Nieder-Gerichten kann auch viva voce an die Landes-Gerichte appellirt werden. *) (Land- und Hof-Gerichts-

*) Vom Ober-Gericht zu Rostock kann indessen nur schriftlich appellirt werden. Mantzel

richts-Ordnung Th. II. Tit. XXXVII. §. 3. Güstr. C. O. Theil. II. Tit. XXXVIII. §. 3. Gemeiner Bescheid von 1703.); bei den Stadt-Gerichten in den mehresten ältern Städten muß dabei der, bei den Amts- und Patrimonial-Gerichten selten übliche, sogenannte Appellations-Groschen erlegt werden, der nicht allenthalben gleich ist. (Mantzel de appellatione, quae fit stante pede, possit. XIV. Mehlen §. 188. Carmon a. a. O. S. 13 ff.) (In Rostock wird ein Appellations-Geld von 10 Gülden erneuert, s. Rostockscher Erb-Vertrag von 1584. §. 59. 61. und 91, beim Magistrat und Stadt-Gericht zu Güstrow ist der Appellations-Groschen 1½ ßl. M. V.)

II. Die Intimation der Appellation ist auch hier vorgeschrieben (§. V.), und zwar soll sie bei den Stadt-Gerichten binnen 30 Tagen mündlich oder schriftlich geschehen (Interims-Ordnung von 1770. §. 16.), welche Frist a die interpositionis (nicht wie bei den Justiz-Canzleien, a die latae sententiae §. V.) gerechnet wird, (Meck-

lenb. tzel de appell., quae fit stante pede, pos. XIV. Mehlen §. 188.

lenb. Rechts-Sprüche Band I. n. XXIII. und Band II. n. CXIV.) und auch hier kein fatale ist, (Carmon §. XI. Mecklenb. Rechts-Sprüche a. a. O.)

III. Es giebt bei dieser Appellation keine Sachen, welche ihrer Eigenschaft wegen, inappellabel wären, die Inappellabilität wird nur durch den Mangel der gesetzlich bestimmten Quantität der Sache (5 Rthlr.) begründet. Der Niederrichter darf sich daher keine Untersuchung der Appellations-Beschwerden anmaßen.

IV. Es finden bei dieser Appellation keine Sollennien Statt; eine Ausnahme macht der Appellations-Groschen (s. n. I.), und bei Appellationen von dem Ober-Gericht zu Rostock der, im iudicio a quo zu leistende, Appellations-Eid (s. Rostockschen Erb-Vertrag von 1584. §. 59. 61. und 91.)

V. Der Niederrichter muß, wenn ihm der Superior, an welchen die Appellation eingelegt ist, benannt worden, sich alles Verfahrens enthalten (Interims-Ordnung a. a. O. und Rostocker Erb-Vertrag von 1573. §. Dagegen sie ꝛc. und von 1584. §. 59.)

VI.

VI. Der Niederrichter darf keinen Dimissorial-Abschied erlassen und keine Strafe der muthwilligen Appellation vorbehalten, sondern muß in honorem superioris einen Reverential-Abschied erlassen (Carmon §. XVIII. Cothmann Vol. V. resp. 38. n. 4.)

VII. Die Compulsorialen ergehen nicht an den Actuar des Nieder-Gerichts, sondern an das iudicium a quo selbst.

§. XXVIII.

Auch bei dem Verfahren im iudicio ad quod äußern sich mehrere Verschiedenheiten.

I. Ursprünglich war die Appellation von den Nieder-Gerichten an das Hof- und Land-Gericht im leztern wohl keine Judicial-Sache, sondern eine causa extraiudicialis (§. XII. Anmerk. 6.); der Gerichts-Gebrauch hat diesen Unterschied indessen aufgehoben.

II. Bei dieser Appellation wird nicht so strenge auf die Beilegung eines förmlichen Appellations-Instruments und der sen-

tentiae a qua gesehen (§. XII.) (s. Kraft Sect. II. §. 21.

III. Das responsum solitum (§. XIII.) fällt hier ganz weg (§. XXVIII. n. IV.); gewöhnlich findet hierbei der Informativ-Proceß Statt, da das Hof- und Land-Gericht, auf die eingeführte Appellation, vom iudicio a quo Bericht nebst Einsendung der Original-Acten (die Berichts-Frist ist hierbei in der Regel 14 Tage) gemeinhin cum inhibitione temporaria fordert (S. unten Aphorismen 25.)

IV. Nach eingesehenen Original-Acten wird die Appellation entweder durch ein Responsum verworfen, oder für zulässig erkannt. Im ersten Fall werden die Acten, unter Aufhebung des Temporal-Inhibitoriums, zurückgesandt, im letzten Fall aber, unter Rücksendung der Original-Acten, processus plenarii (nicht processus soliti) erkannt, (Kraft Sect. II. §. 21.) Sie enthalten 1) die Ladung des Appellaten, wie §. XVI, 2) compulsoriales an den Unterrichter (§. XXVIII. n. VII.),

n. VII.), und 3) inhibitoriales; nach Bewandniß der Sache werden letztre indessen zuweilen nicht erkannt, und so entstehen processus minus plenarii.

V. Das Hof- und Land-Gericht erläßt auch, wenn der Grund der Beschwerde sich sofort aus den Acten ergiebt, rescripta de emendando, welchen bei den Appellationen von Canzlei-Erkenntnissen die Curialien entgegen stehen.

VI. In der Regel müssen die Original-Acten erster Instanz zwar an dieselbe zurückgesandt werden; nach Beschaffenheit der Sache und der Partheien behält das Hof- und Land-Gericht sie indessen in Urschrift und spricht aus den Original-Acten (Mecklenb. Rechts-Sprüche Band I. n. LIX.) (S. jedoch Wolfs Repert. S. 16.)

VII. Die Form sowohl der Devolutor- als Definitiv-Urthel ist bei Niedergerichtlichen Appellationen von der bei Appellationen aus den Canzleien und den Consistorien verschieden; denn 1) in der Devolutor-Urthel heißt es bei diesen, daß gravamina für unerheblich nicht, bei jenen aber

aber für begründet zu achten, und 2) in der Reformator-Definitiv-Urthel bei diesen „nunmehr aus den Acten so viel zu befinden, daß u. s. w.," bei diesen aber, „daß in voriger Instanz übel gesprochen, „und wohl appellirt."

VIII. Die Bestrafung der muthwilligen Appellation findet zwar auch bei niedergerichtlichen Appellationen Statt (obgleich Jargow a. a. O. S. 746. das Gegentheil behauptet); allein sie ist nicht, allen §. XXVI. gedachten, Regeln, sondern den allgemeinen Rechts-Grundsätzen über diesen Gegenstand unterworfen.

IX. Wegen der vom Niederrichter begangenen Attentaten kann die Attentaten-Klage bei dem iudicio ad quod angebracht werden.

XXI.

Von dem

Recht des Herzoglichen Hauses Mecklenburg zur Präsentation eines Reichs-Cammer-Gerichts-Beisitzers.

Mit zwei Anlagen.

§. 1.

I. Von 1507. bis 1654.

Das Kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht war seit seiner Errichtung auf dem Grundsatze gegründet, daß dasselbe vom Reichs-Oberhaupt und von den Reichs-Ständen mit Männern aus allen Theilen Deutschlands besetzt werden sollte. Diesem Grundsatz gemäß ward besonders durch die Costanzer Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1507. die Präsentation der Beisitzer unter alle Reichs-Stände getheilt; jedem Churfürsten ward zwar eine Präsentation zugetheilt, allein ein jeder Deutscher Fürst konnte keine eigene Präsentation erhalten.

Der nämliche Fall war schon bei der Errichtung des Reichs-Regiments (1500.) gewesen; zur Präsentation der, auf die Nicht-Churfürstlichen Reichs-Stände fallenden, Reichs-Räthe war derzeit Deutschland und mit ihm diese Reichs-Stände in sechs Creise getheilt worden. Diesem Vorgange folgte die Cammer-Gerichts-Ordnung von 1507, indem sie §. I. vorschrieb, daß die, den Reichs-Ständen (mit

Aus-

Ausschluß der Churfürsten) zur Präsentation zugetheilten, acht Reichs-Cammer-Gerichts-Beisitzer aus den, 1500 errichteten, Creisen gekohren und benennt werden sollten. Unter diesen Creisen war der Sächsische der sechste, und in demselben befand sich auch Mecklenburg.

Ward die eigentliche Deutsche Creis-Verfassung gleich 1512. begründet, und der Sächsische Creis in Rücksicht derjenigen Verhältnisse, welche Veranlassung und Gegenstände dieser Creis-Einrichtung waren, in den Ober- und Niedersächsischen getheilt, und Mecklenburg dem letztern beigelegt; so ergriff doch diese neue Eintheilung nicht das Reichs-Cammer-Gerichtliche Präsentations-Wesen, sondern in Rücksicht auf dasselbe (so wie auch des, 1521. errichteten, Reichs-Regiments) gab es bis zum Westphälischen Frieden (1648.) nur ein Sächsischer Creis, a) wie solches die Cammer-Gerichts-Ord-

a) S. hierüber Ernst Christ. Westphal diss. statistico-historica: de veris initiis circa lorum Imperii (Halae 1764.) Cap. I. §. 3. Dan. Fried. Gottl. Faber com. de praesentationibus Assessorum Cameralium circularibus per Turnum (Tubing. 1782.) §. 27. und 28. D. Christian Rau Abh. von den Präsentationen des Obersächsischen Kreises zu den Assessorats-Stellen bei dem Kais. Reichs-Cammer-Gericht (Regensburg 1782.) §. 1. und 2.

Ordnungen von 1521. Art. IV. §. 7. von 1555. Art. II. §. 6. und mehrere Reichs-Abschiede aus diesem Zeitpunct beweisen. [h])

§. II.

Mecklenburg war zwar unter den Ständen dieses sechsten oder Sächsischen Creises, allein so wenig die Herzoge von Mecklenburg, als andre

b) 1) Cammer-Gerichts-Ordnung von 1507. §. 25: „Der sechst Kreyß zeigt an, „Fürstenthumb Sachsen, Margaraffen von „Brandenburg, Braunschweig, Thüringen, „Mechelburg, Stetin, Pommern, Ertz„bisthumb Magdenburg, Bremen, Hildes„heim, Halberstatt, Merßburg, Naumburg, „Meissen, Brandenburg, Lübeck, Hafelburg;“ 2) Cammer-Gerichts Ordnung von 1521. Art. IV. §. 7. „Der sechst Kreyß zeigt „an, Fürstenthumb Sachsen, Marggraffen „von Brandenburg, Braunschweig, Thüringen, Mechelburg, Stettin, Pommern, „Ertzbisthumb Magdeburg, Pommern, Hil„desheim, Halberstatt, Merßburg, Naum„burg, Meissen, Brandenburg, Lübeck, Ha„velburg;“ 3) Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Art. II. §. 6: „Der „sechste Krayß zeigt an, Fürstenthumb Sach„sen, Margarafen zu Brandenburg, Braun„schweig, Thüringen, Mechelburg, Stet„tin, Pommern, Ertzbisthumb Magdenburg, „Bremen, Hildesheym, Halberstatt, Merß„burg, Naumburg, Meissen, Brandenburg, „Lübeck, Havelberg.“

dre Stände dieses Creises haben während dieses Zeitpuncts die Präsentation eines Reichs-Cammer-Gerichts-Beisitzers ausgeübt, weil ein Herkommen das Präsentations-Recht zum Vorrecht der beiden Creis-Directoren — des Churfürsten von Sachsen und des Erzbischofs von Magdeburg — gemacht hatte; *) dies ist die Ursache, daß weder die Mecklenburgische Geschichte, noch die Verträge und Testamente des Herzogl. Mecklenb. Hauses über das Präsentations-Recht desselben und über geschehenen Präsentationen etwas anführen und festsetzen.

Bis zum Jahre 1654. gehörte daher Mecklenburg nicht zu denjenigen Reichs-Ständen, welche im Besitz des Präsentations-Rechts waren.

§. III.

*) Ioh. Paul Kreſs de iure praesentandi Assessorem Cameralem in genere et in circulo Saxoniae inferioris in specie (Helmst. 1734. und 1744.) §. III. §. 2. Fabers Staats-Canzlei Theil LX. S. 531. Georg Gottlob Balemann in den Beiträgen zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. II. §. 3. [3]) S. 139. Rau a. a. O. §. 3. S. 24ff. Faber a. a. O. §. 28. de Ulmenstein de iure praesentandi Assess. §. CIXff.

§. III.

II. Von 1654. bis jetzt.

Nachdem aber durch den Westphälischen Friedensschluß, aus Gründen, deren Entwikkelung hieher nicht gehört, der Niedersächsische Creis auch in Rücksicht auf das Präsentations-Wesen zu einem eigenen Creise (§. I.) erhoben und demselben eine eigene vierfache Präsentation zugetheilt war, da entstand die Frage: in welchem Verhältnisse die Stände dieses Creises an diesem Rechte Theil zu nehmen hätten?

Der Westphälische Friedensschluß hatte darüber nichts bestimmt, sondern die Bestimmung dieses Verhältnisses, nach vergeblich auf dem Reichstage zu Regensburg von 1653. gemachten Versuchen dasselbe zu reguliren, [a]) dem Niedersächsischen Creise überlassen.

Auf dem nächsten, zu Braunschweig 1654. gehaltenen, Creistage war dieser Gegenstand zwar des 4ten Caput tractandorum; allein die Creis-Stände konnten über eine definitive Regulirung desselben nicht einig werden. [b]) Da

a) S. de Meyern acta comit. Ratisbonensia S. 283.

b) S. hierüber Fabers Staats-Canzlei, Theil LX. S. 491 ff.

aber bei der nahe bevorstehenden Wiederherstellung des Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichts irgend eine Norm, zumahl in diesem Creise um so nothwendiger war, als das Herkommen dieselbe, wie in mehreren andern Creisen, nicht abgeben konnte; so ward durch die Mehrheit der Creisständischen Stimmen der Creis-Abschied vom 4ten December 1654. c) errichtet, vermöge desselben die vorzüglichern Creis-Stände sich in die vierfache Präsentation dahin theilten, „daß, salvo cuiusque iure, da beiden „alternirenden Directoren Magdeburg und „Bremen jedes einen, also beide zwei, „das ganze Fürstl. Haus Braunschweig und „Lüneburg den dritten und die Fürstlichen „Häuser Mecklenburg und Hollstein den „vierten Beisitzer präsentiren sollten." d)

Ob-

c) S. Anlage I. Er ist auch abgedruckt in Fabers Staats-Canzlei, Theil LX. S. 506. Ludolff colloquia de statu Cameralis iudicii in imperio supremi App. S. 352. Anl. C. Ioan. L. B. de Ulmenstein diss. de iure praesentandi Assessorem in Camera Imperiali (§. CXVIII.) Balemanns Beiträge a. a. O. Theil I. S. 138. Kreis a. a. O. Anl. A. Mantzel Neuen Mecklenb. Staats-Canzlei Theil III. n. LXXIV.

d) Die, in dem Niedersächsischen Creise befindlichen, Reichs-Städte erhielten die Präsentation zu dem zwischen den beiden Sächsischen Creisen (jetzt zwischen denselben und den evangelischen

Obgleich die endliche Regulirung dieses Präsentations-Puncts durch eben diesen Creis-Abschied zum nächsten Creistage verwiesen, und auch auf dem Creistage vom Jahr 1657. wieder in Erwägung gezogen ward; [e]) so konnte man sich darüber doch nicht vergleichen, zumahl die Reichsfriedensschlußmäßige Anzahl der Reichs-Cammer-Beisitzer wegen Mangel eines hinreichenden Sustentations-Fonds doch nicht einrücken konnte. Durch den Lüneburgischen Creisabschied vom 24sten December 1657. ward diese Sache daher wieder zum nächsten Creistage verstellt, [f]) allein mit keinem bessern Erfolge; denn, ob sie gleich noch nachher auf mehreren Creistägen vorgenommen ward; [g]) so

gelischen Ständen der vier gemischten Creise) alternirenden, Assessorate, welche Präsentation in dem eigentlichen Niedersächsischen Turen's nicht begriffen ist.

e) Fabers Staats-Canzlei, Theil LX. S. 510. de Ulmenstein l. c. §. CXIX.

f) Faber a. a. O. Anl. C. Kress a. a. O. Cap. IV. §. 10 ff.

g) nämlich 1662. 1671. und 1673. S. de Ulmenstein a. a. O. §. CXX. CXXI. und CXXII. Mosers Beitrag zu einem Tractat von den Präsentationen zu den Assessorat-Stellen bei dem Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht (in seinen vermischten Schriften über mancherlei des teutschen Staats-Rechts betreffende

ist darüber doch nichts bestimmt, vielmehr ist der Creisabschied von 1654. noch bis jetzt die, mindestens für den Besitzstand geltende, Norm für die Niedersächsische Creis-Präsentation. [h])

§. IV.

Zu dem Hause Mecklenburg, [a]) welches vermöge des Braunschweigschen Creisabschieds eine, mit dem Hause Holstein alternirende, Präsentation zu der vierten, vom Niedersächsischen Creise zu besetzenden, Beisitzerstelle am Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichte erhalten hatte, gehörte sowohl das Herzogl. Haus Mecklenburg-Schwerin, als das Herzogl. Haus Mecklenburg-Güstrow, welche beide regierende Linien Sitz- und Stimm-Recht auf den Niedersächsischen Creis-Tägen hatten [b]) und dasselbe

treffende Materien, Theil I. S. 97. 116. 123. und 127.)

h) S. hierüber im Allgemeinen meine Darstellung des Präsentations-Rechts zu den Assessoraten am Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte (Göttingen 1801.) Tit. von der Niedersächsischen Creis-Präsentation.

a) „des Gesammt-Haus Mecklenburg" wie es auf dem Lüneburgischen Creis-Tage sich nannte s. Ulmenstein l. c. §. CXXI.

b) Hagemeisters Mecklenb. Staats-Recht §. 197.

dasselbe auf dem Braunschweigschen Creis-Tage vom Jahr 1654. ausübten. c)

§. V.

Wenn der Westphälische Friedensschluß in Ansehung der Besetzung des Reichs-Cammer-Gerichts mit 50 Beisitzern hätte zur Ausführung kommen können; so würden darunter stets vier, vom Niedersächsischen Creise präsentirte, Assessoren gewesen und alle, im §. III. gedachten, vier Präsentationen nicht nach und nach, sondern zugleich zur Ausübung gekommen und insonderheit die, den Herzoglichen Häusern Mecklenburg und Holstein zugetheilte, 4te Präsentation gleich geschehen seyn.

Es ist aber bekannt, daß dieser Theil des Westphälischen Friedens nie zur Vollstreckung gekommen, ja daß dieses bis zum neunten Decennium des abgewichenen 18ten Jahrhunderts, nicht einmal zur Halbscheid geschehen ist.

Die vier Niedersächsischen Creis-Präsentationen, die Reichs- Friedens- und Creis-Abschiedsmäßig zugleich geschehen sollten, wurden daher nur nach und nach ausgeübt, so daß der Niedersächsische Creis in facto nur eine Präsentation hatte; es präsentirte nämlich 1658.

c) Fabers Staats-Canzlei Th. LX. S. 529 ff.

Magdeburg den Assessor Brunner, [a]) das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg (mit gurem Willen Bremens) 1673. den Assessor von Eyben, und Bremen 1700. den Assessor Krebs. Mit desselben, am 4ten April 1723. erfolgtem, Ableben kam daher die Reihe zur Präsentation an die Herzogl. Häuser Mecklenburg und Holstein.

Der Braunschweigsche Creisschluß hatte den Rang nicht bestimmt festgesetzt, der bei dieser Mecklenburg-Holsteinischen Präsentation Statt haben sollte.

Die Unruhen, welche zur Zeit der Eröffnung dieser Präsentation in Mecklenburg herrschten, und die Abwesenheit des Herzogs Carl Leopold von Mecklenburg [b]) erleichterten es daher um so mehr dem Herzogl. Hause Holstein, mit

a) Irrthümlich bemerkt Ludolf im iure Camerali App. X. S. 128, daß der Assessor Brunner „nomine ducatus Magdeburgici et Mecklenburgici" präsentirt sey.

b) s. Modestini et Pomponii colloquia familiaria de statu cameralis iudicii, colloquium II S. 49. Reinhard Erläuterung des Rechts der Reichs-Creise einen Beisitzer des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu präsentiren §. XVI. Anmerk. X. (in sein juristisch-historischen Ausführungen Theil I. Ausführung III.)

mit der Alternation den Anfang zu machen, als die Creis-Directoren, von denen das Haus Braunschweig-Lüneburg Kraft Kaiserlichen Auftrags derzeit einen vorzüglichen Antheil an der Regierung Mecklenburgs hatte, sich für Holstein erklärten und Mecklenburg sich dagegen nicht regte. c)

Der König von Dännemark, als Herzog von Holstein-Glückstadt, präsentirte daher, nachdem er sich mit dem Herzog von Holstein-Gottorp über eine, zwischen diesen beiden Linien des Herzogl. Holsteinischen Hauses eintretende, Alternation unterm $\frac{8}{18}$ten October 1726. verglichen hatte, d) am 14ten Februar 1728. den Assessor Johann Freiherrn von Ulmenstein und beschloß damit den ersten, auf dem Braunschweigschen Creis-Abschied sich gründenden, Präsentations-Turnus.

T 5 §. VI.

c) s. Nachricht von der dem Niedersächsischen Creise zustehenden Präsentation zu zween Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor-Stellen und der Theilnahme der Könige von Dännemark, als Herzöge zu Holstein, an solchem Rechte (im Deutschen Magazin (Altona) vom Jahr 1795. Heft 1. n. 1. S. 6.)

d) Dieser Vergleich ist in der, in der Anmerk. 1. angeführten Nachricht ꝛc. Beil. A. S. 11. abgedruckt.

§. VI.

Durch die, im Jahr 1741. von Magdeburg geschehene Präsentation des Assessors Summermann ward der zweite Präsentations-Turnus angefangen und, nach des Freiherrn von Ulmenstein Ableben (21sten November 1751.), durch die Präsentationen des Freiherrn von Gemmingen (von Bremen 1758.) und des Assessors von Ditfurth (vom Gesammthause Braunschweig 1773.) fortgesetzt, dergestalt, daß bei der nächsten Erledigung eines, von dem Niedersächsischen Creise zu besetzenden, Assessorats die Reihe der Präsentation an das Herzogl. Haus Mecklenburg stand.

Konnte es gleich keinem Zweifel unterworfen seyn, daß von den beiden in Mecklenburg regierenden Linien nur das Herzogl. Haus Mecklenburg-Schwerin, welches seit dem Jahre 1701. auch das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow und dessen Creis- Sitz- und Stimm-Recht besaß (§. IV.), zur Präsentation berechtigt sey; so veranlaßte doch das zu erwartende (am 17ten Mai 1776. erfolgte) Ableben des Cammer-Gerichts-Assessors Summermann und der, damit verbundene, Eintritt der, den Herzogl. Häusern Mecklenburg und Holstein zustehenden, Präsentation eine Verabredung zwischen beiden Häusern.

Der Herzog Friedrich zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow machte dem Könige Christian VII. von Dännemark, welcher seit 1768. das gesammte Holstein besaß, unterm 2ten October und 19ten December 1775. den Vorschlag: „daß die Präsentation zum Reichs-„Cammer-Gerichts-Assessorate unter den Häu-„sern Holstein und Mecklenburg abwechseln und „im bevorstehenden Falle dem letztern überlassen „werden mögte." Der König von Dannemark nahm diesen Vorschlag unterm 2ten February 1776. mit der Erklärung an, „daß die-„se Alternation zwischen Holstein und Mecklen-„burg in Zukunft beständige Regel bleiben mö-„ge," womit der Herzog von Mecklenburg sich durch das Antwortsschreiben vom 26sten February 1776. zufrieden erklärte. a)

Vermöge dieser Vereinbarung vom $\frac{2}{26}$sten Februar 1776. wechselt daher die vierte Niedersächsische Creis-Präsentation unter den beiden

a) S. hierüber die, §. V. Anmerk. 1. gedachte, Nachricht von der dem Niedersächsischen Creise zustehenden Präsentation u. s. w. S. 10 ff., woselbst das Antworts-Schreiben des Herzogs Friedrich von Mecklenburg S. 14. Anl. B. abgedruckt ist; welches ich auch hier als Anlage II. beifüge. S. Balemanns Beiträge zur Revision u. s. w. S. 146. Faber de praesent. assessorum u. s. w. §. 28. Anmerk. d.

den Herzogl. Häusern Holstein-Glückstadt und Gottorp und Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, ohne Subalternation zwischen Glückstadt und Gottorp auf Holsteinscher, und zwischen Schwerin und Güstrow auf Mecklenburgischer Seite, von Turnus zu Turnus ab. b)

Diese Vereinbarung ward darauf von beiden Theilen dem Niedersächsischen Creis-Directorium angezeigt.

§. VII.

Nach dem Ableben des Assessors Summermann (1776. 17. Mai) vollzog der Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin und Güstrow die Präsentation. Nachdem der Professor zu Bützow Wilhelm August Rudloff (jezziger Geheimer Justiz-Rath und erster Geheimer Secretär zu Hannover) die Präsentation verbethen hatte, ward der Consistorial-Director und Professor der Rechte zu Bützow, Adolf Friedrich Reinhard *) dem Kaiserlichen Reichs-

b) S. Hagemeister Mecklenb. Staats-Recht §. 198.

*) Reuß Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichs-Gerichtl. Verfassung und Praxis B. I. S. 233. Der verstorbene Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor Reinhard war 1726. zu Strelitz geboren, und bis 1771. nach und

nach

Reichs-Cammer-Gericht präsentirt, in welches er, nach erfolgter Prüfung und Receptions-Erklärung, am 11ten März 1780. einrückte, aber schon am 6ten August 1783. starb.

Magdeburg fing darauf durch die Präsentation des Assessors von Schüler genannt von Sehnden den dritten Turnus an, in welchem die vierte Präsentation von dem Herzogl. Hause Holstein geschehen wird.

§. VIII.

Im Niedersächsischen Creise geschiehet die Notification der Erledigung zwar an das Creis-Directorium, die Präsentation aber von dem Turnarius unmittelbar an das Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht.

§. IX.

nach Canzlei-Secretär, geheimer Secretär und Hof-Canzlei- und Lehns-Rath in Herzogl. Mecklenb. Strelitzschen Diensten, darauf von 1771-1774. Mecklenburgischer Vice-Land-Syndicus, und demnächst von 1774-1780. Professor iuris primarius zu Bützow und zugleich Rath, nachher Director des Consistoriums zu Rostock; er ist der erste und bis jetzt einzige geborner Mecklenburger, der Mitglied des Reichs-Cammer-Gerichts gewesen ist.

§. IX.

Die Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg behielten sich auf dem Braunschweigschen Creistage zwar ihre Rechte wegen der Theilnahme an dem Präsentations-Recht vor, *) sie haben dieselbe aber seitdem nicht weiter in Anrege gebracht.

*) Das Protestations-Schreiben vom 29sten October 1654. s. in Fabers Staats-Canzlei, Theil LX. S. 527 ff.

Anlage I.

Auszug des Niedersächsischen Creis-Abschiedes vom 4ten December 1654.

Als hierauf zum Vierten von der Praesentation der Assessoren beym Cammer-Gericht, so weit dieselbe diesem Niedersächsischen Cralße zuständig, consultiret, seyen verschiedene Vorschläge ins Mittel gekommen, dieweil aber über keinen unter denen zum einhelligen Schluß man gelangen mögen, gleichwohl die meisten Stimmen demselben beygepflichtet, daß die beyden alternirende Directoria, Magdeburg und Bremen, jedes einen, also beyde zwey, denn das

ganze

gantze Fürstliche Hauß Braunschweig und Lüneburg den dritten, die Fürstlichen Häuser Mecklenburg und Holstein den vierten, denjenigen, worüber zwischen dem Ober- und Nieder-Sächsischen Craißen die Alternation im Instrumento Pacis angeordnet, die vier Städte: Lübek, Goßlar, Mühlhausen, Nordhausen, praesentiren möchten, ist bey anderer Stände dagegen eingewandten contradictionen daraus zu der intendirten gütlichen Hinlegung der Differentien dißmahl nicht anders zu kommen gewesen, dann daß es salvo cujusque jure bey dem Vorschlag bliebe und die Praesentationes nach demselben unverlängert geschehen, gleichwohl die Stände, so jetzo zu dem Actu Praesentationis nicht mit gelanget, davon nicht excludirt, sondern bey der ersten Craiß-Versammlung, wie sie gleich andern zur Participation mitkommen, beschlossen werden, immittelst niemand an denen juribus, so er zu behaupten vermag, hiedurch etwas benommen oder praejudicirt seyn soll.

An-

Anlage II.

Abschrift des Herzogl. Mecklenburgischen Schreibens an König Christian des VII. Majestät vom 26sten Februar 1776. wegen des von Holstein und Mecklenburg wechselsweise auszuübenden Rechts, einen Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor zu praesentiren.

Durchlauchtigster, Grosmächtigster König! Euer Königlichen Majestät sind Unsere Freund-Vetterlichen Dienste und was Wir sonsten vielmehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor. Freundlich-vielgeliebter Höchstgeehrtester Herr Vetter!

Ew. Königl. Majestät haben geruhet, in Dero geehrtestem Antwortschreiben vom 2ten dieses, die Praesentation eines Reichs-Kammergerichts-Assessoris von wegen des Niedersächsischen Kreises beim tödlichen Abgang des jetzigen Assessoris von Summermann betreffend, Uns neue Merkmale von Dero unschätzbarem hohen Wohlwollen zu geben. Wir verehren solches mit dem verbindlichsten Dank: Und wie Wir keinerlei Bedenklichkeit dabei finden, daß überhaupt der im Jahr 1654, salvo jure contradicentium, unter den Niedersächsischen Kreisständen regulirte und noch beibehaltene

haltene Turnus praesentationis zum Reichs-Kammergerichts-Assessorat, so lange man sich nicht durch einen etwanigen neuen Kreisschlus eines andern verglichen haben wird, beständig fortdaure; So sind Wir auch dessen völlig zufrieden, daß, nach Ew. Königl. Majestät hochgefälliger Aeußerung, die bey jenem Turno angenommene Alternation zwischen Holstein und Mecklenburg in Zukunft zur beständigen Regel bleibe.

Wir erklären daher für Uns und Unsere fürstl. Nachfolger in der Regierung mit Ew. Königl. Majestät Uns dahin ehrerbietigst einverstanden, daß wie im gegenwärtig zuerst bevorstehenden Fall Mecklenburg-Schwerin und Güstrow den Reichs-Kammergerichts-Assessorem zu praesentiren hat, also bei der nächstkünftigen ähnlichen Vacanz von wegen Holstein, Glückstadt und Gottorp die praesentation geschehe und eine solche Alternation zwischen Holstein und Mecklenburg in Reichs-Gerichts-Praesentations-Fällen, als von beiden Seiten festgesetzt, angesehen, auch wider einen jeden Dritten gemeinsam behauptet werde.

Zu Ew. Königl. Majestät verehrlichem hohen Wohlwollen empfehlen Wir Uns zugleich aufs angelegentlichste in den Gesinnungen der Hochachtungsvollesten Ergebenheit, in welcher

Hochderoselben Wir zu allen angenehmen Dienst-erweisungen stets bereit und geflissen verbleiben.

Gegeben Schwerin den 26sten Februar 1776.

Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

dienstwilligster Vetter
und Diener
Friederich H. z. M.

XXII.

Aeltere Mecklenburgische Canzlei-Ordnungen, als Nachtrag zur Geschichte der Justiz-Canzleien in Mecklenburg.

(Diese Beiträge Band III. Abhandlung IX.)

Mit vier Anlagen.

§. I.

Die Sammlung der ältern Ordnungen der Mecklenburgischen Canzleien gewährt einen zu interessanten Blick in die ehemalige Geschäfts-Verwaltung in Mecklenburg und in so manche Theile seiner Verfassung, als daß ich mir ihre Mittheilung nicht um so mehr erlauben dürfte, als keine derselben bis jetzt gedruckt ist.

§. II.

Die, in dem IIIten Bande dieser Beiträge als IXte Abhandlung abgedruckten, Grundlinien einer Geschichte der Justiz-Canzleien in Mecklenburg, werden durch diese Canzlei-Ordnungen theils bestätigt, theils modificirt.

§. III.

Die erste Canzlei-Ordnung ward von dem Herzoge Johann Albert zu Schwerin am 23sten October 1569. unter dem Titel: „Ratt- „vnd Cantzlei-Ordnung" publicirt. Ich besitze zwei ganz übereinstimmende Abschriften dieser Canzlei-Ordnung; die eine ist in einem,

einem, aus der Auction der Bibliothek des verstorbenen Canzlers von Ludewig nach Güstrow gekommenen, mit dem Titel: Mecklenburgica: versehenen, Manuscript in Folio befindlich und die andere verdanke ich der gütigen Bereitwilligkeit des verdienstvollen Herrn Regierungs-Raths Rudloff zu Schwerin, jede, die Cultur der vaterländischen Verfassung beziehende, Mittheilung zu befördern; das Concept dieser Canzlei-Ordnung ist in dem Herzogl. Haupt- und Geheimen Archiv noch vorhanden. Ich theile diese Canzlei-Ordnung in der Anlage A. mit.

§. IV.

Die zweite Canzlei-Ordnung ist auch von dem Herzog Ulrich von Mecklenburg; ich besitze von dieser Canzlei-Ordnung zwei Abschriften aus den, im vorigen §. angeführten, Quellen.

Die Anlage B. enthält einen Abdruck derselben.

§. V.

Die, in der Anlage C. abgedruckte, Canzlei-Ordnung des Herzogs Johann Alberts von 1559. ist keine eigentliche Canzlei-Ordnung, und beschränkt sich nur auf die einstweilige Administration der Staats-Geschäfte; dieser Abdruck

druck ist nach einer, in dem, §. III. gedachten, Ludewigschen Manuscript befindlichen, Abschrift.

§. VI.

Die dritte Canzlei-Ordnung ist von dem Herzog Ulrich zu Mecklenburg-Güstrow und aus der, in dem Ludewigschen Manuscripte befindlichen, Abschrift, in der Anlage D. abgedruckt.

Ihr Alter ist in derselben nicht angegeben; ich kann dasselbe nicht angeben, und lasse es zu einer weitern Untersuchung verstellt, ob sie überhaupt mehr als Concept sey.

§. VII.

Eine vierte Canzlei-Ordnung ist die des (von 1603. bis 1610. regierenden) Herzogs Carl, welche in der Anlage C. abgedruckt ist.

Auch dieser Abdruck ist von der, in dem von Ludewigschen Manuscripte befindlichen, Abschrift.

Von dieser Carolinischen Canzlei-Ordnung ist in dem Herzoglichen Archiv zu Schwerin kein Concept oder keine Abschrift vorhanden; wohl aber eine von den Herzögen Adolf Friedrich und Hans Albrecht II. mit der, in der Anlage C. abgedruckten, bis auf geringfü-

gige Schreibfehler wörtlich, sogar in dem Pluralis: Daumbpitzschaften: am Schlusse ganz genau übereinstimmende, auch welcher nachher (1612.) die Canzlei-Ordnungen für die beiden Canzleien zu Schwerin und Güstrow entstanden (s. Band III. Abh. IX. §. IX. und §. X.)

Auch die Geschichte der landständischen Mitwirkung zur Erlassung der Canzlei-Ordnungen macht dieses, und daß diese Carolinische Canzlei-Ordnung nicht publicirt worden, sondern nur Entwurf geblieben sey, wahrscheinlich.

§. VIII.

Die Verhandlungen zwischen den Herzögen und den Landständen über diesen Gegenstand sind nach Spaldings öffentlichen Meckl. Landes-Verhandlungen Theil I. S. 57 ff. folgende:

Obgleich die Canzlei-Taxe durch die Reversalen von 1572. nach vielen Streitigkeiten berichtigt worden (S. 39–76.); so entstanden doch auf den Land-Tägen von 1577 u. ff. viele Beschwerden über die Mängel in der Herzoglichen Canzlei (S. 129. 130. 151. 153. 155. 164. 172.), welche bewirkten, daß man nicht allein an die Abstellung derselben dachte (S. 185. 189. 193.), sondern auch an einer Revision der Canzlei-Ordnung zu arbeiten anfing,

fing, wie die Erklärung auf dem Landtage von 1599. nicht undeutlich darlegt (S. 260). Die Canzlei-Ordnung kam aber nicht zu Stande; die Beschwerden über die Canzlei mehrten sich (S. 278. 288. 295 – 298. 308. 320. und 328).

Der Herzog Carl erneuerte die Bearbeitung einer neuen Canzlei-Ordnung, welche zwar schon im Jahr 1607. im Concept fertig war (S. 328.), allein, ungeachtet der Bitte der Landstände, sie bald zu publiciren (S. 334.) und der gewierigen Herzoglichen Resolution (S. 336. ad 3.) unter der Regierung des Herzogs Carl nicht publicirt ward.

Durch wiederhohlte Anträge der Ritter- und Landschaft ward es aber bewirkt, daß die, von dem Herzoge Carl bereits projectirte, Canzlei-Ordnung, unter einigen Veränderungen, von seinen Nachfolgern, den Herzögen Adolf Friedrich I. und Hans Albrecht II. im Jahr 1612. publicirt ward, worüber die Verhandlungen in Spalding a. a. O. S. 361. 374. 386. 399. 407. 415. und 418. abgedruckt sind.

Die in der Anlage E. abgedruckte Canzlei-Ordnung ist wohl nicht unwahrscheinlich das unter der Regierung des Herzogs Carl abgefaßte Project der Canzlei-Ordnung.

A.

Ratt- und Cantzlej-Ordnung publicirt Schwerin den 23 Octobris Ao. 15 69.

Unser von gottes gnadenn Johans Albrechts hertzogen tzu Meckelnburg Fursten tzu wenden Grauen tzw Schwerin, der lande Rostock vndt Stargardt herrnn, Rath vndtt Cantzley Ordnung, den 23 Octobris, Anno 1.5.6.9. aufgerichtet.

Erstlich soll tzw vnser Cantzley ain aigener Botenmaister bestellet werdenn der ain Ordentlich Register halte, vnnd dareinn verzaichene den Monatt vnndt Tagk, auch nahmen der Personenn, vonn boten vnd Supplicantenn, damit mann wiße, wan vnd wer briefe In die Cantzley vbergiebet, auch die nötigstenn vnd Elttesten sachenn schleunig, vnnd vor andern gefürdert, vnndt verabschiedet werdenn mugenn, dieselbigen soll ehr, alßbalt er sie entpfangenn, auf den Tisch, so mit dem grunen Tuch bedeckt, nebenn seinem Register ordentlich, vnd wie sie Ihrer vberandtworttungk nach gehen, lehgenn, vnnd die beschaide, Rescripta, oder Andwortten, so darauf gefallenn, dergestalt wiederumb außtheilen, das was vor Mittag gefertigt, vmb Zwölf denn Parteienn oder bottenn zugestellett,

stellett, was aber nach Mittagk verrichtet, Zwischenn vier vnnd funf außgetheilett werde,

Desglaichenn soll auch seinn befehlich seinn, die briefe, So durch die Ambtsbotschaftenn zu bestellenn, dem hauptmann, kuchenmaister, oder Landtreiter zu behendigen, vnnd darauf denn Monath, Tagk, vnnd stunde, der abfertigung zu zaichenen, damit zu befindenn, Ob vnnd an wem es gemangelt, das die briefe nicht zur Rechter Zeitt zur stedte kommenn. Der Bottenmaister sol auch Jeder Zeitt guett vleißigk achtung habenn, das die Cantzley ein vorrath vonn Papir, dinntten, Briefgarenn, streusandt, Siegelwachs, schreibfedern ꝛc. habe, vndt damit notturftiglich versorgt sey,

Kemenn aber vonn der Römisch Kayserlichen Majestät, auswertigen Potentatenn, Chur, Furstenn, Grauen, Namhafftigen Stedtenn, oder vom Adell briefe einn, derenn vberandtwortungk die Jhenigenn, so sie bey sich hettenn vnserm Cantzler selbs zuthun, oder Jhn danebenn an zu sprechen begereten, so soll der Botmaister solches dem Cantzler vnuerzüglich vermeldenn, der sie alsdann annehmen, denn ansuchendenn Audienz nach gelegenhaitt gebenn, vnnd die briefe, So zw vnsernn aignen handenn haltten, vns alsbaldt vberandtworttenn, vnd Jmfahl der notturft, vmb beschaidt darauf bey vns anhaltenn soll, was aber gemayne sachen

chen seindt, vnd zu aigenen handenn nicht ste-
hen, die soll der Cantzler in beyseinn der an-
dernn anwesenden Räthe, oder da die verschickt
wehren, allein macht haben zueröffnenn, zu-
verlehsenn, zw berathschlagenn, vnd zuuerab-
schaiden,

Es soll aber nebenn dem Cantzler Joa-
chim krause, wan der zu hofe ist, auch der
Marschalck, vnnd die andern gelertte Räthe,
die wesendtlich auf den hofe bestellett, Teglich,
(außerhalb des Sontags, vnd der andern ge-
wönlichen kirchenfeste) des Morgens Im Som-
mer zw Sieben vhrenn, bis auf Zehenn, vnnd
nach Mittagk vonn zwey vhr bis zw viehren,
des wintters aber vormittage vmb Acht vhr biß
zu Zehenn, vnd nach Mittages Vonn Zwei biß
zu fünfen, vnd wann auf den werckttagen gepre-
digt wirtt, allewege ayne Stunde, Als nemb-
lich vmb Siebenn Zuuore, In vnser Newen
Rath-Stubenn, fruw Zu uerrichtungk vnserer
aygenen vnd Priuatsachenn, vnnd nach Mit-
tagk in der Newen Cantzley, zu uerabschaidung
der Supplicationenn, vnnd Parteyenn hendell,
zu samen kommen, Auch vnsere Cantzley Con-
cepistenn indem Supplications Rath, Aber
In vnsernn priuatsachenn, Secretarien Peter
Friederichenn bey sich habenn, die fürgefallene
hendell, mit vleis beratschlagenn, vnnd sich
eines billichen Rechtmeßigen bescheides darauf

ver-

vergleichenn, vnd denselben durch einen Concepistenn in der Parteien sachenn, Aber in vnsern aygenen sachenn durch Peter Friederichenn stellenn vnnd begreiffenn laßenn, vnd soll der Concepist oder Secretarius auf den aynen vnd andern fahl, alle die Rethe, so bey der berathschlagung gewesenn, mit nahmen darunter verzaichnen, So sollenn auch von denn Rethenn alle gemayne sachenn, sobalt sie berathschlagett, vnnd beschloßenn, ohne weitere Relationn verabscheidett, vnnd wann sie Reine vmb geschriebenn, wieder vberlehsenn, vnd alsdann vnter vnserm Cantzleysiegel denn Parttenn mitt getheilltt, vnnd durch den Canzler, oder in abwesenn deßelbenn, durch den Eltisten Rath, oder wer vonn den Räthenn daselbst bey der handt seinn wirdt, subscribirt werdenn,

Inn wichtigenn sachenn aber, Sobaldt die vonn vnsernn Räthenn berathschlagt, Soll der Secretarius, so die Supplicationn denn Rethenn vorgelehsenn, solch der Rethe bedenckenn, schriftlich faßenn, vnd alle dabey in der beratschlagung gewesene Rethe mitt nahmen subscribiren, Inn gleichnüs soll vnser Cantzler alle Tage vonn Neun bis vf Zehenn vhrenn frue, vnnd den Abendt vonn viehren bis zu fünf (wofern etwas von briefenn einkommenn, so vns fur zutragenn, oder zuberichtenn gepurtt) vns dasselbige ohne vnser erfordernn Referieren

vnnd

vnnd behendigenn, oder da keyne dergleichenn briefe einkommen wehren, solches vns vermeldenn laßenn, damitt wir nicht darauf warttenn durffenn,

Vnsere Räthe, sollenn sich auch getrewlich befleißigen beysammen freundlich, vnnd einträchtiglich zuhaltenn, kaine mißuorstende, Parteilichaitt, oder Trennungk vnter einander zusuchenn, noch einer Jn den andern, einig mißtrawenn zusetzenn, sondernn durchaus dahin zutrachtenn, damit sie sambtlich auch ohn vnser außtrucklich erinnern, vnsern frommen, nutz, vnd bestes (vermuge Jhrer ayde, vnnd pflicht) Jhrenn Priuatt sachenn vorzihenn, befurdern, vnnd werbenn, dagegen vnsernn schadenn, vnd nachteill warnen, abwenden, vnnd verhutenn,

Vnd dieweill bißher befundenn, das mitt den lehens sachenn, mutzedeln, Confirmations vnd wilbriefenn, etwas vnrichtigk, lüderlich, vnd vnfleißig vmbgegangen, Als sollenn dieselbige niergendts dan alleinn ann vnserm wesentlichen hoflager gesucht, vnnd mit gethailtt, auch vntterschiedtliche lehens, leibgedings, vnd wilbriefebücher Jn gleichem zu den grennz, Cammer gerichts hendeln, vnnd andern Landsachenn, Item zu Peinlichen fellenn, verträgen, vnd abschiedenn auch Sonderliche bucher gehaltenn desgleichen wan hinfuro einem von

Adel

Adel ein Consensbrief vber ein erkauft gut gegeben wirdt, als baldt auch ein lehenbrief daruber verfertigt vnd zugestellet werdenn,

Wann aber vnsere Räthe Parteyenn vorbeschiede halten, sollenn sie nach gestaltenn sachenn, vnd dero wichtigkeit oder geringschetzigkeitt, die verhör entweder auf dem Rathause alhier zu Schwerin, oder in der Cantzley vorruhtenn, auch außerhalb vnsers wesentlichen hoffes keine vorbeschaide anstellenn, Es geschehe dan in samptlichen Vorbeschaiden zu ausgang der Rechtstäge gegen Güstrow.

Nachdem wir vns auch mitt vnserm Cantzler, vnd Räthen, auf billiche bestallunge, Ihrer besoldungk, vnd vnderhaltungk halbenn, verglichenn, So wollen wir demnach, vnnd befehlen Ihnen hiemitt, das sie, desgleichen auch vnsere Secretarienn, Cantzleyschreiber, vnd andere darzu gehörige Personenn, vber die schuldige verordente gebuhr vnnd Tax, auch derselbigenn außtailungk, sich vonn niemandts mitt geschenck, gift, vnd gabenn, zu beugung, oder Kreunckung des Rechtenn, oder zu besserer befurderung, der einen Partey wieder die ander, oder vns Zunachteill Corrumpierenn, oder stechen laßen, Soltte es aber vber Zuuersicht geschehen, vnd wir desselbenn Innen werdenn, So Sol der oder die solches gethan, vnserer strafe dargegen wiederumb gewertig seinn,

Ferner

Ferner sollenn auch vnseren Canczler vnd Räthen Aus vnser Cantzley ordinarie nachfolgende Personenn zugeordnet, vnnd darauf bestalt seinn, Nemblich vnser Secretarius Peter Friedrich, welcher wesentlich alzeit auf die Rathschlege, vnd neben Im Samuel Fabricius, vnnd Johannes Büttich warttenn soll, vnd zu Cantzleyschreibern Itztgenantte beide, Samuel, vnd Buttich, auch Johannes wagner, vnd dan zu Copistenn, Andreas krößner, herman Bernsen, Jörg herbarth, vnd kersten Newenn,

Diese izt gemelte Personen sollenn zu Jeder Zeitt, sowol Im Sommer als im wintter, des Morgens vmb Sechs vhr bis zur Mahlzeitt, vnnd nach Mittage von Zwölf vhrenn bis zur Abendtmahlzeitt, in der Cantzley seinn vnd aufwartten, vnd was Ihnen befholenn wirtt, mitt allem Trewen vleis ausrichten, sich auch ohne erlaubnüs des Cantzlers, auß der Cantzley nicht abwesendt machen, Sondern Ihme fürnemblich, was ehr Ihnen zu schreiben, vnd sonstenn zu seinem Ambte gehörig, auflehggenn vnd befehlenn wirtt, mitt schuldiger gebuhr, vnd willigem gehorsam leisten, Es soll auch außerhalb bestimbter Zeitt, der Botrenmaister auf den nothfahl, Ob vieleicht etwas In eill zu schreiben vorfiele, in der Cantzley alzeit bey der handt Pleiben, des gleichenn sollenn sie die Schreiber verpflicht sein, alle hendell,

vndt

vndt sachen, So sie alberait bey sich habenn, vnnd künftig zu Ihren handen bekommen werdenn, souiel muglich, in ayne guette Ordnung zubringen, vnd vntterschiedtliche registrature in sonderlichenn eingebundenen buchernn verzeichnet, dauonn zuhalten,

Es soll auch Ihnenn allen ernstlich hiemit eingebunden, vndt auferlegt seinn, keinen menschen, frembt, oder einheimisch der sey gleich wer ehr wolle, ohne die, so zur Cantzley gehörig seinn, hinführo in die Cantzley zu fuhren, oder einzulaßenn, viel weniger darin ainige gesellschaftenn, Zechenn, oder geseuffe zuhaltenn, Sondern es soll aynem Jedenn seinn brief, vnnd bescheidt vor der thur gegebenn werdenn.

Ferner soll auch, ein sonderlicher Cantzley Junge, der auf die Cantzley, vnnd die Cantzley gesellen zu warttenn, auch ein zu heitzenn, vnd der gleichenn befehlich zuthun habe, gehaltenn werdenn, der zu gleich, vnd nebenn vnsernn Cantzley schreibern mit gebührlich aydtspflicht eingenommen vnd vns verwandt gemacht werde, Nemblich das ehr, vnd sie getreulich handeln, vnd was Ihnen vertrawet, oder sie sonsten in vnserer Cantzlej sehen, hören, schreiben, lesen, vnd erfaren, bis In Ihre grubenn verschwigen halttenn, vnserm Cantzler, vnd andern vnsern Räthen, gebührliche ehrerpietung vnd gehorsam

leisten, vnd vnser bestes Jeder zeitt wißenn, vnd befordern wollen.

Das furstliche Cantzley Siegell soll vnserm verordenten Cantzler zugestelt, vnd befohlen werdenn, damitt alle gemeine sachenn, vnd abscheide zuuorsiegeln, vnd wie obstehett, erstlich zu verterschreibenn, Es soll Aber sonstenn zu keinen Cammersachen, Ausgaben, shurbriefen, oder der gleichen Dingen gebraucht werdenn.

Diese vnsere ordnung sol auch vonn vnserm Cantzler, vnd den andern Räthenn, wan wir zw Gustrow, oder sonstenn im Landt zu Stargardt mitt hofe seind, ernstlich, vnd vest gehalten werden, doch vnabbruchig der Disposition vnd Articul, die hierobenn namhafftig aufgezogenn seindt,

Es soll Jhm auch vnser Cantzler neben, vnd mitt den andern Räthenn, vnd ein Jeder für sich insonderhaitt, zu Jeder Zeitt vnsere aygene, vnnd Priuat sachenn, dieselbenn stünden in vertregen, oder sonstenn in gemeinem bericht, mit ernstem getrewen vleis beuholenn sein laßenn, sich derselben dergestalt, Als wan sie Jhr aygen wehren, vnnd was vns zu ehre, Nutz, vnd frommen gedeienn, vnd gereichenn kann, vnd mag, Annehmen, vns derselbigen erinnern, vnd, befurderung thuenn, das die verrichtett,

vnd

vnd zubegertem nützlichem ende gebrachtt, vnd nicht wie wol ettwa bißhero vielfaltig geschehenn, verwarlosett, zu Ruck gesetzt, vnnd verseumet werdenn,

Do auch ayner, oder mehr vnter vnsernn Cantzleyverwandtenn Personen in beharlichem vngehorsam, oder vnfleis vber zwey oder drey beschehene ermahnungen, vorechtlich bleibenn wurde den, oder dieselbigen sol vnser Cantzler, ohne aynigen vnsern fernern vorgehenden befehlich seines Dienstes zu enturlaubenn hiemit macht habenn, dabey wir es auch zu Jeder Zeitt wollenn beruhenn laßenn, dem enturlaubtenn kein gehör ferner gebenn, noch aynige furbitte seiner enturlaubung zu entgegen Annehmenn, sondern Jhn von vnserm hofe Dienst vnd vnterhaltung außschließenn,

Auch soll vnser Cantzler, dem Bottenmaister, oder ainem andern schreiber, den ehr darzu getreu vnd Tuchtig erachtenn wirdt, auf sein eidt, vnd pflicht befehlenn, vnd auflehgenn, alle Cantzleygeselle, wie dieselbenn heißenn, oder nämen habenn mugenn, an allen örttenn, wo die selbenn einkommen, getreulich aufzunehmen, vnd in eine verschloßene Eiserne buchsenn bis zu gebuhrlicher außtailungk, in maßen wir dieselbe verordnet, zu uerwahrenn, vnd sol zu der Buchsenn vnser Cantzler einen vnnd Secretarius Peter Fridrich denn andern schlußell habenn,

Vnnd damit diese vnsere Raths vnnd Cantzleyordnung bey den Jhenigenn, die sie berürtt, vnd antrift, vmb soviel desto mehr In frischer vnuergeßener gedechtnüs vnd erinnerung bleibe, auch derselbenn desto steiffer folge geschehe, Sol vnser Cantzler, dieselbige alle virtell Jhar wiederumb verlehsenn, vnd den Räthen vnd Cantzley verwandten, sich dero gemeß zu verhalten an vnser stadt befehlen.

B.

Cantzlei-Ordnung Anno 1573 gestellet durch Doctor Mullern.

Nachdem Einer Jeden Obrigkeitt Auß Gottes befehel negst bestellung der kirchen vnnd Gottsdiensts Vnnd was Dem Anhengig ist, Obligett, Auch die Justiciam zu administriren, Vnnd fleiß zuhaben, Das dieselbige, Dem Reichen so woll Als dem Armen, vnnd Dem Armen Als dem Reichen vnparteilich mitgeteilt, Auch das Recht nicht verzogenn, noch Vfftgehalten werde, Dan eß stehet geschriebenn. Iustitia stabilitur Thronus Regum et principum vnnd Ohne Ordentlich Regiment die Regirung nicht lange bestehen, Auch die Regirung Ohne gute

Ordnung

Ordnung keinen bestandt habenn kan, Auch durch gute Ordnung die sachen nicht Allein gefurdert, sondern Auch nutzlich Exp dirt werdenn, So haben Demnach wir Von Gottes gnaden Ulrich Hertzog zu Meckelnburg ꝛc. Dem Almechtigen zu lob zu furderung der Justitien, Auch zu Wolfartt Vnser Vnderthanen, die vns zu Regirenn vonn Gott befolen wordenn, nachfolgende Ordnung wie eß mit der Administration, Der Justitien vnnd bei vnser Cantzley solle gehalten werdenn, gemacht vnd vffgerichtet, mit befehl, Das sich derselben Alle vnnd Jede Vnser Cantzler, Hoffrethe Secretarien, vnnd Diener, Die zu Der Cantzley Bestelt, Vnweigerlich vnnd gehorsamblich sollenn gehalten, bei vermeidung Ernstlicher straffe, Wir Habenn vnß Auch vorbehaltenn, Dieselbige nach gelegenheitt zu Jeder Zeitt, zuuerbessern, zu Andern zu mindern, vnd zuuermheren

Anfenglich dieweil Durch vnß vnnd vnsern geliebtenn Brudern, Hertzog Johanß Albrechten, eine Landtgerichts Ordnung vffgerichtet wie vor demselben procedirt vnnd verfaren werdenn solle So solle derselbenn in Allenn Puncten vnnd Articuln nachgelebt, vnnd die Rethe so dartzu verordnet, demselbenn Jeder Zeitt beiwhonen, vnnd sich solcher Ordnung gemeß verhalten

Zum Andern Wollenn wir Eine tugliche geschickte Personen, zum Cantzler, vnnd Zwee Rethe vom Adell, darimber der Marschalck einer sein solle, vnnd Dartzu noch Zwen gelerte hoffrethe vffs weinigst verordnen, die wir In furfallendenn sachen zu Rath ziehen, vnnd zu Administration Der Justitien Auch verschickungen gebrauchen mogen.

Vonn dem Ambt des Cantzlers vnd was sich derselbe solle gehalten.

Zum Dritten sol vnser Cantzler vor sich selbst in seinem Ambt, trew vnnd Vleissig sein Auch gute Achtung darauff geben, Das Dieser Ordnung durchauß gelebtt, Die Parteien so gen Hofft kommen, furderlich Expedirt, vnnd einem Jedenn Vnparteilich, vnnd so viel muglich schleunig recht mit geteilt, Auch frembde bottenn so furderlich Als Immer muglich Abgefertigtt oder so die sachenn wichtig, vnnd vertzug haben muß Denselben Recognition Zettel gegeben werden So solle ehr in Consultationibus vnnd deliberationibus fleissige Achtung vff die Vota haben, Dieselbige Colligiren, vnnd was wir neben den Rethen vff Ein Jede sache schliessenn, Darnach furderlich zum teil selbst in wichtigen sachen begreiffenn oder befelen, Das eß durch die Andern

dern Rethe vnd Secretarien Concipirt vnnd gestellet werde,

Ehr solle Aber die Concept reuidiren, vnd Zusehen Das sie dem beschluß gemeß, mit guten deutlichen vnnd verstendiglichen worten begriffenn sein, Domit kein Mißuerstandt Darauß erfolge vnnd die wo eß notig Emendiren vnd Corrigiren, vnnd Die Darnach ad describendum gebenn, vnnd wan sie Abgeschrieben, widerumb vbersehen, vnd mit seiner handt vnderzeichnen, ehe sie vnß zur subscription vnd Signatur gebracht werdenn

Do Auch Der Cantzler Einichen mangel, bei Rethen, Secretarienn, oder Andern Personen der Cantzlei verwant, findet, Dieselbe sol ehr vor erst mit gepurlicher bescheidenheit Ihres Ambts vnnd befelichs er Innern, Oder nach gelegenheit Der Personen mit Ernstlichen worten vnnd bedrawung straffen, vnd Do solches bei einem oder mher nicht frucht schaffenn, wurde, vnß Anzeigen, derhalben eingepurlich einsehen zu haben,

Obberurten befelich solle Abwesens deß Cantzlers, oder Im fal seiner verhinderung Der vice Cantzler, oder wem wir solches befelenn werden, haben.

Von Des Cantzlers vnd der Rethe Ambt in gemein.

Die Rethe in gemein sollen Dem Cantzler, Als Dem Heubt Der Cantzlei, Oder seines Abwesens Dem Vice Cantzler, in geburlichen Pillichen Dingen vnnd was ehr von vnsern wegen befelicht geburliche folge leistenn, Auch die gelerte Rethe, Jhme die Arbeit Vff der Cantzlei mit referiren, Concipiren, Der vertrege, bescheide, vnnd Missiuen helffenn tragen vnnd sich vnder ein Ander guter einigkeitt vnnd Correspondentz, Domit vnsere sachen so viel desto mher befurdert werdenn befleissigenn,

Sie sollen Auch in Ratschlegenn Gott vnd das heilige Recht vor Augenn habenn, vnnd in keiner sachenn sie belange Wen sie wolle, Anderst dan was Christlich Erbar, pillich vnnd gemeinen beschriebenn rechten gemeß ist Rathen oder decidirn, Sondern sich in Allen deliberationibus, nach Jhrem besten verstande Derselben gemeß verhalten,

Domit Auch die Zeitt in Ratschlegen nicht gespildet Oder sunst vnnutzlich zugebracht werde so sollenn sich die Rethe in Ratschlegen Aller verdrießlichen vnnd weitleufftigenn Repetirung, vnnd weitleufftigkeitt Auch Singularitet enthaltenn, Sondern der kurtz so viel müglich befleissigenn, vnnd so Einer Eben der meinung ist,

wie ein Ander der vor Jhme votiret hatt mit kurtzenn worten sagen Ehr sey der meinung, Oder stimme mit dem oder dem Vber Eins Do Ehr Aber ein gar Ander bedencken, Oder hette Der vorigen voten Eins womit zuuerbessern, so soll Ehr seines bedenckens gute vernunftige vrsachenn in der vernunfft oder dem rechte gegrundet, mit guter bescheidenheitt Anzeigen,

Warauff wir dan mit den Rethen samptlich oder dem mherern teil, oder nebenn etzlichen entlich schließenn, das solle vor ein beschlus gehaltenn Prothocollirt vnnd darnach Ad Effectum gebracht werdenn,

Es sollen die Rethe wan wir oder vnser Cantzler sie bescheiden werden, vff vnser Oder in Die Rathstubenn zu Rechter Zeitt kommen, Domit man nicht vff einen oder mher vergeblich warten, vnnd die Zeitt verlierenn durffe, Vnnd domit alle sachenn soviel desto richtiger ernacher gehen vnnd Expedirt werdenn mogenn,

So solle Ordinarie Am Montag Dingstag, Donnerstag vnnd Sonabent radt gehalten werden, vnnd vnser Cantzler vnnd Rethe vff dieselbige des Sommers zu 7 vhren, vnnd Des Winters zu Acht vhrenn vff die Ratstube gehenn, Die Prieff so Denn Vorigen tag kommen lesen, erwegen, vnnd was Darauff furzunhemen oder zu thun sich vergleichen Auch die Concept verfer-

tigenn, vnnd Altzeit ein gantze stunde oder nach gelegenheitt vnnd wichtigkeitt der sachenn so furfallenn, etwas zeitlicher, vff eine stunde, die wir oder der Cantzler Ansagenn lassen werden Vor der Maltzeit zu vnß vff vnser gemach kommen, Darauff wollen wir vff solche vier tage Rath haltenn, vnnd sollen Alsdan Auch die Einkommene supplicationes gelesen, oder Der Inhalt neben der Rethe bedencken referirt vnnd vnser bedenckenn Darauff vernommen werden, Darauff wir dan vns Auch Vnsers bedenckens ercleren, vnd entweder mit den Rethen schliessen Oder do wir eines Andern bedenckens sein wurdenn, Dasselbige vermelden, vnnd was entlich in der sachenn furzunhemen Verabschieden wollen,

Es soll auch Altzeitt einer von denn vier Secretarienn Dem solches befolen wirdet, oder seines Abwesens ein Ander, bei denn Rethen in der Ratstuben, vnnd folgents in dem Radt bei vns sein, Ein Prothocol haltenn, vnnd dar In ein kurtze Summa Der Supplication, der Rethe bedencken, vnnd Vnserm beschluß mit kurtzenn worten Auch Annum, mensem et diem verzeichnen,

Was dann Also bei vns Im Radth entlich Abgeredt vnnd geschlossenn wirdet, Das solle Alsbaldt vff denn nachmittag, Was das nicht zuuor geschehen ist, durch den Cantzlern, Re-

the, vnd Secretarien verfertiget, vnnd die Missiuen Abschiede vnnd Anders vns ad subscribendum et signandum gebracht werdenn,

Do Auch frembde herren Potschafft bei vns habenn, vnnd etwas Anbringen lassen werdenn, So solle Altzeit Der verordenter Secretarius dobei sein Vnnd solche werbung vnnd Responsa in Ein sonderlich buch zeichnen

Domit wir Auch mit der Signatur Der gemeinen Brieff nicht zu viel beladenn werden, wollenn wir ein gemein Cantzlei-Pitschir machen lassen, Welches vnser Cantzler vnnd seines Abwesens der Vice-Cantzler in verwarung haben, vnd die gemeine Prieff vnd Missiuen domit besiegeln sollen,

Es sollen keine Prieff In vnserm Namen Außgehen, wir haben dan, oder vnser Cantzler, Vice Cantzler, oder Ihres Abwesens vnser Cammer Secretarius dieselbig mit Eigener handt vnderschriebenn,

---

Von Rechthengigen Sachen vnsere Person vnd das Fürstenthumb belangend.

Domit Auch vnsere Rechthengige sachenn Am keyserlichen Cammergericht vnd Am Landtgericht, desto mher befurdert werden, sollen dieselbige vnter vnsere gelerte Rethe mit Vn-

serm

ſerm Rath vnnd Vorwiſſenn Außgereilt werdenn, Vnnd die Jennige denen wir ſie befelenn werden ſollen mit getrewem fleiß Darin aduociren vnnd ſie zur entſchafft befurdern, Sie ſollenn Aber keine ſchriften darin weg ſchicken noch vbergeben, vnſer Cantzler vnnd wir habenn Dan die Product zuuorgeſehen, vnnd befholen ſie zuuerſchickenn vnd einzugeben,

Eß ſollen Auch die Acta Altzeitt gedubbelt Correct Abgeſchrieben, vnnd dovon Ein Exemplar bei dem Aduocaten ſein, Das Anver Jm gewelb liggenn, vnnd Altzeit Durch den verordenten Secretarien Compliret werden,

Alſo auch wollen wir Zwen Vnſern Hoffrethenn befelen, die grenitz ſachen mit fleiß zu waren, die ſollenn fleis thun erſtes tags Das ſie dieſelbige vffſuchen, vns wie die geſchaffenn bericht thun, Auch ſo notig Dieſelbige beſichtigenn, vnd in Augenſchein neben den Ambtleuten nhemen, ſich Auch mit fleiß bei den Alten, vnnd ſunſt was wir vor beweiſung habenn erkundigen, dieſelbige ſollen Auch was furder Darin geſchicht, vnnd furgenommen wirdet, fleiſſig Prothocolliren vnnd die in guter richtiger Ordnung halten,

Do Jemandt Vnſer HoffRethe Allein, oder neben Andern, in ſtreittigen ſachen der Parteien oder ſunſt etwas zu beſichtigenn, Oder

Auch

Auch sunst zu Commissarien verordnet, oder sunst legation weiß verschicket wurden, So sollen Der Oder Dieselben, Alles was gehandelt, von beden teilen fürgebracht, vnnd entlich verabschiedet wirdet, mit fleiß Prothocolliren, vnnd douon schrifftlichen bericht thun, vnnd fleiß haben Das solches Alles Registrirt vnd die Acta wider An gepurende Orter, wie ernacher folgett gelecht werden,

Es soll Auch Niemandt was Im Radt geschlossen Einicher Partey eroffnen, Ehe Die bescheide oder decreta, oder vrteil Darin ergangen vnnd Publicirt sein, Eß sollenn Auch Dieselbe nicht ausgehen, Eß habe sie dan vnser Cantzler oder seines Abwesens der Vice Cantzler reuidirt, subscribirt vnd versiegelt.

Wie In Sachen Am Hoff zuuerfarenn.

Eß sollenn vmb mherer Richtigkeit willen vnd zu verhutung Alles verdachts, keine sachenn An vnserm Hoff Anderer gestalt Dan per viam supplicationum Angebracht noch Angenommen werden vnnd solle mit Expedition Der supplication wie obstehet verfaren werden

Eß solle Auch Der Inhalt vnnd der bescheide kurtzlich so woll vff die Supplication,

Item

Item Annus, Mensis et dies wie in das Protocoll geschriebenn werden,

Eß solle Aber keine Supplication In sachenn so Am Landtgericht Anhengig sein, Angenommen Noch rescripta Darauff mitgeteilt, Sondern solche sachenn zu den Ordinari Landtgerichten wider remittirt werden,

Dieweil sich auch befindet, Das teglich viel Supplicationes gen hoff kommen, welche Vor die Ambtleute oder Vndergericht gehören, Darauff Auch derselbenn bericht müsse vernommen werden, Dardurch die Arme leute nicht allein in Vnkost gefurtt Sondern Auch Wir vnd Vnsere Rethe vergeblich bemühet werdenn, So wollen wir das keine Parteien sachen Auß denn Ambten die In prima Instantia vor die Ambten oder Vndergericht gehorenn Angenommen werden, Eß habe Dan Die Parthei die sachen bei Dem Ambtman, oder dem Vndergericht Darunder ehr seßhafftig geclagett vnnd Das der Ambtman Jhme Kuntschafft mit geteilet, was ehr in der sachen gethan vnd verhandelt vnnd worauff sie beruhet vnd Das ehr sie Auß bewegenden erheblichen Vrsachen gem Hoffe gewiesen, Oder sie Dohin Appellirt vnnd solle denn Ambten befolen werdenn die leute darauff zuuerwarnen.

Do

Do Aber Jemandt Der Denn Vndergerichten nicht vnderworffen, Oder sunst befugter weiß dohin Clagett, so solle dem beclagtenn Copia Supplicationis zugeschicket werden, mit dem befelich wo Ehr der Clage gestendig, oder sunst keine erhebliche einrede zuhabenn vermeinte, Das Ehr Denn Cleger Innerhalb Einer benenten Zeit zufrieden stelle, vnnd Clagloß mache, Do Ehr Aber Das nicht thun wurde, sollen beide Partheien vff einen tag, vorbescheidenn werden der sachenn halben verhor vnnd bescheits zugewarten.

Von Vorbescheiden.

Dieweil die Irrungen zwischen Den Vnderthanen durch denn weg der Commißion nicht altzeit verrichtet werdenn konnen, Vnnd Ohne Das viel vnkost vnnd mühe darauff gehet, Domit Nhun Die Parteien zu Ihrem Rechten so viel desto mher gefurdert, vnnd Andern vnsern, vnd vnsers Furstenthumbs sachen gleichwoll nicht verhindert, sondern mitler Zeit Auch verrichtet werden mogen, So sollenn hinfuro zu Vier mhalen Deß Jars Vorbescheide Der Partheien geschehen, vnnd vff Einen tag Eine, Zwo, Drei oder Vier sachenn, nach gelegenheitt vnnd wichtigkeit Derselbigenn, Vnd Andern Vff folgende tage so viel sich Dero zwischen Den Quar-

taln

taln zutragenn Vorbeſcheidenn werden, Jedoch Das Die Citationes An Die Partheien Sechs oder Vier wochen vffs weinigſt zuuor verkundet werden,

Vnnd ſolle Der Erſte Termin in Der wochen nach letare, Der Ander in der wochen nach Johannis, Der Dritte in Der wochenn nach Egidij vnnd Der Vierte in Der wochen nach Andrea gehaltenn werden,

Do Auch der Partheien ſo viel ſein wurden, Das die ſachenn in Einer wochen nicht alle Konten verrichtet werden, ſo ſollenn etzliche Auch vff die Andere folgende woche beſcheidenn werden.

Bei ſolcher verhor Der ſachen, ſollenn nicht Allein vnſer Cantzler vnnd HoffRethe ſein, Sondern wir wollen Auch ſelbſt, wan wichtige Sachenn furfallenn Der Verhor mit Obſein, auch zu Zeiten andere gelerte darzu beſcheiden,

Eß ſollen Auch vnſer Cantzler vnnd Rethe fleis thun, Das ſie Einem Jedenn was pillich vnd Recht iſt ſprechenn, vnnd Niemandt wider Recht beſchweren

Sie ſollenn Auch fleiß thun, Das Die ſachenn welche richtig ſein, vnnd In Continenti mit Prieffen vnnd Siegeln, Oder Part bekantnus, konnen dargethan vnnd bewleſen werden, nicht lange Vffgehaltenn Oder Andere weitere

tage

tage der halbenn Angesatzt, sondern sollen Alsbaldt in Caulis liquidis pilliche vnnd Rechtmessige Vrteil sprechen, vnnd Alßbaldt Executoriales darauff decerniren, Do sie Aber Einem oder Anderm teil beweisung vfferleggen, so solle domit Auch schleunig verfahren werdenn

Eß sollenn Aber Wan wir bei hoffe vnnd nicht selbst bei der Audientz sein, vnsere Cantzler vnnd Rethe vnß der sachenn gelegenheit berichten vnnd mit vnserm Rath vnd vorwissen In solchenn sachen sprechenn,

Do Aber sunst Zweiffelhafftige sachen furfallenn wurden, sollen sie fleiß thun, Das sie dieselbige in der gute mit beider teil willen Jedoch so viel muglich zur pilligkeitt, vnnd zu Eines Jedenn rechten vertragen mogen,

Do Aber die gute entstunde oder die sach sunst wichtig vnnd Disputirlich were oder die Parteien eß selbst begeren wurden, so sollen solche sachenn An das Landtgericht zur Außfurung gewiesen werden,

---

Von Lehensachen.

Eß sollenn die Lehen sunung mit fleiß durch den Secretarien der darzu bestelt vffgeschriebenn, Vnd vns dauon bericht gethan werdenn,

Vnnd wollen wir neben Vnserm freundtlichen lieben Brudern, Darauff verdacht sein wie eß mit Empfahung der Lehen hinfurder solle gehalten werden

Eß sollenn Auch Alle Lehenbrieff In ein sonderlich buch Registrirt werden,

---

Von der Cantzley vnd Cantzlei Personen vnd eines Jeden ambt

Domit alle sachenn desto besser verrichtet werden wollen wir Vier Secretarien vnnd Vier Cantzlei gesellen oder substituten, vnnd einen Cantzlei Jungenn halten, Vnnd Weil der Cantzlei, Alle Der Fursten heimlichkeitt muß geoffenbaret werden, vnd An denselbenn nicht weinig gelegen, Das die mit guten gelerten vernunftigen, vnnd verschwiegenen gesellen versehen seyn, So solle hin furder keiner in vnser Cantzlei Angenommen werden, eß geschehe Dan mit Vnserm Vorwißen, vnnd mit Radt Vnsers Cantzlers, dieselbenn sollen Auch in gepurliche eide vnd Pflicht genommen werden, Vns trew vnd Halt zu sein, Vnsers bestes zu wissen, vnsern schadenn vnd nachteil zu warnen, sich in Ihrem dienst trew vnd fleißig zu ertzeigen vnnd was sie erfaren in aller geheim, biß in Ihre grubenn zuhalten, Vnd Niemandt vest

oder

oder vnsern Erbenn zu schaden vnd nachteil zu Offenbarenn,

Die Secretarij vnnd Gesellen sollen dem Cantzler vnnd Vice Cantzler gehorsam vund gewertig sein, vnnd was Ehr Ihnen befelet trew vnnd fleißig verrichten Ihres Ambts vnnd Diensts Dartzu sie sich verpflichtet, mit fleiß warten, vnd vnder sich gute Einigkeit vnnd Correspondentz haltenn, vnnd fleiß thun Daß vnsern, vnd die Cantzlei, vnnd Partelhen sachenn fleißig verrichtet, vnnd geburlich dabei verfarenn werde,

Eß solle Auch Einer Dem Andern getrew vnnd Vleißig helffenn Arbeiten, Der Eine oder Ander nicht mußig gehen, vnnd Juncker sein wollenn, vnnd die Arbeit vff einen oder Zwen alleinn schieben,

Do sie Auch etwas vnrichtiges sehen oder erfaren so sollen sie solches vnserm Cantzler An zu zeigen schuldig sein, der solches Abschaffenn vnd revidiren solle,

Die Secretarien vnnd Gesellen sollen den Sommer zu Sechs Vhren Vnnd Deß winters zu Sieben vhren vff Die Cantzlei gehen vnd Ihrer Arbeit vnnd schreibens gewarten, vnnd Doselbst pleibenn biß vmb die Malzeitt, Do Aber sich zutraget, Das nicht sonderlichs zuschreiben oder zuregistriren, so mogen Zwen Secretarien

vnd Zwen gesellenn wol Abgehen, vnnd vmb Wechslen, Aber Zwen Secretarij vnnd Zwen gesellenn sollen vor mittag stets bei der Cantzlei bleibenn, Vnnd Jeder Zeitt Wan sie Abgehen, Wo sie zu finden, Ob man Ihrer Eilig zu thun hette den Andern vermelden,

Vff Den Nachmittag vmb Zwölff Vhren sollen die Secretari, vnnd gesellen, sich widerumb bei der Cantzlei findenn lassen, Vnd sie Abermals so lange Alda verharren biß sie Ihre geschеffte, Oder was Ihnen zufellig Durch vns, Oder den Cantzler oder Vice Cantzler befolen wirdet verrichtet habenn

Do sie Aber den gantzen tag nicht Alle zu thun Mogenn sie vmb wechßlen, Also Das Jeder Zeit vonn Zwolffenn An biß vmb funffenn Oder Vieren, Altzeit Zwen oder Je ein Secretarius vnnd Zwen oder Je Ein geselle bei der Cantzlei sein,

So solle Auch von Eilffen An biß vmb Zwolffen vnd vff den Abendt nach der Maltzeit, biß vmb siebenn oder Acht, Alletzeit einer von denn gesellenn neben dem Jungen bei der Cantzlei sein, domit ob etwas furfiele eilich zuschreiben, Dasselbig geschehen vnnd befurdert werdenn moge

Do Auch etwas Eilig zu schreiben furfiele, So sollenn die Secretari vnnd Gesellen

Auch

Auch nach der Abents Maltzeit vnnd in der nacht zuschreiben schuldig sein,

Vnnd Wiewol Einem nicht Alles was ehr thun soll fur geschriebenn werden kan, Sondern wie gemeldet einer dem Andern getreulich vnd fleissig helffen soll, So soll Doch vngeuer nachfolgender Vnderschiedt zum teil gehalten, vnnd die Arbeit nachfolgender gestalt Distribuirt vnnd sich die Secretari vnnd gesellenn, deßen wie nachfolget fürnemblich gehaltenn,

Johannes vom Hagen, solle Die Reichs vnd Kreiß sachen, Reiches Matricul, vnnd was dem Anhengig ist Auch Cammergerichts, lehen, Grenitz vnnd Andere Rechtssachenn, Vnß Vnnd Vnser Furstenthumb belangende, Landtage Handlung zwischen vnß vnd vnserm freundtlichen lieben Brudern, Item mit denen von Rostock, Auch Priuat Personen vom Adel, vnnd Alle zu Hoff furfallende Notariat sachen, vnnd was dem Anhengig ist, mit fleiß waren vnd richtig Prothocol darüber haltenn, Vnd fleiß thun, das solche sachenn alle in fleissiger registratur gehaltenn Vnnd Alle sachenn gedubbelt geschriebenn, vnd Ein rein Prothocol in das gewelbe gelecht werden.

Ehr solle Auch vonn Allen Alten Priuaten Registratur machen, Auch sich in verschickungen, Vff Reichs Kreiß, vnnd Grenitz tagen,

Oder sunsten wo eß die notturfft erfordertt gebrauchen lassen, Vnnd domit Er solche Arbeit desto fleißiger verrichten konne, wollen wir Ihme einen schreiber halten,

Melchior soll vnser Cammer Secretarius sein vnser Cammer sachen waren, vnnd was wir Ihme Insonderheit zuschreibenn, Vnd zu wharen befelen, mit fleiß verrichten vnnd Alle Prieff vnd Andere Concept durch Ihnen mit fleiß nachgelesen, Auch die Prieff so durch den Cantzler, oder Vice Cantzler, nicht Vnderschriebenn, durch Ihnen Vnderschriebenn Vnd die Prieff sonderlich daran gelegen, durch Ihnen Abgefertigett, vnnd die Prieff vnnd Concept verwart werdenn.

Ehr solle Auch vertzeichnus machen, Vff welchen tag Prieff daran gelegen Abgefertigett werden, vnnd der Botten Namen vnnd Relationes vertzeichnen, Ehr solle zusehenn, Das Alle hendell vnnd sachenn fleissig in sonderliche Bucher Registrirt werdenn,

Matz solle Vff die Radtstubenn warten Alle Supplicationes Annemen, Vnd In Radt Pringen, Der Rethe Bota vnnd decreta fleissig Vffschreiben, vnnd douon Auch von vorbescheidenn, Protochol halten, Vnnd alle abschiede vertrege vnnd Vrteil nicht allein bei den Acten

ten behalten, Sondern Auch dieselbige in ein sonderlich Buch Registriren,

Jorg solle vnser Gemahel sachenn waren vnnd wan Ehr Ihrer Liebden halben nichts zu schaffenn hatt neben Andern Vff die Cantzlei hendel mit waren, vnnd die Einnhame vnd Außgabe vnsers Cammer guts warenn, Soll Auch fleiß thun, das man stets Papir vnnd Pergamen bei der Cantzlei habe, vnnd solle dasselbig zur notturfft Austeilen,

Die Vier Cantzlei Gesellenn Sollen was Ihnen vom Cantzler, Oder Vice Cantzler Auch den Vier Secretarien Abzuschreiben oder zu Zeiten in geringen sachen zu concipiren, vnd zu registriren befolen wirdet, mit fleiß verrichten vnnd keine Prieff lassenn Außgehen, Eß habenn sie dan entweder der Cantzler, oder Vice Cantzler oder der Cammer secretari oder seines Abwesens, ein Ander reuidirt vnd subscribirt, Sie sollen sich Auch sunst nach denselbigenn, Was die Ihnen zur Pilligkeit befelenn, mit getrewem fleiß verrichten. So solle ein Jeder verzeichnus machen, Wan Ehr Prieff Abfertigett, Domit ehr dauon bescheide gebenn konne,

Sie sollenn keine Copeien Auß Registraturen oder Andern, Auß Der Cantzlei einicher Parthei, oder Menschen geben, eßgeschehe Dan mit Vorwissenn, vnd Zulassung deß Cantzlers

Es soll ein Jeder Secretarius in dem gewelbe eine sonderlich verschlossen Schap habenn Do Ehr seine hendel vnnd Registraturn Die Ihme Insonderheit befolen liggen habe, Vnnd solle eine verzeichnus douon machen, wo ein Jeder zu finden, Vnnd Wan Ehr von hoff oder Außerhalb Landes verreiset, So solle ehr vns oder einem Anderm, Wem Wirs befelen, Den schlussel zustellen, Domit man Im fall der notturfft vnd deß einen oder Andern Abwesens was man bedurfft, findenn moge,

---

Cantzley Junge.

Solle denn Sommer zu funff Vhren, Den Winter zu Sechs Vhren Vff die Cantzlei gehen Vnnd zusehen Das Die Radt vnnd Cantzleistubenn sein sauber gekeret vnd gehalten werdenn, Vnnd zu sehen Wan Niemandt do ist, Das die Cantzlei geschlossenn, Auch feur vnnd licht wol uerwart werde, Vnd sich stets bei der Cantzlei findenn lassenn vnnd nicht weg gehen Ohne der Secretarien oder Gesellen Vrlaub, oder Daß ehr von Ihnen verschicket werde, Soll Auch zusehen Das man Spolenn Vnnd gute Dinte Auch Grün, Roth, vnd Gelb Wachß stets bei der Cantzlei zur Noiturfft habe

So

So soll ehr sunst was Jhme befolen wirdet mit fleiß Abschreibenn Vnnd nichts von der Cantzlei hinweg geben Ohne befelich

---

Von Cantzlei gefellen

Die Cantzlei solle nicht mher von den Partheien Vor schlechte vorschriftenn, Vor Citationes, Commissiones, Compulsoriales, bescheide Recesse vnnd vertrege vnd Anders dergleichen fordern Dan wie nachfolgende taxa mittbringett, Nemblich

Vonn Einer Vorschrifft	6 ßl.
Vonn Einer Citation oder Vorbescheide,	6 ßl.
Von Einer Commission,	8 ßl.
Compaßbrieff	8 ßl.
Constitution oder substitution Eines Anwaldenn,	6 ßl.
Compulsoria Loder Inhibition	1 thaler
Arrest oder Relaxation desselbigen	1 thaler
Sequestration	1 thaler
Executorial in heubtsachen	1 thaler
Ein gleide	1 thaler
Bestettigung der Vormundschaft	1 thaler
Vor ein Beiurteil	1 thaler
Ein Endturteil nach gelegenheitt vnd wichtigkeit der Parteien vnd sachen vnnd Arbeit so darin geschehen,	

Vonn Einem blatt, Darauff vffs weinigst 40 Ziel geschrieben Copial gelt 1 ßl.

welches die Gesellenn vnnd Junge vnder sich teilen sollen,

Von Lehen Prieffen vonn tausent 5 gulden

Solches vnnd was sunst in die Cantzlei verehret wirdet, soll von Einem der Secretarien dem eß Der Cantzler vnnd die Andern vertrawen Vff seine Pflicht Domit Ehr vns zugethan, empfangen, Vffgeschriebenn, vnd in Eine lade dartzu Zwen schlussell sein sollen geworffen Vnnd alle halbe Jar außgedeilet werden. Vnd donon solle denn halben teil vnser Cantzler haben, die Andere helffte sollen die Vier Secretarien vnder sich teilen, sie sollenn Aber Dem Cantzlei Jungen Donon Altzeit eine verehrung thun nach Jhrem gefallen,

---

Von der besoldung der Secretarien vnd Cantzley Gesellen.

Domit Vnsere Secretarien, so viel desto mher fleiß zurhun, Auch in Vnserm Dienst zu pleibenn desto mher neigung vnd willen haben wollen wir denselbenn gewisse besoldung domit sie friedlich sein sollen vermachen vnd dartzu Kostgelt vnnd hoff Kleidung geben

Vnnd

Vnnd do sie sich in Ihrem Dienst trew vnd vleissig ertzeigen, vnd sich zu solchem Dienst Perpetuiren wollen wir einem Jeden nach seiner gelegenheit mit gnaden weiter zuuersorgenn vnnd zubedencken wissen,

Denn Cantzlei Gesellenn, Wan sie vber drei Jar in vnser Cantzlei gewesen, wollen wir Einem Jeden nach seiner gelegen, vnd geschickligkeitt, besoldung vermechen, vnnd sollen die vertrostung haben, Wer Vnder Denselben der geschickteste, vnnd fleissigst ist, Das der fur Einem Andern zu Einem Secretario Angenommen Vnd bestelt werden, Vnnd besserung seiner besoldung zu gewarten haben solle Wehr Aber nicht fleissig ist vnnd sich nicht gepurlich verhaltet, Denn solle vnser Cantzler Jeder Zeitt zuerurlauben, vnd Einen Andern wider An seine stadt Anzunhemen macht habenn,

---

C.

Von Gottes Gnaden Johanns Albrecht Herzog zu Mecklenburgk ꝛc. Institution, was die Ehrbare und hochgelahrte unsere Rädt und liebe getrewen Churt von der Löhe, und Hartwig von Bülow Christoffer

stoffer Hahn Hanß Sperling An-
dreaß Buggenhagen, Jochim Praen.
Carl Drachstedt der Rechten Doc-
tor vnsernthalben in Unserm abwe-
sen ausrichten sollen ꝛc.

Anfänglich nachdem wir uns auff der Röm. Kayserl. Mgst. vnsers allergnädigsten Herrn allergnädigstes Erfürdern, auf itzt vorstehen Reichs Tag gegen Augspurg vermittelst göttlicher Hülff eigener Person, neben unseren freundlichen lieben Bruder Herzog Ulrichen ꝛc. zu begeben willens und dan unsers abwesens bester Fürstenthumb Land, und Leut bey Friede, Rechten und Ruhe erhalten, und vor unbilliger Gewalt geschüzt und gehandhabt;

Alß haben wir den hochgebohrnen Fürsten Herrn Jochim Churfürsen, und Herrn Hanß Jürgen Margraffen zu Brandenburg Herrn Franz Otten Herzogen zu Lüneburg ꝛc. und Herrn Barnim und herrn Philipsen Herzogen zu Pommern, unsern freundlichen lieben Vettern Vnsere Herzliebe Gemahl, Junge Herschafft, Land und Leut freund befohlen, ꝛc.

Da es sich nun zutragen würde, daß Gott gnädiglich verhüten wollte, das Unsers abwesens Unser Fürstenthum, Land und Leut, sich Ueberzugs oder anderer Beschwerung zu fürchten, Alß sollen unsers und unsers freundlichen

lieben

lieben Bruders Hertzogs Ulrichs Räthe, welchem theil dasselbig auffs eiligst zu schreiben, und sich zusammen beschelden, darvon wie solches abgewendet berathschlagen, dazu Sie demnach da es nöthig erachtet vnser Land Räthe, die zur Stedte bleiben, etlich zu sich ahnstelle und ohrt deren sie sich verglichen, erfürdern, Sie was also vorgefallen berichten und ihr Bedencken und Rath anhören, da es auch die Noth erfördert, solches an oben benannte vnsern herrn Vetter und Freunde gelangen lassen, bey Ihren liebden umb Rath und Hülfe ansuchen, und alles zu abwendung solcher Beschwerung unser Land und Leut vertreglich befunden, auch mit erfürderunge vnser lieben getreven Vnterthanen aller Stände würcklich fortsezen, Vnd da ihnen von entbörung und Kriegsrüstung Zeitung zu Kommen, oder sonstigen wichtige Sachen deran vnsern Landen und Leuten gelegen vorfiele, uns bey eilender Post zuschreiben.

Zum andern weil wir zum höchsten geneigt, daß Unsern Vnterthanen Unsers Abwesens die Iustitia administrirt und einen Jeden Recht mit getheilet, und aber der Rechtstag so den Montag nach Quasimodogeniti schiersten vermuge unser Landes gerichts Ordnung gegen Schwerin gelegt, von deswegen das unlängst das Rathhauß und locus audientiae daselbst abgebrandt, da zur Stedt nicht

gehalten

gehalten werden mag, daß nun die Partin Ihren gerichtlichen Processen nicht versäumt, sondern zu förderlichen austrage gelangen mügen;

Alß haben wir vns mit Unserm freundlichen lieben Bruder freundlich verglichen, daß derselbe Rechtstag zu Gustrow durch unsere verordnete Land und Hoff Räthe auff obberegte Zeit gehalten werden soll.

Vnd nachdem wir dann fast die meisten vnserer Land und Hoff-Räthe mit uns auf den Reichs-tag genommen, derwegen den gen vnsern heim gelassenen Räthen, unsers und der andern Räth abwesens auf die Acten so allbereit hievor einkommen, und diesen vorstehenden Rechts tag nachmahlen eingebracht werden sollen, Vrtheil und abschied zu geben bedencklich. Demnach wollen wir, daß gemeldte vnser Räthe diesen nechst kommenden Rechtstag mehr nichts denn der Partheyen Exceptiones Replicas, und ander der part rechtliche Nothdurfft alles in schriften gefaßet einnehmen und attestationes publiciren deren Abschrift den Partheyen mittheilen, alle eingebrachte Acten Registriren, vndt bis zum nechsten Rechts Tage nach Trinitatis zu unser und vnser Land und hoff Räth wiederkunfft unverabscheiden Reserviren, da aber gemeine Schuld und andere Summarie sachen die keiner großen deliberation von nöten, vnd an Ihnen selber klar

deren

deren Abschiedt sich aus vnser beiderseits Recht vergleiben könnten, vorfallen wurden, dieselben sollen durch Sie gleich ob Wir selber zur Stedt verabschiedet, den Partheyen auch darauf rechtlich verholfen, Im Fall aber die Vergleichnuß der Stedt und Stunde ad proximam und vnser wiederkunfft verschoben werden

Were es auch Sache daß wir auff den nechstfolgenden Rechtstag der Vierzehn Tage nach Trinitatis bestimmt, nicht wieder ankommen würden, so soll derselbe zur Wißmar durch unser verordente Räthe alsdan gleichwohl gehalten und gleich den vorigen mit den Sachen verfahren, den Partheyen auch die es begehren gegen denselben Rechtstag Citation von vnsern Räthen decernirt und mitgetheilet werden.

Und in sachen die gemeine Regierung belanget, die auf den Rechtstag nicht verwiesen werden können, billige Abschiede unsers Abwesens geben, und dieselben ordentlich Registriren laßen, damit davon allenthalber notdürfftiger Bericht in der Canzley davon zu befinden.

Vor das Dritte, alsdenn die bewilligte Türckenhülfe von vnsern Vnterthanen vnser Fürstenthumbe und Lande noch nicht zusammen bracht, und dan die Röm. Kayſ. Mayſt. vnser allergnädigster herr zum offermahlen umb Erlegung derselben bey vnß angehalten, dem-

nach

nach sollen vnser Räth bey geregten vnsern Vnterthanen, denen vom Adel und Städten, aüffs fleißigst befürdern, das dieselbe zum ehelichsten einbracht, und wan Sie in den Erndten Legstedten bey einander, Soll Sie getheilet, und Vnser Antheil durch Unsern Rentmeistern den verordenten Einnehmern dem Rath zu Leuptzig und Tannien von siebenthen Dorff, vermuge des alten Römzugs, Nemblich auf 40 zu Roß und 67 zu Fueß auf 8 Monath, auff einem Pferd 12 und einem zu Fueß 4 fl. gerechnet, thut unß zu unserm Antheil Fünff Tausend Neun hundert vier und achtzig gülden, zu 15 Batzen gerechnet, gegen gebührliche Quitungen verrichtet werden.

Zum vierten weil sich auch zwischen vnß und vnsern freundlichen lieben Brudern in vnsern gemeinen Emtern und sonsten etliche Irrung die wir auff unser Land Rath und an der mittel vermüge der Brüderlichen Vorträge zu vergleichen gestelt haben, und noch vnverrichtet erhalten ꝛc.

Damit nun vnsers abwesens unser beiderseits Amptleut nichts weiter erregt, daraus zwischen vns allerhand unfreundlicher Wille erwachsen, die gemeine Wohlfahrt vnser und vnser Unterthanen, und die bestelte Regierung dadurch verhindert werden möchte, Alß haben wir vnß auch für diesen Punct mit unserm freund-

freundlichen lieben Brudern verglichen, das angeregte Irrung alle, wie dieselben gestalt, in itzigen Stande, darin sie stehen, und wir die lassen biß zu vnser glücklichen Wiederkunft beruhen und bestehen bleiben sollen, darüber sich unser Amptleut und Diener keiner gegen den andern vergreiffen, einigen eintrag oder Verhinderung thuen dadurch zu weiteren Unwillen Vrsache geben, sondern wie gemeldet alle Sachen in dem Stande darin sie stehen vnverrückt und vnverendert bleiben laßen deren wir unß in vnser Wiederkunfft durch die ordentliche Mittel der Verträge freundlich vergleichen wollen, vnd wollen vnß verhoffen, unser freundlicher lieber Bruder werde unsers abwesens wieder durch seine liebte selbsperson oder S. L. Diener über diese vergleichnuß nichts in oben geregte gemeinen Irrungen erregen oder vernehmen, sollte aber über zuversicht sonderlich aber der Thumhoffe halber alhier etwas durch S. L. oder die seinen vorgenommen und die Praedicanten und schulmeistern entsezet werden, Alßdenn sollen unser heimgelaßen Räthe, da es durch bit nicht abgewendet werden mag, solches an den Churfürsten zu Brandenburg und andere unsere herrn und freunde gelangen laßen. Mit Bitte daß J. Ldt. vnsern lieben brudern vermahnet, daß S. L. oder die seinen von solchen Vornehmen abgestanden, und die Sachen biß zu vnser Wiederkunft und J. Eden Vnterhandlung Ver-

gleichnis eingestellt, da es auch unsern Räthen an Gelde zu nötigen Ausgaben, Zehrung Botenlohn und andern mangeln würde, soll Ihnen durch unsern Secretari Jochim Plessen auf ihr erfürdern was sie dieß fals benötigt, verreichet werden.

Vnd da vnser Räth darüber mehreres befehlichs oder gewalts von nöthen wollen wir Ihnen denselben hiermit ob der in specie außgedrucket zugestellet und geben haben, Solches alles auch was sie vnsert wegen thun laßen, und handeln werden angenehm, Stedt, und vehst, und sie des Schad und nothlos halten. Datum Schwerin am Montage post palmarum Anno LIX.

D.

Herzogs Ulrich's Canzlei Ordnung.

Wir von Gottes Gnaden Ulrich Hertog zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grave zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr Bekennen öffentlich und thun kund Jdermänniglich

Nachdem wir befinden daß der Justiz halben an vnsern Hofe und in der Canzlei allerhand vnrich-

vnrichtigkeit und mangel für gefallen auch die rechte Ordnung und gebürlicher Fleiß wie es die Nothdurfft erfürdert, nicht erhalten, Alß haben wir zu betrachtung und erinnerung vnsers obliegenden und tragenden Ampts nachfolgende Canzley-Ordnung anrichten wollen, ꝛc.

Von dem Canzler und Hoff-Räthen.

Nachdem der Canzler das Haupt der Canzlei ist, durch welchem alle Sachen dirigirt und geschaffet werden, wollen Wir einen gelahrten erfahrnen Mann zu vnserm Cantzler halten welcher zum treulichsten Auffsehen haben soll, daß gute Ordnung in unser Canzeley gehalten werde, vnd jederzeit schuldig sey, so er einigen mangel an Personen oder sonst darin befindet, so viel müglich denselben abschaffe, oder vnß solches anzeige, Alß dann wollen wir gebürlich einsehen thun, daß es nach gelegenheit geendert werde, vnd damit der Cantzler und die andern Hoff Räthe Ihren Ampt desto fleißiger nachkommen, Soll ein jeder zur gebürlichen Zeit Alß des Sommers ümb Sieben und des Winters ümb acht Schlägen in der Rathsstuben die wir in vnsern Hoff lagern bey der Canzley haben und anrichten wollen erscheinen und darauß ohne erlaubnuß, es sey denn der Rathschlag geendet, nicht gehen, und sich daran nichts dan ehrhafft verhindern laßen, damit seiner Person halber die Sachen nicht aufgehalten werden.

Wie die Sachen zu Hoffe zu suchen seyn.

So Jemand zu Hoffe etwas suchen wollte, soll er solches schriftlich durch Supplicationes thun, darinne er kürzlich die Sache und derselben Gelegenheit darumb er bittet, vermelden und anzeigen müge. Vnd soll die Supplicationes vnserm Canzler oder Räthen überantworten, wie sie unter sich ad referendum austheilen sollen, vnd sollen alle Supplicationes, so ein jeden Tages übergeben des folgenden Tages in gemeinen Rath gezogen, und deßelben Tages von den Räthen, samptlich verabscheidet werden, damit die Parteien nicht drey oder vier Tage darnach warten und auffgehalten, sondern soviel müglich gefürdert und abgefertiget werden, und sollen die Räthe die Bescheide auf die Supplicationes und andere Sachen die in gemeinen Rathe gezogen, faßen, oder durch einen Secretarien, der alle Wege mit Im Rathe sitzen soll, alßfort stellen laßen vnd menniglichen gleichmeßig Recht mittheilen.

Eß soll aber kein Supplication In rechthenaichen Sachen zu Hoffe angenommen noch Rescripta darauff ausgetheilet werden sondern da einer umb Proceſs oder sonst ander gestalt zu solchen Sachen etwas zu bitten oder für zu bringen hatten daßelbe soll er gerichtlich in unsern Land Gerichte thun, dahin einjeder mit solchen sachen soll remittiret und verwiesen werden.

Von

Von des Canzlers Vice Canzlers und der Räthe Ampt im Rathe.

Unser Canzler soll im Rathschlagen auf die Relationes und vota gute acht und fleißiges aufmerckens haben, daß dieselbige ordentlicher weise, mit Fleiß von den Referenten geschehen, vnd unnöthige disputationes zu verlengerung der Sachen nicht zugelaßen werden, daß auch der eine den andern in Relationibus und Votis fleißig höre und sich keiner singularitet befleissigen noch einiger Partheylichkeit bemercken lasse, vnd darmit solchem vorkommen, Soll kein Rath so den Parteien verwandt, oder zuvor in der Sachen gedienet in solchen Rathschlage sitzen, Ehe aber einiger Abscheid ausgehet, so soll unß davon nothdürfftige Relation nach gelegenheit und wichtigkeit der Sachen geschehen und zu vnser Ermeßenheit stehen, In solchen Sachen entweder mit den Räthen zu schließen, etwas zu endern oder nach wichtigkeit derselben vmb Rechtsbelehrung auff eine vnpartheiische universitet oder Schoppenstuel zu schicken.

Vnd was im Rath alßdann geschlossen soll niemannds eröffnen, ehe die Bescheide so unter vnsern Siegel außgehen zuvorderst fleißig revidiren, und so etwas im abschreibent übersehen corrigiren und endern

Von Vorbescheiden.

Ob auch woll auff der Partheien anſuchung In vielen Sachen werden verordnet, So komt vnß doch allewege von demſelben kein vollenkommen berichten daß wir zum endlichen abſchiede kommen könnten, demnach wollen wir zu abhelffung der Sachen, ſo gegen hofe gelangen, derſelben wichtigkeit und gelegenheit nach alle Sechs wochen in vnſern Hofflager zu Güſtrow vorbeſcheide halten, die Partheyen gegen hoffe beſcheiden und dieſelbigen nach nothdurfft abhören.

Und da es müglich in der güte vertragen und in entſtehung der Güte ſie an unſer Land Gerichte zum Rechten verweiſen, darzu wie zween vnſer Hoffräthe nebenſt einem Land-Rathe, ſo nicht weit entſeſſen, und dem Amptmann daſelbſt, Jmgleichen einen ſecretarium der das Protocol wartet, deputiren und verordnen wollen, vnd da die Parte etwas mündlich vortragen wolten ſollen ſie ſolches in die Feder dergeſtalt reden, daß der Secretarius ſolches ordentlich von wort zu wort Prothocolliren vnd auff ſchreiben mag, und folgend aus ſeinen Prothocoll die beſcheide gefaßt werden, vnd ſollen ſich die Parteyen und Procuratores aller nebenredens, ſchimffirens vnd anderes ſo der Sachen nicht dienſtlich genzlich enthalten. Waß auch von Commiſſari berichten Jn vnſer Canzley

ley eingebracht, soll alle wege in solchen Rathstagen verlesen, vnd darauff mit endlichen rechtlichen Bescheid oder fernerem vorbescheid und vorher ad proximam verfahren werden.

Vnd damit vnsere Hoff Räthe obgedachten Sachen und Rathschlägen desto bequemer und fleißiger absteuern können, Wollen wir sie an gedachten unsern Hofflagern mit nothdürfftigen und bequemen Stuben und Kammern neben aller zubehörige darinnen sie studiren und die hendel vffheben können, versorgen und zurichten laßen, also daß Ihnen kein Vrsach zu vnfleiß geben werden soll, Da es sich auch mit der Audientz oder andern Sachen, im Rathe verzoge, daß gemelte vnsere Räthe zu der rechten stunde, nebenst dem andern Hoffgesinde nicht zu tische gehen könnten, wollen Wir Ihnen nichtes weniger einen Räthetisch halten und vnser Marschalcke befehlen, daß sie dormit nothdürftiget versorget werden.

Von der Canzley und Canzley Personen.

Nachdem vns an vnserer Canzley nicht weniger gelegen, wollen wir in vnsern Hofflagern eine saubere und ordentliche und bequeme Canzeley vnd darzu zugehörige Gemächer richten und halten, und dan auch fleißige verstendige und geübte Personen, Als nemlich drey Se-

cretarien Drey substituten oder Copisten, vnd einen Canzley Jungen halten, und dieselbigen zu jederzeit durch vnsern Canzlern mit vnsern wissen und willen, auff und annehmen, vnd weiter, do dieselbigen einer oder mehr nicht düchtig befunden, enturlauben lassen, vnd sollen gemeldte Canzley Persohnen vns oder an vnser Stadt vnsern Canzler ihre Eydt und Pflicht thun, vnd vns damit verwandt sein

Dagegen wollen wir vnß der besoldung halber eines Jeden nachdem wir befinden werden, daß wir Jhn gebrauchen mügen, Er auch fleißig zu seinem Ampt geführet wird mit gnaden wißen zu erzeigen.

Da nun über oben genanndte Persohnen mehr Persohnen in der Canzley befunden, oder von einem andern auch den Secretarien selbst hinein genommen wehren, dieselbigen sollen darinne nicht gelitten, sondern alß bald von vnsern Canzler abgeschaffet auch diejenigen so dieselben wieder dieses vnsers Verbot hinein gebracht, darumb gebührlicher nach vnser ermeßigung gestrafft werden.

Und weil dem Canzler gebühret alle Canzleygeschäffte zu dirigiren soll er fleißig auffsehend haben, daß gute richtige ordnung in der Canzley gehalten, die Canzleypersohnen Jhrer Empter mit fleiß abwarten vnd zu rechter Zeit, als

des Sommers umb Sechs und des Winters umb Sieben in der Canzlei seyn, Darinne vermüge vnser Hoffordnung bleiben, und das einig, was einem jeden Ampts halben gebühret oder ihme sonst von vns oder vnserm Canzler Vice Canzler und Räthen zu thuende, befohlen, förderlich und mit fleiß verfertige, vnd ausrichte, und die befehliche und andere Brieff jederzeit in der Canzley zum erstenes müglich und ihm von demselbigen wird vfferleget, verfertige, damit die Partheyen nicht lange aufgehalten werden,

Des heiligen Sonntags auch auf andern fest, sollen zu hoffe keine Partheysachen gehöret, Supplicationes angenommen, vielweniger Abschiede gegeben, vnd die Canzley Personen sowohl die Räthe selbst, damit verschonet bleiben, alsdan man gleich woll allein Gott dienen, Predige hören, in der zeit heiligen schrifft lesen, vnd andere Gott gefällige übung gebrauchen, nicht aber freßen und saüffen soll, welches wir sowol zu anderer Zeit auch sonderlich vff solche heilige feirtage in unser Canzley mit nichten verstatten oder nachgeben wollen.

Weiter soll auch der Canzler auff die mengel der Canzley fleissigs aufmercken haben, und so einer unter den Canzleyschreibern geübt und erfahren, oder sonsten seines wesens und Wandels untuglich befunden derselbe soll durch den

Canzler wiederum abgeschaffet und ein ander an seine Stadt angenommen werden.

Die Partheyn, welche zu hoffe umb befehliche sollicitiren oder sonst in der Canzley zu schaffen haben, sollen in die Canzeley nicht gehen, damit sie die heimlichkeit der Canzley nicht erfahren, auch die Canzley Personen in ihren Schreiben und geschäfften nicht irren, sondern dafür klopffen, und bescheids erwarten, und da einer in die Canzlei keme, welcher nicht darin bestelt denselbigen soll man diesen unsern befehlich und Ordnung vermelden und anzeigen, daß er sich der Canzley enthalten und bescheid für der Canzley gewarten soll.

Ingleichen sollen sie auch unter einander selbst, ob einem etwas in geheim zu schreiben befohlen wird, sich deßen enthalten, daß der ander solchs zum heimlichen nachlesen, oder es von ihme sonsten andererweise erfahren und wissen woll

Nachdem wir auch zu etzlichen mahlen in kurtzen erfahren daß man den Partheyen aus der Canzley diejenige von den Räthen durch welche ein Bescheid oder befehl ihnen zu verfertigen überlegt worden, nahmkündig gemacht und daraus denselben allerley Neid Haß und wiederwill, bey ungehorsamen muthwilligen Leuten kan erwecket werden, alß wollen Wir, daß hinfort solches

solches genzlich verbleibe, und die Partheien so sich darob beschwehren muchten, dieselbig beschwerung bey vnß zu suchen, verweisen, den auch darauff gebührliches rechtens von uns soll begegnen, Würde aber Jemands der Secretarien oder substituten sich daran verwircken, denselben wollen wir nach gestallter Sachen mit besondern ernst und den andern zum beschwer darumb in gebürliche ernste straffe zu nehmen wissen.

Der Canzley Junge soll auch die Canzley allezeit verschlossen halten, und dieselbige zu rechter und gewöhlicher Zeit öffnen und wieder zu machen, in und für der Canzeley aufwarten daß man seiner zu jederzeit mechtig seyn kann, Auch niemands in die Canzley lassen Er sey dan derselbigen verwand vnd da jemands anders heimblich hinausschleichen, oder isonst zechens halber, oder ander gemeinschafft darzu zu haben sich vnterstehen würde denselbigen soll der Eltiste Secretarius von denen so darinn ist hinaus weisen, und da ers nicht achten würde, vnserm hoff Marschalck als bald solchs bey straff vermelden, der befehlich haben soll demselbigen in vnsere Verwahrung zu nehmen, würden aber vnsere Secretarien und Canzley verwandten selbst zu solcher Vnordnunge Vrsache geben und wir desberichtet würden, sollen sie so woll als jhre gesellen In Continenti vnserer Straff gewertig seyn.

Ferner

Ferner sollen auch unsere Secretarien und Substituten oder Copisten alles schreiben was jhnen durch vns oder vnsere Räthe befohlen, auch sonst in der Canzley mit Fleiß aufwarten vnd soll der Secretarien einer jerzeit zu der Raths-stunde zeitlich im Rathe sein und waß von jhnen einhellig geschlossen Fleißig auff schreiben und den Räthen alsbald ehe sie von einander gehen vorlesen, und folgends daß Sie in formam gestellet und gefertiget werden mugen, nach Befehl des Canzlers Vice Canzlers den andern austheilen, auch selbst verfertigen

Und ehe sie dan ausgehen, wen vns davon bericht und relation geschehen wie oben gemeldet, soll Er wiederum in die Canzley gehen, vnd nebenst den andern die Canzleygeschäffte auswarten, Es sollen aber die befehlich und andere schrifftliche Abscheid durch den Canzler oder Vice Canzler unter die Secretarien ausgetheilet werden, daß sie gleiche Arbeit thun mügen, und ob darüber jedmand sich muthwilligen des so Jhnen auferleget weigern jnnerhalb befohlner zeit nicht fertigen oder sonsten unfleißig sein wird, wollen wir daß vnß solches von vnsern Canzler Vice Canzler oder Rath, welcher von vnsernt-wegen den befehl gethan, als bald angezeiget würde, Darauff wir auch unverzüglich gebührlich ernstes einsehen wollen fürwenden, und solchen muthwilligen oder unfleiß abschaffen.

Von

Von Prothocollen.

Ferner wollen wir aus sonder bewegenden Ursachen, daß vnsere Secretary drey Prothocolla oder Bücher zu vnser Canzley haben.

Erstlich sollen sie ein Buch machen, darinnen sie alle Abscheide, so in vnsern Hoffe, in den Verhors tagen eröffnet und ausgehen, schreiben, mit samt den Nahmen der Beysitzer und Räthe, so solchem Abscheid haben helfen faßen vnd beschliessen.

Zum andern sollen sie alle Bescheide so vff Supplicationes gegeben werden, summarischer weise von dem Wort an: Dem nach begehren und befehlen wir ꝛc. Item die Verordnung der Commissarien zu sambt ihren Nahmen, und in was Sachen dieselbigen verordnet durch die Copisten und ein sonder Prothocoll oder Buch mit samt der Räthe Nahmen wie oben gemeldet schreiben und prothocolliren laßen, und zu mehrerer Ordnung soll dieß falls einen jeden Secretario einer von den Copisten zugeordnet sein dem er solches hab zu befehlen, und ob es verlassen würd, sollen Sie beide darumb gestrafet werden

Zum dritten sollen sie ein Lehen buch halten, darein die von Adel welche ihre Lehen gesuchet, suchen laßen, oder emphahen sollen geschrieben werden, vnd im welchem Jahre vnd

tage

tage solches geschehen, gemeldte drey Protho-collen allewege bey vnser Canzley seyn und bleiben, daraus man sich zu jederzeit der ergangenen geschichte zu ersehen hat, und da in dem einen oder andern, einiger Vnfleiß in dem Prothocollirten künfftig würde gespüret oder befunden, so oft es geschicht sollen ein jeder Secretarius, welcher den Befehl gestalt zu sambt den Substituten umb einen ort Geldes gestraffet, oder jhme so viel an seiner Besoldung gekürzet werden, Dan alles was hinführo zu Hoffe obangeregter Gestalt aus gehet, soll Prothocolliret und in die gemeldten Bücher verzeichnet werden, Darzu die Copisten von vnsern Secretarien obberührter maßen sollen gehalten werden

Von Tax der Canzley Gesell.

Nachdem bishero von den Partheien je zu Zeiten Klag entstanden, daß sie in vnser Canzley von den Secretarien, wen sie befehlich oder ander Brieff fürdern, ebenmeßig übersezt und beschweret werden, Alß haben wir nachfolgende Tax gemeiner Brieff geordnet, und wollen daß hinfürder mehr nicht gegeben und genommen werden den für eine Citation.

Vid. Gerichts Ordnung.

Von Verschickung der Citation.

Damit aber die Citationes In den Verhörs Tagen und auch andere befehliche gebürlichen,

chen, und zur gewißer zeit insinuirt werden, wollen Wir, daß dieselben, auff des klagenden Parts oder den sonsten daran gelegen, eigenen Unkosten verschicket werden, und der Bot zu was Zeit, an was ohrten auch wem er dieselb zu gestalt, denselben Secretario, von welchem jhm die Brieff zu gestelt worden, Relation und Bericht einbringe welches also fort ad marginem soll verzeichnet werden

Dieser vnser ordnung und befelch wollen wir mit gnaden und obengedachten Ernst, daß vnsere Räthe und obgedachte Canzley Persohnen auch andere so darin zu thun haben sich durchaus gehorsamb und gemeß erzeigen, damit ein jder seinem Ampt trewlich und fleissig müge nach kommen, und durch diesem weg vnsere fürstliche Regierung zu Gottes, des Allmächtigen Lob und ehr auch glücksamer fortsezung der Justitien, oder Rechtens preißlichen sein und den Vnterthanen zu heilsamer Wohlfahrt und gedeyen lelangen müge.

E.

Herzog's Carl Canzlei Ordnung.

Unsere von Gottes gnaden Carll Hertzog zu Meckelnburg, Fürst zu Wenden

Wenden Graffe zu Schwerin, der Landt Rostock und Stargard ꝛc. Cantzley Ordnunge darnach sich vnsere Secretarii Botemeister, Registrator Notarij und substituten hinführo richten sollen.

Zum ersten sollen unsere Secretarij befehliget sein täglich vor und Nachmittag in der Canzley auffzuwarten, von den Morgen vmb Sechs vhren, bis auff den Abend ümb Fünff schlägen, und was ihnen zu extendiren, zu schreiben oder sonst zu ihren Ampt gehörig zu verfertigen und zu verrichten befohlen wird, unseumblich und mit getrewen Fleiß zu werck richten, und die von den Räthen aufgesezte Decreta niemand ausserhalb den Räthen sehen oder lesen lassen, oder auch dessen Inhalt oder wer darinnen verabscheidet, offenbahren, wie sie dan zu dem Ende ihre Logiamenter in der Canzley haben, auch dieselben verschlossen halten können, und die Decreta förmblich stilisiren doch in den Extensionibus nicht weiter dan der Räthe meinung vnd Intent gewesen und die auff gesazte Decreta ausweisen gehen sollen,

Dieweil aber Simon Pauly auf vnsere eigene Sachen zuwarten in specie befehligt soll Er wann damit zu schaffen hat, mit anderer Canzley Arbeit verschonet werden, und gleichwoll eben sowoll als die andern von allen und

jeden

jeden fellen Participiren, so offt er aber mit vnsern Sachen nicht beladen soll er sich der Extension nebenst andern vnsern Secretariis, wie wir dan an seinen Fleiß nicht zweifeln, vnternehmen

Zum andern soll vnser verordnete Botmeister eben um dieselbige Zeit wie ob gesazt, den Morgens umb Sechs bis auff den Abend üm Fünff Vhren in vnser Canzley fleissig aufwarten, alle und jede Supplicationes und Briefe so ein kommen, von den Partheyen, Boten, solicitatoren, oder von weme die einbracht werden, ohne einige Verwiederung annehmen, die jenigen so zu vnsern eignen Händen stehen oder sonsten versiegelt sein, gleich denselben tag, wan er sie empfähet den Canzlern oder Räthen überreichen und zu eröffnen zu stellen, die andern aber alle und sowoll auch diese wan sie von den Canzlern oder den Räthen eröffnet, und ihme wiederum zu verzeichnen und ein zu schreiben zu gestellet, nach der Ordnung und Zeit, wie Sie einkommen fleissig registriren, beider Partheyen Nahmen, und in welchem Punct geklaget wird, auff die Supplicationes verzeichnen, die ersten Klagen alßbald in gemeinen Rath bringen, diejenigen aber, darinnen vorhin geklaget worden, vnserm Registratori, die dazu gehörige acta förderlichst dazu, und in die gehörige Rathsstuben gebracht werden, erinnern

und anhalten, vnd soll sonsten der Botmeister bey Uebergebung der Supplicationen und acten diese Ordnung und Unterscheid halten, daß er vnsere Ampts und andere Fürstliche und wichtige Sachen, so unser Privat, Item Reichs und Crays Granz und Criminalsachen oder da sonsten Periculum in mora auch diejenigen darumb boten zur stelle sein, von andern absondern täglich, sonderbare verzeichnußen, darüber verfertige, nicht einen tag, vielweniger zwey, drey vier oder mehr bey sich liegen lasse, und das accepi posticipue und zurücke seze, oder sonsten heimblicher gefehrlicher weise hinterhalte und solche verzeichnußen auff die einkommene acta tanquam memoriale legen, damit in denselben schleunig verabscheidet auch von den Secretarij denen der Botmeister solche Supplicationes und acta wan darauff decretiret selbst zustellen soll, die Decreta alß bald extendiret, und den Substituten zu schreiben überantwortet werden können, auff das in vnsern eignen und andern Sachen nichts verabsäumbt und die Botten nicht lang auff gehalten werden mögen.

Weil auch vermercket daß an Zeiten unter den Praetext fremder Botten, er und andere nach ihren eigenen nutz und Privat affecten ihrer freunde quibus bene volunt sachen befüddern vnd also großer unterschleiff gebraucht wird.

wird. So sollen sich alle Kanzleyverwandten Secretary, Bottenmeister, Registrator Substituten und alle andere solcher gefehrlichkeit äußern und enthalten, bey ernster Straff, nach Ermeßigung; So soll auch der Botmeister die Mandata und Rescripta wan dieselbigen gefertiget und unterschrieben und untersiegelt von den Secretariis zu seinen Händen empfahen den Barteyen dero abgesandten Botten und sollicitatorn gegen erlegung der Canzleygebühr, welche der elteste Secretarius und nicht die substituten auffzusetzen macht haben sollen, einantworten, die auffgehobene Canzleygebühr täglich den Secretarien, und so bald er die empfangen, vermüge einer richtigen designation unverzüglich zu stellen, oder dagegen die gefertigten decreta wiederum einliefern, und dieses alles mit getreuen Fleiß ohne einig ansehen der Personen oder Affection selbst, und gar nicht durch einen andern, wer der auch sey, verrichten, und deswegen eine Parthey für die andere zu befürdern, keine gifft Geschencke oder einigen Nutz selbst, oder durch andere nehmen lassen, sondern dem vns geschwornen Eyde, und dieser ordnung sich daraus gemeß verhalten, vnd es also machen, daß er einiges vnfleißes nicht beschediget, wie auch derentwegen ihnen mit Strafe zu belegen, oder auch genzlich zu enturlauben, nicht müge vervrsachet werden.

Zum dritten soll vnser verordneter Regi-
strator gleicher gestald verbunden sein, von den
Morgen ohngefehrlich umb Sechs bis auff den
Abend um Fünff Vhr auffzuwarten soll auch al-
les was täglich von vnserm Canzler und Räthen
verabscheidet, und in der Canzley verfertiget
wird, mit möglichen Fleiß getrewlich und ein-
jedes an seinem ohrt dahin es gehöret registri-
ren, vnd dasselbe nicht von einem tag zum an-
dern verschreben, sondern Täglich vnd ohne un-
terlaß die Registratur continuiren, es were
dan, daß dessenthalber vnser Canzler, oder in
deßen abwesen die andern Räthe aus bewegen-
den gnugsahmen Vrsachen mit ihme dispensi-
ren würden So soll auch der Registrator keine
Parthey mit sich in das Gewölb nehmen noch
jhnen darinnen etwas auffsuchen noch ausserhalb
des Gewolbs in seinem Hause oder in unser Canz-
ley oder einem andern ortte sehen oder lesen las-
sen, und ohne vnsers Canzelrs und Räthe spe-
cial befehlich consens und vorwissen, einige
auch die geringste Abschrifft nicht communici-
ren oder mittheilen weniger ver und was verab-
scheidet, offenbahren und kund thun, auch bey
den angeordneten Vorbescheiden, die dazu ge-
hörige acta so viel deren bey jhme und seiner
Verwahrung sein, den Abend zuvor, vnserm
Canzler oder Räthen gewißlich zustellen, ein
tag Register halten, und die abgeschriebene Vor-
bescheide darinn auch verzeichnen soll

Dieweil

Dieweil auch bißhero ziemlicher Vnfleiß bey der Regiſtratur vnd verwirrte Confuſion und mangel der Ackten befunden, ſo ſoll hinfüh-ro beßer Fleiß angewendet werden.

Nachdem auch an Zeiten entweder unter Bewilligung beyder theile oder auch durch unſe-re Räthe verabſcheidung etlicher gelder oder Pfände bey unſer Canzley deponiret werden, ſolches aber ohne ſeinen beſchweer und periculin vnſer Gewölb und cuſtodia verwahrlich auf gehoben wird; Alß ſoll er hinfürder nicht befugt ſein noch macht haben, von den Partheyen mehr dann von jeden hundert fl. 6 ßl. zu für-dern oder auch zu nehmen.

So befinden wir auch nicht allein aus un-ſer Ritter- und Landſchafft, ſondern auch tagli-cher querellen, daß die Partheyen mit unge-bührlichen Schreibgelde, auch wan acta rotu-liret und verſchicket werden ſollen, mit dem Ur-teilgelde und Botten lohn, zur vngebür und über die billige maße beſchweret werden.

Ordnen und befehlen derentwegen daß hin-fürter vermüge und nach inhalt vnſer publicir-ten Hoffgerichts Ordnung auff ein jedes Blat dreymahl gleich gebrochen, Acht und vierzig Ziel getrewlich und compreſs mit Worten ge-ſezet werden, und von einem jeden Blade nicht mehr den einen ſchilling Lübs durch den Regi-

stratorem von den Parten gefuddert werden sollen, Dieweil aber der Registrator die acta nicht selbst abschreiben kan, sondern dieselben andern unter die hände geben muß und dabey gleicher gestalt großer Mißbraug und eigennuz befunden wird. Alß soll er dieselben damit vnser vnd des ganzen Fürstenthumbs und aller desselben getrewen Vnterthanen und einwohnern für fallende Sachen nicht zurück gesazt, oder vnsere Canzley Schreiber dadurch in ihrer unschuldigen Arbeit nicht verhindert werden hinfürder zum theil den Expectanten in vnser Canzley zum theil vnsers Canzlers und Räthe schreibern, nach vorgesazter maße abzuschreiben, und keinen fremden aus allerhand bedencklichen Ursachen unter die hände geben, wenigers einen einigen Jungen darzuhalten, oder seines Gefallens ausschreiben lassen Ihnen auch von den Registratore solch schreib geld wie bis anhero gebrauchlich, nemblich für ein Blatt Sechspfenning zu gestellet, das Papier von den Registratore zur helffte von den Schreibern denen er die acta abzuschreiben unter die hände gegeben bezalet, auch alle acta wie sie von den Partheyen ausgefürdert, nicht von dem Registratore, sondern von unsern Canzlern und in seinem Abwesen von der Räthen nach ihrer Discretion wie wir Ihnen daßelbige, damit niemand zur Vngebühr beschwert, und die Vnterthanen mit übermeßigen Schreibgelde nicht belegt

legt werden zu getrauen, und mit fleiß befehlen, an blettern gezehlet, und außgerechnet und darnach gezahlet werden; Soviel aber die Verschickung der rotulirten acten betrifft, soll hinfürder vnserm Registratori nicht frey stehen, die acta wohin es ihm geliebet, zu verschicken noch das Urteil Geld und Boten lohn von den Partennach seinen gutachten abzufürdern, Sondern soll solches bey vnsers Canzlers, und in Abwesenheit desselben des Eltisten unter den Räthen welchen in abwesen vnsers Canzlers die Direction gebühret, gut achten ermeßigung und anordnung stehen, woher die Vrtheil erholet und wie viele an gelde erlegt werden soll,

Dieweil auch an Zeiten mehr dan einer Sachen acten in unser Canzley befunden so zugleich zu gewinnung der Zeiten und ersparung der Vnkosten verschicket werden können, so soll solches den Parten zu gueten Fleißig in Acht genommen, die Vnkosten so viel müglich ersparet von einem jeden pro quota nach Gelegenheit der Sachen vnd Personen oder armer Partheyen das Botten lohn und Vrteil geld gefürdert, und Respective eriegt auch von den Vrtheil faßern ein Zettel waß pro studio et labore ausgegeben, wie lange der Botte auffgehalten wan er ankommen und wiederumb abgefertiget worden, begehret, nach wieder brachten acten und erlangten Vrtheilen aber, was

übrig befunden worden restituirt werden; Immittelst soll vnser Registrator mit seinem Eyd verbunden sein, richtige Verzeichnuß zu halten, von allen Acten von Zeit der abgefertigten Botten was denselben an Gelde oder sonsten zugestellet auch niemand weder den Parten noch andern zu offenbahren, wohin die acten verschickt worden seynd, Vnd soll dem Registratori nach wie vor, pro subscripsione die gebür gegeben, aber nicht mehr den Dreyschilling entrichtet werden Ferner sollen auch gemelte vnsere Secretary Boten meister Registratorn auch Visitations Notarius wan Er mit ad Visitationes Ecclesiarum von allen superintendenten gefürdert wird ohne erlangte Erlaubnuß vnsers Canzlers und Raethe ausserhalb des Ohrts da vnsere Regierung zu jederzeit sein wird, nicht verreisen auch Boten meister und Registrator keinen halben oder ganzen Tag in jhren Häusern und andern öhrtern ausserhalb vnser Canzley nicht auffhalten.

Zum vierten so viel vnsere Canzleyverwandten Schreiber und Copisten betreffen thut, weil auch bey demselben für allen andern eine gute bestendige Ordnung und Aufsicht nothwendig erfordert wird, Soll anfänglich und zum Ersten keiner in die Canzeley für einen Schreiber Copisten oder Canzley Verwandten auff und angenommen oder gelitten werden er habe sich

dan

dan nach den Buchstaben vnsern verfaßeten Notul, vnß und vnser Canzley mit einem körperlichen Eyde verwand gemacht, denselben auch so woll als andere vnsere Secretary, Regiſtratorn Botenmeiſter Notarij ꝛc. in der Perſohn abgelegt

Für daß Ander Wan Er alſo angenommen und durch den Corperlichen Eydt beſtatigt iſt, Soll ein Jglicher derſelben ſich der wahren Furcht Gottes, welche eine Wurtzel der Weisheit iſt, auf das höchſte beweiſen, erſtlich nach dem Reiche Gottes trachten ſein heilig allem ſeeligmachendes Wort des Sonntags und an den Feiertagen auch des Werckeltages ſo offt nicht gar nöthig zu ſchreiben vorfällt mit Andacht und gar fleißig zuhören, ſich der heiligen Sacramenten nach der Einſetzung unſers einigen Erlöſers und Seeligmachers viel und offt in wahrer Reu und Chriſtlichen Vorſaz eines newen Lebens und Wandels gebrauchen, in der Canzley friedſam und eintrechtiglich ut pote unius ſalis et menſae religione aſtricti, und wie eines Herrn Diener einmütig mit einander leben keine Meuterey oder Hader gezanck unter ſich anrichten und anſtifften einer den andern daß ſeine laßen, nicht vorſäzliche Vrſachen zu wieder willen geben ſich alles unordentlichen Lebens übermeßigen unzeitigen Freßens und ſauffens täglicher Geſellſchafft und zechens mit aus

und einlendischer, in unser Canzley, deren sie sich vielfältig, bis anhero gebrauchet, alles Dobbelens Karten und Würffelspiels auch aller verdechtigen und unzüchtigen Conversation, bey Verlust ihres Dienstes und Vermeidung vnser höchsten Vngnad, enthalten

Zum dritten soll ein jeder Schreiber und Copist in der Canzley frue oder spate allezeit getrewlich und fleißig des Morgens vngefehr vmb Sechs Vhr frue an zu fangen, biß es zeit zur Malzeit zu gehen, alß zehn Vhr, nachmittage aber von Ein Vhr an biß auff den Abend umb Fünff Vhr aufzuwarten, und alles was Jhme in vnsern auch in Parthey sachen zu schreiben befohlen, mit fleiß verfertigen, und ein jeder die zu den Mandaten, welcher Jhme abzuschreiben zu gestellet werden, gehörige supplicationen und Beilagen selbst mit eigener Hand, deutlich, leserlich renlich und volnkomlich mit angehengten data abschreiben, und durch keinen andern es wäre dann, daß die Sachen aus sonderlich Ursachen eilends bedürffen abschreiben lassen damit der befehlich und deßelben einlagen alle wege mit eigner hand verfertiget abgehen mögen

Würde sich auch begeben daß außerhalb der obspecificirten ordinari Zeiten in unseren eigenen oder andern Parthey Sachen etwas

not-

notwendigs so keinen Verzug leiden könnte, zu schreiben für falle, und man die frue und Abend, oder andere Zeiten aus noth dazu gebrauchen muste, So sollen sie solches auff empfangenen Befehlich vnverweigerlich thun, und zu solchem Behueff sich einjeder allezeit ohne wiederkurren finden laßen.

Zum Vierten soll keiner der Substituten ohne vnsers Canzlers und Räthe, oder da die Räthe nicht bey handen oder Secretarien Erlaubniß einen ganzen oder halben Tag, noch auch über Nacht, so viel diejenigen so unbefreyet sein, betreffen thuet, aus der Canzley und dem ordentlichen schlaffgemach bleiben, Sondern sich ein jeder zu Abent umb Neun oder Zehen Vhren zum lengsten ausserhalb ehren und nothfellen nach verrichteten Canzeley Sachen zu bette verfügen, und darin sich aller schandbaren vnzüchtigen wort red und Wercke enthalten, und sich vielmehr in Gottes Furcht mit dem christlichen Gebete als solchen unnützen geschwätze in schlaff begeben, auch fremde gesellschafft mit sich darin nicht führen und sich des rechtlich umbschweiffens auf der Strasse genzlich enthalten.

Zum

Zum Fünfften sollen unsere Substituten ohne vnsers Canzlers und der Räthe oder da die nicht bey der Hand, der Secretarien Vorwissen und Erlaubniß dazu er dan erhebliche Ursachen glaubwürdig anzeigen soll, an ander öhrter nicht verreisen, sondern zu jederzeit gebürlich aufwarten, vnd sich in der Canzley finden laßen, Er würde den mit leibsschwachheit befallen, daß soll er den Canzler oder in abwesen desselben den Räthen und so weiter den Secretarien durch seine Gesellen anmelden laßen.

Vnd sollen vnsere Schreiber und Substituten deren zu jederzeit Fünff ordinarie so zur Participation des Copeien geldes nebenst dem Registratore verstattet, neben einem oder zum höchsten zweyen Expectanten und einen Canzley jungen, denen wir über freyen Tisch auch die gewöhnliche Hoffkleidung gleich andern vnsern Dienern wollen geben und folgen lassen, angenommen und gehalten werden, alle Ihnen anbefohlene Sachen, fleißig und zur rechter Zeit verrichten, frembde Leute in die Canzley nicht lassen, auch niemand was einjeder schreibet offenbahren, noch den Partheien, procuratorn oder andern des Canzlers und Räthe Signaturen

naturen und Verabscheidungen zeigen, sehen oder lesen lassen.

Die Schreibstube den ganzen tag verschlossen halten, niemandt außerhalb der Räthe und Canzley Verwandten darein kommen, vielweniger etwas einschreiben laßen oder erfahren lassen, bey Verlust ihres Dienstes, Vnd soll dem Expectanten solches pro tempore in acht zu haben aufferlegt werden, welches auch den Secretarijs, Bottmeistern, Regiſtratorn ebenmeßig in ihren logiament also zu halten bey gleicher Commination aufferlegt seyn soll, Sich auch sonsten dieser vnser ordnung durchaus in allen Puncten und Clausuln vermüge seines geschwornen körperlichen Eydes gemeeß und also wie es einen ehrlichen Canzleyschreiber und subſtituten gebühret und wohl anstehet, verhalten.

Sollte aber über Vnvorsicht einer oder der ander seine gethane Pflicht hintansezen, und dieser unser ordnung, es sey auch worinnen es wolle, vergessentlich, fürsetzlich zu wieder handeln, der oder dieselben sollen sich alsbalt ipso facto ihres Canzley Dienstes verlustig gemacht haben und der Execution von unserm Canzler, oder in

seinem

seinem abwesen von den Räthen gewärtig sein, darnach sich ein jeder zu achten ꝛc.

Schließlich aber wollen wir zu vnsers Canzlers und Räthe discretion gestellet haben, da künftig in dem einen oder anderen, zu beßer administration der heilsamen Iustitien zu beförderunge und abhelffung der Sachen oder sonst etwas zu endern, zu verbeßern, ab oder zu zu thun were, daß sie solches reiflich bey sich erwegen, uns unterthänig zu erkennen geben, und darauff vnsers Bescheids und Erklehrung gewertig sein sollen, und damit nun diese unsere Canzley Ordnung bey denjenigen so sie berührt und antrifft umb so viel destomehr in frischer unvergeßener gedächtnüß und erinnerung bleibe, sollen vnser Canzler und Räthe dieselb in beysein aller Secretarien und Canzleyverwandten alle viertel Jahr verlesen laßen.

Vrküntlich haben wir diese vnsere Canzleyordnung mit unserm fürstlichen Daumb Pitschafften besiegelt und mit eigener Hand unterschrieben.

Actum Güstrow ꝛc.

XXIII.

Aphorismen,

von 25. bis 36.

25.

Herzogliches Rescript vom 4ten October 1769, die Aufhebung der Amtssäßigkeit der Stadt Goldberg und das Verfahren bey Appellationen von den Nieder-Gerichten betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsern respee Gunst-gnädigen auch gnädigsten Gruß zuvor. Hoch- und Wohlgebohrner Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe getreüe. Wir fügen eüch hiedurch gnädigst zu wißen. Was Maaßen Wir aus bewegenden Ursachen, den bisherigen Rechts-Gang in Unserer Stadt Goldberg dahin geändert haben, daß die Appellationes fortan von Unserm Stadt-Gericht nicht an Unser dortiges Amt, sondern unmittelbar an Unsere höheren Landes-Gerichte gehen sollen, Die ihr also in vorkommenden Fällen von dem Goldbergschen Stadt-Gericht aus anzunehmen habt. Dabey ist es Unsere gnädigste Willens-Meynung in Ansehung aller Unserer Städte und sonstigen Nieder-

Gerichte, daß ihr in den mehrentheils geringfügigen Sachen, die aus denselben via appellationis an euch gelangen, die überflüßigen Weitläuftigkeiten nicht gestatten, sondern nach geschehener Erforderung der Acten in originali über die Devolution der Sache oder Abschlag der eingewandten Appellation sogleich per Responsum erkennen sollet, welches ihr also zu Sparung der Zeit und der Kosten allemahl genau zu beobachten habt. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben respective euch mit Gunst und Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 4ten Octobr. 1769.

Friederich H. z. M.

An E. F. G. v. Bassewitz.
das Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

26. und 27.

Herzogliche Rescripte vom 10. Dec. 1753 und vom 6ten April 1758, den privilegiirten Gerichts-Stand der Mitglieder der Herzoglichen Landes-Gerichte betreffend.

Christian Ludewig ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir mögen Euch hiedurch nicht verhalten was gestalt Wir zu Vorkommung mancherley

cherley Unordnungen, wegen der Gerichtsbarkeit über Unsere judicial- und andere dazu gehörige Personen, das nachstehende in Kraft einer algemeinen Landes-Verordnung zu verfügen, sind bewogen worden.

Befehlen Euch demnach gnädigst und wollen: Daß so oft eine zu einem oder dem andern Unsrer Landes-Gerichte gehörige Persohn und respective jemand von deßen Famille und Gesinde es sey in Civilibus oder Criminalibus vor Euch belanget werden mögte, ihr Euch nach dem Innhalt der Güstrowl. Canzley-Ordnung Tit. XII. §. 1. et 6. untgst. achten, mithin die Kläger an deßen Behörde verweisen sollet. Hieran geschicht ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 10 Dec. 1753.

An
Gesamte vier Landes-Gerichte.

Friedrich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da wir die in Abschrift angeschlossene, wegen der Gerichtsbarkeit über die zu Unsern Landesgerichten gehörige Personen unterm 10 Dec. 1753. ergangene Verordnung dahin declarirt haben, daß die einem Unsrer Landesgericht zugehörige Personen resp. nebst ihren Familien und ihrem Gesinde in prima Instantia anders nicht, als vor selbigem Gerichte belanget und die bey einem andern Unsrer

Landes-Gerichte wider sie etwa einstimmende Klagen jedes Mahl dahin verwiesen werden sollen. So wird Euch solches zur Nachachtung in Gnaden, womit wir euch gewogen verbleiben, hierdurch angefüget. Datum Lübeck den 6 April 1758.

Friedrich H. z. M.

An die vier Landes-Gerichte. G. K. B. v. Ditmar.

Diese Verordnung ist unterm 4 Dec. 1758. an alle Landes-Gerichte erneuert.

28.

Belehrung der Juristen-Facultät zu Rostock, über die Theilnahme der Töchter an dem Lehns-Vermögen in Mecklenburg.

Uns Decano, Seniori und übrigen Mitgliedern der Juristen-Facultät zu Rostock, ist nachstehende Species facti zugefertiget:

Sempronius, ein Mann von bürgerlichem Stande, kaufte vor verschiedenen Jahren ein Lehn-Gut in Mecklenburg, und brauchte zu dem Ankauf und zur Erwerbung desselben, und zur Anschaffung des erforderlichen

lichen Inventariums, nicht allein viele fremde Gelder, welche auch noch als Schulden auf dem Gut haften, sondern verwendete auch dazu sein und seiner Frau Vermögen. Vor dem Ankauf des Lehn-Guts hatte er mit seiner Frau fünf Söhne und vier Töchter, von welchen leztern zwei noch bei seinem Lebzeiten verheirathet und mit Leinen, Betten ꝛc. aber ohne Geld-Brautschatz ausgesteuret worden, gezeuget. Mit Hinterlassung derselben, und zwar eines Sohnes und einer Tochter in der Volljährigkeit, und der übrigen in der Minderjährigkeit, starb er vor einigen Jahren ohne Testament oder sonstige Verordnung, wie es nach seinem Tode gehalten werden sollte, und hinterließ außer dem Lehn-Gut, womit er gehörig nach der Landes-Verfassung belehnt war, kein anderes Allodial-Vermögen, als das auf dem Gut vorhandene Mobiliare, Inventarium an Vieh und Fahrniß ꝛc. und wenige ausstehende Poste, welche zum Theil illiquide, und überhaupt von keiner Bedeutung sind, und anbei die erwähnten auf dem Gut haftenden ansehnlichen Schulden, und verschiedene Buchschulden. Nach seinem Tode ward die Witwe zur Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder bestätiget, und weil eine Auseinandersetzung sogleich nicht wohl thunlich war, und der Lehnbrief die Clausel enthält, daß des Lehn so oft

es zum Fall kommt zu rechter Zeit gemuthet, verdienet und empfahen, auch ein förmlicher erneuerter Lehnbrief darüber genommen werden soll; so musten der volljährige Sohn, und für die minderjährigen Söhne der Litis-Curator den Lehn-Eid leisten, und den Lehnbrief losen. Die Wirthschaft auf dem Gute aber dauerte so, als sie der Vater hinterlassen hatte, bis zu dem am Ende des vorigen Jahrs erfolgten Tode der Witwe, und seit dem auch noch fort. Da jezt eine Auseinandersezung der Kinder wegen der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft nothwendig ist; so haben zum Zweck derselben die volljährigen Kinder und die Vormundschaft der Minderjährigen, nach erfolgter obervormundschaftlicher Einwilligung, den Verkauf des Gutes beschlossen. So wie nun wegen des von der Mutter dem Vater zugebrachten Vermögens, wenn solches mit Gewisheit herauszubringen sein dürfte, sich keine Schwierigkeiten finden mögen, indem alle Kinder daran gleiche Befugnisse haben werden; so scheinet dagegen die Bestimmung desjenigen, welches zwischen den Söhnen und Töchtern in Ansehung des väterlichen Nachlasses, und der Theilung desselben Rechtens ist, in mehrern Hinsichten Bedencklichkeiten zu haben, und es sind uns dabei folgende drei Fragen vorgelegt:

1. Ist

1. Ist das Geld, wofür der Vater das Lehn-Gut gekauft und erworben hat, allen Kindern ohne Unterscheid gemeinschaftlich, so daß es nach Abzug der Schulden, als Allodial betrachtet, zwischen den Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen zu theilen ist?

2. Wenn das Gut, wie sich der Fall zeigt, zu einem höhern Preise verkauft würde, als derjenige ist, wofür es der Vater erworben hat, ist denn der Ueberschuß zur gemeinschaftlichen Masse, und gleichen Theilung zwischen Söhnen und Töchtern zu bringen.

3. Wenn diese Fragen zu verneinen wären, was für Rechte haben dann die Töchter auf den väterlichen Nachlaß, und nach welchen Rechts-Grundsätzen ist die Auseinandersetzung und Theilung unter ihnen und den Brüdern zu machen?

über welche Unser rechtliches Erachten verlangt worden, welches wir hiedurch zu ertheilen nicht ermangeln.

Auf die erste Frage erwiedern wir:

daß das Kaufgeld eines von dem Vater acquirirten Lehn-Gutes, so weit es dessen

eigenes Vermögen gewesen, nach dessen Tode nicht als Allodium zu betrachten, mithin von den Töchtern nicht zur Allodial-Erbschaft gezogen, und als eine aufs Lehngut haftende Schuld angesehen werden könne. Wären jedoch die Töchter durch den Ankauf des Lehn-Guts und die nachherigen Verwendungen an dasselbe im Pflichttheile verletzet; so sind sie berechtiget, bei der eintretenden separatione feudi ab allodio, die Ergänzung des Pflichttheils aus der Lehns-Erbschaft zu fordern.

Es ist zwar

1) die Behauptung, daß das Kaufgeld eines feudi novi als Allodial-Vermögen anzusehen sei vom

Pestel in diss. de pecunia, qua feudum emtum est, in commune conferenda, Rint. 1749.

vorgetragen; und es mögte

2) zu deren Begründung, wenn sie gleich nicht gradezu in unsern Gesetzen entschieden ist, die Analogie des Lehnrechts angeführet werden, indem nach

11 F. 28.

unbestrittenen Rechtens ist, daß der Lehnherr den Erben des Vasallen, der ohne Söhne stirbt, die Meliorationen vergüten muß.

Nun

Nun läßt sich aber füglich annehmen, daß wenn das für einzelne Theile des Lehns verwandte Geld, qualitatem allodii hat, auch das für das ganze Lehn verwandte Kaufgeld, nicht anders beurtheilet werden könne. Dannächst aber scheinen es

3) zwei sehr verschiedene Fälle zu sein, a. wenn der dominus directus jemanden ein Lehn giebt, und alsdann bloß dessen männliche Nachkommen succediren, und b. wenn jemand mit seinem Allodial-Vermögen ein Lehngut kauft, und alsdann die Allodial-Erben von der Succession ausgeschlossen werden sollen. Im erstern Falle wird den Töchtern und Allodial-Erben nichts entzogen, was sie sonst geerbt hätten: im zweiten Falle entgehet diesen ihr Erbtheil ganz oder größtentheils. Es mögte sich also von Seiten der Billigkeit sehr empfehlen, dies Ankaufsgeld als Allodial-Vermögen passiren zu lassen.

Allein wir halten diese Gründe nicht für hinreichend, um unser Erachten darauf zu bauen. Wenn

4) der Besitzer eines Allodial-Vermögens dasselbe zum Ankauf eines Lehngutes verwendet; so verwandelt er sein Allodium in Lehn und unterwirft es mithin allen den Folgen, die diese Verwandlung sogleich mit sich bringet.

Da er hiezu, in so ferne die Legitima derer, die einen Pflichttheil fordern können, unverkürzt bleibt, vermöge der jedem Eigenthümer zustehenden freien Disposition über sein Vermögen völlig befugt ist: so kann man dem Erben kein Beschränkungsrecht einräumen, das die Gesetze ihm nicht gegeben haben. Bei einer entgegen gesetzten Entscheidung würde

5) der Dominus directus zu Zeiten erheblich leiden. Denn wenn der Lehnmann, der mit seiner Zustimmung ein Lehngut von einem andern Vasallen kauft, entweder keine Söhne zeuget, oder die, welche er zur Zeit des Ankaufs hatte, nachhin verlieret, so würde der Lehnherr, an den sonst das Lehn frei zurück fällt, wenn er das Kaufgeld den Allodial-Erben zurückgeben müste, den Wehrt des zurückgefallenen Lehns verlieren, welches man doch wohl nicht vertheidigen kann. Will man auf die Analogie des Lehn-Rechts hiebei sehen, so giebet

6) die Lehre von den feudis oblatis einen angemessenen Maasstab, indem es wohl ziemlich einerlei ist, ob jemand ein Allodial-Gut zum feudo aufträgt, oder ein Lehn-Gut mit seinem Allodial-Vermögen ankauft. Von den erstern ist zwar auch mehrmahlen behauptet, daß sie feuda impropria wären: aber durch richtigere Gründe erwiesen, daß sie,

wenn nichts anders bedungen worden, als propria zu betrachten sind

Horn iurisprud. feud. Cap. IV. §. 15.
Boehmer princ. iur. feud. §. 47.

Bei dem leztern kann man also ohne Bedencken die nämlichen Grundsätze befolgen. Dem

7) aus dem

II. Feud. 28. vers. Si vasallus

entlehnten Argumente, würden wir entgegen setzen, daß die res, in qua feudum constitutum, eigentlich nichts verlieret, wenn Pertinenzien, die dazu ursprünglich nicht gehörten, davon wieder getrennet werden, hingegen sehr deterioriret wird, oder ganz ihren Wehrt verlieret, wenn das Ankaufsgeld, als eine darauf haftende Schuld angesehen werden sollte. In jenem Falle bleibt nach abgesonderten Meliorationen immer noch das vorige Lehngut dem Lehnherrn und den Agnaten verhaftet: in diesem Falle hingegen, ginge, nachdem entweder der jetzige Wehrt über den Ankaufspreis hinausgehet, oder nicht, das Lehngut ganz oder grösstentheils für den dominum directum oder die Agnaten verloren. Wir finden also

8) kein Bedencken, denen beizutreten, welche das Kaufgeld als keine solche, den Allodial-Erben zustehende Forderung ansehen

Puf-

Puffendorf TomIII. obſervat. 185. Baleke in not. ad Mülleri diſt. Cap. III. diſt. 3. n. 13.

Und werden ſich die Allodial-Erben auf die Billigkeit dagegen vergeblich beziehen: Da das Geſetz ihnen die Befugniß verſagt, die Diſpoſitionen ihres Erblaſſers, den Fall eines verlezten Pflichttheils abgerechnet, anzufechten. Für Mecklenburg dürften die neuern Beiſpiele einer Allodification des Kaufgeldes, die ſonſt ganz unnütz wäre, dieſe Lehre unterſtützen.

Auf die zweite Frage

müſſen wir ebenfalls verneinend antworten,

daß der Vortheil, den der jetzige Verkauf des Guts gegen den ehemaligen Ankaufs-Preis gewähret, blos den Söhnen, nicht den Töchtern zu Gute komme, falls nicht mit dem Gute Allodial-Pertinenzien verkauft werden, als in welchem Falle deren Wehrt zur Allodial-Erbſchaft zu ziehen iſt.

Zwar mögte man dagegen

9) einwenden, daß gleichwohl der ganze aus Lehn und Erbe beſtehende Nachlaß von der Mutter und den Kindern beiderlei Geſchlechts, ungetheilt beſeſſen worden, auch vielleicht ſo lange das Gut noch nicht verkauft iſt, nicht

einmal

einmal realiter getheilet werden kann; folglich auch

10) der bei dem Verkauf entstehende Vortheil in die gemeinsame Kasse gehen müsse, und die Lehns-Erben an der sodann wieder in Allodium verwandelten Erbschaftsmasse, keinen Vorzug begehren könten, indem aller Gewinn und Abgang bei einer ungetheilten Erbschaft, allen Interessenten auf gleiche Art trift, und die Lehn-Erben, ohne den Gebrauch des Allodial-Nachlasses, das Gut nicht einmal hätten conserviren mögen.

Allein es ist

11) in dem vorliegenden Fall nicht eine, sondern eigentlich sind zwei ganz verschiedene Erbschaften vorhanden: die Lehn-Erbschaft, welche aus dem Lehn-Gute mit seinem Zubehör, und die Allodial-Erbschaft, welche aus Vieh und Fahrniß und dem übrigen keiner Lehnsverbindung unterworfenen Nachlaß bestehet. Jene ist bloß den Lehns-Erben angefallen: und wenn gleich bisher die separatio feudi ab allodio unterblieben ist: so kann man doch nicht behaupten, daß sie deshalb auf immer unterbleiben müsse, und daß das Condominium, welches die Töchter an der Allodial-Erbschaft unstreitig haben, sich auf das Lehn erstrecke, wo sie gar nicht successionsfähig waren, und dessen sie sich unter

gar

gar keinem rechtlichen Vorwande anmaaßen durften. Es wäre zwar freilich

12) besser gewesen, wenn die separatio feudi ab allodio, wenigstens durch Berechnung, sogleich erfolgt wäre, weil das jezt ungleich mehrere Schwierigkeiten hat: aber es läßt sich doch nicht behaupten, daß die culpa der Mutter irgend einem Kinde praejudicirlich geworden, vielmehr wird der entstandenen Schwierigkeiten ungeachtet, das jezt noch nachgeholet werden müssen, was bisher versäumt ist. Und alsdann kann es

13) gar keinem Bedencken unterworfen sein, daß das Lehn-Gut sogleich auf die Söhne als Lehns-Erben ipso iure übergegangen, daß diese also sogleich dessen Eigenthümer geworden, und also aller Vortheil oder Schade, der die Substanz trift, ihnen zu Gute oder zur Last kommen. Dagegen können

14) die Allodial-Erben sich kein Erbrecht oder Mit-Eigenthums-Recht an dem Lehn-Gute anmaaßen, vielmehr haftete das, was der Lehnfolger der Allodial-Erbschaft, wegen Meliorationen etwa zu vergüten hatte, als eine bloße Schuld auf das Lehn-Gut, derenthalben die Töchter pro sua rata zwar als Creditores, nicht aber als Coheredes Anspra-

che

che zu machen berechtiget waren. Immer wird also

15) die Lehns-Erbschaft und die Allodial-Erbschaft besonders zu berechnen, und alles, was zu jener gehöret, von des Vaters Tode an, den Söhnen allein zuzueignen sein, was auch für Veränderungen jezt schon eingetreten sind, oder künftig noch eintreten mögten.

Auf die dritte Frage würden wir

a. anrathen, nach ausgemittelten und abgerechneten Maternis, den ganzen väterlichen Nachlaß, er bestehe aus Lehn oder Erbe ohne Separation beider Erbschaften, so zu theilen, daß den Söhnen das Lehn-Gut zum Ankaufs-Preise angeschlagen und alsdann von der ganzen Erbschafts-Masse, noch einmal so viel als den Töchtern zugerechnet werde. Sollte dies aber mit aller Kinder Zustimmung, und so weit es etwa nötig ist, mit obervormundschaftlicher Bewilligung nicht zu erreichen sein; so wird

b. die gewöhnliche separatio feudi ab allodio noch jezt eintreten müssen, inzwischen

c. den Töchtern noch vorzubehalten sein, daß in subsidium zu einem dem väterlichen ganzen Vermögen gemäßen Dote, ein billiger Zuschuß aus dem Lehne erfolge.

Wenn

Wenn wir hiebei

16) eine Absonderung des mütterlichen Vermögens voraussetzen, so wird außer den eigentlichen Illatis insbesondere das lucrum dotis in Betracht kommen. Von diesem wird zwar gewöhnlich behauptet, daß die Witwe es iure usufructuario erhalte

Tornow de feudis Mecl. Tom. I. Cap. III. Sect. II. §. 35. pag. 495.
Möller in usu pract. dist. feud. Cap. XXI. dist. 6.
Trendelenburg de lucro dotis ob secunda vota viduis non auferendo, §. 10. No. XI.

und also mögte dafür gehalten werden, daß da die Mutter die Wirthschaft fortgesetzet, und das ganze administriret, sie auch dieserhalb auf die Zeit ihres Lebens für befriediget zu achten, folglich mit ihrem Tode der Genießbrauch aufgehöret, und jezt davon nicht weiter die Rede sein könne. Allein wenn gleich

17) der Begrif eines Genießbrauchs unter gehöriger Bestimmung hier allenfalls zu dulden sein mögte; so ergiebt doch die klare Vorschrift der

Policei-Ordnung Tit. von Erbschaften §. damit nun hinführo (in den Herzogl. Mecklenb. Grundgesetzen S. 179.)

daß

daß die Besserung nur sodann wieder zurückfalle, woher sie gereicht worden, wenn Kinder einer andern Ehe, oder gar keine Kinder vorhanden sind: folglich dürfte es keinem Bedencken unterworfen sein, daß im gegenwärtigen Falle, das Capital auf die Kinder derselben Ehe übergehe, und nicht ins Lehn zurückfalle,

Trendelenburg l. c. nr. XII.

und daß diese Besserung, da sich bei derselben kein nexus feudalis dencken läßt, den Töchtern eben so gut als den Söhnen gehöre. Dahingegen dürfte es

18) überflüssig sein, die in der Policei Ordnung l. c. §. Gleichergestalt begründete portionem statutariam, wenn deren Bestand etwa Schwierigkeiten hat, abzusondern, indem es in dem gegenwärtigen Falle, wo die zum Ankauf des Lehns gemachten Schulden das Lehn principaliter treffen, auch wie es nach der Specie facti anscheint, keine andere Schulden vorhanden sind, die principaliter ex allodio zu berichtigen wären, den Töchtern einerlei sein wird, ob sie ihren Antheil daran unter dem väterlichen Allodial Vermögen, oder unter dem mütterlichen Nachlaß finden. In Absicht des

19) nach dieser Ausmittelung des mütterlichen

Vermögens übrig bleibenden väterlichen Nachlasses, sind zwar mehrere vaterländische Rechtsgelehrte der Meinung, es sey durch eine rechtsverbindliche Observanz die Art der Theilung eingeführet worden, daß das Lehn und Allodial-Vermögen zusammen geworfen, und jenes zu einer billigen Taxe eingesezt, dann aber den Söhnen gegen die Töchter eine doppelte Portion zugerechnet werde.

Mantzel de femina Meclenburgica, Cap. 2. §. 4.

Weil aber durch das Zeugniß eines Schriftstellers, kein jus consuetudinarium erwiesen wird, und uns ein hinlänglicher Beweis desselben bisher nicht vorgekommen ist; so müssen wir überlassen, ob aus der Lehn-Kammer ein Atteſt darüber zu erhalten stehe, daß auch in contradictorio solchergestalt erkannt, und niemalen ein davon abweichendes Erkenntniß ergangen sei. Wir haben diese Art der Theilung als einen gütlichen Ausweg empfehlen wollen, da hiedurch manche andere Zweifel gehoben werden dürften. Würde dieser Ausweg nicht beliebet; so kann es

20) nicht anders gehalten werden, als daß jezt die separatio feudi ab allodio gleichergestalt als sonst üblich ist, eintritt: nur daß dabei der Bestand des Vermögens, so wie es zur Zeit des eingetretenen väterlichen Todesfalles

falles sich befunden hat, grundlegalich gemacht werde. Insbesondere aber wird dabei in Betracht kommen müßen, ob das Lehngut seit solcher Zeit, durch Abtrag vorhandener Schulden gebessert, oder durch Contrahirung neuer Schulden belästiget sei, und ob durch die für Lehn und Allodial-Erben continuirte Wirthschaft gewonnen oder verlohren worden: wobei denn weder der eine oder der andere Theil, wenn er der Mutter Erbe bleiben will, deren Einleitungen, wenn sie sonst auch nicht rechtlich waren, anzufechten außer Stande sein wird. Bei ermangelnder nähern Kenntniß der Umstände können wir hierüber nichts näheres und gewisses bestimmen, sondern nur vermuthen, daß sich, wenn nicht sogleich ein richtiges Inventarium aufgenommen ist, hiebei erhebliche Schwierigkeiten finden werden. Eben deswegen haben wir den vorbemerckten Ausweg nachgewiesen, der sich auch dadurch

21) empfehlen wird, daß den Töchtern in subsidium doch ein angemessener Dos aus dem Lehn, besonders, da es erst angekauft worden, suppliret werden muß,

Boehmer principia jur. feud. §. 334.

und daß, wenn dieser auf die Art ausgemittelt wird, wie

Tornow P. I. Cap. III. Sect. III. §. 10.
Pag. 525.

angiebt, es am Ende kein sehr großer Unterschied sein werde, ob die Töchter von dem ungetrennten väterlichen Vermögen halb so viel als die Söhne, oder nach erfolgter separation aus dem Lehne zur Ergänzung des Pflichttheils oder eines anständigen Dotis noch ein billiges quantum erhalten werden.

Wir hoffen hiedurch den Herrn Requirenten wenigstens auf diejenigen Puncte, die er nach seiner genauern Kenntniß des Facti zu beprüfen haben wird, aufmerksam gemacht zu haben.

Alles Von Rechts Wegen.

Gegeben zu Rostock den 16ten August 1794.

(L. S. F. J. R.) Urkundlich unter Unsers Collegii Insiegel.

Decanus, Senior und gesamte Doctores und Professores der Juristen-Fakultät auf der Universität daselbst.

29.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc. Patent, wodurch das Kayserl. Edict vom 10. Oct. 1766. in Betreff der bey der bevorstehenden Cammer-Gerichts-Visitation vorzunehmenden Revisions-Sachen publicirt wird. Vom Dato Schwerin, den 18ten Febr. 1767.

Wir Friederich, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gunst- und gnädigen auch gnädigsten Grußes Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Burgermeistern, Gericht und Rath in Unseren Städten, besonders aber denen von Unsern Unterthanen, in deren bey dem Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gericht

rechtshängigen Sachen die Revision eingewandt ist, hiedurch zu wissen: Was Maassen Ihro Römisch Kayserl. Majestät aus Reichs-Väterlicher Gesinnung und auf das von des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen geschehene Verlangen, wegen der bey der bevorstehenden Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts vorzunehmenden Revisions-Sachen, unterm 10ten October vorigen Jahrs ein Edict erlassen, welches folgender Gestalt lautet:

Wir JOSEPH der Andere, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, land-Richtern, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen Unfern

sern und des Reichs-Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserl. Edict fürkommt, Unsern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Ew. Lbd. Lbd. Andl. Andl. Lbd. Lbd. und Euch hiemit zu wissen: Nachdem Wayland Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters und Vorfahrens, Kayfers FRANZ Majest., durch das an die Reichs-Versammlung unterm dritten August siebenzehn Hundert vier und sechszig erlassene Kayserliche Hof-Decret den ernsthaften Willen zu Eröfnung der Kayserl. Cammer-Gerichts-Visitation und dabey vorzunehmenden Revision allbereits dargeleget haben, und Wir in dessen Gemäßheit, und nach Inhalt Unserer in der Römisch-Königl. Wahl-Capitulation gegebener Zusatz, auch aus eigener, für die zur Wohlfahrt des Deutschen Vaterlands vorzüglich gehörige Erhaltung unpartheyischer und strackticher Justiz-Pflege, als des Reichs-Ober-Haupt und Obrister Richter tragenden Sorgfalt, und deme hiezukommenden neuerlichen Verlangen des gesamten Reichs die Visitation und Revisionen an gemeldten Unsern Reichs-Cammer-Gericht zu veranstalten, mithin dazu alles dasjenige, was die ältere und neuere Gesetze, Reichs-Herkommen, besonders gedachte Unsre Wahl-Capitulation verordnet, in Zeiten vorzukehren, den ernstlichen Bedacht nehmen;

So will, zu nützlicher Bewürkung des bey dermaliger Visitation mit eintretenden Revisions-Geschäft, erforderlich seyn, die gewöhnliche Verkündigung sothaner Visitation und Revisionen auf die an Uns vorberührter Maassen begehrte und von Uns beliebte Weise so zeitlich ins Reich zu erlassen, damit Unsere Kayserl. Commissarii und deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen subdelegati bey Vornehmung deren Revisionen eigentlich gesichert seyn mögen, welche Sachen von denen Partheyen in dem ergriffenen Revisorio fortzusetzen, und zu erledigen annoch verlanget werden. Gleichwie nun allschon von Unseren ehemaligen Kayserlichen Vorfahren auf des gesamten Reichs-Begehren, den Ein und Dreyßigsten December sechszehn Hundert drey und funfzig ein solch Edict, wegen der damal vorgehabten Revisionen mit Bestimmung eines gewissen auf den letzten May des sechszehn Hundert vier und funfzigsten Jahres sub praejudicio desertionis anberahmten Termins ergangen, und dasselbe mit einem anderweiten Kayserl. Edict vom siebenzehenden September sechszehn Hundert acht und sechszig bestättiget worden, darauf aber solche Visitation und Revision bis hieher nicht hat zu Stande gebracht werden können; Also verkunden Wir, in dessen Fortsetzung, hiemit ferner, daß Wir die Eröfnung der von Uns und dem gesamten Reich willfährig und eifrigst befördernder Visitation auf den

Zweyten

Zweyten May Tag nähesten siebenzehn Hundert sieben und sechszigsten Jahrs bestimmet, und nebst Unseren Kayserlichen Commissarien, auch deren durch des Chur-Fürsten von Maynz, als des heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzler Lbdn. den Gesetzmäßig zu berufenden, zu der nun berichtigten 1sten Classe des im jüngern Reichs-Abschied beliebten Schematis gehörigen Ständen, Subdelegati und Revisores in Unsrer und der Reichs Stadt Wetzlar erscheinen werden. Gesinnen und begehren sodann an Ew. Lbd. Lbd. Andl. Andl. und Lbd. Lbd. Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie und Ihr, welche einige von oberwehnten Revisionen fortgesetzet und von Unsern Kayserlichen Commissarien auch der andern visitirenden Ständen verordneten Revisoren erlediget und abgeurtheilet haben wollen, solches in Zeit Vier Monath von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, so wohl bey dem Cammer-Gericht, als auch bey Unserem lieben Neveu des Chur-Fürsten von Maynz Lbd. als des Reichs Erz-Canzlern gebürend anzeigen und erklären, diejenigen aber deren vor der Zeit des jüngern Reichs-Abschieds angestellten Revisionen, in Kraft Edictmäßiger Anzeige annoch bestehen, (Immassen die in Gefolg erstberührten Kayserlichen Edicts vom Jahr sechszehn Hundert drey und funfzig in der darin vorbeschriebenen Zeit

und Weiß nicht angezeigte vorhergehende Revisionen, Desert bleiben, und zu gegenwärtiger Visitation nicht zu ziehen, weder anzunehmen sey,) wenn sie nach damaligen, dem gedachten jüngern Reichs-Abscheid vorhergegangenen Gebrauch Ihre Revisions-Gravamina noch nicht eingebracht, sondern nach Inhalt des erstgemeldten Kayserl. Edicts Entschuldigungs-Ursachen eingegeben, diese ihre annoch fehlende Revisions-Gravamina in vorbemeldter Frist am Cammer-Gericht produciren, und so dann alle und jede sich mit denen Sportuln, (welche Ihnen mehr besagtes Cammer-Gericht vor dies erstemal nach Vorschrift des jüngeren Reichs-Abschieds §. 126. zu mehrer der Justiz-Beförderung, auch auf die bis hieher zusammen geschwollene Revisions-Sachen, vorbehältlich deren Revisoren weitere Ermäßigung zu taxiren und anzusetzen hat, auch darauf von Uns dasselbe Cammer-Gericht besonders angewiesen werden wird,) gefast halten solle, und diese jedoch nicht eher, als wenn an die Sach Hand angeschlagen, und von Unsern Kayserl. Commissarien und übrigen Revisoren solches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen, und zu erlegen, mit der angefügten ernstlichen Verord- und Warnung, daß wo ein oder anderer derer jetzo anbefohlnen Puncten in angesetzter Frist nicht erfüllet, warum solches in diesem Termino nicht geschehen könne, an beyden oberwehnten Orten

nicht angezeiget seyn werden, als dann sothane Revisionen für Desert und erloschen, ferner hiemit erkläret seyn sollen. Wir wollen alles solches, vermittelst dieses Unsers Kayserl. Edicts also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen und zu männiglich Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun und vollziehen Ew. Lbd. Lbd. Andl. Andl. Lbd. Lbd. und Ihr ein gutes und annehmliches Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk gegen Deroselben und Euch hinwiederum in Freundschaft, Kayserl. Hulden, Gnaden und allen Guten zu erkennen. Geben zu Wien, den Zehenden October Anno siebenzehen Hundert Sechs und sechszig Unsers Reichs im Dritten.

Joseph. (L. S.)

Vt. Fürst Colloredo.
Ad mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprius.
Franz Georg von LEYKAMP.

Wann nun Sr. Kayserl. Majest. vorstehendes Edict zur Bekanntmachung in dem ganzen löblichen Nieder-Sächsischen Crayse den Crays-Ausschreibenden Fürsten zugesandt und diese Uns ersuchet haben, dessen Publication in Unseren zu besagtem Crayse gehörigen Landen zu verfügen; Als befehlen Wir, bey der Nothwendigkeit solcher Bekanntmachung zur Beförderung

rung der heilsamen Justiz, denenjenigen Unsrer Unterthanen, in deren bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht rechtshängigen Sachen das Remedium Revisionis eingewandt worden, und welche diese Revision annoch fortzusetzen gewilliget sind, hiemit gnädigst: Nach Inhalt des vorerwehnten Kayserl. Edicts sich in der darinn bestimmten Zeit gebührend zu melden, auch sonst nach Vorschrift desselben alles Nöthige zu ihrem eigenen Besten weiter zu beobachten.

Damit auch gegenwärtiges Unser Patent zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir solches gewöhnlicher Maassen zu affigiren, und den öffentlichen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten Februar. 1767.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

30.

Gemeiner Bescheid der Herzogl. Justiz-Canzlei zu Streliz vom 4ten Februar 1712.

A. F. &c.

Herzog zu Mecklenburg.

Demnach Wir Höchstmisfällig vernommen, daß verschiedene Advocaten nicht allein ohne

ohne Unterschied allerhand böse und offenbar ungerechte Sachen wider beßer Wissen und Gewissen annehmen und bedienen, und wann die Gerichte ihnen darinn nicht deferiren, sich noch wol darüber beschweren, und ihren unbilligen Vorsatz, durch frivolas appellationes und andere dergleichen Remedia nichts desto weniger ins Werck zu setzen bemühet sind;

Sondern auch theils aus Gewinnsucht und Eigennutz mit großen Fleiß die Processe weitläuftig machen, theils aber aus Faulheit, auch wol überhäufter und zu viel angenommener Sachen halber eine Dilation über die andere suchen, sich wenig oder nicht darum bekümmern, ob die gerichtliche Resolutiones und Decreta abgefordert, und gebührend insinuiret werden, sondern die Expeditiones öfters ganze Monathen und länger liegen lassen, so daß Unsere Canzley-Bediente nicht wissen, wohin sie selbige abgehen lassen sollen;

Imgleichen auch die aus guter und heilsamer Intention ex officio angesetzte Audientias und Vorbescheide, entweder weil es Ihnen nicht commode, oder daß Sie die Sachen nicht gerne in Güte beygeleget sehen, abschreiben, und also auf allerhand Art und Weise den Lauf der Justiz hindern und hemmen.

Ja noch wohl gar dazu sich nicht entsehen,

die

die Schuld calumniose auf Unsere Fürstl. Gerichte und Collegia schieben; Uns aber nicht weniger aus Landes Fürstl. Vorsorge als aufrichtiger Liebe zur Justiz gebühren und obliegen will, alles Ernstes dahin zu sehen, daß diese unverantwortlichen Misbräuchen mit Nachdruck gesteuret und ein jeder zu prompter Justiz verholffen werden;

So haben Wir vor höchstnöthig erachtet, alle und jede Unsere Advocaten nicht allein alles Ernstes auf Unsere Canzley-Ordnung, und daß dieselbe bey scharfer Strafe in allen Stücken von Ihnen genau soll observiret werden, anzuweisen, sondern setzen ordnen und befehlen auch Kraft dieses öffentlichen Edicts aufs Neue

1) Daß Niemanden bey Unsern Gerichten sich der ordentlichen Advocatur oder Procuratur bedienen sollte, Er habe dan zuvor von Unserer Regierungs- und Justiz-Canzley praevio examine solches erhalten, und den in der Canzley-Ordnung enthaltenen Eyd würklich abgelegt;

2) Und weilen bis daher nicht zu minderer Confusion und Aufenthalt der Sachen alß grossen Schaden und Nachtheil der Partheyen gereichet, daß bis hie hin gemeiniglich keine procuratores ad acta bestellet worden; indem die Meisten Unserer Advocaten sich nicht allhier in

loco

loco befinden, und dahero die Sachen weder zu rechter Zeit übergeben noch ausgelöset werden, sondern wo nicht gar dennoch über die Zeit liegen bleiben, vornehmlich aber wegen der Insinuationen viele Difficultaeten entstehen; So sollen hinführo, gleich wie es bey allen andern wol bestellten Gerichten geschiehet, auch in Unserer Canzley-Ordnung enthalten, wenigstens 3 Procuratores allhier in loco bestellet und beeidiget werden, von welchen eine jede vor Unsern Gerichte litigirende Parthey einen anzunehmen und mit genugsamer Vollmacht zu versehen schuldig seyn soll; Und sollen selbige Procuratores alle und jede Ihnen von Ihren Principalen zugefertigte Schriften ohne Verzug revidiren, der Canzley-Ordnung nach einrichten, die anzügliche expressiones ausstreichen und selbige nachmals unterschreiben, und an gehörigen Ort ins Gericht überliefern, so bald etwas darauf resolviret und expediret, solches abfordern, und so fort Ihren Principali davon Nachricht ertheilen, auch wann es zu insinuiren dem gegenseitigen Procuratori, der es allemal anzunehmen und weiter zu besorgen schuldig, dasselbe zustellen, und daferne ein oder ander Procurator hierunter sollte saumseelig befunden werden, soll derselbe nicht allein seinen Principali de damno et interesse gehalten seyn, sondern auch noch absonderlich arbitrarie gestrafet werden; Wie dann auch ein Procura-

tor,

tor, was die bloße Procuratur anlanget, von denen Partheyen nicht mehr zu genießen haben soll, als von der Unterschrift 1. ad 2. Groschen nach Bewandniß der Schriften und wegen der Correspondence an die Partheyen und deren Advocaten Item Besorgung der Insinuation dasjenige was billig ist, nach Proportion Ihrer Arbeit fordern, machet aber derselbe auch zugleich Schriften, oder wartet Vorbescheide ab, wird er diesfalls billig absonderlich bezahlet. Was aber ins künftig nicht solchergestallt von einen ordentlichen Procuratore unterschreiben, Insonderheit was Procels-Sachen betrift, soll nicht angenommen, sondern gleich von Unserm Secretario zurück gegeben werden, es wäre dann, daß einer in Loco hier wäre, und seine Sachen selbst abwarten wolt.

3) Soll ein jeder Unserer Advocaten ehe Er eine Sache annimmt, dieselbe wohl untersuchen, auch denen Partheyen so viel möglich zu Güthe rathen, da Er aber die offenbahre Injustiz siehet, sich keinesweges gelüsten lassen, selbige durch böse intrigues zu verdrehen und zu defendiren bey Strafe des Meineides.

4) Da auch die Gemeine Rechte so wohl als insonderheit Unsere Canzley-Ordnung dem Richterlichen Ammte injungiret vor allen dahin zu sehen, ob nicht die Güte zwischen denen Partheyen zu erreichen und aber solches nicht anders

als

als durch Vorbescheide zu erhalten; So wollen Wir hinführo keines Weges mehr verstatten, daß solche ex officio angesetzte Vorbescheide so bloßer Dings nach der Partheyen und Advocaten Wilkühr abgeschrieben werden;

Sondern gleich wie Wir es höchstnöthig und heilsam befinden, daß wenigstens Anfangs nach dem die Partheyen einen Satz gegen den andern verwechselt, oder es sonst die Beschaffenheit der Sachen erfordert, auch Mündlich vernommen werden; Also soll derjenige, welcher solch angesetzte Audientias ohne höchst erhebliche Ursachen abschreibet, allezeit darum, daß Er gütliche Handlung decliniret in Protocollo als temerarius litigator annotiret, und bey der Sentenz in Condemnirung oder Absolvirung ratione Expensarum reflexion gemacht werden, und damit der Expensen halber das Gute nicht gehindert werde, wie man sich beschweren wollen, so sollen hinführo die Advocati und Procuratores vor einen Vorbescheid nicht mehr als 1 Rthlr. nehmen, auch die auswärtige Advocati de jure keine Zehrungs Kosten oder Fuhrlohn fordern, es sey dann daß sie sich disfalls mit den Partheyen vorhero vergleichen, welchen falls aber und da der Gegentheil in expensas condemniret wird, darauf nicht reflectiret werden solle. So sollen auch die Advocati und Procuratores bey

denen Vorbescheiden keine unnütze, weitläuftige Recessus führen noch die ganze Acta ohnnöthig recapituliren, sondern brevibus merita causa höchstens in einer 4tel Stunde proponiren, oder wann ja die Nothwendigkeit erfordert, etwas weitläuftiger zu seyn; lieber eine Schrift statt mündlichen Recessus übergeben, da Sie dann allemahl in Entstehung der Güt, mit einem Rechtlichen Bescheide versehen werden sollen; Wann Sie es auch verlangen, kann Ihnen allezeit in Termino ante sententiam das Protocollum vorgelesen werden, damit sie so viel gewisser seyn, ob Ihre Meinung recht allequiret worden.

5) Gereichet es ebenmäßig nicht wenig zur Verlängerung der Processen daß die Advocati nicht ihre ordentliche Sätzen wahren, sondern mit vielen extraordinairen Schriften einkommen und dadurch die Acta öfter sehr intricat machen, als sollen Sie hinführo ihre Nothdurft in denen ordentlich erlaubten Hauptsätzen fürbringen, und nicht einander so in die Schriften fallen, sondern wann Sie das Ihrige vorgetragen, so lange warten, bis der andere Mittel Schriften wann selbige nemlich die Haupt-Sache betreffen, solle wo es nicht die Höchste Nothwendigkeit also erfordert, ferner nicht erlaubet seyn, noch angenommen werden; Dilations Gesuche, Accusationes contumacia

cia und dergleichen nothwendig beym Processs vorkommende Anzeigungen sind hierunter nicht gemeinet; Wie dann auch die Advocati oder wenigstens die Procuratores disfalls alle und jede Schriften nach ihren Innhalt ordentlich, als Klage, exceptionen, replic, Dupliquen, probatoriales etc. rubriciren sollen, sonsten Sie von denen Procuratoribus nicht sollen übergeben noch in Gerichte angenommen werden.

6) Ist es höchst unbillig, daß wann die ordentliche Sätze gegen einander verwechselt und partes gegen einander submittiren sollen, sie erstlich den Process recht neu anfangen, und mit vielen Beilagen und novis die Conclusion der Sachen hindern, ja wohl gar post conclusionem causae allerhand Neues aufs Tapet bringen, als sollen hinführo bey den letzten Sätzen gar keine nova erlaubet seyn, weniger Recissio conclusionis erkannt werden, es wäre dann, daß ein offenbahres interveniens solches anders erforderte, oder aber derjenige welcher nova allegiret mit einen Eyde darthun könne daß Er vorhin nichts gewust, oder auch erböthig ist dem Gegentheil die vorher auf dem Process gewandte Kosten zu erstatten.

7) Soll über die 3te Dilation gar keine mehr verstattet werden sondern das pro re nata angedrohete Praejudicium über den Con-

tumacem ergehen, er könnte denn beweisen, oder allenfalls Iuramento erhärten, daß es nicht in seinen Mächten gestanden eher fertig zu werden.

8) Fordern die Advocati à Iudice die Rationes decidendi als ein Recht, weilen solches aber mehr wider die gemeinen Rechte, als daß solches darinn verordnet wird; So laßen Wir es auch dabey bewenden, jedoch wird es dem Arbitrio judicis anheim gegeben.

9) Weil auch die Remedia suspensiva nemlich Appellationis, Restitutionis in integrum, Nullitatis etc. mehrentheils schändlich gemisbrauchet werden, so soll in diesen Stück Unsere Canzley Ordnung stricte nachgelebet, und keines angenommen werden, es werden dann so fort dabey die Gravamina mit übergeben, und wenn es von dem Gerichte verlanget wird, das Iuramentum malitiae so wohl von dem Advocato als denen Partheyen abgeschworen.

10) Und da insonderheit viele Zeit Verspittelung und große Langwierigkeit aus den Prorogations Gesuch der Fatalium entstanden, so wollen Wir dieselben es in was vor einen remedio es wolle, gänzlich abgeschaffet haben, es sey denn daß der Procurator in continenti und offenbahr erwiesen, oder beschweren

schweren könne, daß in solcher Frist es Ihm nicht möglich gewesen mit seinem Principali schrift- oder mündlich darüber zu deliberiren, alsdann Er den Befinden nach damit möchte zu hören seyn denn weilen in Remedio Restitutionis et Nullitatis 6 Wochen indulgiret binnen welcher Zeit jeder seine Gravamina genugsam überlegen kann, ist es unverantwortlich länger Cursum Iustitiae aufzuhalten.

11) Und letzlich ist es auch eine allgemeine Klage Unserer Canzley-Bedienten, daß die wenige Ihnen nach den Taxt Unserer Canzley-Ordnung zukommende Sportuln so gar unrichtig und langsam bezahlet würden, gleich wie nun denen Partheyen kein Heller mehr als in besagter Canzley Ordnung enthalten, soll aufgebürdet und zu dem Ende die Sporteln und Copialien jedes absonderlich notiret, auch jedweden, ob Er seine Sachen in duplo übergeben wolle, freygestellet und denen Armen Partheyen, welche entweder notorie arm oder das Iuramentum paupertatis schwören können, creditiret werden, also wollen Wir gleichwol auch daß diejenigen so bezahlen können, Unsern Bedienten das Ihrige nicht gänzlich entziehen.

Verordnen demnach gnädigst und wollen, daß Unsere Secretarii die Expeditiones nicht eher sollen aus ihren Händen zu geben schuldig seyn, es werden dann entweder die Sportuln

baar bezahlet, oder daß einer von denen Procuratoren dafür cavire, und selbige binnen nahmhafter Zeit einzuliefern verspreche, Sollte aber jemand solcher Gestalt die ausgefertigten Sachen gar liegen lassen, sollen nicht allein die Sportuln per Executionem auf des Morosi Kosten von Ihm eingetrieben werden; Sollte aber Jemand über besagten Taxt in Unserer Canzley Ordnung sich beschweret befinden, und Er solches gebührend anzeigen würde, soll Ihm disfalls nicht allein vollenkommene Satisfaction wiederfahren, sondern auch jedesmahl auf die Extensiones weniger nicht als die Expeditiones die Tax auf der seiten notirt werden, damit der Richter so wol als die Partheyen in continenti sehen mögen ob die Tax Ordnung gemäß gesetzt worden.

Wie dann auch einen jeden erlaubet seyn soll, wegen der Transmission und dergleichen Kosten sich von dem Secretario die Rechnung zeigen zu lassen und seine Nothdurft, wann Er Fug dazu haben vermeinet, vorzubringen.

Wie nun solches zur Beförderung der Justice gereichet, also wollen Wir auch, daß dem in allen stricte nachgelebet und von Unserm Canzley Gericht darüber gehalten auch Niemand hierunter nachgesehen werden solle.

Ur-

Urkundlich haben Wir dieses in einen gemeinen Abschied bringen und abfaßen lassen auch mit Unserm Fürstl. Innsiegel bestärcken lassen auch eigenhändig unterschrieben. Strelitz den 4ten Febr. Anno 1712.

31.

Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten wegen der Beiträge zu den Landes-Schulden u. s. w. von 1800.

Wann in Gemäsheit des unterm 29sten November 1781. zwischen der Mecklenburgischen Ritterschaft, und den Städten, insonderheit auch über die Theilnahme an die Landes-Schulden geschlossenen Vergleichs, und dessen §. 7. die Ritterschaft der Mecklenburg- und Wendischen Kreise, (als welcher, wegen des mit der Stargardischen Ritterschaft über deren separaten Abtrag ihres Schulden-Antheils geschlossenen Vergleichs, die von der Ritterschaft in diesen §pho eingegangene Verbindlichkeit und Last des Ritterschaftlichen ganzen Schulden-Antheils allein obliegt,) durch successive Berichtigung des Ueberschusses an der gemeinsamen Landes-Schuld über Sieben mahl Hundert Funfzig Tausend Reichs-Thaler 92 2/3tel dem stipulato obangezogenen §phis dergestalt ge-

nüget hat, daß selbige, theils mittelst Anlagen auf ihre Hufen, theils mittelst Ueberschüsse ihrer besondern Cassen-Bestände und endlich durch die Benutzung des vermöge ihres Credits und baarer Aufbringungen herabgesetzten Zinsefusses, behuf ihres übernommenen besondern Quanti über die gemeinsame Landes-Schuld schon vor einigen Jahren, nach Ausweise der Landkastens-Rechnungen, die Landes-Schuld auf die Vergleichsmässig gemeinsame Summe von Sieben mahl Hundert Funfzig Tausend Reichsthaler herunter gebracht hat jedoch auch indessen durch die stipulirten Einflüsse aus der Necessarien-Casse der Schulden-Antheil der Städte aller dreyer Kreise mercklich herunter gesetzet worden, und dadurch zur Erhaltung des Verhältnisses von der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises zeither mit der weitern Minderung auf ihren Schuld-Theil fortgefahren werden müssen; So ist schon im Jahr 1793. die Zulegung einer Liquidation sowohl über den Schulden-Stand, als auch über die dem Anno 1781. geschlossenen Vergleich gemässe, jetzt bey der Gemeinsamkeit der Landes-Schuld zulässige Berechnungs-Art rathsam erachtet worden.

Dabey aber ist zwischen der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises und den Städten aller dreyer Kreise, als zu dieser Landes-

des-Schuld, jene zu $\frac{2}{3}$tel und die zu $\frac{1}{3}$tel, concurrirenden Interessenten eine Verschiedenheit über die zu- und Anrechnung der Zinsen-Ueberschüsse sowohl in der Art dieser Anrechnung, als auch in den Termino a quo entstanden.

Nächstdem sind durch die Anforderungen der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises wegen der von ihr gemachten Vorschüsse und Auslagen bey gemeinsamen Angelegenheiten und Verwendungen zu der per Aversionem verglichenen Forderung der Meyerschen Erben an den Landkasten, die Differenzien und die Nothwendigkeit einer Liquidation und Vereinbahrung über die Grundsätze derselben vergrößert worden.

Solchemnach ist mittelst der durch den Engern Ausschuß und eine Committe von Ritter- und Landschaft, aus Auftrag derselben, gepflogenen Verhandlungen, eine Vereinbarung getroffen, und solcher Verein von der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises und von den Städten aller drey Kreise, nach vorheriger Intimation auf dem Ante Comitial-Convent, auf dem Land-Tage zu Malchin 1708. ratificiret und ein fester unverrücklicher Vergleich darüber, wie nachstehet, geschlossen worden.

§. 1.

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche der Eruirung des zeitpuncts entgegen stehen, von welchem an in der Landkasten-Berechnung nach Abtrag der Ritterschaftlichen überschüssigen Schuld, die Gemeinsamkeit der zu- und Abrechnung hätte geschehen sollen, und um ferner der mißlichen Berechnung und Auseinandersetzung der Zinsen-Ersparungen überhoben zu seyn, welche und ob solche aus den durch privative Ueberschüsse der Ritterschaft bewürckten Herabsetzungen geschehen und privative oder gemeinsam ad Computum kommen müssen, zahlet die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises pro aversione, als ein wohlbehandeltes Abfindungs-Quantum die Summe von Zwanzig Tausend Rthlr. 92 2/3tel an die Städte dergestalt daß diese Summe den Städten an ihrem privativen Schulden-Antheil im Landkasten abgerechnet, auch abgeschrieben, und dagegen dem Ritterschaftlichen Schulden-Antheil hinzugesetzet wird.

Diese Abrechnung einer Summe von 20000 Rthlr. 92 2/3tel an ihrem Schulden-Antheil nehmen und erkennen Städte aller dreyer Kreise als eine genügliche Aversion desjenigen an, was durch eine Berechnung und Liquidation über die Zinsen-Ueberschüsse ihnen bis zum Abschluß der Landkasten-Rechnung ultimo

Junii

Junii d. J. zu gute liquidiret werden könnte, und entsagen dagegen aller weitern Berechtigung und Anfoderung so weit solche wegen einer Theilnahme an den Ueberschüssen aus den Zinsen von ihnen formiret sind oder werden können, und erkennen die bisher geschehene Verwendung derselben für die Ritterschaft allein als rechtmäßig geschehen an.

§. 2.

Von diesem Zeitpunct, also vom 1sten Julii d. J. an soll nur eine gemeinsame Landkasten-Schuld-Einbringungs-Casse zur Verzinsung, mithin auch nur eine gemeinsame Administration, Berechnung, Nutzung und Verwendung der Zinsen Ersparnisse, zum Abtrag in solidum an der gemeinsamen Landes-Schuld, statt finden, ohnbeschadet jedoch der Verschiedenheit des Verhältnisses aus dem Vergleiche de 1781. nach welchem von der Ritterschaft zwey Drittheil und von der Landschaft Ein Drittheil geleistet und eingebracht werden.

§. 3.

Zum Zwecks der Erfüllung dessen verspricht die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises denjenigen Ueberschuß sofort entweder abzutragen, oder auch der gemeinsamen Landes-Schuld privative ohne Concurrenz der

Städte

Städte auf sich zu nehmen, welcher annoch über die gemeinsame Landes-Schuld auf den Landkasten gebürdet seyn sollte.

Die Ausmittelung dieses Ueberschusses soll dergestalt geschehen, daß das nach der ultimo Junii d. J. abgeschlossenen Landkasten-Rechnung hervorgehende Schulden-Quantum der Städte dreyfach gerechnet, demnächst von der ganzen Landkastens-Schuld abgezogene, und das daraus kommende plus von der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises als der zu ihrer privativen Last gehende passiv-Ueberschuß anerkannt, und von der gemeinsamen Schulden-Casse ab- und auf sich genommen wird.

§. 4.

Was aber nun die gemeinsame Concurrenz und Administration dieser Schulden-Casse anbetrift; so soll das in dem Vergleich von 1781. bestimmte Verhältniß zum $\frac{2}{3}$tel der Ritterschaft und $\frac{1}{3}$tel der Städte unverrücklich von einem jeden Theile gehalten, darnach erfüllet und geleistet werden, mithin verspricht die Ritterschaft, über ihren Antheil an der Etat-mässigen Ersparung aus der Necessarien-Casse von 6000 Rthlr. 92 $\frac{2}{3}$tel eben so wenig als die Städte zu disponiren, vielmehr sollen vermöge §phi 6. des 1781. geschlossenen Vergleichs, diese

diese 6000 Rthlr. 92⅔tel eben so als die 4jährigen gesammleten Ersparungen stets gemeinsam, und zum Abtrag der Schulden angewandt werden.

§. 5.

Um aber, Seitens der Ritterschaft das schuldige Verhältniß ihres Beytrags von zwey Drittheilen gegen den Beytrag der Städte von Ein Drittheil zu erfüllen; so verspricht die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises mittelst gemeinsam zu bewilligenden Anlagen zu dem seckenden Fond jährlich und bis zum gänzlichen Abtrag der Landes-Schulden 3000 Rthl. 92⅔tel hinzu- und aufzubringen, um dadurch die gemeinsame Ersparung von 6000 Rthlr. 92⅔tel aus der Necessarien-Casse, zur Summe von 9000 Rthlr. 92⅔tel zu integriren, damit selbige Vergleichsmässig zum Abtrag der gemeinsamen Landes-Schuld verwandt werden könne; Nichtweniger verspricht die Ritterschaft die aus 4. jähriger Auffammlung der weiteren Ersparnisse in der Necessarien-Casse aufkommende Summe, soweit selbige zur Verwendung der Necessarien-Bedürfnisse nicht erforderlich ist, jedesmahl durch den zuschuß der Hälfte ex privative zu gemeinsamen Drey Drittheilen zu integriren, um Vergleichsmässig dieses Ganze mit zum Abtrag der gemeinsamen Landes-Schuld anzuwenden.

§. 6.

§. 6.

Wann es auch keinen zweifel unterworfen ist, daß die zu solcher Aufbringung in der gemeinsamen Landes-Schulden-Casse erforderliche Anlagen über die Klöster-Hufen und Rostocker Districts-Oerter mit erstreckt werden, wovon aber den Städten aller dreyer Kreise Verfassungsmässig die Hälfte eben so als der Ritterschaft aller dreyer Kreise die ihrige zukomt; so machet die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises sich verbindlich, zur Leistung ihres Verhältnisses, entweder zur Einbringung des Dupli gegen das Simplum der Städte beym Abtrag der gemeinsamen Landes-Schulden, die Hälfte auch des Beytrags der Anlage von den Kloster-Hufen und Rostocker-Districts-Oertern aus besonderer Ritterschaftlicher Aufbringung zuzuschiessen und die Ritterschaft Stargardischen Kreises jedesmahl über ihre Competenz an diesen gemeinsamen Hülfs-Beyträgen, ohne Concurrenz der Städte, zu befriedigen, oder auch den Städten auf ihre Vergleichsmässige Summe von 11250 Rthlr. 11⅔ solche eben so ad computum kommen zu lassen, als zur Aufbringung der Ritterschaftlichen Zuschüsse zu verwenden.

§. 7.

Die Ausführung dieses Vergleichs, und die demselben angemessene Berechnungs-Art beym

beym Landkasten soll von Primo Julii d. J. ihrem Anfang nehmen, und durch die Anordnungen des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft pactmässig befolget werden, nachdem mit dem Abschluß der Landkasten-Rechnung ultimo Juny d. J. die Liquidation der gemeinsamen Landes-Schuld in Vorschrift des §phi 3. dieses Vergleichs zugeleget und berichtiget ist, auch selbige hiedurch als für die Zukunft geltend wechselseitig angenommen und anerkannt wird.

§. 8.

Was nun die Forderung der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises an die Städte aller dreyer Kreise anbetrift, so erkennen

1) die Städte es an, daß zum Beytrag an der per Aversionem verglichenen Forderung der Meyerschen Erben an die Ritter- und Landschaft, sie deshalb einer Mit-Erleidung sich nicht entziehen mögen noch wollen, weil jene Forderung aus Ursache eines in gemeinsamer Landkastens-Berechnung und Versur begangenen Versehens entstanden ist, auch sie aus der Folge des so gemeinschaftlich mit gedachten Erben geschlossenen Vereins als denenselben pro aversione gemeinsam gemachten Promissi zu solchem Mitbeytrag noticiret worden sind — Städte versprechen demnach die Hälfte des

Aver-

Aversions-Quanti von 7000 Rthlr. Gold der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises zu ihrem Antheil zu restituiren, auch der Ritterschaft die Zinsen darauf zu vergüten.

Es haben diesem gemäß nur die Gold-Münze in die beyder Liquidation normirende 92 2/3tel Münze nicht allein zu vertiren, sondern auch, um bey der Verschiedenheit des Zinsen Fusses im Landkasten, über die weitläuftige Durchschnitts-Rechnung hinweg zu kommen, beyde compaciscirende Theile dahin sich einverstanden, daß die Städte der Ritterschaft zur gänzlichen Beseitigung dieser Forderung dreytausend Acht Hundert und Funfzig Rthlr 11 2/3tel zur Erstattung wieder bezahlen.

2) Verkennen Städte es nicht, daß zur Abwendung des Privilegii de non appellando illimitati von der Ritterschaft aller dreyer Kreise die Kosten allein getragen worden sind, ohngeachtet Städte zu den Beschlüssen und Maaßregeln wodurch selbige entstanden und verwandt worden sind, wiewohl nur in tantum und im engern Umfange mit gewürkt haben.

Um nun die mißliche Berechnung des Maasses der Zuleistung zu diesen ansehnlichen Kosten nach dem Maaß der Städtischen Concurrenz, und sonsten bedenckliche Recherchen zu vermeiden; so vergüten die Städte der Rit-

ter-

terschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises privative die Summe von Fünftausend Rthlr. 92 2/3tel und übernimmt dagegen die Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises die Abfindung der Ritterschaft Stargardischen Kreises mit ihrer Rata an diesem Verlags-Ersatz, und entsaget aller weiteren Anforderung an die Städte aus dem Grund eines in dieser Angelegenheit gemachten Geld-Vorschusses.

Diese aus beyden vorstehenden Artickeln von den Städten an die Ritterschaft zu zahlenden verheissene 8850 Rthlr. / 92 2/3tel wird die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises von der an die Städte zu zahlenden Zinsen-Liquidations-Vergütung in Abzug zu bringen berechtiget, mithin soll an dem Schulden-Quanto der Städte im Landkasten, in Verfolg des obigen §phi 1. und vermöge des hier stipulirten Abzuges von 8850 Rthlr. an 20000 Rthlr. annoch die Summe von Eilftausend Einhundert und Funfzig Rthlr. 92 2/3tel abgerechnet und abgeschrieben werden, dergestalt, daß dieses Quantum der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises nach der so zugelegten Liquidation zur Last kömt.

Beyde Theile versprechen sich, bündigst, unter Entsagung aller Einreden, insbesondere des Einwandes des Irrthums, nicht überlegter

Sache, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Appellation selbst an die Reichs-Gerichte zu jeder Würkung, der Verletzung, auch der allgemeinen Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzichtleistung die besondern nicht ausschließt, alles dasjenige, wozu sie sich in dieser über wechselseitige Anforderungen und Liquidations-Differenzien, zur bestimteren Angemessenheit derselben, und der künftigen Berechnung nachdem Vergleich von 1781. geschlossenen Acte verbindlich gemacht haben, zu erfüllen, und des Zwecks sich wechselseitig alle erforderliche Sicherheit zu gewähren.

Urkundlich ist dieser Verein gedoppelt ausgefertiget, unter dem Ritter- und Landschaftlichen Insiegel vollzogen, und nach dem Auftrag der Land-Tags-Versammlung von 1799 von dem Directorio und dem Engern Ausschuß, Namens der Ritterschaft und der Städte aller drey Kreise unterschrieben, und untersiegelt zu Malchin den Vier- und Zwanzigsten November Eintausend Achthundert.

(L. S.)

Friederich v. Pritzbuer Land-Rath des Herzogthums Schwerin.

(L. S.)

Joachim Diederich Levetzow Land-Rath des Herzogthums Güstrow.

(L. S.)

Carl

Carl Anthon von Both Land-Rath des Herzogthums Schwerin.
(L. S.)

Adam Philipp Matthias von Flotow Senior Land-Rath des Herzogthums Güstrow.
(L. S.)

Adolph Friederich von Oertzen Land-Rath des Herzogthums Schwerin.
(L. S.)

Carl Wilhelm von Rieben Land-Rath des Herzogthums Güstrow Stargardischen Kreises.
(L. S.)

Adolph Albert Wilhelm von Flotow als Land-Rath des Herzogthums Güstrow, und stellvertretender Deputirter der Ritterschaft Wend. Kreises zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

Hartwig Friederich Augusst von Lützow Erb-Landmarschall Mecklenb. Kreises.
(L. S.)

Cam. Hans Jusua von der Kettenburg Vice-Landmarschall des Wendischen Kreises.
(L. S.)

Wilhelm Friedrich Werner von Oertzen

Vice-Landmarschall
Stargardischen Kreises.
(L. S.)
Adam von Oldenburg Deputirter der Ritterschaft Mecklenb. Kreises zum Engern Ausschuß.
(L. S.)
Andreas David Wiese Dr. als Deputirter beym Engern Ausch.
(L. S.)

Leopold von Gentzkow der Ritterschaft Stargardischen Kreises Deputirter zum Engern Ausschuß.
(L. S.)
Johann Joachim Dethloff als Deputirter der Städte Meckl. Kreises zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

Joachim Heinrich Spalding Dr. als Deputirter der Städte Wendischen Kreises zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

32.

Zeugnis der Mecklenburgischen- und Güstrowschen Vorderstädte über die außerordentlichen Necessarien-Gelder.

Wann unser hochgeschätzter Herr Collega der Herr Hofrath und Burgermeister Schroeder

der aus der löblichen Vorderstadt Neubrandenburg von Uns eine Nachricht von dem Zustande und Berechnung der Städtschen Necessarien-Casse hiesiger beyden Creise verlanget hat; so ertheilen Wir Endesunterschriebene Ihm dieselbe in nachstehendem:

Die Einnahme bestehet für jedem Creise in 1200 Rthlr. schwer courant, die die Vorderstadt jeden Creises aus der Accise Dreyer Städte erhebet, und worüber der älteste Burgermeister als Berechner dieser Gelder unter Zusetzung des Stadt-Siegels quitiret.

Zur Ausgabe gehöret

1) die Gehalts-Verbesserung derer beyden Burgermeister, wovon jeder Burgermeister jährlich 200 Rthlr. $^{m}/_{v}$ erhält. Dieser Gehalt ist aus Geneigtheit des Corps der löblichen Städte beyden ältesten Burgermeistern zu 300 Rthlr. erhöhet.

2) eine gleiche Gehalts-Verbesserung erhalten die Herren Burgermeister in Suerin jeder jährlich 100 Rthlr. $^{m}/_{v}$.

3) trägt diese Casse die Reisekosten und Diaeten der Vorderstädtischen Deputirten zu Städtschen und Landes-Conventen, und zum Landtag, jedoch daß der beym Engern Ausschuß angestellte Burgermeister von letzteren die 8 Rthlr. so er als Landtags-Diaeten aus den Landkasten erhält, abziehet.

4) empfänget der Deputirte beym Engern Ausschuß die Erstattung seiner Auslage an Fuhrlohn und für Wagen-Remise aus dieser Casse.

5) werden die von Corps der Städte übernommene Processe aus dieser Casse geführet, und die Canzelley-Gebühren aus Herzoglicher Regierung und Dicasterien, porto- und Copialien auch das erforderliche Bothenlohn aus derselben bestritten.

6) werden die Abschrifts-Gebühren der Landtags- und Landes-Convents-Protocollorum hieraus bezahlet, und empfängt der Convents-Secretarius für Haltung und Abschrifts-Ertheilung der Städtschen Convents-Protocollorum jährlich ein Gehalt von 30 Rthlr. $^{m}/_{v}$.

7) Genießet der älteste Burgermeister für Führung der Necessarien-Rechnung jährlich 4 Rthlr. $^{m}/_{v}$ hiebevor und

8) wie noch ein Städtscher Consulant bestellet war, genoß derselbe sein bedungenes Gehalt aus dieser Casse.

Uhrkundlich haben wir diese Nachrichts-Ertheilung unterschrieben und besiegelt, so geschehen Rostock den 22 January 1787.

J. F. Loescher. (L. S.)

J. Spalding Dr. (L. S.)

33.

Ueber die Compatibilität zweyer Landes-Bedienungen in einer Person.

Man hat bisher fast allgemein angenommen, daß in Mecklenburg ein Landtags-Schluß die Coexistenz zweier Landes-Bedienungen in einer Person untersage. Auf dem Landtage vom Jahre 1799 beschloß die Ritter- und Landschaft die nähere Untersuchung dieser Sache. (s. der Mecklenburgische Landtag des Jahrs 1799. S. 48 u. 65.) Diese Untersuchung in den Archiven des Landes ergab das Resultat, daß ein solcher Landtags-Schluß weder vom Jahre 1726. noch überhaupt vorhanden sey.

Die Acten ergaben folgendes: in den ersten 10 Jahren des 18ten Jahrhunderts hat man auf einen solchen Landtags-Schluß überall keinen Bezug gemacht; zuerst erfolgte er nach 1710 mit den Ausdrücken: „daß einer nicht „zwei Bedienungen zugleich bekleiden könne“*), und in neuern Zeiten hat man diese Behauptung auf guten Glauben wiederhohlt.

*) Der 1710 gemachte Landtags-Schluß, nach welchem jemand, der eine Fürstliche Bedienung hat, nicht zugleich eine Landes-Charge bekleiden kann, mag den Grund dieser Behauptung abgegeben haben.

Nur in Rücksicht auf die Verbindung einer Land-Raths- und einer Land-Marschalls- oder Vice-Land-Marschalls-Stelle in einer Person ist etwas festgesetzt. Der Landtag von 1726. antwortete dem damals zum Land-Rath präsentirten Erbland-Marschall von Moltzahn auf seine Anfrage: ob wohl ein Land-Rath, so lange er der jüngste in der Ordnung bleibt, zugleich die Erbland-Marschalls-Stelle mit verwalten könne? Daß diese beyden Functionen nach der Landes-Verfassung nicht beysammen stehen könnten. Allein demungeachtet sind beyde Stellen häufig vereinigt gewesen, es war nämlich 1733 der von Dechow zugleich Land-Rath und Vice-Land-Marschall, von 1736 bis 1755 der Erbland-Marschall von Moltzahn zugleich Land-Rath, 1755 der Land-Rath von Genzkow zugleich Vice-Land-Marschall, von 1755 bis 1758 der Erbland-Marschall v. Moltzahn auch Land-Rath, von 1765-1780 der Herr von Lützow Erbland-Marschall und Land-Rath, auch von 1769. bis 1772 Land-Rath beym Engern Ausschusse; von 1763 bis 1770 der Land-Rath von Warburg zugleich Vice-Land-Marschall und von 1786 bis 1789 der Baron von Merheimb Land-Rath (und zwar von 1787-1789 auch Land-Rath beym Engern Ausschusse).

Auf dem Landtag v. 1799 ward indessen der Beschluß gefaßt: daß eine Verbindung, wo-

bey

bey das Directorium eine Stimme verliere, wie z. B. die Verbindung einer Land-Raths-Stelle mit einem Land-Marschall, auf keine Weise zugelassen werden könne (obgleich der Erbland-Marschall von Lützow gegen diesen Beschluß auf dem Landtage von 1800 protestirte).

Die Verbindung der übrigen Landes-Stellen ward zur Erörterung des Landtags von 1800 verstellt. Die Untersuchungen ergaben folgende Verbindungen mehrerer Landes-Aemter in einer Person:

I. Land-Räthe beym Engern Ausschuß und zugleich außerordentliche Assessoren beym Hof- und Land-Gericht waren gewesen: 1705 v. Plessen und v. Behr. 1712 von Plessen. 1714 von Bassewitz und nach dem LGGE Vergl. v. Holstein, v. Mecklenburg, v. Bassewitz, v. Lehsten, v. Lewetzow, v. Meerheimb, und v. Both; aus den Angaben zu den Landtags-Protocollen von 1722 bis 1736 geht auch hervor: daß gewöhnlich und nach dem Herkommen die beyden ältesten Land-Räthe jeden Herzogthums die extraordinairen Assessorat-Stellen beym Hof- und Land-Gericht übernommen.

II. Land-Räthe und Klosterhauptmänner waren 1692 v. Behr, 1693 v. Jasmund und in neuern Zeiten der Land-Rath von Rieben.

III. Land-Räthe und Kloster-Provisores: 1706 L. R. v. Bassewitz (der zugleich auch

Land-Rath beym Engern Ausschuß war), 1788 L. R. v. Flotow.

IV. Die Stelle eines Land-Raths und Ritterschaftlichen Deputirten beym Engern Ausschuß ist bis jetzt nicht förmlich in einer Person vereinigt gewesen, vielmehr haben diejenigen Ritterschaftlichen Deputirte, welche zu Land-Räthen erwählt wurden, die Deputationen niedergelegt, obgleich bis zur Wahl ihrer Nachfolger verwaltet, z. B. 1694 L. R. v. Bassewitz, 1701 L. R. v. Moltke, 1722 L. R. v. Plüskow, und seit dem 1GGE Vergl. die Land-Räthe von Rawen, v. Mecklenburg und v. Flotow.

V. Engern Ausschuß Deputirter und Provisor bey einem Landes-Kloster war in neuern Zeiten v. Flotow, v. Genzkow und v. Oldenburg, obgleich 1741, 1763 und 1769 angenommen worden zu seyn scheint, daß beyde Stellen nicht vereinbarlich seyen.

VI. Engern Ausschuß Deputirter und Vice-Land-Marschall war 1738 von Dechow.

Auf dem Landtage von 1800 ward über diesen Gegenstand am 15ten November folgender Beschluß gefaßt:

„Da man wegen mancher Verschiedenheiten
„der Meinungen über diesen Gegenstand
„zu keinen, für künftig normirenden Beschluß kommen könne; so lasse man die
„Sache zur Zeit auf sich beruhen.“

weshalb

weshalb denn auf eben diesem Landtage der Erb-land-Marschall v. Lützow zum Klosterhauptmann von Dobbertin und der Land-Rath von Florow auf ein Jahr zum Ritterschaftlichen Deputirten beym Engern Ausschuß gewählt ward.

34.

Landtags-Schluß, das Stimm-Recht der Obmänner bey landständischen Wahlen betreffend.

Nach dem Landtags-Schlusse vom 17. Novemb. 1800:

„Können zwar diejenigen Herrn Obmänner,
„denen die Wahl in ihrem Herzogthum
„zusteht, selbige zur Präsentation ausüben,
„die bey der Wahl beyder Herzogthümer
„eines der beyden Praesentandorum
„zum Kloster-Hauptmann gewählten
„Herrn Obmänner aber müssen sich bey
„der allgemeinen Wahl ihrer Stimmen
„enthalten."

35.

Reichs-Acht gegen einen Mecklenburgischen Landsassen.

Unter mehreren Fällen der, im 16ten Jahrhundert gegen Mecklenburgische Edelleute und

und Städte, besonders wegen Landfriedens-Bruchs von den Reichs-Gerichten erklärten, Reichsacht (z. B. gegen die v. Berlin S. Kirchhofii consilia Vol. II. cons. 32.) v. Preen (Gail de pace publica Lib. I. cap. 13. No. 19), Stadt Rostock (Mynsinger obs. cent. IV. obs. 34.), Stadt Güstrow (daselbst cent. 4. obs. 78. und 79.), ist die von Kamptzische und Stralendorfsche Reichs-Acht wohl der lezte.

Gail gedenkt desselben in Tr. de pace publ. Libr. I. cap. 1. n. 46., wobey ich bemerke, daß die dort gedachten Gehülfen die Städte Wißmar und Wahren wären, welche in eine Geldstrafe verurtheilet wurden.

Aus diesem Grunde und als Bestätigung des Satzes, daß Frieden-Bruchs- und Reichs-Achts-Sachen auch in Mecklenburg vor den Reichs-Gericht gehörten, ist nachstehende Reichs-Achts-Erklärung gegen Levin von Kamptz und Ulrich von Stralendorf vielleicht nicht ganz ohne alles Interesse.

Wir

*) Die weitern Schickfale dieser beiden Geächteten S. in Pötker neuen Sammlung Mecklenburgscher Urkunden St. I. No. VIII. So viel die Confiscation der Güter des Levin von Kamptz betrift; so ward eine Kayserl. Executions-Commission erkannt, um die Plausteinsche Familie in diese Güther einzuweisen; das, darüber am 26ten Januar 1580. vom Notar Andreas

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwäl-
ter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer
des

Andreas Hartmann ousgestellte, Document lautet so: „Drauf im Namen Gottes die „Herrn Commissary sich nach Dratow begeben „und in Nahmen des Herrn Committenten, „Joachim Rohren an staat Berendt von Pla-„steins, zu Dratow in das alte Stamm Lehn, „desselben mit aller Herrlichkeit und Gerechtig-„keit, nichts davon ausgeschlossen, wie es „Levin und die andern Kamptzen inne gehabt, „zu gebrauchen würcklich angewiesen. Fer-„ner haben die Herrn Commissary in Namen „hochgedachten Herrn Committenten mit „Hand gebung die Tradition verrichtet und „denen zum alten Stamm-Lehen zu Dratow, „Schwastorff, Varchow und Schlän gehöri-„gen Unterthanen die Eyde und Pflicht remit-„tirt und wiederum Joachim Rohren wegen „Berend von Plastein dieselben aufgetragen." Dieses betraf aber nur denjenigen Theil, wel-chen Levin von Kamptz an diesen, unter meh-reren Vettern getheilten, Gütern besaß; dies ergiebt „die Specification derer, dem HErrn „Jahneke von Plauenstein in Anno 1598 den „10ten Julii adjudicirten und addicirten „Kamptzschen Güter- nämlich Levin Camp-„zen Wohnhauß zu kl. Plauenstein sambt sei-„ner Zugehör, 12 eigen Bauern und Unter-„thanen daselbst, den Plosser See zwischen „Grossen und kl. Plawstein so viel Cambsen „deren gebühret, die Plawstein-Mühle an „jezt gemeldeten See, item zu grossen Plaw-„stein 15 eigene Bauern, item ein Theil am „schwarzen See auf dem grossen Plawstein-

„schen

des Reichs in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien etc.

„schen Felde, item ½ Theil an der Wasser „Mühle bey Drottow gelegen, item eine „Schmiede zu Schlan mit 2 Hufen Landes „und andrer Zugehör und Gerechtigkeit, item „5 eigene Bauern zu Schwarzdorff, item ein „Theil an den Radeland zu Schwarzdorff mit „seiner Gerechtigkeit, item 2 Höffe in Far„chow, item eine Feldmark zu Rogkow mit „2 Seen, Wäldern, Jagd-Gerechtigkeiten „und allen andern Zugehör, item ein Meyer„hoff zu Drottow darauf 8 Bauern wohnen „die Cambsen eigen zu gehörig, item 1 Theil „am Vittensee, item 1 Theil an Borgsee, „item alle andere Levin Campsen Waldt und „Gerechtigkeiten darin mit hagen und Jagen. „item an Ackern, Wiesen, Wassern, Bachen „aus- und einfliessen, wie er denn solches al„les biß anhero innen gehabt, genutzet und ge„nossen hat, nichts ausgenommen." Bald nach Levins von Kamptz 1573. in unausgesöhnter Acht erfolgtem Tode, meldeten sich seine Agnaten, Ewalt und Jürgen von Kamptz, zu seinen nachgelassenen Gütern, und geriethen über den Vorzug zur Succession in Streit vor dem Hof und Land Gericht, in dessen Registratur die Acten zum Theil noch vorhanden sind. Dieser, an das Reichs Cammergericht gediehene, Streit ward zwar nicht entschieden, allein die Kamptzsche Familie kam bald wieder in den Besitz der verfallenen Güter. Ueber die Familie von Plassen S. Selecta juridica rostochienſia Faſc. I. Sp. 13. qu. 4. und Klüver Th. II. S. 635.

etc. König, Infant in Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgunde, Steyer, Kerndten, Crain, und Würtenberg etc. Graue zu Tirol etc. Entbieten den Hochwürdigen, Erwürdigen, Hochgebohrnen, Ersamen, Wolgebohrnen, Edlen allen und jeden Unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten, Gaystlichen und Weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögden, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Burggrauen, Baumaystern, Gemainen, Schulthaißen, Scheffen, Bürgermaystern, Richtern, Räthen, Gemainden, Bürgern und sonst allen andern unsern und des Reichs und unser erblichen Fürstenthumben und landen Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sein, Unser Freundtschaft, Gnade und alles guts. Hochwürdige, Erwürdige, Hochgebohrne, Ersame, Wolgebohrne, Edle, Liebe und Getreuwe. Nachdem Levin Champs und Ulrich Stralendorff aus seine gemeltes Champsen Behausung mit etlichen zu Roß und zu Fuß — den sechs und zwaintzigsten Tag Augusti des verschinen fünffzigsten Jars in Erbar Unser lieben Andächtigen und des Reichs getreuwen Annen und Bernharten Plasten weilandt Hainrichen Plasten nachgelaßener Wittiben, und Sohns Wohnhoff und Hausung zu Plasten, gewaltiger, thätlicher und landtfriedbrüchtiger Weiß mit Feuer-Büchsen

und

und andern Wehren inngefallen, und Weilandt Christoff Plasten aus der Scheunen bis in seiner Mutter Schlaff-Kammer gejagt, und nachgeylt, daselbst auf ine wehrlosen getrungen, mit Büchsen und andern Wehren in den Kopf geschlagen, verwundt, und endlich vom Leben zum Todt gebracht, auch deßen unersättigt Er Levin Champs dem niedergeschlagenen todten Corppel ein Feuer-Büchs an den Halß gesetzt, und mit einer Kugeln durchschoßen, auch sie gemelte Annam schwehrlich verwundt, darzu ir Töchterlein von der Mutter mit Gewalt hinweggerißen, und auf das Feuer geworffen, wie denn sollichs die Gerichts Ackta und Handlungen an unsern Kayserlichen Cammergericht darüber geübt und beschrieben, weiters ausweisen, alles gemainen Rechten auch aufgerichtetem und offenem Landfrieden zuwieder, darzu auf deroselben beschehen rechtliches Vorhaischen, keine erhebliche Ursachen warumb sie beyde Levin Champs und Ulrich Stralendorff in die Peen des Landfriedens umb solche ire geübte Handlungen willen mit erkleret werden sollen, bey gedachtem unserm Cammer-Gericht vorgebracht. So ist bey demselben Unserm Cammer-Gericht hierauff, und rechtliche Klage, Handlung und Anruffung bemelter Annen und Bernharten der Plasten nach vorgehaltenem gerichtlichen Proceß und allem Fürbringen gegen ernandten Levin Champs und Ulrichen Stralendorff heut datum Urtail ergangen, darmit sie von

wegen

gen angeregter irer aigenwaltigen frewentlicher und thatlicher Handlungen in Unser und des heiligen Reichs Acht gesprochen, erkent und erklert auch als bald des Reichs Herkommen und Gebrauch nach durch unsers Kayserlichen Cammer-Richters Amts-Verwesern an Unser Statt under offnem Himmel für vogelfrey erklert und alß solliche unsere und des heiligen Reichs Landtfriedbrecher und Echter offentlich denuntiiret, ausgeruffen, aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet, ire Leib, Haab und Güter obgemelter Annen und Bernharten Plasten auch sonst allermeniglich erlaubt und ferner jetztermelten Annen und Bernharten Plasten, auch darneben dem Ersamen gelehrten Unsern und des Reichs lieben getreuwen Jacob Hückeln der Rechten Lehrern unser Kayserlichen Cammer Procurator, Fiscaln, Ampts und seines Intereße halben, uff sein sonderlich beschehen Bitten und Anruffen, dis unser Kayserlich executorial, Denuntiation und Gebots-Brieff darüber erkent und mit getheilt worden, Inhalt gemelter Gerichts Acten und Handlungen darüber geübt und beschrieben, darümb und damit nun gedachter Levin Champs und Ulrich Stralendorff ihrer eigenwaltigen und Landt friedbrüchtigen Verhandlungen halber gestrafft würden. So verkündigen, denuntiiren und offenbahren wir dieselben Levin Champs und Ulrich

Stralendorff mit diesen unsern Kayserlichen offen Brieff, oder glaubwürdiger Abschrifft darvon für solche unsere und des Reichs offenbahre erkente, erklerte und verurtheilte Landtfriedbrecher und Echter. Und gebiethen darauff Euwer Freundschafften, Liebden Andachten und Euch von Römischer Kayserlicher Macht, auch Gericht und Rechtswegen hiemit ernstlich, und wollen, daß ir jetzt genanten Levin Champs und Ulrich Stralendorff für und als solche Unsere und des Reichs offenbahre Landtfriedbrecher und Echter fürohin haltet und meidet in unsern erblichen und Euern des Reichs Fürstenthumben Landtschafften, Grafschafften, Herrschafften, Gebieten, Gerichten, Schloßen, Städten, Merckthen, Dörffern, Höfen, Häusern oder Behausungen, nicht einlaßet, hauset, hofet, etzet, drencket, enthaltendt leidet oder geduldet, fürschiebet, durchschaffet, schützet, schirmet, beglaitet oder sonst ainigerley Gemainschafft mit ihen habet, noch solches alles und jedes zu thun den euwern bruhelet oder gestattet weder haimlich noch öffentlich in einige Weiß, Weg, oder Schein, sondern ire Leib Haab und Güter, wo ir die auf Wäßer oder Land betrettet, erfaret oder findet, aufhaltet, angreiffet, niederleget, bekümmert, arrestiret und verhefftet, auch sünderlich rechtens darüm verhelffet, und sonderlich vorgemelter Annen und Bernharten Plasten und unser Kayserlichen Cammerprocuràtor Fiscaln oder andern von iret-

wegen

wegen solches alles und jedes zu thun gestattet, vergönnet, auch so offt ir darümb durch Sie mit diesem Unsern offnen Brieff oder glaubwürdiger Abschrifft darvon ersucht werdet von unser und des Reichs wegen, zu solchem euwer getreuer Beystand, Hilff, Fürschub und Förderung thuet, inen auch darin kainerley Verhinderung oder Irrung fürget, also daß euwer keiner auf den andern verziehe oder Entschuldigung suche, sondern in allwen gegen gedachte erklerte Landfriedbrecher und Echter handt- und fürnemet, wie sich das gegen solchen Echtern gebühret, so lange bis sie gebürlich Straff irer Verhandlung erlangen, oder sonst zu Abtrag unser und des Gehorsams und von erüter Acht wie recht erlediget und absolviret, und euch in dem allen nicht anders erzeiget oder haltet, als lieb euch und euwer jeden sey nach bemelte Peen auch andere Unsere und des Reichs schwehre Ungnad, Straff und Acht zu vermeiden. Daran thun Euwer Freundschafft, Liebden, Andacht und ir unser ernstliche Meinung. Wenn wir setzen, mainen und wollen von obberürter unser Kayserlichen Macht, was also von obgenandten Echtern Levin Champsen und Ulrichen Stralendorffs Leib, Haab und Gut fürgenommen oder gehandelt würdet, daß dadurch wieder Uns, das heilig Reich, noch jemands andern mit nichten gefrevelt, oder verwircket sein noch dafür gehalten werden soll, auch dieselbe Landfriedbrecher und Echter darwieder mit schü-

hen, schirmen, freyen oder fürtragen ainig Gnad Freyheit, Tröstung, Glaidt, Sicherheit, Landt oder Burgfriede, Bundtniß, Verainigung, Burck oder Stadt-Recht, so von Uns, Unsern Vorfarn am Reich Römischen Kayfern und Königen oder andern Herrschafften oder Obrigkeiten euch oder inen gemainlich oder sonderlich gegeben oder bestetiget waren oder noch würden, auch kainerlay Gewonheit, Brauch, oder alt Herkommen, noch sonst alles anders, das inen hierin zu Hülff, Statten oder Steuwer kommen solt oder möchte. Wann wir sie alß erklert Echter inn dem allen als deßelben unentpfenglich ausgeschloßen, und darin mit begriffen haben wollen. Wölcher aber oder wölche diesem Unsern Kayserlichen Gebot ungehorsamlich und frewentlich zuwieder thun würden, in was Schein das beschehe, der oder dieselben sollen alßdann als jetzt und jetzt alß dann damit in Unser des Reichs Acht, und sonst ander schweren Peenen verfallen sein, und gegen dem oder dieselben als Echtern und Ungehorsamen auch gehandelt werden. Darnach wissen sich Ewer Freundtschafften, Liebden, Andachten, und Ir euch zu richten. Geben in Unser und des Reichs Statt Speyer am sechsten Tag des Monats Maii. Nach Christi unsers lieben Herrn Geburdt fünffzehen hundert und imm sechtzigsten, Unserer Reich des

Rö-

Römischen im dreißigsten und der andern aller imm vier und dreißigsten Jaren.

(L. S. I.) Ad Mandatum Dni Electi Imperatoris proprium
Werner Koch. d. H.
Verwalter. mpp.
In fidem subscripsi
praevia Collatione
I. C. Schultz
Not. Caes. publ.

n. 36.

Ueber die in der Stadt Neu-Kalden geltende eheliche Güter-Gemeinschaft.

Der Magistrat der Stadt Neuen-Calden erstattete auf die Anfrage des Hof- und Land-Gerichts, nach welchen Grundsätzen dort die Auseinandersetzung der Eheleute bürgerlichen Standes geschehe? unterm 7ten April 1801. folgenden Bericht:

„Bekanntlich ist die Stadt Nien-Kalden seit undenklichen Zeiten mit dem Lübschen Rechte bewidmet.

Dieses enthält folgende, bey Auseinandersetzungen unter Eheleuten vor allen Dingen unterzulegenden, Grundsätze.

1) Es herrscht unter Eheleuten bürgerlichen Standes, d. h. unter allen denjenigen,

die entweder das Bürgerrecht förmlichst erworben haben oder gegen eine gewisse Recognition dem Schutze des Magistrats unterworfen sind, sie seyn übrigens, was Standes oder Würden sie wollen, und ratione fori personalis eximirt oder nicht, vollkommene Gemeinschaft aller Güther, ohne Unterschied, ob sie diese schon vor Eingehung der Ehe gehabt, oder während der Ehe mit einander erworben haben.

2) Diese Güter-Gemeinschaft dauert auch nach aufgehobener Ehe, unter dem einen Ehegatten und denen, die in des Andern Stelle treten, noch fort, wenn sie nicht schon vorher ist aufgerufen worden, und kann nicht anders, als durch eine förmliche Theilung aufgehoben werden, es sey denn, daß ein Fall eintrete, wo namentlich ausdrückliche Gesetze das gemeinschaftliche Gut für ipso jure getheilt annehmen.

3) Die Auseinandersetzung zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern ist eine Theilung des gemeinschaftlichen Guts. Es liegen also die bey einer Theilung rechtlich eintretenden Grundsätze dabey zum Grunde.

4) Die hauptsächlichsten Wirkungen dieser Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten sind

a. die Succession des überlebenden Ehegatten in die sogenannte portionem statutariam;

b. die Verbindlichkeit des einen Ehegatten, die Schulden des andern zu bezahlen, welche jedoch nur dann eintritt, wenn aus dieser Ehe Kinder erzeugt und noch am Leben sind.

5) Die Erbfolge ist insbesondere nach Lübschen Rechten keine Folge der Blutsverwandschaft, sondern bloß die Wirkung der Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten, Eltern und Kindern, vorausgesetzt, daß von der Erbfolge unter dieser die Rede ist.

Auf diesen Grundsätzen beruht die ganze Auseinandersetzung zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, bey welche demnächst wieder folgende Unterschiede zu betrachten sind.

Diese Auseinandersetzung oder Theilung des gemeinschaftlichen Guts kann geschehen

I. während der Ehe, wenn von beyden Eheleuten oder einem derselben die Güter-Gemeinschaft aufgerufen wird.

Das Lübsche Recht statuirt auch das letztere nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte. Doch ist diese Aufrufung nur auf diejenigen Güter zulässig, die vor der Ehe nicht zum gemeinschaftlichen Gute gehört haben. Daher ist es auch einer unbeerbten Frau erlaubt, ihren Brautschatz zurückzufordern. Damit aber dies nicht in fraudem creditorum geschehe; so muß dieser, wenn die Frau

noch Hoffnung hat, beerbt zu werden, an sichern Orten wieder belegt werden.

II. Nach aufgehobener Ehe

1) durch den Tod oder

2) durch die Ehescheidung.

Ad 1) Hie können zwey Fälle eintreten:

a. Es sind aus dieser Ehe schon Kinder erzeugt. Denn concurrirt der überlebende Ehegatte

α. entweder mit unabgesonderten, oder

β. mit abgesonderten, d. h. mit solchen Kindern, die schon aus der Güter-Gemeinschaft mit den Eltern herausgetreten, und auf ihren Antheil abgefunden sind.

ad α. Dann ist der überlebende Ehegatte verbunden, mit diesen Kindern zu theilen, jedoch so, daß er sein Eingebrachtes vorher abzieht.

Dieser letzte Grundsatz ist dem Lübschen Rechte und seiner Natur vielleicht nicht angemessen, hier aber von jeher, wahrscheinlich aus einer üblen Vermischung der in den Grundsätzen so sehr von einander verschiedenen Lübschen und Römischen Rechte, beobachtet.

Diese Theilung des bisher gemeinschaftlich gewesenen Guts geschieht nach gemeinen Theilungs-Grundsätzen, jedoch so, daß die Kinder als Mitinteressenten an der Güter-Gemeinschaft betrachtet werden und daher mit dem über-

überlebenden Ehegatten daran gleich Antheil haben.

Die portio statutaria des überlebenden Ehegatten beträgt also hier kein Kindestheil.

ad β. Concurrirt aber der überlebende Ehegatte mit abgesonderten Kindern, so succedirt er dem Verstorbenen in Rücksicht des Vermögens, von welchem die Kinder bereits abgesondert sind, ex aequo.

Dies kann z. E. eintreten, wenn nach Absterben des einen Ehegatten und nach geschehener Theilung mit den Kindern, der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet und dann wieder mit Tode abgeht, dann erbt der überlebende zweite Ehegatte alles, was der Verstorbene aus der Theilung mit den Kindern erster Ehe erhalten hat, ohne diese davon etwas abzugeben.

Denn das Lübsche Recht beobachtet durchaus den Grundsatz, daß abgesonderte Kinder mit der Gemeinschaft am getheilten Gute auch das Erbrecht daran verlohren haben.

Bey dem übrigen Vermögen des letzt Verstorbenen aber z. B. bey dem Eingebrachten, welches er bey der Theilung mit den Kindern erster Ehe vorweggenommen hat, treten die ad α. aufgestellten Grundsätze ein, weil in Rücksicht dessen die Kinder noch nicht als abgesondert zu betrachten sind.

b. Es sind aus dieser Ehe keine Kinder vorhanden.

Dann geschieht die Theilung nach gemeinen Grundsätzen des Rechts, d. h. das Vermögen zerfällt in zwei Theile, von denen der eine Ehegatte den einen, die Erben des Verstorbenen aber den andern erhalten und diesen gleichmäßig wieder unter sich vertheilen.

Ob in dem Falle, wo aus dieser Ehe zwar nicht, wohl aber aus der ersten Ehe des verstorbenen Kinder erzeugt sind, dieselben Principien eintreten; darüber giebt das Lübsche Recht unsers Wissens keine bestimmte Vorschrift. Die hiesige Observanz spricht den überlebenden Ehegatten in Ansehung des Vermögens, von dem die Kinder noch nicht abgesondert sind, gleichfalls nur Kindes Theil zu.

Ad 2) Dies ist der Fall, wo das gemeinschaftliche Gut nicht getheilt zu werden braucht, sondern nach dem deutlichen Ausspruche des Lübschen Rechts ipso jure getheilt ist.

Der schuldige Theil leidet hier, wahrscheinlich nach der Analogie der gemeinen Rechte, die Strafe, das er seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Gute verliert und alles dem unschuldigen Theile und dessen Kindern eigenthümlich verbleibt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Gutachten der Wiss. Prüf. Kommission
über Schulversuche der Stadt Berlin im Schuljahr
Ostern 1903 bis 3.86-404

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kamptz, Karl Albert <<von>>,

Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrecht

Bd.: 5

Schwerin [u.a.] (1802)

J.germ. 95 ma-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551702-9
VD18 11064579-002